BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Anti-Platonischer Staat ... Oder welches ist die beste Staatsverwaltung? Mit besonderer Rücksicht auf die Preußischen Staaten

Berlin 1808

J.publ.g. 292 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559411-1

J. pùbl. g: 292 c

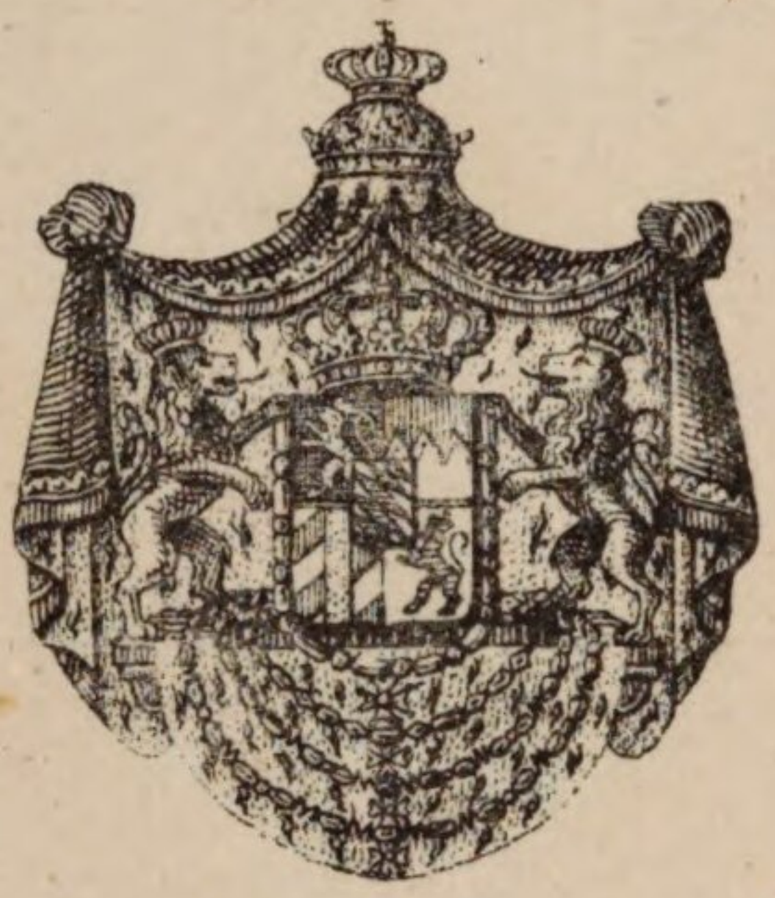

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36609216370015

Bayer. Staatsbibliothek

<36608263690010

<36608263690010

Bayer. Staatsbibliothek

6²

Anti-Platonischer Staat.

Oder

welches ist die beste Staatsverwaltung?

Mit besonderer Rücksicht

auf die Preußischen Staaten.

Eine Skizze

von

M. C. F. W. Grävell.

Königlich Preußischen Regierungs-Assessor.

Berlin,

bei Friedrich Maurer 1808.

157. D.

J. publ. 9. 292 c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

365

Den

großen und guten Fürsten,

welche

Herrscher und Väter ihrer Völker sind,

gewidmet.

Mächtige Herrscher!

Ewn. Majestäten lege ich ein Projekt vor, welches noch mancher Modifikationen fähig seyn mag, welches aber einen Gegenstand betrifft, der Ihnen vor allen andern theuer ist. Möchte meine Arbeit Ihre Aufmerksamkeit so weit auf sich ziehen, daß Sie Selbst dieselbe durchläsen. Bei dem besten Willen und bei der ausgezeichnetsten Einsicht sind die Erfahrungen und Ansichten aller Menschen nicht einerlei. Wer sich überzeugen will, daß sein Fernrohr gut sey, muß es mit andern vergleichen, und wer genöthiget ist, viel mit fremden Augen zu sehen, thut wohl gut, nicht immer dieselben Augen zu gebrauchen. Ueber dieß sind die

Gründe zu dieser Bitte in der Vorrede meines Werkes enthalten.

Sind die von mir aufgestellten Grundsätze nicht unwahr, und die daraus gezogenen Folgerungen richtig, so darf ich nicht zweifeln, daß meine Vorschläge, so viel sie sich mit der Lokalität vertragen, bei Ewn. Majestäten Entschlüsse veranlassen dürften, die das Wohl Ihrer Unterthanen sichern werden. In tiefster Unterwürfigkeit ersterbe ich

Ew. Majestäten

Der Verfasser.

Geschichte dieses Buches.

Ein Gespräch bald nach den Schlachten bei Jena und Auerstädt gab die Veranlassung dazu. Während der Invasion des Feindes in Neu-Ostpreußen wurde es völlig ausgearbeitet. Ursprünglich war die Bestimmung dieser Arbeit bloß, dieselbe meinem Könige vorzulegen. Der Gang des Krieges vereitelte diese Absicht, und nun beschloß ich, das Buch in Berlin drucken zu lassen. Aber die Censur verweigerte das Imprimatur.

Seitdem sind einige meiner Vorschläge schon von einigen Staaten ausgeführt worden, z. B. von Dännemark die Behandlung der Juden, von Bayern die Besteuerung der Rittergüter, von Oestreich die Conscription ꝛc. In der Folge fielen mir noch so manche verwandte Ideen ein, welche mich veranlaßten, mein Werk umzuarbeiten, um diese Zusätze gehörigen Ortes einzuschalten; sie sind da, wo sie anfangen und enden, durch „ bezeichnet. Mein Manuscript übersandte ich des Königes Majestät mit einer Vorstellung, deren Schluß ich bloß hierher setzen will:

. . . . . „und ich will den Druck des Werkes „gar nicht weiter urgiren. Wenn es zwar von jeher „lobenswerthe Maxime der Preußischen Regenten ge„wesen ist, über alle öffentliche Einrichtungen nicht „nur nicht die Preßfreiheit zu beschränken, sondern „vielmehr das öffentliche Räsonnement der schreibenden „Gelehrten darüber noch mehr zu beleben, welche „Maxime noch neuerlich bei Einführung der Tresor-

„scheine von Ew. Königl. Majestät selbst befolgt ist;
„und wenn insonderheit der Abdruck dieses Werkes
„das Gute haben könnte, daß über meine Gedanken
„dafür und dawider geschrieben, und vielleicht noch
„andre Vorschläge besserer Köpfe erweckt würden: so
„scheint mir aus diesen Gründen meine Bitte an Ew.
„Königl. Majestät tadellos, den Abdruck dieser meiner
„Arbeit huldreichst zu gestatten. Wofern aber andre
„höhere Rücksichten Allerhöchst-Denenselben das Gegen-
„theil rathsamer machen, so bin ich damit sehr gern
„zufrieden, und mache mich sogar hiermit anheischig,
„dieses Werk nie ohne Allerhöchst Dero Genehmigung
„im Auslande drucken zu lassen, wenn ich nur die Ab-
„sicht erreiche, daß Ew. Majestät Selbst meine Ideen
„über das künftige Wohl meines Vaterlandes und die
„auf Gründen beruhenden Erwartungen Ihrer Unter-
„thanen Sich von mir haben wollen vortragen lassen.
„Ich ersterbe ꝛc. ꝛc.“

Hierauf erhielt ich folgendes allerhöchstes Kabinetsschreiben:

„Ehrenvester, lieber Getreuer! Die unterm 21sten
„vorigen Monats eingereichte Abhandlung, die Ich
„Euch anbei zurücksende, enthält viel Gutes und
„Gemeinnütziges; und da sie in einem ruhigen, ge-
„mäßigten Tone geschrieben ist, so genehmige Ich
„es recht gern, daß Ihr dieselbe drucken laßt. Ich
„bin Euer wohlaffektionirter König. Memel, den
„13ten Oktober 1807.“

Friedrich Wilhelm.

Heil dem Könige!!!

Der Verfasser.

Vorbericht.

Plato hat das Bild eines idealen Staates, welches nie realisirt worden ist, auch nie realisirt werden konnte, entworfen. Der Grund davon ist der, daß Plato sich bei seinem Gemählde lediglich seiner Phantasie überließ. Die Phantasie eines vernünftigen Mannes wird zwar auch nie etwas Unvernünftiges schaffen; aber wirkt sie ganz allein, so wird ihr Werk immer Gedicht seyn, und je dichterischer das Gedicht ist, desto mehr wird es sich von der Wirklichkeit entfernen. In so fern also mein Staatsentwurf für

die Ausführung gearbeitet wurde, konnte ich ihn der Platonischen Republik entgegen setzen, obgleich ich sonst nicht wünsche, meine Arbeit mit dem unsterblichen Werke des großen Mannes verglichen zu sehen.

Auch mein Staat ist eine Schöpfung der produktiven Einbildungskraft, wenn diese das Vermögen ist, gehabte Anschauungen der Seele willkührlich in einer neuen Gestalt wieder vorzustellen. Denn die Materialien meiner Arbeit sind keineswegs meine Erfindungen; da ist auch nicht Eine Idee, welche ich nicht aus der Kenntniß der Geschichte und der Staatsverfassungen hergenommen hätte. Aber in so weit ich die angetroffenen Einrichtungen nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes und der Politik prüfte, und diejenigen verallgemeinerte, welche die Probe bestanden, und diejenigen verwarf, welche sich nicht bewährten, kann ich mir vielleicht das Verdienst

zuschreiben, in Ansehung der Verdeutlichung der Ideen und der Zusammenstellung des Ganzen, etwas neues geliefert zu haben.

Daß mein Staatsentwurf nur in abstracto gefertiget seyn kann, und daß die Anwendung in concreto mancherlei Modifikationen unterworfen seyn muß, versteht sich von selbst; indessen Beispiele erläutern die Sache. Theils aus dieser Ursache, theils um mich selbst zu überzeugen, daß keiner meiner Vorschläge der Ausführbarkeit entgegen sey, endlich auch, weil ich als Preuße natürlich die Vervollkommnung meines eigenen Vaterlandes vorzüglich wünschen muß; habe ich sogleich meinen Staat mit dem Preußischen verglichen. Die vorzügliche Organisation des Preußischen Staates ist weltbekannt. Wich gleich dieser noch so häufig von meinem Ideale ab, und ist letzteres nicht verwerflich, welche Folge läßt sich auf andre Länder ziehen! — Ich will

jedoch keines Weges meine Ideen für tadellos ausgeben.

Sehr gern unterwerfe ich sie der einsichtsvollen Prüfung der Redlichen. Aber ich erlaube mir, zu bemerken, daß nicht jeder Tadel, selbst angesehner und verständiger Männer, die Verwerflichkeit meiner Meinungen erweist. Wer dreißig oder vierzig Jahre in einem Fache arbeitete, hat seiner Seele die bisher beobachteten Grundsätze so sehr zu eigen gemacht, daß es, wenn solche nur einigen Schein für sich haben, schwer hält, ihn von der Unzulänglichkeit derselben zu überzeugen. Ein solcher hat ferner vielleicht selbst Rathschläge gegeben, oder Veränderungen veranlaßt, die mit den meinigen nicht übereinstimmen, und die Eigenliebe wirkt oft auch bei dem Redlichen unbemerkbar. Endlich dürften einige Männer befürchten, bei einer Abänderung nach meinen Vorschlägen, an Einkünften, an An-

sehn, an Willkühr zu verlieren, und sollte dieß gar keinen Einfluß auf ihr Urtheil haben? Daher glaube ich, im Allgemeinen folgern zu können, daß, so weit es auf Beurtheilung allgemeiner Grundsätze ankommt, der Ausspruch des Mannes, der, ohne einem besondern Geschäftszweige anzugehören, allgemeine Kenntnisse besitzt, meisten Theils mehr gelten muß, als das Urtheil eines Geschäftsmannes. Dagegen kann die Prüfung des Details und die Bearbeitung der Ausführung nur von einem Praktiker geschehen.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß meine Staatsverfassung nur in einem Lande ausführbar sey, welches bevölkert ist, und dessen Einwohner nicht mehr auf der niedrigsten Stufe der Kultur stehen. Dieß ist indessen sehr natürlich. Zu einem vollkommenen Staate sind Bevölkerung und Kultur unerlaßliche Bedingungen. Menschen, welche Meilen weit aus einander woh-

nen, bedürfen fast gar keiner gesellschaftlichen Einrichtungen, und einer rohen Nation ist eine Staatsverfassung etwas sehr überflüssiges; Sie hat nur einen Hirten nöthig, der die Heerde hüthet, weiterhin einen Herrn und Hausvater, der die Familienglieder zu seinen Zwecken leitet, aber keinen Regenten. Die längst geschlossene Untersuchung über den Vorzug der Monarchien oder Republiken zu wiederholen, habe ich für sehr überflüssig gehalten.

Plock, den 23sten Februar 1807.

In=

Inhalt.

Einleitung. Seite 1

§. 1. Allgemeine Uebersicht der Staatsverfassung. — 4

§. 2. Stände der Staatsbürger. — 26

§. 3. Das Kabinet. — 39

§. 4. Das Kriegsdepartement. — 48

§. 5. Departement des Volksunterrichtes. — 91

Erster Abschnitt. Religionskultus. — 93

Zweiter Abschnitt. Schulwesen. — 106

§. 6. Das Justizdepartement. — 122

§. 7. Das Finanzdepartement. — 157

§. 8. Departement des Innern. — 183

Generalfiskalat. — 192

§. 9. Das Kommerzdepartement. — 208

§. 10. Das Hoheitsdepartement. — 212

§. 11. Das auswärtige Departement. — 217

§. 12. Anwendung. — 219

Excursionen. — 227

No. 1. Ueber den Erbadel, zu §. 2. — 229

No. 2. Ueber die Größe der Landgüter, zu §. 2. — 241

No. 3. Ueber der Städte Rechte, zu §. 2. — 245

No. 4. Ueber Innungen und Taxen, zu §. 2. Seite 250
No. 5. Ueber das Duell, zu §. 4. — 276
No. 6. Ueber die Einschränkung des Studierens, zu §. 5. — 281
No. 7. Ueber Friedensrichter, zu §. 6. — 287
No. 8. Ueber Abschoß und Abfahrtsgelder, zu §. 6. — 298
No. 9. Ueber Benutzung der Domänen, zu §. 7. — 306
No. 10. Ueber Präfekturen, zu §. 8. — 310
No. 11. Ueber Freimaurerei im Lande, zu §. 11. — 319
No. 12. Ueber Organisation eroberter Länder, zu §. 12. — 326

Ein-

Kein Unglück ist so groß, daß in ihm nicht eine Menge von Vortheilen keimten, und es kommt nur darauf an, diese Vortheile zu entwickeln. Auch der letzte unglückliche Krieg kann dem Preußischen Staate unendlich nützlich werden, in so fern er Veranlassung giebt, zu durchschauen, wie weit die Verfassung des Staates selbst mehrere Ursachen zu den fatalen Ereignissen enthielt, die wir erlebt haben, und in so weit man bemüht ist, diese Fehler der Verfassung künftig zu vermeiden. Wer irgend die Einwohner der Preußischen Staaten kennt, wird gewiß die unleugbare Wahrheit nicht bestreiten, daß in keinem Lande so viel Patriotismus, so viel Anhänglichkeit an ihren König und ihre Verfassung zu finden ist, als bei den Einwohnern Preußens. Und doch, welche ersprießliche Folgen von diesen Eigenschaften haben wir gesehen? Sollte dieß nicht auf die Vermuthung führen, daß dieser Patriotismus nicht hinlänglich benutzt worden, daß es an einem Brennpunkte gefehlt habe, der dieses große Magazin wirkender Kräfte entflammen konnte? Welcher Staat hat bravere, unerschrocknere, muthigere Einwohner als Preußen, und wie viel ist mit ihnen gesche-

hen? Außer andern Ursachen, *) welche hieher nicht gehören, kann man sich wohl nicht ableugnen, daß es nicht etwa die Unbekanntschaft der Heere mit den Schrecken des Krieges gewesen, wie Einige wollen, welche das Preußische Heer vernichtete. Die meisten Regimenter haben bei Auerstädt und Jena den Tod nicht gescheut! Eben so wenig lag der Grund in der Unerfahrenheit der Offiziere allein; die meisten Generale stammen aus dem siebenjährigen Kriege und eine große Menge Offiziere hat den Französischen Revolutionskrieg und die Campagne in Pohlen mitgemacht. Aber man kann gewiß von den meisten mit Recht sagen, was Friedrich in seinem Unterrichte für seine Generale sagte: sie können hundert Schlachten beigewohnt, und sie werden keine einzige begriffen haben.

Die Schlachten bei Auerstädt und Jena entschieden an und für sich gewiß nicht sehr viel, aber die Folgen derselben waren so schrecklich und so unvermuthet, daß man sich noch heute fragt, wie war es möglich? Indessen bin ich überzeugt, daß weder Möllendorf, (Hohenlohe?) Rüchel und Blücher, gewiß treffliche Generale, noch irgend ein General von der Welt alle die üblen Folgen hätte verhüthen können bei einer Armee, wie die Preußische. Die Aufzählung der hauptsächlichsten Mängel und der Beweis jener Behauptung sollen weiter unten vorkommen. Hier wird es hinreichen zu bemerken, daß eine

---

*) Die Plane des Herzogs von Braunschweig und das Zutrauen des Königes in den Prinzen Eugen werden allgemein und laut angeführt. Ich füge hinzu, die Nichtbefolgung der Maxime Gustavs Adolphs in der Schlacht bei Leipzig.

Armee, die weiter keinen Zweck hat, indem sie Krieg führt, als den Willen ihres Monarchen zu vollziehen, und die im Ganzen oder zum überwiegenden Theile nicht eigenes Interesse beim Kriege hat, eine sehr wenig zuverlässige Armee seyn könne, und höchstens den ersten unglücklichen Choc aushält.

Der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes soll indessen keine Kritik des Feldzuges und eben so wenig bloß eine Beurtheilung der Preußischen Armee seyn; sondern, indem der Verfasser über den Hergang der Sachen in diesem Feldzuge nachdachte, und mehrere Ursachen der Ereignisse in dem Zustande der Armee zu entdecken glaubte, führte ihn dieß auf den natürlichen Wunsch, durch Abhelfung dieser Ursachen ähnlichen Wirkungen vorgebeugt zu sehen. Im Nachdenken über die Realisirung dieses Wunsches wurde aber die Ueberzeugung gereift, daß eine Veränderung in der Organisation der Armee nicht ohne wichtige Abänderungen in andern Zweigen der Staatsverwaltung und der Verfassung bewirkt werden könne. Außerdem stießen noch manche Wünsche zur Verbesserung einzelner Branchen der Staatsverwaltung auf, und so entstand die Idee,

einen Abriß einer solchen Staatsverfassung, zwar das Ganze umfassend, aber nicht alle Details erschöpfend, zu entwerfen, von welcher der Verfasser glaubt, daß sie dem Preußischen Staate angemessen sey.

Um dieses Ideal nicht von der Wirklichkeit zu entfernen, soll im ganzen Aufsatze die Ordnung beobachtet werden, daß bei jedem Zweige der Landesverfassung angeführt wird:

I. Was dabei, nach der Meinung des Verfassers, tadelnswerth sey.

II. Wie es, nach seinem Dafürhalten, seyn sollte.
III. Wie diese Idee zu realisiren sey.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht der Staatsverwaltung.

I. Man findet sehr häufig, daß Preußen ein militärischer Staat genannt worden ist. So recht eigentlich kann ich nicht einsehen, was damit gemeint sey. Hat man damit sagen wollen, daß Preußen im Verhältnisse zu seiner Größe viel Militär gehabt habe, so bin ich vielmehr der Meinung, daß Preußen noch nicht so viel Militär hatte, als es haben konnte. Ein militärischer Staat ist eine Benennung, welche, je nachdem man sie nimmt, für alle oder für gar keinen Staat passen muß. Jeder Staat ist es sich selbst schuldig, seine Verfassung, seine Integrität und seine Rechte gegen auswärtige Angriffe mit allen seinen Kräften zu erhalten; und wenn es nicht anders geschehen kann, jeden Angriff durch die Gewalt der Waffen abzuwehren. Zu diesem Zwecke muß jeder Staatsbürger mitwirken, jeder muß thätige Hülfe leisten, und der ganze Staat muß militärisch seyn. Versteht man aber unter einem militärischen Staat einen solchen, wo der Soldatenstand der Hauptstand ist, und wo alle übrigen Stände und Verhältnisse und Kräfte des Staats nur auf seine Sustentation berechnet sind, so ist ein solcher Staat ein Unding, weil er das zur Hauptsache macht, was nur Hülfsmittel seyn sollte, und einen Stand zum Staatszweck erhebt, der seiner Natur nach nur ein Pfeiler des Staatsgebäudes seyn muß. Gleichwohl ist es leider unleugbar, daß bisher die Preußische Verfassung nicht entfernt genug von diesem Mißverhältnisse war. Das

Militär hatte Vorrechte, welche weder in der Billigkeit, noch im Staatszwecke gegründet waren, und der Staat beschäftigte sich mit diesem Einen Zweige seiner Administration mehr als mit jedem andern. Daher denn auch jene Spannung des Militär- und Civilstandes, welche man nur in Preußen, und selbst weder in Rußand noch in Frankreich, ungeachtet ihrer großen Armeen antrifft. Wer diese beiden Stände in unserm Lande betrachtet, sollte kaum glauben, daß beide nur einen Zweck, das Wohl des Vaterlandes haben, daß sie Brüder Einer großen Familie wären; vielmehr würden der Haß, der Neid, die Verachtung und die gegenseitige Erbitterung vermuthen lassen, daß hier zwei Nationen hausten, von denen die eine erst vor wenig Jahren von der andern unterjocht worden.

Hieraus entstand zugleich ein zweiter Nachtheil unserer Staatsverfassung.

Die Minister, nicht zu gedenken der in einigen Provinzen residirenden Minister, wahre Statthalter, und an sich eben so schädlich als diese, wurden als oberste Behörden der Civiladmistration immer unabhängiger; ein jeder wurde fast König in seinem Departement. Um sich dabei nicht ins Handwerk zu greifen, wurden die Gränzen jedes Theiles der Administration scharf bestimmt, nicht sowohl nach ihrer Natur, als nach den Departements der Minister, und es geschah, daß nicht nur jener Geist der Zwietracht, der Eifersucht und des Entgegenwirkens zwischen den einzelnen Branchen der Staatsverwaltung einriß, sondern daß sogar in einem und demselben Theile derselben, im Generaldirektorio, jeder Minister in seinem Departement seine eigenen Ideen realisirte, so daß die verschiedenen Preußischen Provinzen, an sich schon ver-

schieden genug durch Rechte, Gebräuche und Sitten der Einwohner, noch verschiedner von Jahr zu Jahr durch ihre Verwaltung wurden, statt daß sie immer mehr zu einem Ganzen amalgamirt werden sollten. *) Einheit der Einrichtungen und der Grundsätze der Administration, gegenseitige Controlle und Aufsicht waren fromme Wünsche. Nebenbei schadet dieser Zustand noch dadurch, daß der Staat eine Menge entbehrlicher hoher Beamten besolden muß, welche, um nicht ihr Gehalt umsonst zu verzehren, eine Menge von durchaus unnützen Schreibereien, von Anfragen und Rescripten veranlassen, die es schon zum Sprichworte gemacht haben, daß nirgends so viel Papier unnöthig verschrieben wird, als im Preußischen.

Ueberhaupt könnte eine Menge Staatsdiener entbehrt werden; und so wie für viele Posten nach Verhältniß ihrer Arbeit ein übertriebenes Gehalt ausgesetzt ist, so ist ein beträchtlicher andrer Theil so karg besoldet, daß der Staat an denselben sich versündiget. Zum Theil rührt dieß mit von der Art und Weise der Besetzung der Stellen her, wodurch sie mehr zu Pfründen als zu Staatsämtern umgeschaffen werden. Ein zweiter Mißbrauch bei der Besetzung vieler Posten ist der, daß diese von dem Wohlwollen oder den Rücksichten einzelner, oft zur Beurtheilung der Qualification nicht einmal fähiger Personen

---

*) „Die erfolgte Aufhebung der geheimen Staatskanzelei, v. Haugwitz und v. d. Schulenburg's Werk, war freilich eine Folge der Desorganisation des Staatsrathes; aber dadurch ist auch die Einzelgewalt und Unabhängigkeit der Minister zugleich noch vermehrt worden. Die Wiederherstellung dieses Institutes halte ich für sehr wünschenswerth.

abhangt, und es ist eine zu betrauernde Wahrheit, daß bisher im Preußischen das Fortkommen oft weniger von Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, als von Connexionen und Nebenrücksichten abhing, von welchem Grundsatze mir selbst Minister keinen Hehl gemacht haben. Um deßwillen hat denn auch so oft ein Auge zugemacht werden müssen, wenn die Bedienungen nicht immer verwaltet wurden, wie sie sollten; und in manchem ganzen Departement ist es noch nicht einmal dahin gekommen, daß, wie zu den Justiz- und geistlichen Bedienungen, wenigstens pro forma, examina rigurosa eingeführt wären.

II. Wenn man bestimmen will, wie die Räder in der Staatsuhr am vortheilhaftesten und zweckmäßigsten zusammengesetzt werden können, so wird es vor allen Dingen nöthig seyn, sich darüber zu einigen, was ein Staat ist und zu welchem Zweck er besteht. Man wird davon ausgehen müssen, die Autorität des Regenten, weil alle Staatsbeamten nur als Hebel in seinen Händen angesehen werden können, so wie die Rechte der Bürger in Hinsicht des Staatsvereines, ihrem Wesen und ihren Gränzen nach, zu bestimmen. Es wird gut seyn, hierbei etwas länger zu verweilen, um im Verfolge bloß auf die aufgestellten Grundsätze recurriren und Wiederholungen vermeiden zu können, obgleich ich mich wohl hüthen werde, eine pedantische, oder auch nur mit Gelehrsamkeit ausstaffirte Abhandlung über diese Materie hier zu liefern.

Lehrt gleich die Geschichte, daß fast alle Staaten entweder durch das Recht des Krieges, oder durch Usurpation eines hervorragenden Genies, oder durch allmähliges Anschwellen der Herrschergewalt durch Benutzung der Zeitumstände, wie dieß bei den Deutschen Staaten fast durchgehends der Fall ist, entstanden sind; so muß man

doch unbedenklich hiervon abgehen und auf eine andere Art der Staatenbildung zurückkommen, wenn man allgemein rechtliche Begriffe über das Wesen und den Zweck der Staatenverbindungen entwickeln will; und man wird bei einer scharfsinnigen Betrachtung sich überzeugen, daß selbst die eben genannten Arten der durch Usurpation entstandenen Staaten den zureichenden Grund ihrer Haltbarkeit nur aus der einzig rechtlichen Art der bürgerlichen Vereinigung entnehmen. Will man nicht ableugnen, daß ursprünglich alle Menschen gleich frei aus des Schöpfers Hand hervorgehen; so kann ohne Gewaltthätigkeit und Bedrückung Anderer ein Staat nur durch gütliche und freiwillige Vereinigung seiner ersten Bürger entstanden seyn, welche sich verbandeu, ihr gegenseitiges Glück durch vereinte Kräfte mit Uebereinstimmung, folglich nach einer bestimmten Direktion, die Einem oder Mehreren übertragen wurde, zu befördern.

Das Wesen des Staates besteht daher, in einer Gesellschaft Mehrerer zur Beförderung gemeinschaftlichen Glückes, unter der Leitung eines konstituirten Oberhauptes.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der Rechte jedes Einzelnen, in so fern nicht durch die Erhaltung Eines Rechtes wichtigere beeinträchtiget werden, und Hervorbringung von Gelegenheiten zur Vermehrung der Wohlfahrt jedes Einzelnen, in so fern dadurch nicht wohl erworbne Rechte Andrer gekränkt werden.

Die Bürger des Staats haben daher die Befugniß, vom Oberhaupte desselben zu heischen, daß er bei seiner Leitung diesen Zweck nie aus den Augen lasse; und indem sie sich verbunden haben, mit eignen Kräften und selbst mit Aufopferungen diesen Zweck nach der Leitung des Oberhauptes zu befördern, dürfen sie zugleich fordern:

a) daß von ihnen nicht mehr verlangt werde, als zu dem angegebnen Zwecke nöthig ist, d. h., daß ihre natürliche Freiheit so wenig als möglich beschränkt werde;

b) daß ihre Kräfte und ihre Aufopferungen zu keinem andern Zwecke verwendet werden: daß daher insonderheit von einigen Staatsbürgern nicht mehr Aufwendung ihrer Kräfte und Aufopferung ihrer Rechte verlangt werde, als von andern, weil sie in diesem Falle nicht für das Wohl des Staats, als des Inbegriffs aller Bürger, sondern nur für die Bereicherung einiger Nebenmenschen arbeiten würden. Eine Ausnahme von dieser Regel der Gleichheit, welche jedem Staate und jedem Gesetzgeber nicht heilig genug seyn kann, muß nur dann eintreten:

α) wenn ein oder mehrere Bürger in die seltene Lage kommen, daß nur gerade sie den Zweck des Staats durch Arbeit oder Aufopferungen befördern können; dann muß freilich jeder Bürger Alles, Alles, Leben, Ehre, Freiheit, Vermögen hergeben. Wehe dem Niederträchtigen, der es nicht thäte! — — Aber der Staat muß durch Entschädigung so viel als möglich die Gleichheit der Lasten wieder einführen;

β) wenn der Staat einem Einzelnen oder einer Klasse von Bürgern, wegen vorangehender, in der Beförderung des Staatszweckes selbst liegender Ursachen, Befreiungen von Lasten oder Vorrechte vor Andern zugesteht. Die bewegenden Ursachen einer solchen zugestandnen Exemtion müssen aber

a) in der Beförderung des Staatszweckes selbst lie-

gen; daher entweder als Belohnungen oder durch Verträge zugestanden werden;

b) sie müssen nicht größere Nachtheile für den Staatszweck erzeugen, als die bewegende Ursache ursprünglich Vortheile hervorgebracht hat.

Alle dagegen eingeschlichene Mißbräuche muß der Staat nicht dulden, und wenn in der Folge das Verhältniß solcher zugestandnen Vortheile sich ändert, so müssen sie auf ihr ursprüngliches Verhältniß zurückgeführt, oder mit angemessener Entschädigung der Privilegirten verändert oder aufgehoben werden.

Die Pflicht des Staatsoberhauptes wird also seyn, die Verwendung der Kräfte und die Leistungen der Bürger für den angegebnen Zweck zu bestimmen, sie nach den eben geprüften Regeln zu vertheilen, einzufordern und sie der Absicht gemäß zu verwenden. Dasselbe wird also auch alle diejenigen Rechte unbedenklich haben müssen, welche zur Erfüllung dieser Pflicht erfordert werden. Hiernach werden sich seine Geschäfte und Obliegenheiten darauf zurückführen lassen:

1) zu beurtheilen, was in jedem Falle dem Staatszweck angemessen, oder was ihm zuwider sey — aufsehende Gewalt — entweder in Bezug auf den Staat selbst oder auf einzelne Theile desselben, oder in Bezug auf die Rechte der einzelnen Bürger, oder in Bezug auf die Verhältnisse mit auswärtigen Mächten, also Polizei im weitesten Sinne des Wortes, Gesetzgebung und Politik —

2) zu bestimmen, wie das für nützlich erkannte am zweckmäßigsten ausgeführt, das Schädliche gut vermieden, der Staat überhaupt in die Lage gesetzt werde, seinem Endzwecke zu genügen, und was ein

Jeder dazu thun und hergeben müsse — regierende Gewalt — mithin executive Polizei, Gerechtigkeitspflege, Finanzwesen —

3) die nach dem Vorigen erlassenen Verordnungen und gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen — executive Gewalt — daher in Bezug auf die Staatsbürger, vollziehende Gewalt im Innern und in Bezug auf auswärtige Mächte, Militärwesen.

Allen diesen Obliegenheiten selbst zu genügen ist kein Staatsoberhaupt im Stande, und es würde sogar nachtheilig seyn, wenn der Regent sich mit der einen oder der andern selbst ausschließend befassen wollte, weil bei der Vervollkommnung derselben zu einer jeden besondre Vorkenntnisse gehören, und weil auf diese Weise der Schwung der ganzen Staatsverwaltung in's Stocken gerathen würde. Denn indem der Staat sich nur wohl befinden kann, wenn allen den aufgezählten Obliegenheiten vollständig Genüge geschieht; so wird der Regent vollauf zu thun haben, wenn er sich mit der Organisation des Staates, der Verbesserung derselben und der Oberaufsicht über deren pünktliche Ausführung in allen Zweigen beschäftiget, ohne selbst unmittelbar an der letztern Theil zu nehmen, welche vielmehr mittelbar durch eigene für jeden Zweig angestellte Gehülfen besser ins Werk gesetzt wird. Es fragt sich nur, auf welche Art nun die so eben untersuchten Theile der Staatsgewalt am vortheilhaftesten, sichersten und leichtesten durch die vom Oberhaupte des Staats zu Hülfe genommenen Diener realisirt werden können?

Die executive Gewalt muß im mindesten nicht mit den beiden andern Staatsgewalten in der Ausübung ver-

mischt werden. Diese Vermischung *) führt zu der größten Unordnung. Was das Militär anbetrifft, so unterscheidet sich dieß schon von selbst durch seine Bestimmung und Organisation von allen übrigen Staatsbehörden. So wie dieß in Absicht der auswärtigen Verhältnisse der einzige gewaltsame Vollzieher der Beschlüsse der Politik ist, eben so sollte es auch in Ansehung der innern Landesangelegenheiten seyn. Es gebe für das Innre des Staats nur Eine executive Behörde. Sie muß weder die Gründe der Execution, noch die Rechtmäßigkeit derselben prüfen dürfen; sondern sie muß bloß der unbedingte Vollstrecker der Einrichtungen und Befehle aller verschiedenen Staatsbehörden seyn. Nichts könnte zu diesem Endzwecke besser seyn, als eine Gensdarmerie, welche alle die verschiedenen Landreiter (und Grenzjäger) der einzelnen Departements ersetzte. Sie sey militärisch organisirt, um genaue Präcision bei der Vollstreckung der ihr gewordnen Aufträge, welche an ihre Offiziere gehen müssen, zu erhalten, und diese müssen dafür streng verantwortlich seyn.

Ganz anders verhält es sich mit den beiden andern obersten Staatsgewalten. Nothwendiger Weise werden diese, die inspicirende und regierende, meisten Theils in einander greifen müssen; sie sind auch ihrer Natur nach so innig mit einander verbunden, daß eine Absonderung derselben für verschiedene Behörden schädlichen Aufenthalt und unnütze Weitläuftigkeiten verursachen würde. Dagegen

*) Die regierende Gewalt, welche zugleich executivisch ist, wird bald despotisch; und die executive Gewalt, welche mit der regierenden vermengt ist, wird schwerlich exact und prompt seyn.

muß es vortheilhaft seyn, wenn diejenigen einzelnen Theile derselben, welche ganz verschiedene Vorkenntnisse voraussetzen, welche in der Ausübung öfters ein entgegengesetztes Interesse haben, und welche endlich in der Bearbeitung selbst verschiedenartig seyn müssen, als Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanzen, von einander strenge abgesondert werden, jedoch so, daß bei etwanigen gemeinschaftlichen Gegenständen eine Kommunikation leicht Statt finden könne.

Die Organisation der einzelnen Departements aber selber anlangend, ist es unleugbar, daß in einem jeden Einheit des Willens, der Grundsätze und der Vollziehungsart herrschen müsse, wenn nicht Widersprüche entstehen, oder doch Verschiedenheiten ohne zureichenden Grund einreißen sollen, was immer der Fall seyn wird, wenn Mehrere von gleichem Ansehn an der Spitze eines Departements stehen werden. So wie das Oberhaupt des Staats durch seinen Willen die verschiedenen Departements selbst bestimmt, Jedem seinen Wirkungskreis anweis't und über die Befolgung seiner Vorschriften selbst wacht; so müßte an der Spitze jedes Departements wieder nur Ein Mann stehen, welcher nach gepflogenem Rathe mit Andern, in seinem Departement die Grundsätze der Verfahrungsart und der Verwaltung bestimmt, und auf deren Befolgung sieht. Er habe um sich die geschicktesten Leute zu Gehülfen, zu Rathgebern, zu vortragenden geheimen Räthen; aber nur sein Ausspruch, nach den ihm ertheilten Regeln, sey Norm. Hingegen Bearbeitung einzelner Fälle selbst, es möge unmittelbar oder auf erforderten Bericht geschehen, beschäftige die Minister fast nie, sondern sey den seiner Aufsicht untergebenen Behörden überlassen. Die Französische Einrichtung, nach welcher in den

Departements, welche besonders mit Geschäften überladen sind, nächst dem Minister, ein Chef du Bureau angestellt ist, welcher über den Geschäftsbetrieb die Aufsicht führt und ihn leitet, während der Minister die oberste Direktion der Organisation und der materiellen Verfügungen besorgt, und welcher nur in wichtigen Dingen an den Minister referirt, ist nachahmungswerth.*) Diese Gehülfen mögen den Charakter der geheimen Staatsräthe führen.

Nach dem bisherigen würde ich daher nur folgende Minister für nothwendig erachten und nicht mehrer statuiren: **)

1) einen Großkanzler für die Justiz und zugleich für die Gesetzgebung;
2) einen Generalcontroleur der Finanzen;
3) einen Polizeimeister oder Minister des Innern;
4) einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
5) einen Minister des Hoheits- und Familiendepartements;
6) einen Commerz- und Oekonomie-Minister; ***)

---

*) Die Minister-Gehülfen in Rußland sind etwas dem ähnliches.

**) „Könnte es eingeführt werden, daß kein Minister Güter im Lande, und kein Präsident deren in seiner Provinz besitzen darf, so würde sich das Land in der Regel dabei sehr wohl befinden."

***) In einem nicht großen Lande können Nro. 5 und 6 füglich in einer Person vereiniget werden. „In einem ganz kleinen Lande, das nicht viele Minister ernähren und beschäftigen kann, würden Nro. 1 und 8, dann Nro. 2, 3 und 7, und endlich Nro. 4, 5, 6 vereiniget werden können.

7) einen Kriegsminister;

8) einen Minister des Volksunterrichtes.

Keiner dieser Minister *) darf Premierminister seyn, damit nicht eine Regierung Ludwig XIV. daraus werde, sondern sie rangiren nach dem Dienstalter. Diese Minister constituiren zugleich den Staatsrath, in welchem gleichfalls den geheimen Staatsräthen ein votum consultativum gegeben werde, und in welchem alle, die allgemeine Landeswohlfahrt angehende und diejenigen Sachen, ohne Ausnahme, gebracht werden müssen, welche nicht bloß ein einzelnes Departement angehen. Von besonders großem Nutzen würde es seyn und der obersten Staatsbehörde eben so viel Würde als Ernst ertheilen, wenn der Regent selber öfters in diesem Staatsrathe präsidiren wollte, oder doch immer ein Prinz vom Hause, als Stellvertreter des Monarchen.

Unter diesen Ministern stehe in den für alle Departements auf gleiche Weise eingetheilten Provinzen ein Landeskollegium, als Mediateur der gefaßten Beschlüsse des Ministers für seine Provinz. Dieß bestehe aus mehrern Männern, weil hier eine kollegialische Berathschla-

---

*) Kaiser Alexander hat bei der neuen Einrichtung seines Ministeriums nicht mehr (das Marinewesen ausgenommen) und nicht weniger Departements angeordnet, als diese in der Natur der Sache gegründeten. Oestreich, welches nur drei Departements hat, hat auch mehr Verwirrung. Dagegen verdienen die Normalrescripte vom 1sten Februar und 3ten März 1803, durch welche der Erzherzog Carl den Hofkriegsrath umgeschaffen hat, die größte Aufmerksamkeit und fast durchgängig Nachahmung.

gung und ein durch Ueberlegung Mehrerer gefaßtes Conclusum zweckmäßig ist, indem es hier nicht auf die Einheit aufzustellender Prinzipien und auf Erhaltung der Harmonie der Verfahrungsart im ganzen Lande, sondern auf Beurtheilung der Anwendbarkeit der vorgeschriebnen Grundsätze und Gesetze auf die Individualität der einzelnen Provinz und auf einzelne vorkommende Fälle ankommt, welche vielseitig seyn kann, und daher billig von Mehreren geprüft wird. Diese Kollegia müssen weder aus zu vielen noch zu wenigen, etwa aus 10 bis 15 Mitgliedern bestehen, wornach sich die Bestimmung der Provinzen richten muß. Sie müssen aus geprüften und sehr geschickten, bereits in Unterposten gedienten Männern bestehen. Aber eben darum muß ihnen dann auch die Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte nach den gegebenen Regeln und Gesetzen, nach ihrer eigenen besten Beurtheilung ohne vorhergehende Anfrage und Vorbescheidung, überlassen bleiben, und diese müssen nur dann Statt finden:

wenn sie Abweichungen von den gegebenen Regeln in speciellen wichtigen Fällen für nothwendig oder nützlich erachten;

oder wenn für noch nicht vorgekommene Fälle Vorschriften ermangeln und keine Gefahr im Vorzuge ist;

oder wenn ganz besondre Fälle einen sehr unmittelbaren Zusammenhang mit dem Staatsinteresse haben.

Die Landeskollegien müssen zwar in Ansehung ihrer Konstituirung, Besetzung und der Aufsicht über sie unter dem Minister desjenigen Departements stehen, für welches sie zunächst bestimmt sind; aber die Minister der andern Departements müssen ihnen bei vorkommenden Fällen eben so unmittelbar zu befehlen und eben so pünktli-

chen

chen Gehorsam zu gewärtigen haben: welcher Satz sich auch auf die Unterofficianten erstreckt. Diese Landescollegien führen endlich die Aufsicht über die Unterbehörden, durch welche in jedem Orte, Bezirke oder Kreise, die Departementsgeschäfte unmittelbar vollzogen werden, und welche, nach der Verschiedenheit derselben wieder entweder aus Collegien, z. B. im Justizdepartement, oder aus einzelnen Personen, z. B. in Polizei- und Finanzsachen, mit oder ohne Controlle bestehen können, je nachdem Anwendung der Gesetze auf concrete Fälle, oder Thätigkeit, Uebereinstimmung und Ausrichtung höherer Befehle bei der Betreibung ihrer Amtsangelegenheiten den Hauptgesichtspunkt und das hauptsächlichste Requisit derselben abgeben.

Es bleibt nur noch übrig, von dem Personale der Staatsdiener selbst und der Besetzung der Stellen Etwas zu sagen. Keine Privatperson muß das Recht der Collation ausüben, und selbst den Oberen in jedem Departement müssen die Regeln, nach welchen sie bei Besetzung der Staatsämter zu verfahren haben, so vorgeschrieben seyn, daß sie nur nach diesen Regeln, nicht aber aus andern Rücksichten und nach bloßer Gunst die Stellen besetzen dürfen. In allen Departements theilen sich die zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte nothwendigen Subjekte in zwei Classen, entweder in solche, welche bloß Lesen, Schreiben und Rechnen nebst einigen allgemeinen Kenntnissen bedürfen; oder solche, welche zu ihrem Posten besondre in dieß Departement einschlagende Kenntnisse sich erwerben müssen. Von den erstern soll nachher bei einer andern Gelegenheit besonders gehandelt werden. In Ansehung der andern aber ist es in einem wohlorganisirten Staate durchaus nothwendig, daß niemand einen

Posten bekomme, zu welchem er nicht ganz qualificirt ist; daß aber auch zwischen denjenigen, welche sich diese Qualification erworben haben, kein Unterschied wegen Nebendingen gemacht, und daß endlich das Verdienst vorgezogen werde. Strenge, sehr strenge Examina müssen daher in jedem Zweige der Staatsverwaltung eingeführt werden, und diejenigen, welche sie nicht bestehen, müssen aus keiner Ursache zu Posten zugelassen werden. Wer aber besteht, muß nach der Anciennität versorgt werden: jedoch gebe es mehrere Censuren, so daß diejenigen, welche besser bestehen, auch besser versorgt, und diejenigen, welche weniger gut befunden werden, nur durch vorzüglichen Eifer in den für sie bestimmten Bedienungen zu den höheren ascendiren können. Ein vorzügliches Mittel, die bessern Subjecte zum Avancement aufzufinden, das Verdienst zu belohnen und Unpartheilichkeit bei Besetzung der Aemter zu bewirken, dürfte das seyn, wenn in allen Departements die Posten bis zu einer gewissen Höhe in der Regel nicht von der Willkühr des Departementschefs, sondern von der Auswahl oder dem Vorschlag der Mitglieder derjenigen Classe, aus welcher, oder noch besser, in welche avancirt werden soll, abhängig zu machen.

Endlich müssen alle Staatsbedienten nach Verhältniß der Menge und Wichtigkeit ihrer Geschäfte besoldet werden. Keiner muß in die traurige Alternative gesetzt werden, entweder zu hungern, oder den Staat zu betrügen. Es muß in den Besoldungen eine nach der vorigen Regel begründete Gleichmäßigkeit eingeführt werden. Darum müssen alle Besoldungen fixirt und die Emolumente und Accidentien abgeschafft, auch, weil die Preise der Dinge sich mehr verändern als die Gehalte, ein be-

trächtlicher Theil des Salars in Naturalien*) geliefert werden; so wie denn auch die so häufig vorkommenden Nebenposten nicht geduldet werden müssen, welche bloß wegen des Haschens nach den Einkünften derselben gesucht und nach deren Erlangung meisten Theils die Geschäfte des einen oder andern Postens vernachlässiget werden. Vielmehr muß von Staats wegen bei der Organisation festgesetzt werden, daß und welche minder beschäftigte Aemter ein für alle Mal für ein Subjekt zusammengezogen werden sollen. Ueberflüssige Posten aber müssen als Veruntreuungen der Staatseinkünfte gar nicht geduldet werden. **)

Wenn aber hiernach jeder Staatsdiener außer Sorgen gesetzt und belohnt wird, so muß auch der Staat der größten Gewissenhaftigkeit versichert seyn, und mit der al-

---

*) Besonders Wohnung, Heizung und Getreide, oder statt des letztern den jedesmaligen Marktpreis. „Durch die Erbauung neuer Amtswohnungen würden nicht nur alle Städte des Reiches sehr an Schönheit gewinnen, sondern auch das Hofbauamt nützlicher als bisher beschäftiget werden, da es Häuser zum unverdienten Geschenk an Privatpersonen aufführte. — Offizianten, die auf dem Lande wohnen müssen, mögen eine nicht zu große Widmuth erhalten, wodurch der Ackerbau zugleich verbessert werden wird.“

**) „Hierher rechne ich besonders die Expedienten. Vordem, als der Kanzellei- und Curialstyl viel Weitläuftigkeiten machte, waren dieselben unentbehrlich. Heut zu Tage aber könnte ein Großes an Kosten und Zeit in allen Departements erspart werden, wenn alle Räthe selber sogleich expedirten, wozu sie sich zum Theile der gedruckten Formulare bedienen könnten.“

lergrößten Strenge auf die Erfüllung der Amtspflichten halten. Die Aufsicht muß von Stufe zu Stufe fortgeführt, die Visitationen *) müssen unvermuthet vorgenommen werden und bis ins kleinste Detail dringen, überhaupt aber darf nichts verabsäumt werden, was zur beständigen Controle jedes Untergebnen gehört. Dieserhalb muß denn auch, so oft gegen einen Staatsdiener eine Untersuchung entsteht, diese zugleich förmlich gegen den Vorgesetzten desselben mit gerichtet werden, in wie fern ihm bei der geführten Aufsicht etwas zur Last gelegt werden könne. Dagegen muß auch jeder Diener des Staats vollkommen sicher seyn, daß er nicht ohne Urtheil und Recht, bloß durch die Autorität seiner Vorgesetzten um seinen Posten kommen **) könne. Daher müssen denn auch über jeden Officianten besondre Dienstacten geführt werden, welche, vollständiger als bisher, Alles enthalten, was sein Betragen und seine Amtsführung angeht.

---

*) „Zwar sind auch bisher alle öffentliche Anstalten und Behörden visitirt worden. Wenn man aber erfährt, daß bloß bei den Justiz- und Accise- und Zollbehörden die Visitatoren während der Visitation nicht bei ihren Untergebenen hausen dürfen, und daß dagegen die Kriegsräthe, die Superintendenten, die Oberforstmeister, die Medicinalräthe u. dgl. bei den Domänenbeamten, Geistlichen, Förstern und Apothekern in der Regel logirt haben, dort fetirt und aufs angenehmste unterhalten worden sind: wer darf sich wundern, daß diese Visitationen nicht ihren Zweck erreicht haben?“

**) Eine neuere dem entgegen stehende Disposition in der Verordnung wegen des Schuldenwesens der Officianten scheint mir daher sehr ungerecht.

III. Frankreich hat, um einen Theil dieser Grundsätze zu etabliren, eine schreckliche Revolution erleiden müssen; Preußen wird es ohne gewaltsame Auftritte dahin bringen können. Wenige Staaten sind einer Verbesserung so leicht fähig, als der Preußische: denn es ist ein monarchischer Staat. *) Die Vorzüge aller Monarchien, Einheit des Willens und der Ausführung, Verschwiegenheit und Schnelligkeit, genießen daher auch wir. Unser König ist ferner uneingeschränkter Monarch; den von ihm gefaßten Entschlüssen kann kein Inhaber irgend eines Theiles der Landeshoheit Hindernisse entgegensetzen. Und wir haben jetzt einen König, von dem Jedermann weiß, daß er das Glück seiner Unterthanen redlich will, daß dieß sein einziger Gesichtspunkt ist, und daß er den Staat nicht für sein Eigenthum hält, sondern sich für das Oberhaupt desselben. Von einem solchen Könige läßt es sich erwarten, daß er diejenigen Verbesserungen, welche ihm einleuchten, wollen und bewerkstelligen werde. Endlich ist die bisherige Staatsverwaltung so gewesen, daß es keiner gänzlichen Umstürzung derselben, sondern bloß einer Modification der einzelnen Theile bedarf; die Grundzüge des Ideals sind schon vorhanden, und nur deren Verbindung und Schattirung darf erfolgen. Dieß wird in der Folge noch deutlicher werden.

Eben darum muß ich auch füglich die Darstellung der Möglichkeit und der Art der Ausführbarkeit selbst bis zuletzt verschieben, wenn ich erst die Vorschläge in Anse-

---

*) Nur kleine Staaten können Republiken seyn, und werden eben darum weder von Außen noch Innen ruhig seyn. Große Staaten müssen Monarchien seyn. Dieß lehrt die Geschichte, und würde auch ohne sie die Vernunft lehren.

hung jedes einzelnen Verwaltungszweiges gemacht haben werde, und ich will hier nur diejenigen allgemeinen Bemerkungen vorausschicken, welche bei der beabsichtigten Veränderung würden beobachtet werden müssen. Dahin gehören:

1) Was verbessert werden soll, werde von Grund aus verbessert. Flickereien gewähren kein dauerhaftes Gebäude, sondern ziehen baldige Reparaturen nach sich. Nichts ist schädlicher, als häufige Veränderungen. Aber unnöthige oder solche Umwälzungen, wobei wenig heraus kommt, vermeide man.

2) „Wenn es ferner wahr ist, daß nichts für die Einwohner eines Landes so wichtig ist, als die öffentliche Verfassung desselben, weil auch die unbedeutendste Einrichtung in Beziehung auf das Glück eines Jeden steht; wenn es keinen Menschen auf der Welt giebt, selbst den Pabst nicht (extra consistorium), der nicht Irrthümern und Fehlgriffen unterworfen wäre; und wenn endlich diejenigen, welche den Regenten umgeben und am Ruder sitzen, öfters den kleinen Dienst, die am meisten verübten Veruntreuungen und Betrügereien, und alle Bedürfnisse des Publikums lange nicht genug kennen: so halte ich dafür, daß ein Regent, der irgend eine bedeutende Veränderung in der Landesadministration vornehmen will, nicht bloß die wenigen ihn umgebenden Rathgeber befragen, sondern das ganze Publikum und alle unterrichtete Männer auffordern sollte, ihm darüber ihre Meinung vorzutragen, und ihn in den Stand zu setzen, die Sache von den mannichfaltigsten Seiten kennen zu lernen, die Wünsche der Nation zu erfahren und aus den vielen Rathschlägen das Beste zu erwählen. Wer dieser

Idee den Vorwurf machen wollte, daß dadurch politische Gegenstände zu sehr profanirt würden, der kennt einmal die hehre Maxime unsers einzigen Friedrichs und seines unvergeßlichen Herzbergs nicht, wornach alle Gegenstände der innern Landesadministration keines Schleiers bedürfen, und zweitens vergißt ein solcher, daß durch die Publicität der Rathschläge noch nicht die Publicität desjenigen verursacht werde, was der Regent als das Vorzüglichste wählen und auszuführen beschließen wird. Gesetzt also, ein Regent habe sich vorgesetzt, die Verfassung seines Reiches von Grund aus zu verbessern; so würde ich mir denken, daß er ungefähr folgendes Publikandum erließe: „„Es „„wird jeder unterrichtete Mann hierdurch aufgefor„„dert, einen Entwurf einer bestmöglich organisirten „„Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen, oder auch „„nur einzelner Theile derselben, als der Justiz, Po„„lizei, Finanzen, des Militärwesens u. s. w., jedoch „„nach folgender Ordnung, einzureichen: daß er 1) den „„gegenwärtigen Zustand der Administration treu schil„„dere und besonders die obwaltenden Mängel bemer„„ke; 2) das Bild einer nach aufzustellenden Grund„„sätzen vollendeten Administration bis auf die fein„„sten Züge entwickele, und 3) die Art angebe, wie „„seine Ideen im Lande am zweckmäßigsten realisirt „„werden können, oder modificirt werden müssen. Hier„„zu wird a dato ein Zeitraum von sechs Monaten „„bewilliget. Der beste Entwurf einer ganzen Staats„„verfassung erhält eine Prämie von 1000 Rthlr. und „„der ihm zunächststehende von 100 St. Friedrichsd'or; „„die Verfasser der drei besten Entwürfe einzelner Zwei„„ge der Administration erhalten jeder 100 Dukaten.““

„Alle eingehende Projecte müßten an eine Commission gerichtet seyn, welche aus drei vorzüglich gescheiten, bisher nicht bedeutenden und in gar keinen Connexionen stehenden Männern, einem Juristen, einem Financier und einem Militär, von denen der erstere aber das Directorium führte, bestände, und welche dieselben prüfte und die Prämien austheilte. Eben diese Commission würde alsdann nach und nach über die ganze Staatseinrichtung aus allen diesen Ausarbeitungen, mit möglichster Beibehaltung des Originalvortrages, die gemachten Vorschläge neben einander stellen, die Gründe derselben mit einander vergleichen und sie so dem Regenten unmittelbar zur Prüfung vorlegen. Dieser möge sodann darüber, wo er es nöthig findet, noch weitern Rath hören, und dann selbst bestimmen, welcher Vorschlag, und unter welchen Modalitäten, zur Ausführung gebracht werden soll. Diese Resolution würde jedes Mal schriftlich abzufassen, aber mit der allergrößten Verschwiegenheit aufzubewahren seyn; denn vor der wirklichen Einführung muß niemand davon etwas erfahren. Erst, nachdem solchergestalt alle Theile der Verfassung durchgegangen, würde nach den allerhöchsten Resolutionen von der gedachten Commission der Plan zur Ausführung bis ins kleinste Detail entworfen und abermals dem Regenten zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt werden."

3) Kein Vorurtheil, und eben so wenig Scheu vor Beeinträchtigung mancher bisherigen Rechte Einzelner oder besondrer Klassen, müsse einer für wohlthätig und zweckmäßig erkannten Verbesserung entgegen stehen. Wirklich wohlerworbne Rechte eines Jeden muß der Staat zwar heilig respektiren; stehen dieselben aber

der Wohlfahrt des Staats entgegen, so ist dieser eben so berechtiget als verpflichtet, sie aufzuheben und deren Inhaber anderweitig zu entschädigen. Aber eingeschlichne Mißbräuche, Exemtionen, Freiheiten und Vorrechte, ohne Grund und Titel, müssen gar nicht geachtet werden.

4) „Was insonderheit den Preußischen Staat anlangt, so wird derselbe mit der größten Sparsamkeit zu Werke gehen müssen, bis er wieder zu einer hinlänglichen Finanzsicherheit gekommen seyn wird. Vor der Hand möge daher der König alle, durch den Krieg nicht zu sehr heruntergebrachte Classen der Unterthanen auffordern, aus allen ihren Kräften und aus eignen Mitteln zur Wiederaufnahme des Reiches beizutragen. Alle die unentbehrlichen Bedürfnisse desselben, besonders die unumgänglich nothwendigen Kriegsartikel, müssen von ihnen zusammengebracht werden, und keine Aufopferung müsse ihnen zu groß seyn, welche wirklich zur Wiederaufnahme und zur Befestigung ihres Vaterlandes dient. *) Indem der Staat diese Maxi-

---

*) „Auf diesen Gedanken bin ich durch das Werk des Herrn Justiz-Assessors H. B. Preußens Zukunft, gekommen. Dieß Buch zeichnet sich besonders durch seinen Vortrag aus, und ich wünsche, daß es von allen Individuen in den Preußischen Landen gelesen werden möge, um den gesunknen Muth wieder zu beleben. Besonders stimme ich dem Vorschlage bei, alle in diesem Kriege gewordnen Invaliden zur anständigen Verpflegung auf die Communen bis zu ihrer weiteren Versorgung zu vertheilen. Die Stimme der Menschlichkeit, der Dankbarkeit und des zu erweckenden Muthes sprechen gleich laut dafür.“

me befolgt, wird er eine psychologische Beobachtung benutzen, welche uns lehrt, daß der Mensch mehr an dem hangt, was er im Schweiße seines Angesichtes schuf, als an dem, was ihm der Zufall in die Hände warf; daß die Mutter den Säugling oder das kranke Kind, bei welchem sie manche öde Nacht durchwachen mußte, sorgsamer liebt, als dasjenige, was ohne Mühe aufwuchs, und daß der Bürger gewiß dem Staate am meisten ergeben ist, für dessen Wohl er schon Vieles opferte, weil nichts dem menschlichen Gefühle unerträglicher ist, als das Bewußtseyn, umsonst gewirkt, umsonst gelebt zu haben."

Hiernach und nach dem Seite 3 angezeigten Plane will ich nun die einzelnen vorhin festgesetzten Departements durchgehen, wenn ich zuvor noch mich etwas bei den Ständen der Staatsbürger aufgehalten haben werde.

§. 2.

Von den Ständen der Staatsbürger.

I. Im bisherigen Preußischen war ein sehr großer Theil der Staatsbürger nur in weniger Hinsicht eigentlich Stand des Staates. Der Bauernstand hatte zwar viele Lasten in Beziehung auf den Staat, aber wie viel Rechte hatte er? Noch immer drückte diesen Stand die Schmach der Leibeigenschaft, während der Adel sich einer Menge von Vorrechten angemaßt hat, die eben so wenig eine rechtliche Entstehungsart, als eine innere Billigkeit für sich haben. In wie vieler Hinsicht kann man im Preußischen sagen, daß der Unterschied zwischen den Adlichen und Bürgerlichen aus diesen beiden Ständen der Staatsbürger wahrhaft zwei Indianische Kasten gebildet habe, welche

alle Berührungspunkte auslöschen; und doch sollten in einem Staate zwischen keinen Klassen Spaltungen herrschend seyn. Der Adel, welcher unter den Ascanischen Regenten in der Mark Brandenburg so gut wie die übrigen Bürger zu den Staatslasten seine Beden bezahlen mußte, und von welchem die Geschichte erweiset, daß er sich nur unter den schwachen Bairischen Fürsten davon loszumachen gewußt hat, ist hernach, ungeachtet die Abgaben der übrigen Stände sehr vervielfacht worden sind, bei seiner Steuerfreiheit durchaus geschützt worden; und in denjenigen Provinzen, wo die Landstände, welche jetzt nur aus dem Adel bestehen, die Lasten vertheilen, verstehen sie es auch recht gut, sich dabei nicht zu nahe zu treten. Ja der Adel zerstückelt sich selbst durch die Ahnenwuth wieder in solche Kasten.

II. Diejenigen, welche durchaus gegen den Adel deklamiren und ihn ganz abgeschafft wünschen, sind nicht mit mir von einerlei Meinung. Ich glaube vielmehr, daß in jedem monarchischen Staate Erbadel nützlich und nothwendig sey. Die Entstehung dieses Standes im Preußischen, so wie in ganz Deutschland, beruht auf so guten Gründen, und die vermöge desselben angeerbten Standesrechte und der ihm anklebende Rang ist jetzt so innig mit seinen Inhabern verbunden, daß es in eine Ungerechtigkeit ausarten würde, wenn diese angeerbten Prärogativen aufgehoben werden sollten. In so fern aber der Vorzug dieses Standes nicht ein ganz leerer Schall seyn, und der Glanz und das Ansehn, welches nothwendig mit dem Range verbunden seyn muß, nicht ganz verlöscht werden soll, müssen dem Adel nothwendig, außer dem bloßen Prädikate von, auch wesentlichere Vorrechte eingeräumt werden. Hierzu rechne ich:

Siehe Nro. 1. der Excursionen.

a) einen zu bestimmenden Rang in der Rangliste der Nation.

b) Das Recht, daß nur Adliche, jedoch ohne Rücksicht auf Ahnen (denn das Ahnenwesen ist eine abgeschmackte, obsolete Albernheit) zu Hofämtern und zu allen denjenigen Ehrenchargen, welche nicht wirkliche Staatsämter, sondern nur Prunkstellen sind, zugelassen werden. Diese Hofchargen brauchen, da sie schon durch ihren Glanz einnehmen, gar nicht besoldet zu seyn. *)

c) Das erste Bataillon Garde werde in eine Nobel-Garde verwandelt.

d) Es bleibe dem Adel der wichtige Vorzug, daß die sogenannten Rittergüter nur in seinen Händen erhalten werden. **) Von dieser Regel würde ich noch weniger Ausnahmen als bisher gestatten, und die Umgehung des Gesetzes, besonders durch Scheinpächte, sorgfältiger verhindern.

Siehe No. II. der Excurs.

---

*) Sehr viel Nutzen würde Preußen davon gehabt haben, wenn für Pohlen noch eine Menge dergleichen beträchtliche Erbämter creirt worden wären, weil der Pohle sehr ambitiös ist, Titel über Alles liebt, und auf diese Weise an den Hof attachirt, und von seinen Gütern, zur Erwerbung einer feinern Cultur, gezogen worden wäre.

**) „Das Edikt vom 9ten Oktober 1807 hat diese Idee verworfen. Der Theil des Adels, der nicht weiter sieht, wird sich vielleicht anfangs darüber freuen, weil er seine Güter jetzt theurer bezahlt bekommt; aber die nothwendige Folge wird seyn, daß er, als Stand, verarmen wird. Davon wird dann wieder künftig die Folge seyn, daß man entweder Mittel wird hervorsuchen müssen, den Adel wieder auf Unkosten der andern Stände zu heben; oder der Stand des Adels wird sich eben dadurch von

e) „Den reellsten Glanz aber wird der Erbadel durch eine genaue Vermischung mit dem Verdienstadel erhalten. Daher müssen mit allen Aemtern von Gewicht alle Vorrechte des Erbadels verbunden seyn, und den höheren Chargen, so wie gewissen großen Verdiensten werde eo ipso das Recht beigelegt, den dadurch erlangten Adel auch auf die Nachkommen zu vererben. Damit aber dadurch der Adel nicht zu zahlreich werde, möchte es vielleicht sehr zweckmäßig seyn, daß von jetzt an der Erbadel überhaupt nur auf die Erstgeburt, wie in England, vererbt werden könne. Eben durch dieses Mittel wird durch die vielfachen Verwandtschaften die Spannung des Adels und des Bürgerstandes aufhören."

Außer diesen Vorzügen aber müssen alle übrigen, welche entweder die andern Mitbürger bedrücken oder der Beförderung des Staatszweckes entgegen sind, nicht geduldet werden. Zu diesen gehört vor allen andern die bisherige Gewohnheit des Staats, *) sowohl im Civil als

---

selbst ganz verlieren. Sollte dieß durch jenes Edikt bewirkt werden, sollte der Adel zwar nicht Arsenik, aber doch Aqua tofana bekommen, so wird es seine Absicht nicht verfehlen. Doch bedenke man, was ich im Excurse über den Nutzen des Erbadels gesagt habe. Daß dagegen der Adel ohne Nachtheil alle Gewerbe treiben dürfe, finde ich sehr heilsam, denn kein Gewerbe und kein Stand muß seinen Bekenner schänden. Der Adliche muß eben so gut Schlächter und Brauer seyn können, als der Bürgerliche jetzt, ohne levis notae macula, Barbier und Leinweber seyn kann.

*) Dieser Gebrauch ist zuerst, wie die Geschichte lehrt, durch

Militär nur adliche Personen zu den vorzüglicheren und wichtigeren Staatsämtern gelangen zu lassen und zu befördern, eine Gewohnheit, welche offenbar schädlich ist, weil dem Staate daran gelegen seyn muß, fleißige, redliche und geschickte, gleichviel, ob adliche oder bürgerliche Staatsdiener, zu haben, und ungerecht, weil der Bürgerliche, welcher jene Eigenschaften besitzt, so viel Anspruch auf Beförderung hat, als der Adliche.

Siehe Nro. III. d. Exc. Der Bürgerstand, als der zweite Stand im Staate, ist im Preußischen bisher in der glücklichen Lage gewesen, welche er sich wünschen kann, und ich habe in Ansehung seiner bloß zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Idee derjenigen, welche alle Innungen abschaffen wollen, nicht vortheilhaft ist. Die Innungsverfassung hat an sich sehr viel Gutes,

Siehe Nro. IV. d. Exc. wenigstens wird die Provinz und der Staat, welcher sie abschafft, während sie im übrigen Europa bestehen bleibt, sehr leiden. *) Hätten die Innungen nur das Gute, daß ohne sie das Freisprechen der Lehrlinge, die Unterstützung der wandernden Gesellen und besonders die Prüfung der anzusetzenden Meister durch das Meisterstück schwer zu bewirken ist, so verdienten sie beibehalten zu werden. Denn das Meisterrecht ist so gut eine öffentliche Autorisation zur zutrauungswürdigen Betreibung eines Metiers, als die Autorisation der Aerzte, Apotheker oder Justizcommissarien; und es ist gar kein Grund abzusehen, warum bei jenen nicht so gut als bei diesen

---

die Prachtliebe und den Stolz König Friedrich I. eingeführt, und von seinen Nachfolgern beibehalten worden.

*) Wovon Neuostpreußen gegen Südpreußen den Beweis gegeben hat.

eine Prüfung vorangehen und das Zutrauen des Publikums bei den erstern mehr getäuscht werden solle, als bei den letztern. Nur geschlossene Innungen, welche die Concurrenz und die Bevölkerung verhindern, diese müssen als schädlich aufgehoben werden.

Auch die Juden mögen volles Bürgerrecht, gegen Uebernahme aller Bürgerlasten, erlangen. Nur durch ihre Erniedrigung sind sie niedrig geworden, und unsre Toleranz wird jetzt so aufgeklärt seyn als die Otto IV., welcher schon die Juden in Brandenburg den übrigen Staatseinwohnern gleich setzen wollte.

Der dritte Stand des Staats, der ehrwürdige Bauernstand muß durchaus ebenfalls zu der Würde freier Staatsmitglieder erhoben werden und die Bauern nicht bloß mittelbar durch ihre Herrschaft, sondern eben so unmittelbar als die beiden andern Stände am Staatsvereine Theil nehmen. Leibeigenschaft sey auf ewig verbannt und mit ihr alle diejenigen Rechte auf die Personen aus dem Bauernstande, welche sich mit dem Begriffe freier Staatsbürger nicht vertragen. *) Aber diese Freiheit der Personen hat mit dem Eigenthume der Grundstücke und den Leistungen der Bauern gegen die Grundherrschaft nichts zu schaffen. Diese letztern besonders sind ein größten Theils sehr wohl erworbnes Recht der Herrschaften, welche dabei geschützt werden müssen. Bloß darüber zu wachen, daß diese Leistungen nicht bis zur Ungebühr und bis zur Bedrückung ausgedehnt werden, und in diesem Falle die Usurpatoren in die rechtmäßigen Schranken zurückzuführen, liegt dem Staate ob, weßhalb das Edikt wegen An-

*) Schweden giebt uns ein nachahmungswürdiges Beispiel von der Achtung des Bauernstandes.

fertigung aller Urbarien in jeder Provinz zu wiederholen und mit mehrerer Thätigkeit auszuführen seyn wird.

Aus dem angesessenen Adel, den Deputirten der Städte und des platten Landes nun müssen die Landstände zusammengesetzt werden, welche jedem Kreise vorstehen und gemeinschaftliche Entrepriſen zum Besten des Kreises, Vorbeugung gemeiner Gefahr, und überhaupt Sorge für die Polizei und den Flor des Kreises, endlich die Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten zum Vorwurf ihrer Berathschlagungen nehmen. Sie haben, um mit der Schule zu reden, das volle Petitions- und Remonstrationsrecht durch Deputirte an den Regenten.

„Es bleibt die Frage zu untersuchen übrig, in wie fern das System der Repräsentation der Landeseinwohner und die Concurrenz der Landesrepräsentanten bei der obersten Leitung der Administration und in's besondre bei der Gesetzgebung lobenswerth oder tadelnswerth sey. Dieses System scheint eine Einschränkung der Allgewalt eines souveränen Regenten bei sich zu tragen. Aber das scheint auch nur so: denn eine wirkliche Einengung der souveränen Macht, eine Uebertragung irgend eines Theiles der in der Regierungsgewalt enthaltenen Rechte, eine machthabende und zum mindesten Zwange oder Widerstande berechtigte Controle des Monarchen, widerspricht durchaus dem Begriff eines wohl organisirten Staates. *) Aber eine

*) Wohl dem Staate, dessen Monarch sich selbst unter das Gesetz stellt, unter welches ihn bloß sein Wille setzen kann! Drei Mal Heil dem Könige, der für sich und seine Nachfolger in den Staatsgrundgesetzen diese Verbindlichkeit ausdrücklich erklärt, und seine Nachfolger verpflichtet, bei

eine ganz andre Frage ist es, ob es zu wünschen wäre, daß in einem Staate solche Einrichtungen getroffen würden, vermöge deren die Bedürfnisse und Wünsche der Unterthanen stets vor den Thron zu gelangen sicher seyn könnten, vermöge deren jedes Gesetz vor seiner Realisirung genau mit dem Zustande und den Bedürfnissen jeder Provinz verglichen würde, und vermöge deren endlich

---

neuen Einrichtungen den Rath seiner Unterthanen zu hören und die unumstößlichen Grundpfeiler jeder weisen Staatsverfassung nicht umzuwerfen. Seine Nachfolger, wären sie auch nicht so gut, werden durch die Heiligkeit der Sache selbst gehindert werden, leicht dagegen zu verstoßen; aber nur ihr Wille und ihr Gewissen sey die Gewehr dieser Pflichten. Kein andrer Wächter werde ihnen gesetzt. Den Wächter sucht man einzuschläfern; Bestechlichkeit und Fürstenkriecherei und am Ende Bürgerkriege sind die Folgen der Königswächter, welche überdieß ein unternehmender Geist nicht leicht scheut, und welche dem minder muthigen in seinen schönsten Planen aus Eifersucht im Wege stehen werden. Aus diesem Gesichtspunkte sehe ich z. B. lediglich die Anordnungen an: daß kein Gesetz ohne vorhergegangenes Gutachten der Gesetzcommission, daß keine Abgaben ohne Gutachten der Landstände, nämlich über deren Aufbringung, nicht über das Quantum derselben, eingeführt werden sollen. „Dieser Satz spricht das Vernunftgefühl so lebhaft an, daß dessen bloße Andeutung so viel ausrichten wird, als wenn ich ihn der Urtheilskraft in schlußgerechten Syllogismen vortrüge. Nur Ehrgeiz und die Begierde des menschlichen Herzens nach Macht und Freiheit ohne Schranken haben entgegenstehende Verfassungen veranlaßt, deren Beispiel die Sache nicht empfehlen können.“

für die Landeseinwohner selbst ein größeres Interesse an der Gesetzgebung geschaffen und ein neuer Weg gebahnt würde, theils die Landesgesetze als ihre eignen Produkte ihnen lieber zu machen, theils die Lieblinge des Volkes durch Talente und Auszeichnung dem Throne auch ohne Wahl des Regenten zu nähern. In so fern und zu diesen Endzwecken muß eine Repräsentation der Unterthanen, und eine Concurrenz, deren Stellvertreter bei der Landesregierung unbedenklich sehr — sehr wünschenswerth seyn. Die bereits vorgeschlagenen Landstände sind vom Regenten zu entfernt, um diesen Endzwecken zu genügen. Darum würde ich folgenden Vorschlag machen:

„Es besteht im Staate ein Senat! Diesem müssen alle Gesetze, sie mögen polizeilichen, finanziellen oder juristischen Inhaltes seyn, vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen und sein Gutachten abzugeben. Diese Gesetze werden durch die geheimen Räthe, welche den Generalvortrag bei den Ministern haben, und durch Redner aus der Mitte des Senats demselben in öffentlichen feierlichen Sessionen vorgetragen, und die Gründe dafür und dawider beleuchtet. Nur in besondern Fällen kann der König eine Discussion bei verschlossenen Thüren anbefehlen. Der Senat beschließt nach gepflogener Ueberlegung, ob er den Gesetzesvorschlag beim Regenten unterstützen oder dagegen Vorstellungen machen will. In dem dieserhalb zu erstattenden Berichte müssen alle erwogene Gründe aufgenommen werden. Dieser Bericht enthält ein bloßes Consilium für den Regenten, dem es gänzlich überlassen bleibt, ob er demselben folgen wolle oder nicht. Wofern jedoch der Regent gegen die Vorstellungen des Senats handeln will, so geschehe die Promulgation unter solchen Attributen, welche zu erkennen geben, daß die-

ses Gesetz nur wegen des unbedingten Gehorsams gegen den höchsten Willen des Staatsoberhauptes, dem Antrage des Senats entgegen, seine Gültigkeit erhalte, und welche den Regenten in die Lage setzen, diese seine höchste Autorität selbst geltend zu machen. Zu dem Ende schlage ich vor: daß alle Gesetze nach der landesherrlichen Vollziehung in die Register des Senats eingetragen werden müssen. In so fern nun ein Gesetz gegen den Antrag des Senats gegeben wird, so sey solches nur dann verbindend, wenn der Monarch persönlich im Senate erscheint und die Eintragung des in Rede stehenden Gesetzes selbst befiehlt. In die Bücher des Senats werden auch alle andren Staatsurkunden, z. B. Friedens- und Handlungs, Erb- oder Ehe-Verträge auf Befehl des Monarchen eingetragen, welche auf den öffentlichen Zustand des Staats Bezug haben. Diese Register werden bei der oberen Kammer des Senats geführt; denn der Senat zertheilt sich in zwei Kammern. Die untere vertritt die Stelle der bisherigen Preußischen Gesetzcommission, wovon im §. 6. mehr. Diese Commission nimmt den Titel Reichsrath an, und die Mitglieder heißen Reichsräthe. In dieser Kammer werden alle Gesetzvorschläge und Entscheidungen nach den allgemeinen Gründen des Civil- und Staatsrechtes und der Politik erwogen. Das Conclusum wird sodann in der obern Kammer, oder dem im engeren Sinne so genannten Senat ebenfalls zur Discussion gebracht, und hier in Rücksicht auf die individuelle Beschaffenheit des Landes, oder selbst der einzelnen Provinzen in Ueberlegung genommen; daher es auch frei stehen muß, Modificationen eines Gesetzvorschlages in Betreff einzelner Provinzen zu proponiren. Dieser Senat ist die

das Land repräsentirende Station. Außer den Prinzen von Geblüte und den Senioren jedes landsässigen Fürstenhauses, welche geborne Senatoren sind, müssen daher die Mitglieder durch die freie Wahl der Einwohner einer jeden Provinz creirt werden, und die Regierung muß sich um so weniger irgend eines Einflusses in diese Wahlen anmaßen, als sonst der löbliche Zweck dieser repräsentirenden Behörde wegfiele, und in einen, nur dem Lande und seinen Finanzen lästigen Schein, wie in Frankreich, sich umwandeln würde. Daher müssen die Wahlen so geschehen:

„Die Landstände jeden Kreises, (welche theils aus den angesessenen Grafen und den Besitzern von Herrschaften über 200000 Rthlr. an Werth, theils aus den Repräsentanten der Congregate mehrerer Besitzer kleinerer Rittergüter bis zur Höhe von 300000 Rthlr., ferner aus denen durch alle Hausväter zu erwählenden Repräsentanten der Städte und Dörfer nach einem festzustellenden, jedoch alle 50 Jahre vom Senate zu revidirenden Verhältnisse, zusammen gesetzt werden) erwählen unter sich zwei Repräsentanten zu den Wahlcollegien jeder Provinz, wovon einer adlich und der andre bürgerlich seyn muß. Diese Provinzial-Wahlcollegien, deren Hauptzweck die Wahl der Senatoren ist, führen außerdem alle die von den bisherigen Landes- und Kreditdirectionen, Feuersocietäten und allen übrigen aus provinzieller Vereinigung entstandenen Privatbehörden verwalteten Geschäfte, in so weit solche nicht den administrirenden Staatsbehörden, z. B. die Führung der Hypothekenbücher den Gerichten, vindicirt worden sind. Die Mitglieder derselben wählen unter sich alljährlich ihren Präsidenten, gleichwie die Landstände; beide müssen von Adel seyn, und heißen dort Lan-

desälteste, hier Kreisälteste. Einzig und allein der Landesälteste bekommt Gehalt, muß dafür aber auch seinen beständigen Wohnsitz in der Provinzialstadt haben; dahingegen sich die übrigen Landstände und Wahlherren nur zu gewissen Zeiten oder auf geschehene Convocation versammeln. Doch tritt ein Wahlherr aus dem Militärdienste bei ausbrechendem Kriege. Alle Jahre scheidet der sechste Theil der Mitglieder nach dem Alter aus und wird ergänzt, jedoch so, daß ein Wahlherr nicht öfter als zwei Mal hinter einander seinen Kreis repräsentiren kann. Diese Wahlcollegien ernennen die Senatoren nach der Mehrheit der Stimmen aus den Kandidaten, welche ihnen von den Landständen vorgeschlagen werden, und zwar so, daß kein activer Wahlherr zum Senator vorgeschlagen werden kann, aber jeder Kandidat bereits Wahlherr gewesen seyn muß. Jede Provinz *) wird durch zwei Senatoren repräsentirt, einen adlichen und einen bürgerlichen, welche nach dem Alter der Introduktion rangiren, und diese Ehrenstelle mit einem Gehalte von 2000 Rthlr. zeitlebens verwalten. Der älteste unter ihnen ist, als Connetable des Reichs, Präsident des Senats. Bei allen die-

---

*) Und zwar in den Preußischen Staaten folgende sieben Provinzen: 1) Mittelmark, Prignitz und die Theile der Altmark und von Magdeburg.
2) Neumark, Ukermark und Schwibusser Kreis.
3) Vor- und Hinterpommern.
4) Westpreußen mit dem Ermelande und dem Marienburgschen.
5) Ostpreußen.
6) Oberschlesien und Glatz.
7) Niedcrschlesien.

sen Repräsentantenstellen muß das strengste Indigenat gelten.*) — Auf diese Weise wird jenes ehrwürdige Kollegium weder zu klein seyn, um zweckmäßig zu imponiren, noch zu groß, um dem Lande unnütze Ausgaben zu verursachen; es wird die gehörige Gleichheit gelten und das Vermögen nicht der einzige Maßstab der Wahlfähigkeit seyn; es wird endlich nicht in bloßen Schein und Blendwerk ausarten. **)

III. In so weit diese Vorschläge den Beifall des Monarchen gewinnen, bedarf es weiter keiner Auseinandersetzung, wie deren Ausführung zu bewirken sey; sie sind so einfach, daß die Declaration des Königlichen Willens zu ihrer Einführug hinreicht, sobald nur die Provinzen, Kreise und Distrikte (nach Parochien) bestimmt sind.

---

*) „Dahingegen muß es dem Regenten unbenommen bleiben, zu den eigentlichen Staatsämtern auch Ausländer zu berufen, und dadurch Männer von Talenten und großen Verdiensten ins Land zu ziehen. Nur wenn Köpfe von nicht mehrerm Werthe, als die Eingebornen haben, diesen vorgezogen werden, begeht der Landesherr eine Unbilligkeit."

**) „Man wird die Gründe nicht verkennen, welche meine Vorschläge so abweichend von der neuen Westphälischen Konstitution geformt haben, die mir eben so wenig genügt, als mir die generelle Aufhebung aller, auch der wohlerworbenen, unschädlichen oder gar nützlichen Privilegien den Regeln der Gerechtigkeit zuwider zu seyn scheint."

§. 3.

Vom Cabinete.

Auch vom Cabinete sey mir erlaubt, noch einige Worte vorauszuschicken.

I. Im Ganzen ist dessen Einrichtung zweckmäßig; doch nach meiner Ansicht nicht ganz tadellos: denn

1) wünschte ich, daß die Cabinets-Suppliken nicht, wie mir gesagt worden ist, von irgend einem Officianten erbrochen und präsentirt würden, sondern nur von des Königs Majestät selber, um vollkommen sicher zu seyn, daß auch nicht Eine jemals unterschlagen werden könne.

2) „Durch die Eintheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Cabinets, nach bestimmten Departements, wodurch theils Eifersucht unter den Mitgliedern, theils der gegenseitige Vertrag, sich einander nicht vorzugreifen, erzeugt ward, und durch die der Gerichtsordnung nachgebildete Einrichtung des Cabinets mit Journalen, Registraturen, Expediren, Mundiren und Sessionen, wird dieses Gehülfspersonale des Königs ein förmliches Kollegium, dem sogar ein bestimmtes Ressort zum Geschäftskreise angewiesen ist, und der König wird zu nichts mehr als zum Präsidenten dieses Kollegiums herabgewürdiget.“

3) „Der kleinste Schaden dabei ist die Langsamkeit, Förmlichkeit und Gleichförmigkeit, welche dadurch für alle in's Cabinet kommende Sachen erwächst; obgleich auch dieser Schaden bedeutender ist, als er beim ersten Anblick erscheint. Denn so sehr es bei den installirten Staatsbehörden zu wünschen ist, daß die Geschäftsführung bei ihnen mit der größten Gesetzlichkeit, Gleich-

förmigkeit und selbst mit Beobachtung aller Förmlichkeiten gehandhabt werde, so sehr leidet darunter die Energie, der Nachdruck und die oberste Leitung der Geschäfte, die dem Regenten obliegt, der an keine positiven Regeln gebunden ist, noch seyn kann. Wäre folgendes Beispiel edler, so würde es hier ganz passen: ein gut eingefahrener Postzug darf um keines Steines willen aus dem Gleise gehen, aber der Kutscher würde Vorwürfe verdienen, der ihm nicht ausweiche. Daher

4) „mußte denn auch eine Menge Dinge unmittelbar ins Cabinet gebracht werden, die lange nicht von der Wichtigkeit sind, um den König unmittelbar zu beschäftigen und eben so gut von andern Autoritäten abgemacht werden könnten. Dahin rechne ich z. B. die Vollziehung der Raths- und Staabsoffizier-Patente, die Ernennung der Subalternoffiziere, die Heirathsconsense, die Bestätigung der meisten kriegsrechtlichen Sentenzen. u. s. w.“

5) „Ungleich verwerflicher aber ist der Einfluß, wenn dadurch die Cabinetsräthe auf die Regierung, auf die Herrscherkraft und auf die Entschlüsse des Königs gewinnen, daß eine jede Sache nur durch sie vor den König kommen kann, indem sie Alles vortragen, dabei dem Könige ihren Gesichtspunkt vor Angen stellen, und ihre Meinung, wenn gleich nur als einen unvorgreifenden Rath, hinzufügen. Alle Individualität des Regenten, alle Energie seines Charakters wird dadurch unwirkbar, und es ist eigentlich die Individualität der Cabinetsräthe, sanctionirt durch die Hoheit der Herrschermacht, welche das Land regiert.“

6) „Ich übergehe ganz die Gefahr, die hieraus entsteht, wenn diese Räthe nicht von der allergeprüftesten Redlichkeit, Unpartheilichkeit und Selbstständigkeit sind, weil gegenwärtig wenigstens diese Gefahr nicht obwaltete. Aber auch der rechtschaffene Mann ist von allem fremden Einflusse nicht frei; auch er hat Neigungen, Eigenthümlichkeiten, Leidenschaften; und Nepotismus, persönliche Aufmerksamkeiten und gegenseitige Gefälligkeiten, Rücksichten und Connexionen werden die Unpartheilichkeit um so mehr verdrängen, je grösser der Einfluß und die Macht der Cabinetsräthe ist."

7) „Besonders nachtheilig ist dieser Einfluß der Cabinetsräthe, in so fern sie eine Controle der Minister, eine über sie Aufsicht führende Station sind. Die Cabinetsräthe sind keine Staatsbeamten, sondern Privatofficianten des Regenten; daher sie auch die Cabinetsbefehle nicht contrasigniren. So wenig aber eine andre Privatperson, und wäre es der nächste Verwandte des Regenten, diesen in Angelegenheiten des Staats bestimmen soll, eben so wenig der Cabinetsrath. Wie viel übler noch muß es seyn, wenn diese zwischen den obersten Staatsbeamten und dem Regenten eine Station bilden; wenn die Minister von ihren Departements monatlich detaillirte Berichte abstatten müssen, welche von den Cabinetsräthen revidirt werden; wenn alle ihre Plane, Vorschläge und Anträge erst der Prüfung und Censur der Cabinetsräthe unterworfen sind, und der Minister also fast ganz von der Harmonie, in welcher er mit dem Cabinetsrathe steht, abhangt. Wer ist hier eigentlich die oberste Staatsbehörde? Sind die Minister in der That Chefs ihrer Departements? Und wenn sie es

nicht sind, warum besoldet man sie? Ist es endlich sogar schicklich, die Minister von Männern abhängig zu machen, die dem Range nach so weit unter ihnen stehen? Müssen aus diesem Mißverhältnisse nicht mancherlei Inconvenienzen, Rancunen, Gegeneinanderwirken und in der Regel die Gewohnheit entstehen, seiner Würde zu vergessen, und um des zu erreichenden Endzwecks willen auch dem Geringeren zu schmeicheln? In der That, da gefällt mir die Anordnung des Französischen Kaisers noch besser, nach welcher ein Minister-Staatssecretär alle vor den Kaiser gebrachte Sachen mit vollziehen muß und die Stelle des Cabinetsrathes vertritt; obgleich ich sonst diese Charge für sehr überflüssig und das ihr angewiesene Gehalt für weggeworfen halte. Denn zum bloßen Contrasigniren der Befehle des Regenten bedarf es warlich keines Ministers; im Gegentheile ist es weit besser, wenn, wie im Preußischen, Rescripte gar nicht, und Edikte und Mandate von dem oder denjenigen Ministern contrasignirt werden, in deren Ressort sie einschlagen. Wofern aber der Staatssecretär auch die Berichte der Minister vortragen soll, so ist er ebenfalls eine schädliche Person. Denn wenn anders die Minister oberste Staatsbeamten und Chefs ihrer Departements seyn sollen, so ergiebt sich schon daraus, daß zwischen ihnen und dem Regenten keine Mittelsperson seyn darf, daß sie unmittelbar bei demselben alle Vorträge halten, ihre Plane, Rathschläge und Anträge ihm vorlegen und darüber mit demselben deliberiren müssen, und daß jede andre Controle, als die des Monarchen, und jede zu detaillirte Nachweisung ihrer Geschäftsführung unschicklich ist."

8) „Indem aber bisher, diesem gerade entgegen, alle Ministerialanträge erst im Cabinet erwogen werden mußten, geschah es sogar, daß ein Geschäftszweig, welcher durchaus gar nicht ins Cabinet (was wir im Preußischen nämlich darunter verstehen) gehört, dahin gezogen worden ist: ich meine die auswärtigen Angelegenheiten. Die kleinste derselben muß, wegen ihres unzertrennbaren Zusammenhanges von dem Minister dieses Departements bearbeitet werden; und wenn der Regent zu diesem Posten, wie nicht zu bezweifeln ist, einen Mann von besonderem Zutrauen und Einsichten wählt und mit diesem berathschläget, wozu dann noch für dieselben Geschäfte einen Cabinetsrath? Ist es nicht durchaus unvermeidlich, daß durch diese doppelte Berathschlagung die Einheit der Ansicht, *) die Festigkeit des Entschlusses und die Uebereinstimmung der Ausfüh-

---

*) „Das politische System des Staates sollte aber nie von der Partie des Ministers abhangen, weil es sonst durch jede Ministerialveränderung veränderlich wird; sondern der Regent selbst sollte für sich sein festes unabänderliches politisches System haben, und nur über die einzelnen darnach zu bestimmenden Vorfälle mit dem Minister deliberiren, der sich daher immer diesem Systeme fügen muß. Wenn es wahr ist, daß man weit hellere und gründlichere Ansichten gewinnt, indem man seine Gedanken schriftlich ausarbeitet, hier folgerecht Schluß an Schluß kettet, und im Zusammenhange die Haltbarkeit des Räsonnements übersieht und prüft; so sollte jeder Regent, nach dem großen Beispiele Friederich II. in seinen hinterlassenen Werken, bei seiner Thronbesteigung und in der Folge bei jeder merklichen Veränderung der Statt gefundenen politischen Verhältnisse, sich die Mü-

rung entfernt werde, die nirgends nöthiger sind, als in diesem Departement?"*)

II. „Mit allen diesen Dingen müssen die Cabinetsräthe nichts zu schaffen haben. Die auswärtigen Angelegenheiten gehören lediglich vor den Minister dieses Departements; und eben so müssen die Minister in den Departements der innern Landesadministration stets unmittelbar beim Könige Vortrag haben, besonders in Gegenständen der Gesetzgebung ausschließende Rathgeber des Regenten seyn, und nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen. Was dagegen die übrigen an den Monarchen kommenden Bittschriften, Beschwerden oder Vorschläge anbetrifft, so müssen die Unterthanen wünschen, daß der König die letzteren immer, und von den erstern

---

he geben: schriftlich sich die Lage, Kräfte und die Ressourcen seines eignen Landes und die der übrigen Staaten, die Verhältnisse eines jeden zu dem andern, die Persönlichkeit der Regenten und die aus alle dem für die ihm selbst convenirenden politischen Maximen entspringenden Resultate, genau und detaillirt auseinander zu setzen. Aber dieses politische Bekenntniß ruhe im unenthüllbaren Dunkel, in dem Portefeuille des Regenten, selbst für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten verschlossen, und nur für den Monarchen selbst ein Probierstein seiner Unternehmungen."

*) „Königinn Elisabeth, in Schillers Maria Stuart:

„„Milords, ich habe nun eure Meinungen
„„Gehört, und sag' euch Dank für euren Eifer.
„„Mit Gottes Beistand, der die Könige
„„Erleuchtet, will ich eure Gründe prüfen,
„„Und wählen was das Bessere mir dünkt!""

wenigstens die nicht zu weitläuftigen selber in tenore durchlese, die übrigen aber wenigstens durchlaufe. Zum Vortrage der weitläuftigeren oder undeutlicheren, zur Erkundigung über die darüber sprechenden Landesgesetze und Verfassungen, und zur Niederschreibung der darauf aus eigenem Antriebe erlassenen Verordnungen und Befehle des Regenten, so wie zu deren Ausfertigung, bediene sich der Monarch, wie jeder mit Geschäften überhäufte Privatmann eines Privatsecretärs, der Cabinetsräthe, welche daher auch immer bewährte Rechtsgelehrten oder Cammeralisten seyn müssen. Denn es wird gut seyn, daß deren zwei sind, um leichter die Aufstellung falscher Grundsätze und die Adoption des unumschränkten Zutrauens zu verhüten; nur daß keine Departementsvertheilung unter ihnen Statt finde. *) Aber weiter gehe das Geschäft der Cabinetsräthe nicht; daher müssen sie beim Vortrage nie ihre Meinungen, auch nur als Rathgebung, hinzufügen, noch weniger selbst decretiren; sondern stets entscheide der Regent selbst nach seiner Meinung, wenn er sich von der Sache und den darauf passenden Landesgesetzen, wo dieses nöthig ist, unterrichtet hat; und nur, wenn der Monarch die Meinung und das Gutachten des Rathes ausdrücklich erfordert, sey es diesem gestattet, solches zu geben. Dagegen aber sey es ihm unbenommen, sobald er die Resolution des Regenten niedergeschrieben, aber nicht eher, diesem Vorstellungen zu machen, wenn ihm die Verfügung gegen Billigkeit oder Recht anzustoßen

---

*) „Die Arbeiten der Generaladjudantur ausgenommen, wo aber auch die minderwichtigen dem Könige nicht die Zeit rauben dürfen."

scheint; denn alsdann wird er ohne erhebliche Gründe sicher keine widersprechende Vorstellungen wagen. Zur Führung des Journals und der Registratur wird ein und zum Mundiren der Cabinetsbefehle werden zwei geheime Sekretäre hinlänglich seyn.

III. Nach diesen Grundsätzen das Cabinet umzuformen, dürfte nur dann gelingen, wenn des Königs Majestät den Cabinetsrath, welchem einmal ein größerer Wirkungskreis eingeräumt ist, als nach dem Vorangehenden für seinen Posten gehört, und welchen ihm zu entziehen, bei dem ihm einmal gewordenen Zutrauen des Königs unmöglich seyn dürfte, eine andre bedeutende Stelle übertragen wollte. *)

Bei dieser Gelegenheit erfüllen das Herz des Patrioten noch zwei Wünsche, deren Erfüllung die Person des Staatsoberhauptes angehen; sie sind:

1) daß des Königs Majestät persönlich noch mehr seinen Unterthanen zugänglich sey. **) Wenn wöchentlich einige Stunden hierzu bestimmt würden, wäre es hinreichend. Der König würde auf diese Weise mehr selbst mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Ohren hören, mehr Gelegenheit zur Ausübung einer eigenen strengen Aufsicht über die Landesbehörden, zur Bereicherung seiner Kenntnisse von der Landesverfassung bis

---

*) „Dieß ist geschehen, und selbst die Wahl des jetzigen Postens, wovon man annehmen kann, daß sie lediglich von dem allgemein geachteten Manne abhing, macht diesem unendlich viel Ehre."

**) „Daß dieses noch mehr von den Ministern gilt, versteht sich von selbst."

in's Detail, und zur Entdeckung mancher Mängel derselben bekommen. Sollte auch im Anfange diese Wohlthat für das Land von einigen Unverständigen oder Nichtswürdigen gemißbraucht werden; bei der vorauszusetzenden Gerechtigkeit und Weisheit mit angemessener Strenge verbunden, wird sich dieß bald verlieren, und selbst die Heiligkeit des Thrones, der immer mit einer würdigen Pracht umgeben sey, wird den Frevler zurückschrecken.

2) Daß der König, wie Napoleon in Frankreich, öfter in allen Provinzen und selbst in den Collegien anwesend sey und in ihnen verweile. Von der Residenz aus können nicht alle Provinzen unter Augen gehalten werden. Eines thätigen Königes Gegenwart hat großen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte. Würden die Reisen ferner zuweilen ohne alles Gepränge und überraschend unternommen, so würden sie noch mehr Vortheil gewähren. Mit einem Worte: der König halte nicht bloß Revüe über die Truppen, sondern über die Staatsdiener aller Departements. Dadurch würde ungleich mehr Thätigkeit, als jetzt existirt, in die Staatsmaschine gebracht werden; denn die Präcision der Räder in der Staatsuhr richtet sich nach dem Drucke der Spiralfeder auf dem Throne. Gottes Stellvertreter auf Erden, sey der König allgegenwärtig und allwissend, so weit es Menschen möglich ist!

§. 4.

Vom Kriegsdepartement.

Ich wende mich nunmehr zu den einzelnen Departements selbst und zwar, weil dieß überhaupt zu gegenwärtigen Gedanken Veranlassung gab, der meisten Abänderungen nach meinem Bedünken bedarf, und mit allen übrigen Anordnungen in genauer Verbindung steht, zuerst zum Kriegsdepartement.

I. Welche Zuverlässigkeit konnte unser bisheriges Militär dem Staate geben? Die gemeinen Soldaten waren zum großen Theile die Hefen der Nation, und es galt für eine Schmach, Soldat werden zu müssen. Alles was sich von Staatsbürgern irgend auf eine Weise auszeichnete, es sey durch Geburt oder durch Reichthum, wußte sich dieser verhaßten Last zu entziehen, und der Staat selbst sanctionirte diese Exemtionen. Der Adel, ausschließender Besitzer der Ländereien, mithin des meisten Schutzes gegen äußere Feinde benöthiget, hatte gar keine Verbindlichkeit, für das Vaterland zu kämpfen; denn die Offizierstellen, zu welchen er gelangte, waren nur Versorgungen armer Edelleute, oder Gelegenheiten zu Ansehn, Vergnügungen und Excessen, nach denen sich die reicheren drängten, und sie verließen, sobald sie sich satt geschwärmt hatten. Noch sonderbarer ist es, wenn der Reiche, dem ebenfalls nur an dem Schutze des Staats gelegen seyn kann, sich der Vertheidigung desselben entziehen will. Denn der Arme hat überall wenig zu verlieren! Und welche Motive gab es denn für diesen bisher, sein Blut für das Vaterland zu verspritzen? Etwa die Aussicht auf Beförderung und Ehrenstellen, oder wenigstens auf ein gewisses günstiges Schicksal nach überstande-

nen

nen Dienstjahren, oder Freuden und Verbesserung seiner Lebensart während der Dienstzeit, oder aber zum allerwenigsten eine vorzügliche Achtung und Werthschätzung in den Augen der Mitbürger? — Statt dessen erinnerte sie täglich der Stock, daß sie verworfene Menschen wären, Lastthiere zur Aufopferung für Andre bestimmt; manche Kapitäne schmälerten ihr ohnehin kärgliches Brot; mit dem Gnadenthaler gingen sie betteln, wenn sie zu Krüppeln geschossen waren; und dem Kalbfelle folgen, war die Drohung, welche den ungerathnen Söhnen von Vätern und Vormündern ertönte. Jede edle, das Herz und Selbstgefühl erhebende Stimmung mußte natürlich in einem solchen Stande unterdrückt werden, und jeder bessere Mensch schämte sich, unter solchen Kameraden für ihres Gleichen gehalten zu werden. Zum Ueberflusse besteht nun noch ein Drittheil der Armee aus fremden Miethlingen, die nichts an das Land und den König kettet, aus jungen Lüderlichen oder Leichtsinnigen, deren einzige Hoffnung der Krieg blieb, oder deren letzte Zuflucht vor dem Hungertode das Kommißbrot war. Werden diese im Unglücke, wo nichts zu plündern oder zu erreichen ist, aushalten? kann der Staat auf sie sicher rechnen? und welche Summen wurden dafür verschwendet! *)

---

*) Ein Kapitän hat mir erzählt, daß bei der Affäre in Halle, als er sich bei der Ullrichskirche vertheidigte, eine Menge Ausländer aus der Kompagnie austrat, sich unter die Franzosen mischte, dort die Preußische Montur aus- und eine Französische anzog, und im Augenblick auf ihre eigne Kompagnie feuerte. — Welche ungeheure Desertion haben die Regimenter Winning und Larisch in Hannover gehabt!

So herabgewürdiget und niedrig indessen der gemeine Soldat ist, so eitel und aufgeblasen ist dagegen der größte Theil der Offiziere. Welch ein Unterschied zwischen dem Kornet und Unteroffizier, die doch an einander gränzen! Und welche Vorzüge haben die Preußischen Offiziere? Die Staabsoffiziere sind im Allgemeinen abgelebte Männer, und die Subalternen häufig noch Kinder, voller Muthwillen und Ausgelassenheit; von beiden aber vielleicht die Hälfte voll der gröbsten Unwissenheit und ohne irgend ein Verdienst. Bloß das Adelsdiplom giebt ihnen das Recht, Andern zu befehlen, sie zu mißhandeln. Und aus welchem Grunde das? Sind die Adlichen etwa heutiges Tages muthiger, tapferer oder zuverlässiger? Die Commandanten von Küstrin, Stettin, Magdeburg und Lenczic waren alle aus alten Geschlechtern! Damit will ich aber nicht etwa einen Vorwurf auf den ganzen Adel bringen, sondern bloß beweisen, daß er keinen innern Vorzug vor dem bürgerlichen Stande habe.

Auch der Schritt, welchen des Königs Majestät bereits gethan, gebildete Männer, ohne Unterschied des Standes, zu Offizieren zu ernennen, und welcher unendlich viel werth ist, weil er die Unabhängigkeit des Königlichen Geistes von einem alten Vorurtheile beweist und gebildetere Offiziere schafft, genügt nicht ganz. Man kann viel gelernt haben und ein schlechter Soldat seyn; und auch diese jungen Leute haben noch nicht verdient, Andern zu befehlen, die schon etwas versucht haben und denen sie das Avancement nehmen.

Außer diesen allgemeinen Fehlern der Organisation möchte ich noch einige andre eingerissene Mißbräuche rügen. Dahin ghören:

1) Daß bei den Soldaten auf die Größe so viel gesehen

wird. Der große Mensch schießt nicht besser als der kleine, wird aber leichter getroffen und hält weniger Strapazen aus. *) Auch hatten wir viel zu alte Soldaten.

*) Die Einrichtung, daß den Kompagniechefs die Verpflegung der Leute ihrer Kompagnie übertragen war, hat zu großen Unordnungen Anlaß gegeben. Der Staat selbst gab damit denselben eine Anweisung, sich aus dieser Einrichtung Vortheile zu verschaffen, und die Sucht nach Gelde hat sehr viele Ungerechtigkeiten gegen die armen Soldaten zu Wege gebracht, welchen nicht gesteuert wurde, weil die Vorgesetzten der Kompagniechefs selbst Kompagniechefs waren. Man hat ohnehin den Kapitänen für ihren Rang und ihre Amtswürde ein alle Verhältnisse übersteigendes Gehalt angewiesen, um sie, wie man angiebt, für das lange genossene karge Gehalt zu entschädigen, mit welchem sie sich als Subaltern-Offiziere begnügen mußten, statt lieber den letztern ihre Existenz zu erleichtern.

3) „Häufige Betrügereien wurden ferner hin und wieder bei der Aushebung aus dem Kanton und bei der Verabschiedung der Landeskinder getrieben. Wer gut zu bezahlen verstand, blieb dann frei von der Einstellung. Auch kenne ich mehrere Beispiele, wo Landeskinder, nachdem sie 10 oder 12 Jahre gedient hatten, 60 bis 100 Rthlr. haben für den Abschied bezahlen müssen, angeblich um einen andern Rekruten einzustellen, wel-

---

*) Die Französische Infanterie besteht aus lauter kleinen Leuten.

chen aber der Kanton stellen mußte; und das Geld wurde eingesteckt.“ *)

4) Die Klage über Mangel an Subordination ist so allgemein in neuern Zeiten, um es nicht bei der bloßen Erwähnung belassen zu können.

5) Eine Menge junger Leute, welche weiter nichts gelernt haben als Lesen und Schreiben, und die sich einige Vorsprache zu verschaffen wissen, sind bloß dadurch zu sehr einträglichen Staatsämtern gelangt, durch welche sie sich der Pflicht, für den Staat im Nothfalle zu kämpfen, entziehen. Können alle diese nicht zuvor Soldaten seyn?

Eben so ungerecht sind die Privilegien, nach welchen ganze Städte, Kreise und Provinzen, oder auch gewisse Religionssekten vom Kantonwesen eximirt sind. Die Pflicht, den Staat und die Rechte seiner Mitbürger gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, ist eine so allgemeine Pflicht, daß eine Religion, welche ihr entgegen steht, unvernünftig genannt werden muß und des Schutzes des Staates unwürdig ist. „Selbst die Toleranz eines solchen Glaubensartikels ist der Vernunft zuwider, weil sie gegen die ersten Pflichten des Staats, gegen alle seine Unterthanen anstößt. Wie mancher Bürger würde gern die Abgaben der Mennoniten bezahlt haben, wenn er dadurch seine Söhne hätte eximiren können?“

---

*) „Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß manche Regimentschirurgen für baares Geld (besonders den Offizieren) jedes verlangte Attest gaben und jede Krankheit bescheinigten; ein Unwesen, dem bloß durch zweckmäßige Strenge und harte Ahndung entdeckter Fälle abzuhelfen ist.“

6) Noch bloße Kinder, an Leib und Seele schwach, sind bisher Offiziere geworden, und also in einen schätzbaren Staatsposten gekommen. Kindischer Muthwille und Dünkel eignen Werthes, der immer um so größer ist, je weniger wahres Verdienst dabei zum Grunde liegt, sind die Folgen davon gewesen. Ueberhaupt halte ich dafür, daß bisher beim Preußischen Militär verhältnißmäßig zu viel Offiziere waren, besonders mußte der Staat eine Menge Staabs-Offiziere und Generale unnöthig besolden.

7) Dadurch, daß so viele Muttersöhnchen Offiziere geworden sind, und daß der Staat selbst im Dienste ihrer Bequemlichkeit und ihrem Stolze schmeichelte, wie z. B. durch das Reiten bei der Infanterie u. s. w. ist dem Staate nicht nur eine Menge unnützer Ausgaben erwachsen, sondern die Bequemlichkeitsliebe und der Mangel an Wachsamkeit und Thätigkeit hat dadurch überhand genommen, und sich natürlich auch über ihre Untergebenen verbreitet.

8) Wahres gegründetes Ehrgefühl ist nicht bei allen Regimentern anzutreffen gewesen. Bei dem gemeinen Manne scheint es, als wenn der Staat bisher gar kein Ehrgefühl gewünscht habe, so viel Einrichtungen existiren, welche allen Sinn dafür ganz unterdrücken müssen. Desto mehr Point d'honneur und Esprit de Corps *) herrscht unter dem Offiziercorps. Aber wie himmelweit ist dieß Point d'honneur vom

---

*) Esprit de Corps taugt in allen Klassen und Ständen nichts; er erzeugt Zunftgeist, entfernt die einzelnen von einander und unterdrückt um deßwillen das allgemeine Interesse fürs Vaterland und gemeine Wohl.

wahren Ehrgefühle entfernt! und doch hat der Staat jene scheinbare Aeußerung, wofür wir nicht einmal einen vaterländischen Namen haben, sehr begünstiget, statt das wahre Ehrgefühl in Schwung zu bringen. Hat er dabei gewonnen? Wie bald verfliegt der Nebel bei einem hellen Sonnenstrahl, und nur die Wahrheit besteht jede Probe! Auch ist es nur die Aehnlichkeit des Point d'honneur mit dem wahren Ehrgefühle in sehr vielen Lagen, was jenem bisher das Wort geredet hat. Aber ich bin der Meinung, daß Vorurtheile und Schein unter keiner Bedingung befördert und geschützt werden müssen, und daß der Staat bei dieser Maxime auch in diesem Falle mehr gewinnen als verlieren müsse, weil es ihm leicht seyn wird, das Gefühl für wahre Ehre in Gang zu bringen, und dieses mehr Nutzen stiften wird, als das leidige Point d'honneur. Es ist eine bekannte Sache, daß die größten Raufer sehr oft den wenigsten wahren Muth haben. *) Welchen Zusammenhang mit der Ehre hat es, daß ein Offizier verbunden seyn soll, einen Wehrlosen, der ihn thätlich beleidiget, über den Haufen zu stechen; welches die meisten Offiziere glauben. Wenn jeder Offiziant, dem so etwas begegnet, seine Hülfe beim Richter suchen muß, und wenn kein Mensch zweifelt, daß durch den Richter seine Ehre und Würde äußerlich für ungekränkt er-

---

*) Ein gewisser Lieutenant v. B..., der sich mit allen Offizieren seines Regiments herumgeschlagen hatte, bei der ersten Affäre in dem Französischen Revolutionskriege aber sich in einen Graben versteckte, wurde infam kassirt. Dergleichen Beispiele sind nicht selten.

klärt werde; welcher vernünftige Grund ist vorhanden, beim Offizier hierunter etwas Andres zu statuiren? welcher Grund, den Offizier zum eignen Richter in seiner Sache zu machen, das Leben, die Gesundheit oder Ehre eines Mitbürgers in seine Hand zu legen? *)

---

*) Vor einiger Zeit erlebte ich in einer Gesellschaft, daß ein Russischer Lieutenant zu einem Preußischen Major sagte: tu durak (du Narr); dieser, welcher nicht wußte, daß dieß Schimpfwort bei den Russen nicht so viel auf sich hat, gab ihm eine Ohrfeige. Sogleich waren alle Säbel blank, und die Russen, die zahlreichsten in der Gesellschaft, wollten sich ihres Kameraden annehmen. Nachdem sie aber den Hergang der Sache gehört hatten, zwangen sie ihren Kameraden sogleich noch, seine Unanständigkeit und das Vergessen der Würde des Majors diesem abzubitten, wiesen ihn hiernächst für dieß Mal aus der Gesellschaft, behandelten ihn aber den andern Tag nach wie vor als ihren Kameraden. Dieß Betragen hat mir sehr gefallen. Wären die Russen Preußen gewesen, so würde wahrscheinlich der Major entweder massakrirt worden seyn, oder die übrigen Offiziere hätten wenigstens, mit dem Geschlagnen nicht ferner dienen zu wollen, erklärt. Aber welcher Zusammenhang ist doch wohl zwischen der Handlung einer Privatperson, dergleichen die Ohrfeige war, und dem Dienstverhältnisse des Beleidigten zum Staate? Wird er durch die empfangne Ohrfeige ein weniger geschickter, redlicher, thätiger Staatsdiener? und doch könnten nur diese Bedingungen die Nothwendigkeit des Abschiedes nach sich ziehen. Auch wollen unsre Offiziere unterscheiden, ob ein Kamerad mit oder ohne seine Schuld beleidiget worden. Aber wer

Gegen diese anscheinend strengen Ehrbegriffe sticht die Erfahrung sehr ab, daß bei keiner Klasse von Staatsdienern so viele leichtsinnige Schulden, Wortbrüchigkeit, betrügerische oder gewaltsame Entehrung von Frauenzimmern, Brutalität gegen Andre, Muthwillen und Großsprecherei herrschend sind, als beim Militär; Beweis genug, daß es am wahren Ehrgefühle fehle.

---

soll dieß in jedem Falle beurtheilen, oder wie ist es auszumitteln? Sehr richtig ist es, daß ein Offizier, welcher eine Niederträchtigkeit begeht und dafür Schläge bekommt, kassirt werden müsse, aber nicht wegen der Schläge, sondern wegen der Niederträchtigkeit; und andern Theils ist nicht jede Uebereilung oder jeder Fehler, welcher zu Schlägen führt, von der Art, daß ein solcher Mensch unwerth sey, dem Staate zu dienen. Höchstens würde wegen der Nothwendigkeit der öffentlichen Achtung eine Versetzung eines solchen Beamten eintreten können, welcher durch sein Betragen einigermaßen Veranlassung zu einer erlittenen Beschimpfung gegeben hat.

Ueberhaupt verdient beim Russischen Militär Vieles Lob: Die Subordination der Gemeinen und Offiziere ist groß, ihre Wachsamkeit, Thätigkeit und Promptitüde fast allgemein, die Verschwiegenheit strenge, ihre Abhärtung zum Erstaunen; die Subaltern-Offiziere gelten nicht für wichtige Personen, und sind wie die Gemeinen meisten Theils bescheiden und genügsam. Die Thätigkeit der Französischen Generale aber übersteigt Alles; überall sind sie selbst. Bewundernswürdig ist die militärische Bildung der Subaltern-Offiziere und Gemeinen; so hat jeder Offizier, so haben selbst viele Soldaten ihre Landcharten in der Tasche.

Ehre ist die gute Meinung meiner Nebenmenschen von meinen innern Eigenschaften; und Ehrgefühl ist daher das Bestreben, diese gute Meinung zu erwerben und zu erhalten. Es ist also wahr, wenn ich mich bestrebe, diejenigen Eigenschaften wirklich zu besitzen, welche mir die gewünschte Achtung verschaffen sollen: es ist nur scheinbar (z. B. Point d'honneur), wenn ich mich bloß bemühe, Andere glauben zu machen, daß ich die achtungswerthen Eigenschaften besitze, unbekümmert, ob ich sie wirklich habe oder nicht.

Dieses Ehrgefühl ist entweder ein allgemeines, d. h. das Bestreben, diejenigen Eigenschaften zu besitzen, welche an allen Menschen, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Verhältniß, achtungswerth sind — und dieses müssen alle Menschen, also auch der Soldat, hegen;

oder es ist das bürgerliche Ehrgefühl, d. h. das Bestreben nach denjenigen Eigenschaften, welche den Bürger zieren; und keine dieser Eigenschaften kann daher den besondern Qualitäten einer einzelnen Klasse von Bürgern, z. B. dem Soldatenstande entgegen seyn;

oder es ist endlich ein besonderes Ehrgefühl, d. h. ein Bestreben nach denjenigen Eigenschaften, welche einen Mann von einem bestimmten Stande und Metier vortheilhaft auszeichnen. „Keine dieser Gattungen des Ehrgefühls kann die andre ausschließen, weil sonst auch die sie bestimmenden Zustände sich ausschließen müßten, welches aber nach den Regeln der Logik nicht seyn kann, da eben diese Zustände sich wie Gattung und Species zu einander verhalten. Das militärische Ehrgefühl kann also keine einzige Handlung gut heißen oder erzeugen, welche dem guten Bürger oder jedem vernünftigen Menschen Schande machen würde; und was die Vernunft und die

Gesetze des Staats dem Menschen überhaupt und dem Bürger untersagen, das kann nimmermehr dem Soldaten Ehre bringen. Es giebt keine Bedingung zu einer Ausnahme von dieser Regel wegen der Allgemeingültigkeit der logischen Sätze, und es ist sicher ein falsches Ehrgefühl, das den Soldaten antreiben kann, die Gesetze der Vernunft und seines Staates je zu übertreten." Das Ehrgefühl des Soldaten wird also, außer dem allgemeinen und bürgerlichen, darin bestehen, seine Mitbürger zu überzeugen, daß er diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse, Kräfte und den guten Willen, überhaupt alle Tugenden besitze, welche an einem Soldaten wünschenswerth sind: mithin, daß er nicht ungebildet und unwissend sey, daß er sein Vaterland liebe und entschlossen sey, gern sein Leben für dasselbe zu wagen, und daß es ihm endlich an Unerschrockenheit, Geistesgegenwart, Ausdauer und Muth auf keine Weise fehle. Dieß Ehrgefühl muß beim gemeinen Soldaten, so wie beim Offiziere, auf gleiche Weise möglichst belebt, die falschen Ausbrüche des bloß scheinbaren aber müssen verachtet und unterdrückt werden.

Siehe Nro. V. d. Exc.

9) Endlich ist die Antipathie zwischen dem Militär- und Civilstande dem gemeinen Interesse höchst nachtheilig. *) Ein nicht kleiner Theil des letztern hat sich über die Niederlagen bei Auerstädt und Jena um deßwillen nicht betrübt, weil er den Uebermuth der Offiziere gedemüthiget sah. Diese Antipathie ist theils

---

*) In Frankreich, das seinen Heeren Alles verdankt, heißt es immer: les autorités civiles et militaires; im Preußischen jetzt stets umgekehrt.

durch die unbilligen Vorrechte des Militärs, welche Neid erweckten, theils durch den Stolz der Offiziere und die eben so lächerlichen Anmaßungen der Officianten, wovon hernach mehr, theils durch den Mangel gemeinschaftlichen Interesses, welches beide Stände verschwistert hätte, entstanden. *)

II. Schon weiter oben ist ausgeführt, daß jeder Bürger im Staate den Staat vertheidigen müsse; hierauf beziehe ich mich lediglich. Diesen Grundsatz muß der Staat mit völliger Allgemeinheit etabliren. Jeder Staats-

---

*) Man kann hier einwenden, daß fast alle diese angeblichen Fehler schon zur Zeit Friederich II. vorhanden waren, der mit eben dieser Armee Wunder gethan hat. Ich antworte:

a) Friedrich hatte in seinen ersten Kriegen, und auch beim Anfange des siebenjährigen, Glück, und dann wird jede Armee gut; aber der Staat bedarf eines Heeres, auf welches er sich unter allen Umständen verlassen kann.

b) Friederich verdankt den glücklichen Ausgang seiner Kriege zum großen Theile dem Umstande, daß seine Armee nicht schlechter war, als die seiner Gegner, und daß er keinen General (denn Laudon spielte nur eine Nebenrolle) gegen sich hatte, der ihm an Genie gleich kam. Aber gegen die jetzigen Französischen Heere und gegen Napoleon hätte er die Fehler seiner Armee wohl einsehen und ihnen abhelfen sollen.

c) Seit Friedrichs Zeiten hat sich die Denkungsart und die Einsicht gar sehr geändert.

d) Manche Einrichtungen Friedrichs beweisen, daß auch ein großer Geist, wie er, schlechte Speculationen und irrige Blicke in die Zukunft machen könne, wie die Erfahrung bewiesen hat.

bürger muß Soldat werden; keine Geburt, kein Reichthum, keine Religion kann davon eximiren. Diese Erfüllung der Pflicht eines jeden Bürgers ist ehrenvoll und wird es bleiben, wenn sorgfältig alles dasjenige aus dem Wege geräumt wird, was das Ehrenvolle derselben schwächen könnte. *) Es müssen

1) daher im Militär keine in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Strafen ferner Statt finden. Körperliche Züchtigung würde ich nur auf diejenigen Verbrechen statuiren, wo sie auch im Civile eingeführt ist, z. B. Diebstahl u. s. w., und auf das sehr hart zu ahndende Verbrechen der Desertion. Ein solcher aber

2) so wie jeder Andre, der ein ruchloses, schändliches Leben führt, oder als Soldat nicht seine Schuldigkeit thut, ist nicht werth zu achten, länger Soldat zu seyn.

3) Auch kein Mensch, der seine Dienste und seinen Leib für ein elendes Handgeld verdingt, entehre die Gesellschaft der militärischen Staatsdiener. Den Fremden sey zwar der Zugang in's Preußische Militär nicht verschlossen; aber es sey eine Ehre im In- und Auslande, Preußischer Soldat zu seyn. Daher dürfen Ausländer nur dann angenommen werden, wenn sie sich freiwillig darum bewerben und glaubhafte Zeugnisse ihres bisherigen guten Lebenswandels beibrin-

---

*) Je suis Soldat, sagt das Französische Militär, um zu bezeichnen, wie viel Attention man ihm schuldig sey. Vous avés, haben mir noch heute einige Franzosen gesagt, regardé vos soldats comme des cochons, mais nous sommes vraiment soldats.

gen. *) Sie haben sodann dieselben Ansprüche auf die Belohnungen des Staats, aber erst, wenn sie einige Jahre gedient, oder sich im Kriege ausgezeichnet haben.

4) Die militärischen Strafen können in Arrest und Gefängniß, ceremoniell „öffentlich" wörtlicher Beschämung, Verlust der Ehrenzeichen und Degradation bestehen; auf Vergehungen gegen die Subordination müssen vorzüglich schwere Strafen gesetzt werden.

5) Dagegen muß der Soldat für die Dienste, welche er dem Vaterlande leistet, in so fern er mehr thut als die allgemeine Schuldigkeit, belohnt werden. Diese Belohnungen können bestehen in Ehrenzeichen, Aushebung zur Garde, in Versorgungen und besonders im Avancement.

6) Ein Jeder, aus welchem Stande er sey, hat Ansprüche auf Avancement und auf das Recht, Offizier zu werden. Die beiden Erfordernisse, welche der Staat hauptsächlich an seine Offiziere machen muß, sind Tapferkeit und Militärkenntnisse. Nicht immer sind beide Eigenschaften mit einander verbunden. Der Muthvolle hat oft keine Kenntnisse, und dem Geschickten fehlt es oft an Muth. Um eine Menge von Mili-

---

*) „Allenfalls dürfte unter eben diesen Voraussetzungen ein Handgeld nach einem allgemeinen Satze, ohne irgend einen Unterschied, etwa 100 Rthlr. festgesetzt, dieses aber während der Dienstzeit mit drei p. C. verzinset, und erst beim Abschiede, wenn der Ausländer sich im Lande etablirt, zur Einrichtung seiner Nahrung, ihm ausgezahlt werden."

tärkenntnissen zu erwerben, gehört eine frühzeitige und anhaltende Application dazu, und es ist daher nöthig, daß der Staat durch Militärschulen dafür sorge, daß eine Menge junger Leute für dieses Fach der Kenntnisse gebildet und erzogen werde. Indem er aber nicht sicher ist, daß gerade diese Subjecte auch den erwünschten Muth haben, indem ferner bei den Subaltern-Offizieren Muth noch unentbehrlicher ist als Kenntnisse, und indem endlich den gemeinen Soldaten Gelegenheit verschafft werden muß, zu avanciren, halte ich die Einrichtung für zweckmäßig, daß immer zwei Offiziere aus den Unteroffizieren *) avanciren und der dritte aus den Kadettenhäusern genommen werde, in so fern der König statt dessen nicht als Ausnahme ein andres Subject anstellen und ein Mal einschieben will. Um ferner zu verhüten, daß das Avancement nicht nach Gunst, Connexionen und Rücksichten ein-

---

*) Ich habe von einigen gescheiten Offizieren gehört, daß sie selbst das Avancement der Unteroffiziere wünschten, wenn nur nicht darunter so viele wären, denen es so sehr an Bildung fehlte, daß sie sich ihres Umganges würden schämen müssen. Indessen

a) liegt allenfalls nicht so viel daran, ob ein Staatsdiener ein fürs Privatleben fein gebildeter Mann sey, wenn er nur seinen Posten gut ausfüllt;

b) wird durch die im folgenden § verhandelte Verbesserung der Erziehung, noch mehr aber durch die Vermischung aller Stände im Militär, die Bildung eines jeden Einzelnen ungemein befördert werden;

c) ist es mit der feinen Welt vieler bisherigen Offiziere auch sehr schlecht beschaffen.

reiße, könnte am besten die Einrichtung getroffen werden, daß in den untern Klassen, wo der Monarch selbst die Subjecte unmöglich alle kennen kann, das Avancement durch die Wahl derjenigen Klassen, aus welchen oder in welche avancirt werden soll, für die meisten Fälle bestimmt werde. Selbst im Frieden wird der Staat die sichre Hoffnung haben, daß niemand sich Vorgesetzte oder Kameraden wählen werde, die es nicht zu seyn verdienten, und im Kriege wird diese Hoffnung Gewißheit werden.

7) Ein policirter Staat kann aber nicht bloß aus Kriegern bestehen. Er bedarf Landbauer, Handwerker, Künstler, Kaufleute, Gelehrte, Staatsdiener fürs Civile. Es kann also nur ein Theil der Nation zum Soldatenstande genommen werden, und zwar ein verhältnißmäßiger Theil; und wenn gleich in Friedenszeiten jeder Soldat oder doch der größte Theil derselben nach seinem Belieben ungehindert zugleich Landmann, Handwerker (nach Gewinnung des Meisterrechtes) Kaufmann, Künstler und Gelehrter seyn kann, so muß den Staatseingebornen doch

a) diejenige Zeit in ihrer Jugend gelassen werden, welche nöthig ist, um sich die für ihr künftiges Fortkommen nothwendigen Kenntnisse zu erwerben. Dieß kann bis zum 20sten Jahre füglich im Durchschnitte geschehen. Die Erfahrung lehrt, daß nicht nur die Gelehrten-Schulen in diesem Jahre größten Theils verlassen werden, sondern daß diejenigen, welche sich andern Gewerben widmen und welche meistens mit dem 14ten Jahre die Schule verlassen, in den folgenden 6 Jahren als Lehrlinge und wandernde Gesellen

sich ihr Metier völlig zu eigen machen können. Ueber dieß fängt größten Theils in diesem Alter erst diejenige Festigkeit der körperlichen Konstitution an, welche zur Aushaltung von Strapazen und überhaupt zum Felddienste vorzüglich geschickt ist.

b) Muß berechnet werden, daß beim Ausbruch eines Krieges nicht auf einmal eine Zerrüttung der Staatsökonomie erfolge; daß nicht alle Pflüge ruhen, nicht aller Handel und alles Gewerbe liegen bleibe, nicht die Heerde ohne Hirten und Wächter sey.

c) Dem Staate muß vorzüglich daran gelegen seyn, auch im Civile geschickte und zuverlässige Staatsdiener zu haben. Dieß ist nur dann möglich, wenn die dafür bestimmten Subjekte sich in einem hohen Grade die dazu erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Dazu kann ein Mal der Zeitraum bis zum 20sten Jahre nicht hinreichen, und sodann würden diese Männer in ihrer Laufbahn unterbrochen werden, das Erlernte zum Theil wieder vergessen, und den militärischen Geist zu sehr in den Geschäftsgang übertragen, wenn diese Subjecte nach geschlossnen Lehrjahren vor ihrer Anstellung noch als Soldaten dienen sollten. Hier ist also eine höhere Ursache zur Statuirung einer Ausnahme von der allgemeinen Kantonpflichtigkeit.

Nach diesen Grundsätzen würde ich nun vorschlagen, das Militär auf folgende Art zu organisiren. Ich würde dreierlei Soldaten haben:

1) Feldsoldaten, 2) Miliz, 3) Landsturm.

A. Feldsoldaten. Jeder waffenfähige Staatseingesessene, mit Ausnahme derjenigen, welche nach Maßgabe des folgenden § auf Pepinieren und Universitäten, in Kadettenhäusern und Seminarien sich befin-

den

den, ist vom 20sten bis 28sten Jahre Soldat. *) Das ganze Land wird in Kantons eingetheilt, dergestalt, daß alle Regimenter gleichmäßig die benöthigte Mannschaft aus ihren Kantons erhalten; **) der Unterschied einiger Mann, welche fehlen oder als Uebercomplete dienen, verändert nichts.

Ich kann nicht genau wissen, wie groß der Preußische Staat bleiben wird, aber um eine Berechnung zu liefern, will ich annehmen, daß er 6000,000 Einwohner behalten

---

*) Dänemark hat eine nach fast ähnlichen Principien formirte Enrollementsart; doch sind dieselben auch dort nicht allgemein genug.

**) Ich halte die Kantoneintheilungen für zweckmäßiger, als die in Frankreich oder in Rußland gebräuchlichen Conscriptionen, sowohl wegen der Ordnung und leichtern Uebersicht, als wegen der zu bewirkenden Aemulation der Kantons. „Aus einem solchen Kanton erhält jedoch nicht bloß ein Regiment seine Rekruten, sondern die junge Mannschaft wird unter die verschiedenen Truppenarten nach ihrer Qualität vertheilt, so daß etwa eine Brigade schwere Infanterie, ein Regiment Kavallerie, ein Bataillon leichte Infanterie und zwei Compagnien Artillerie aus einem solchen Kanton oder Militärkreise sich ergänzen. Ausgenommen sind bloß die Förstersöhne und gelernten Jäger, (auch manche Districte, wo es sehr gute Schützen giebt), als welche zum Jägercorps gezogen werden, jedoch ohne allen Unterschied des Standes ihrer Väter. Zu der Cavallerie sind die stärksten, zu der leichten Infanterie die kleinsten und zu der Artillerie die unterrichtetsten Leute zu nehmen. Alle Jahre können 10 bis 12 Lieutenants von der Artillerie als Kapitäns in die Infanterie versetzt werden."

werde. Nimmt man gegenwärtig den Durchschnitt des menschlichen Alters auf 64 Jahre, so würden eins ins andre gerechnet 600,000 Menschen zwischen dem 20sten und 28sten Jahre leben. Davon sind die Hälfte Weiber und von den übrigen 300,000 Männern, kann man höchstens ein Drittel abrechnen, für diejenigen, welche untauglich zum Soldatenleben sind, oder, nach der vorausgeschickten Bemerkung, zum Civildienste bestimmt werden. Es bleiben also 200,000 Mann wirklich Kantonpflichtiger. Von diesen geht alle Jahre derjenige Theil ab, welcher das 28ste Jahr zurückgelegt hat, und welcher, weil er nur seine Schuldigkeit gegen den Staat erfüllt, in so fern er nicht Invalide geworden ist, auf keine Versorgung Anspruch machen kann. Diejenigen aber, welche nach zurückgelegtem 28sten Jahre freiwillig weiter dienen wollen, bleiben im Regimente in demselben Pas, in welchem sie standen. Diesen Veteranen werden folgende Vorzüge gestattet:

a) eine Auszeichnung in der Montur;

b) nur Veteranen und solche, die sich früher schon den Orden verdient haben, können in die Elitencorps (Grenadiere) aller Truppenarten und unter die Garde *) kommen, und können nie an die Miliz abgegeben, sondern bloß entlassen werden.

c) Zunächst den Invaliden rücken sie nach dem Alter in die Versorgungen ein.

---

*) „Nicht gerade die schönsten, aber die versuchtesten Leute gehören in die Garde. Einer Garde, welche davon läuft, und nicht in der Ordnung zu fallen weiß wie bei Collin, oder das berühmte gelbe Regiment bei Lützen, sollten ihre Ehrenzeichen genommen werden.“

Nimmt man nur an, daß der zehnte Mann unter die Veteranen kommen werde, so giebt dieß einen Zuwachs von 20,000 Mann, und halb so viel wird man sicher auf Ausländer rechnen können; mithin würde der Bestand der Feldmacht 230,000 Mann seyn. Von diesen können außer der Exerzier- und Revüezeit mehr denn drei Viertel beurlaubt seyn und nur diejenigen einbehalten werden, welche zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit unentbehrlich sind. „Die Beurlaubung geht nach der Reihe herum; doch kann es Jedem frei stehen, sich selbst mit einem Kameraden abzufinden.“

Die Regimenter selbst könnten nun vielleicht in folgender Art zusammengestellt werden, welches ich jedoch nur zur Erläuterung der gleich folgenden Wahlvorschläge hersetze:

Eine Brigade unter einem Brigadier wird formirt aus zwei Regimentern, und enthält 2944 Mann.

Ein Regiment unter einem Obristen wird formirt aus zwei Bataillonen, und enthält 1472 Mann. *)

Ein Bataillon unter einem Major wird formirt aus vier Kompagnien, und enthält 736 Mann.

Eine Kompagnie unter einem Kapitän oder Rittmeister wird formirt aus vier Unteroffizieren, und enthält 184 Mann.

Jeder Unteroffizier hat unter sich drei Korporalschaften, also 46 Mann.

Jeder Corporal hat unter sich zwei Gefreitschaften, also 15 Mann.

Jeder Gefreite hat unter sich 6 Gemeine.

---

*) Ohne Offiziere, Unterstab und nicht zu sparende Spielleute. Im Kriege wird aus jedem Regimente eine Depot-Kompagnie gezogen.

Bei jeder Kompagnie können außerdem noch zwei Lieutenants, und bei den leichten Truppen deren drei angestellt werden. Das Avancement geschehe bis zum Lieutenant dergestalt, daß immer zwei Beförderungen durch Ballottiren, und das dritte durch die Bestimmung der Vorgesetzten erfolge, daß also:

Zwei Gefreite durch die Wahl der sechs Gemeinen, welchen er vorstehen soll, und der dritte durch die Bestimmung des Majors, welchem der Kapitän drei Subjecte vorschlägt.

Zwei Korporale durch die Wahl der sämtlichen Korporale eines Bataillons und der dritte, wie vorhin, durch die Bestimmung des Obristen auf den Vorschlag des Majors.

Zwei Unteroffiziere durch die Wahl der Unteroffiziere eines Regimentes, und der dritte, wie vorhin, durch die Bestimmung des Brigadiers auf den Vorschlag des Obristen.

Zwei Lieutenants können auf die Art gewählt werden: daß sämtliche Subaltern-Offiziere drei Subjecte zur Auswahl des Brigadiers, der jedoch ein schon zwei Mal vorgeschlagnes Subject nicht übergehen darf, erwählen, und der dritte aus den Kadettenhäusern, wofern der Monarch nicht unmittelbar einen Einschub befiehlt, in der Regel avancirt werde. *) Zu diesem Zwecke können aus den

---

*) Es versteht sich von selbst, daß auch der Monarch, statt des Majors u. s. w. die dritte Stelle vergeben könne; auch kann er nur einen Sprung in den Beförderungen befehlen. Wenn die Wahlen schriftlich, plötzlich und geheim, auch unter Aufsicht geschehen, wird man das Einreißen der Bestechlichkeit nie fürchten dürfen.

Kadettenhäusern bei jeder Brigade nach überstandner Prüfung vier Fähnriche seyn, welche bis dahin, daß sie nach der Anciennetät Offiziere werden, den Rang der Unteroffiziere haben und deren Dienste thun. Diese Unteroffiziere haben eine neue bisher nicht existirende Charge, etwa von der Kondition, wie in neuern Zeiten die Feldwebel gehabt haben. Die Einführung dieser Charge soll die große Anzahl Offiziere verhüten; sie können den größten Theil der bloß körperlichen Dienste der Offiziere, z. B. Ronden, Wachdienste ꝛc. ꝛc. verrichten, dagegen die Offiziere mehr zum Exerzieren, zu militärischen Vermessungen und Kartenzeichnungen gebraucht werden können; sie werden zugleich durch die stufenweise Unterordnung die Aufsicht erleichtern. Vom Lieutenant an, geht das Avancement bis zum Major einschließlich nach der Anciennetät durch die ganze Armee von gleicher Truppenart, *) jedoch mit dem Vorbehalte des Einschubes oder Sprunges aus einem besondern Grunde, welche der Monarch zu befehlen geruhen möchte. Vom Major an aber herauf wird auf das Dienstalter gar keine Rücksicht genommen, sondern die Beförderung hangt lediglich vom Gutbefinden des Regenten unmittelbar ab. **)

---

*) Dieß hat den Nutzen, daß ein Einschub oder Sprung, der für Verdienste bewilliget wird, nicht so drückend für die Zurückgesetzten seyn wird, als wenn er bloß ein Regiment träfe; und eben wegen dieser Rücksicht wird das Talent weniger befördert, als geschehen sollte. Außerdem profitiren die Offiziere zugleich an Erfahrung, allgemeiner Bildung und Kenntnissen.

**) Es muß daher auch keine gedruckte Rangliste der Staabs-Offiziere geben.

Eine Anzahl Brigaden steht unter einem General als Inspecteur und eine hohe, seltene Auszeichnung bleibe die Ernennung zum Feldmarschalle. „In der Regel ist die Suite des Königes die Pflanzschule der Generalität. Aus allen Regimentern, besonders aber aus den Militärschulen werden nämlich die talentvollsten Köpfe, nach den Zeugnissen ihrer Vorgesetzten und nach dem Ausfalle der vorzunehmenden Prüfungen, als Offiziere in die Garden versetzt, und aus diesen wiederum diejenigen für die Suite des Königs ausgesucht, welche den an sie zu machenden Forderungen entsprechen. Auf diese Weise wird man hoffen dürfen, einen Generalstaab zu erhalten, der die Seele einer so großen Maschine, als ein ganzes Heer ist, zu seyn verdient.“

Die Regimenter führen nicht den Namen ihrer Kommandeure, sondern gehen nach den Nummern, und die Brigaden tragen den Namen der Provinzen. Ich füge noch folgende Bemerkungen hinzu:

1) Das Gehalt der Unteroffiziere könnte außer Quartier 120 Rthlr., das der Lieutenants mit Quartier 300 bis 500 Rthlr., das der Kapitäne 1000 Rthlr., der Majore 1500 Rthlr., der Obersten 3000 Rthlr., der Brigadiers 5000 Rthlr. und der Generale 6000 Rthlr. seyn. *)

2) Nicht nur die Offiziere, so wie alle Staatsdiener bekommen einen beträchtlichen Theil ihres Gehaltes in Naturalien, besonders Wohnung, Heizung, sondern vorzüglich vom Unteroffiziere herab werde dem Solda-

---

*) „Aus mehr als einem Grunde ist es billig, daß die Militärs etwas mehr an Gehalt bekommen, als die mit ihnen im gleichen Range stehenden Civilbedienten.

ten seine Verpflegung in natura verabreicht, wenigstens bestehend in ein halb Pfund Fleisch, zwei Pfund gutes Brot und wöchentlich ein halb Quart Branntwein; nur den Rest seines Soldes bekomme er in baarem Gelde. Die Vertheilung der Lieferungen und des Soldes geschehe aber nicht ferner durch die Kompagniechefs, sondern nnr unter genauer Kontrole derselben durch den Regimentsquartiermeister jedes Regimentes, nach dem effektiven Bestande der Truppen. Im Felde bekommt kein Soldat, welcher vollständig gut verpflegt werden muß, Sold ausgezahlt, sondern dieser wird ihm, oder wenn er bleibt, seinen Verwandten erst nach geendigtem Kriege im Vaterlande ausgezahlt.

3) In Friedenszeiten geschehe die Einquartierung in jeder Garnison nicht bei den Bürgern, für welche sie eine große Unbequemlichkeit ist und daher Unzufriedenheit erweckt, sondern in bequemen, reinlichen und anständigen Kasernen, zu welchem Behufe unverzüglich eine Menge Klöster, Schlösser oder andrer alter öffentlicher Gebäude eingerichtet oder neue gebaut werden müssen. Gern werden die Bürger zu Anschaffung der Matratzen, des Kochgeschirrs und der Feuerung etwas beitragen, und die Achtung gegen den Soldatenstand wird dadurch ungemein gewinnen.

4) Große Garnisonen müssen, so viel nur möglich, vermieden werden. Dieß hat einen dreifachen Vortheil:

a) daß das Civile und Militär im Umgange sich immer mehr und mehr verbindet;

b) daß das Geld in bessere Zirkulationen gebracht wird;

c) daß die Wahlen zum Avancement um so unpartheiischer geschehen. — „Nicht zu häufige Verwechselung

der Garnisonen wird außerdem Gelegenheit zur Uebung im Marschiren, zur Revision, zur Bildung der Offiziere und zur Vermehrung der Terrainkenntniß geben. Aber nie müssen die Regimenter in ihrem eigenen Kanton garnisoniren, obgleich auf der andern Seite auch nicht zu weit entfernt."

5) „Das Feldkrigskommissariat hat zu unerhört veruntreut. Kriegskommissäre muß eine jede Armee haben, sie möge auf dem Requisitionsfuß, oder aus den vom Staate selbst angelegten Magazinen verpflegt werden, und diese Kommissäre, welche nie unter einer ganz genauen Kontrole gehalten werden können, werden sich bei jeder Armee zur Ungebühr bereichern und dafür sorgen, daß für sie etwas abfalle. Dieß ist ganz unvermeidlich, so lange noch nicht alle Menschen moralisch vollkommen sind, welches wohl bis zum jüngsten Tage nicht in Erfüllung gehen möchte; daher denn auch bei der Französischen Armee die Kommissäre nicht Brot mit Salz essen. Der Unterschied ist nur der, daß beim Requisitionssysteme die Kommissäre das Land und dessen Einwohner, wo die Armee steht oder kantonirt, dagegen beim Verpflegungssysteme die Kassen ihres eignen Staates bestehlen. Unstreitig ist aber das erstere dem letzteren vorzuziehen; denn nie ist es nöthiger, die Staatskassen zu schonen, als in den Geldbedürftigen Zeiten des Krieges, und treffen diese Diebereien die Einwohner des feindlichen Landes, so werden sie dieß Uebel bei den größeren sie drückenden kaum gewahr werden, zumal sie damit die Ersparung der Magazin-, Train- und Transportkosten compensiren mögen; treffen sie aber die Bürger des eigenen Staates, so mögen sie bedenken, daß das,

was sie nicht dem Freunde geben, vom Feinde requirirt werden würde, und daß sie dagegen mittelbar durch die Erhaltung der sonst von ihnen wieder zu füllenden Staatskassen gewinnen, zu geschweigen, daß das Interesse und die Eifersucht der Bürger eine weit bessere Kontrole der Kommissäre ist, als die durch gleiche Vortheile motivirte Aufsicht der Obern des Kommissariats. Ob aber überhaupt die Einführung des Requisitionssystemes für eine kriegführende Macht dem Verpflegungssysteme vorzuziehen sey, darüber wird wohl nur eine Stimme seyn, wenn man erwägt, daß durch das erstere die Weitläuftigkeiten, die Kostbarkeit und die Unsicherheit der Magazin-Anhäufungen, des Transportes und der Austheilung ganz oder doch großen Theils vermieden werden, daß es vernünftig und konsequent ist, beim Kriege im Auslande die Lasten und Unkosten des Feldzuges, diesem aufzubürden, und daß endlich, wenn der Krieg im eignen Lande und defensive geführt wird, es noch vernünftiger ist, die zu verlassenden Gegenden lieber selbst rein auszuzehren, als daß dieß der Feind thue. Unendlich viel haben die Franzosen bei ihren Operationen seit dem Revolutionskriege durch die Einführung des Requisitionssystemes und die dadurch beförderte Leichtigkeit ihrer Bewegungen gewonnen. Indessen kann es doch Fälle geben, wo eine Armee ohne Magazine und Nachfuhre von Kriegsbedürfnissen aller Art sehr in Verlegenheit kommen könnte, oder wenigstens sehr im Vorrücken aufgehalten werden dürfte. *) Dieß wird nothwendi-

---

*) „Wenn Preußische Generale über Mangel an Lebensmitteln bei einer eiligen Retirade durch fruchtbare ruhige

ger Weise dann geschehen, wenn die Schlachten und das Kriegsglück nicht so rasch über so große Länderdistrikte entscheiden, als in den letzten Kriegen, sondern wenn Armeen in schwierigen Terrains fortgesetzt manövriren, und bald vor bald rückwärts zu marschiren genöthiget sind: oder wenn ein solcher Vernichtungskrieg geführt wird, daß die retirirende Armee Alles hinter sich abbrennt. Für diese Fälle aber werden im Anfange die auch im Frieden in unsern Landen aus polizeilicher Hinsicht weislich gefüllten Magazine, die nie geleert werden sollten, hinreichen, und unterdessen wird der kommandirende General und dessen Intendantur Modalitäten treffen können, durch welche in jedem besondren Falle den Bedürfnissen am angemessensten abgeholfen und der Gefahr des Mangels vorgebeugt werde: denn in wenigen Tagen ist so leicht keine Gegend ausgehungert.

„Auch zu den Kriegskommissären aller Grade und Gattungen, mit Ausnahme der Direktoren, können billig Offiziere von der Miliz oder invalide Militärs genommen werden."

6) In einem Lande, das keine eigene Pferdezucht hat, ist die Anschaffung der Remonte nicht nur sehr kostbar, sondern auch unter manchen Umständen schwierig. Nächst dem, daß noch mehr auf Verbesserung der Landesrace gewandt werden möchte, frage ich, ob es nicht anginge, bei jedem Regimente zwei Beschäler,

---

Provinzen geklagt haben, so kann man, um nicht darüber zu lächeln, höchstens nur zugeben, daß sie so sehr an die alte Form gewöhnt waren, daß sie davon unter keinen Umständen abzugehen verstanden.

und bei jeder Eskadron zehn tragende Stuten zu halten, welche während eines Krieges zum Depot kommen könnten? *)

7) Die Zweckmäßigkeit der militärischen Kleidung hat auf den Dienst eben so großen Einfluß als die Brauchbarkeit der Waffen. „Faschinenmesser statt des Seitengewehres, bessere Flinten,**) Pallasche, welche Zug haben, gute Pistolen statt der Karabiner, besonders aber bei der Artillerie leichte Kanonen von zwei bis drei Pfund, welche in den Linien der Infanterie, beim Avanciren und Retiriren von den Kanonieren selbst fortgezogen werden können, scheinen mir sehr wünschenswerth."

„Die Dienstuniform der Offiziere sey so wenig als möglich von der Montirung der Gemeinen verschieden. Aber außerdem mögen sie im Frieden eine geschmackvolle Interims- und eine Galla-Uniform haben." ***)

8) Statt des bisherigen Feldpredigers werde bei jedem Bataillon ein Kandidat von derjenigen Religionsparthei, wel-

---

*) Diesen Vorschlag stelle ich ganz der Prüfung Sachverständiger anheim. — Warum doch wohl die früheren Vorschläge des Hrn. v. Bülow, ehe dieser Schriftsteller zu weit ging, so gar nicht berücksichtiget worden sind?

**) „Ob es wohl entschuldiget werden kann, daß die schönen Nothardtischen Gewehre dem Feinde in die Hände fielen?"

***) „Außer der Uniform der Preußischen reitenden Artillerie haben mir unter allen Uniformen, die ich gesehen, die Bayrische und Würtembergische am besten gefallen; die neue Oestreichische, welche sehr gelobt wird, habe ich noch nicht gesehen."

che im Kanton die herrschende ist, und nicht bloß von der lutherischen, angesetzt, welcher vorzüglich vor der Hand und bis zur Sichtbarkeit der Wirkungen einer besser eingerichteten Volkserziehung, die Soldaten in den zu ihrem künftigen Fortkommen durchaus nöthigen Kenntnissen unterrichte. Bei ausbrechendem Kriege werde er ordinirt. Im Frieden nehme das Militär, wie alle übrigen Einwohner, am Gottesdienste des Orts Antheil.

9) Die Einrichtung des Französischen Generalstaabes ist von so vielen Kennern gelobt und als vorzüglich anerkannt worden, daß es löblich seyn wird, dieß Gute nachzuahmen.

10) Die Erfahrung lehrt, daß Verheirathete meistens weniger tapfer sind, als Unverheirathete; eine zu große Einschränkung der Ehen würde jedoch Sittenlosigkeit nach sich ziehen, und der Bevölkerung schaden. Daher gelte das Gesetz, daß nur der Militär sich verheirathen dürfe, der, abgesehen von seinem Traktamente, selber oder durch seine Frau so viel Vermögen besitzt, daß sein Tod, nach Verhältniß seines Standes, in der äußern Lage seiner Familie keinen merklichen Unterschied macht. Im Falle des Avancements kann eine Erhöhung des Einkaufs in die Wittwenkasse aushelfen.

11) Daß die Erfüllung der Soldatenpflichten die einzige Wirkung des Ehrgefühls sey, und nur hierin jeder seine Ehre suche, dieß kann der Staat dadurch bewerkstelligen, wenn er ausgezeichnete Erfüllung des Berufs, außer der Beförderung, auch noch äußerlich ehrt. Der Orden (pour le merite) fürs Verdienst werde daher noch mehr verallgemeinert. Er sey sowohl fürs

Civile als fürs Militär, für Hohe und Niedrige gleich bestimmt. Es kann von diesem Orden einige Klassen geben, aber keiner erhalte eine höhere Klasse, der nicht zuvor die niedere hatte, und wegen einer That können zwei Klassen nicht auf ein Mal erworben werden. *) Die Erlangung dieses Ordens sey ferner mit keinen Ausgaben verbunden; im Gegentheil führe dessen Ertheilung zugleich jedes Mal eine Geldbelohnung von 50 bis 1000 Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände mit sich. Denn wenn gleich nichts gehässiger ist, als den Geist einer Nation geldsüchtig machen und den Werth einer Handlung nach Thalern bestimmen zu wollen; so bleibt doch das Geld nicht an sich selbst, sondern als Mittel zur Erwerbung der Bequemlichkeiten des Lebens etwas Wünschenswerthes; und wenn daher auch der Staat so leicht nie eine bloße Geldbelohnung austheilen muß, so wird die Ehrenauszeichnung doch ein größeres Gut, wenn mit ihr zugleich ein Mittel zur Verbesserung der Glücksumstände verbunden ist. Als Haus- und Familienorden werde zugleich der schwarze Adlerorden beibehalten, aber unvermengt mit dem Orden für's Verdienst.

Vielleicht dürfte auch der Vorschlag Nutzen bringen, wenn im Hauptorte jeder Brigade zwei Pyramiden errichtet würden, auf welchen, jedoch mit großer und seltner Auswahl, die Namen derer, welche sich gut oder schlecht ausgezeichnet haben, ohne Unterschied des Ranges verzeichnet würden. In der Hauptstadt selber dürfte ein Pantheon seyn, in welches unter folgenden Maßga-

---

*) Der Orden der Ehrenlegion war in diesem Geiste. Schweden hat schon längst ein ehrwürdiges Institut dieser Art.

ben die Statuen derer, aus dem Civil- und Militärstande unter einander aufgestellt werden, welche sich um das Vaterland außerordentlich verdient gemacht, oder eine ausgezeichnete That gethan haben:

a) Erst 24 Jahre nach dem Tode eines Mannes oder Weibes, kann die Statue oder das Gemälde desselben aufgestellt werden. *)

b) Von mehrern öffentlichen Behörden werden die Richter gewählt, welche, selbst unbekannt, urtheilen sollen, ob das vom Staate vorgeschlagne Subjekt der Ehre des Pantheons würdig sey; drei Viertheile der Stimmen müssen dafür seyn.

c) Auch das Andenken verstorbener Könige werde diesem Urtheile unterworfen; der Vorschlag könne erst unter dem dritten Nachfolger geschehen.

Außerdem können Volksfeste von wesentlichem Einfluß auf den Charakter einer Nation seyn, und es kommt nur darauf an, durch sie den militärischen Geist und das Ehrgefühl des Volkes anzufachen. **)

12) Nichts ist gerechter und billiger, als daß der Staat diejenigen, welche im Dienste für ihn grau und wohl

---

*) Hier öffnet sich ein weites Feld für die Künstler. Ein Staat soll und muß die Künste beschützen, wegen ihres mächtigen Einflusses auf die Kultur und die Moralität eines Volkes, und er kann bei einer solchen Anwendung sehr freigebig gegen sie seyn; aber Verschwendung auch in diesem Punkte bleibt Verschwendung, und immer muß das Nothwendige dem Nützlichen vorgehen.

**) Ein solches Volksfest könnte im Frühjahre, zur Revüezeit, zugleich als Fest der Staatsverbindung und zur Einschreibung in die oben gedachten Pyramiden, ein zweites im

gar Krüppel geworden sind, nicht hiernächst bloß nicht ihrem Schicksale und dem Elende überlasse, sondern sie auch belohne. Dieses bloß durch Aussetzung von Pensionen zu bewirken, dazu wird kein Reich vermögend genug seyn; es wäre sogar auch unbillig, weil derjenige, für dessen bequemes Leben der Staat sorgt, auch eben so lange seine Kräfte für den Staat zu verwenden verpflichtet ist. Aus diesen Gründen würde ich folgenden Versorgungsplan entwerfen:

a) Allen denjenigen, welche dergestalt invalide geworden sind, daß sie zu keinen Geschäften ferner gebraucht werden können, muß durch Pensionen oder Aufnahme in anständige Invalidenhäuser, ein ruhiges und angemessenes Leben bis zum Tode verschafft werden.

b) Vom Feldmarschalle bis zum Obersten kann die Versorgung nur in Pensionen geschehen, weil es weder für ihre Würde, noch für das ihnen beizulegende Gehalt angemessene Versorgungen giebt, Festungs-Commandantenstellen und Chargen bei der Miliz und dem Landsturm ausgenommen.

c) Vom Major bis zum gemeinen Soldaten werden alle ausgediente Leute versorgt, und zwar in der Art, daß die wirklichen Invaliden, nach dem Alter ihres Invalidenscheines, und in deren Ermangelung die Veteranen, nach dem Alter der Dienstzeit, einrücken, in so fern der an der Reihe stehende nicht bis zur Va-

---

Herbste seyn, zur Erntefeier und zur Revüe des Landsturmes, womit die bisher übliche Scheibenschießen verbunden werden können. So wird die ganze Nation an den Hauptfesten des Militärs Theil nehmen.

kanz eines ihm anständigern Postens freiwillig zurücktreten will. Zu Versorgungen eignen sich:

α) alle diejenigen Staatsbedienungen, welche nur Lesen, Schreiben, Rechnen und Routine in einer besondern Gattung von Geschäften voraus setzen; also alle Kassenposten und deren Revisoren, die meisten Polizeibedienungen, die Stellen bei der Post, dem Forst- Accise- und Zollwesen, in allen Kanzelleien, Registraturen, die Boten- und Aufwärterposten, Zeuglieutenants, Regimentsquartiermeister und Regimentsschreiber, Mäkler, Auktionskommissarien und Stadtmusici ꝛc. ꝛc.

β) Die zu errichtende Gensd'armerie; „doch darf kein Gensd'armes (Landreiter) über 50 Jahr alt seyn, und muß, wenn er dieses Alter erreicht hat, mit Vortheil anderweit versorgt werden."

γ) Kolonisten-Etablissements, größer oder kleiner, welche zum freien Eigenthume übergeben werden, jedoch voraussetzen, daß deren Empfänger einiges Vermögen nicht nur zur Anschaffung des Vieh- und Feld-Inventariums, sondern auch zur Auszahlung einer Kleinigkeit für deren Erwerbung besitze, damit ihm die Benutzung dieses Eigenthumes am Herzen liege, und es mit diesen Kolonien nicht gehe, wie mit den meisten bisher angelegten, welche großen Theils wieder leer stehen, so große Summen auch darauf verwendet sind. Es ist fast unglaublich, wie schlecht dieses Geschäft meisten Theils betrieben worden ist.

Alle diese Versorgungsposten sind in sieben Klassen für die sieben militärischen Grade eingetheilt, so daß in jede Klasse gleich remunerirende Posten kommen. Damit aber

aber auch der zu versorgende Soldat zu diesem Posten geschickt sey, so wird bei jeder Art dieser Bedienungen eine bestimmte geringe Anzahl Supernumerär-Stellen etablirt, welche jeder zu Versorgende durchgehen, sich darin die erforderliche Routine erwerben und nur nach seiner Reihe in so fern ins Amt selbst einrücken kann, als er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten die gehörige Geschicklichkeit sich zu eigen gemacht hat. Als Supernumerär steht er auf Wartegeld.

d) Sollte es sich ereignen, daß ein Mal mehr Invaliden als Versorgungsposten wären, so müssen die jüngsten auf Wartegeld gesetzt werden. Dieß könnte in zwei Drittel oder respective der Hälfte des als Militär nach Qualität genossenen Gehaltes bestehen.

e) Das ganze Versorgungswesen geschieht unmittelbar durch das Oberkriegskollegium, welches die Listen über die zur Versorgung angewiesenen Stellen und über die eben dazu qualificirten Invaliden und Veteranen führt, und in den Eröffnungsfällen der erstern, die letztern nach diesen Listen darauf anweiset.

13) „Daß geübte Truppen große Vorzüge vor den ungeübten haben, wird niemand leugnen. Bloß aber in der Absicht wirklich Krieg zu führen, oder auch nur einen Theil der Armee kriegführenden Mächten als Hülfstruppen zu geben, um seine Soldaten an die Gefahren des Krieges zu gewöhnen, dazu ist Menschenblut zu kostbar. Wenn es aber hauptsächlich das Beispiel der Offiziere ist, was im Felde wirkt, so dürfte vielleicht der Vorschlag zu erwägen seyn, daß der Staat 200 bis 300 Offiziere bei denjenigen auswärtigen Armeen, welche im Felde stehen, in Dienste treten lasse, um die Campagnen mitzumachen, unter der

Bedingung, daß wenn der Krieg zu Ende geht, oder sobald das Vaterland sie reklamirt, sie zur heimischen Armee zurückkehren, versteht sich in demjenigen Range, welchen sie sich unterdessen unter den fremden Truppen erworben haben.

B. Miliz. Wer sich aber des ehrenvollen Standes der Feldsoldaten unwürdig macht, es sey durch Begehung von Verbrechen, oder sonst durch ein schändendes oder liederliches Betragen, oder durch Feigheit im Kriege, muß auch nicht in diesem Stande geduldet werden. Ein solcher aber kann sich dennoch nicht durch sein eigenes Betragen der Pflicht entziehen, welche er zur Vertheidigung des Staates auf sich hat. Er werde also, entweder mit demselben oder einem niedrigern Grade, an die Miliz abgegeben, welche unter strengen Staabsoffizieren, nach Art der vormaligen Garnisonregimenter, zur Correctur und zur Strafe der Abgegebnen diese in schärferer Zucht hält, als bei den Feldtruppen geschehen darf. Bei der Miliz findet daher auch körperliche Züchtigung durchweg Statt. Ein solcher ist auch unwerth, ferner unter den Veteranen oder dem Landsturme zu dienen; seine Dienstzeit endiget sich daher nicht mit dem 28sten Jahre, sondern er muß die noch ungediente Zeit doppelt dienen. Er wird in der Regel niemals beurlaubt, sondern im Frieden werden die Milizregimenter kommandirt zu öffentlichen Bauten, zu Wege-, Chaussee-, Dammbauten, Canalgraben, mit einem Worte, zur Anlegung öffentlicher Werke. Im Kriege werden sie zu Pack- und Stückknechten, vielleicht auch zu Pontoniers, Mineurs, Sappeurs und Pionniers gebraucht. Die Offiziere können zum Theil beim Train, bei den Lazarethen und beim Proviantwe-

sen, zum Theil bei den Depots angestellt werden. Durch anhaltend gutes Betragen kann ein Abgegebner seinen Rücktritt in's Feldregiment oder frühern ehrenvollen Abschied bewirken. Dergleichen Miliz könnte es etwa vier oder sechs Regimenter geben.

C. Landsturm. Wie nützlich es sey, Rückenhalt zu haben, nicht mit einer unglücklichen Schlacht Alles zu verlieren, sondern sogleich eine neue Armee zu finden, an die man sich anschließen kann; dieß hat die Erfahrung des letzten Krieges bewiesen, und Napoleon ist beide Mal nicht über den Rhein gegangen, ohne sofort die Nationalgarden zusammen treten zu lassen. Wie sicher wäre Preußen gewesen, wenn beim Ausmarsche der Armee sogleich ein wohlexercirter, vaterlandliebender und gut angeführter Landsturm da gestanden hätte. Dieser ist die dritte Gattung des Militärs nach meinem Plane. Ich theile ihn in zwei Klassen: den permanenten und secondären.

A. Sobald die Feldtruppen auf den Feld-Etat kommen, muß in derselben Provinz der permanente Landsturm zusammentreten. Dazu gehört jeder Bürger des Staats ohne Unterschied des Ranges und Vermögens vom 30sten bis 36sten Jahre, denn zwei Jahre nach vollendetem Felddienste lasse man Jedem zu seinem Etablissement Zeit. Ausgenommen davon sind bloß die Veteranen, die Milizer und die in wirklichen Staatsämtern stehenden Bürger, oder solche, welche eine entehrende Strafe erlitten. Ein Jeder nimmt im Landsturme den Platz ein, in welchem er die Feldregimenter verlassen; „wer freiwillig zutritt, und sich selbst beritten macht, als Kavallerist, und die Artilleristen in gleicher Qualität.“ Die vakanten

Posten werden durch Wahlen nach den oben angegebnen Regeln besetzt. Nur die Staabsoffiziere (die Generale und Brigadiers mögen im Frieden immer vakant seyn), ernennt der König, und diese bleiben beständig aktiv und bekommen Traktament, jedoch weniger als bei den Feldtruppen. Dagegen bekommen die übrigen vom Kapitän herab bloß Diäten während der Exercierzeit, welche alle Jahr 14 Tage dauert. Die Invaliden des Landsturms gehen den übrigen Invaliden gleich. Die Kantons einer Brigade bilden ein Regiment Landsturm, und der Staat wird dadurch eine Reservearmee von 110,000 Mann haben.

B. Wird aber die Noth so groß, daß auch diese noch nicht zureichte, so wird noch eine zweite Reserve aus den waffenfähigen Männern von 36 bis 40 Jahren *) gebildet werden können; und damit deren Organisation nicht Zeit koste, sondern auch sie im Falle der Noth bereit stehe, so müssen auch diese schon zu

---

*) „Bis zum 60sten Jahre, wie in Bayern, scheint mir zu viel gefordert. Wenn Frankreich, Holland, Bayern ꝛc. ꝛc. ihren Nationalgarden versprochen haben, sie nicht außerhalb den Gränzen des Landes zu gebrauchen, so habe ich von diesem Beispiele in meinem Plane um deßwillen keinen Gebrauch machen mögen, weil kein Staat dieses Versprechen halten kann noch darf, und selbst obige Staaten diese Unmöglichkeit der Erfüllung zum Theil schon durch die That erwiesen haben. Wenn ein Staat einen Krieg, und sey es auch ein Angriffskrieg, anzufangen genöthiget ist, so ist natürlich, daß er denselben mit allen ihm möglichen Kräften und Mitteln führe; und wenn daher seine Feldtruppen dazu nicht hin-

Friedenszeiten in Kompagnien eingetheilt werden, und zwar dergestalt, daß im Kanton jeder Brigade ein Bataillon, oder in jedem Militärkreise ein Regiment formirt werde. Sie bedürfen vor dem Nothfalle keiner Staabsoffiziere und halten auch keine Exerzierzeit, da sie lange genug exerziert worden sind. Um sie aber in der Uebung zu erhalten, sich auf den ersten Ruf zu sammeln, müssen sie Bataillonsweise alle Jahre zwei bis drei Tage zusammentreten und vor dem Obersten des permanenten Landsturmes Revüe machen. Auch sie bekommen keinen Sold und

---

reichen, so würde er gegen sich selbst sündigen, wenn er jenes Versprechen erfüllen, und nicht die noch erforderlichen Nationaltruppen anwenden wollte, den Krieg auf das schleunigste und zweckmäßigste zu entscheiden. Denn nichts ist absurder, als im Kriege, um Geld oder Blut zu schonen, seinen Zweck aus den Augen zu verlieren und Alles aufzuopfern, um Etwas zu sparen. Eine einzige verlorene Schlacht, wie viel Elend, Geld und Blut kostet es, um sie so viel als möglich minder schädlich zu machen! Oder soll der Staat, wenn die Feldtruppen zu schwach sind, den Feind abzuhalten, diesen erst über die Gränze kommen, und alle Gräuel und Verheerungen des Krieges in's Land bringen lassen, um die Nationalgarden ihm entgegen stellen zu können? Und wenn nun der Feind geschlagen ist, der Feldtruppen aber zum Verfolgen zu wenige sind, soll dann der Staat den Krieg, dem er jetzt gleich ein Ende machen könnte, in die Länge ziehen, und den Feind zum zweiten Male zu Hause erwarten? oder soll er die für nothwendig erkannte, den Krieg veranlassende Occupation aufgeben, oder die Eroberungen fahren lassen, welche ihn in den Stand setzen, Entschädigung für

behalten den Rang bei, in welchem sie den permanenten Landsturm verließen. Sie müssen im Kriege sogleich zusammen treten, wenn der permanente Landsturm wirklich ins Feld und gegen den Feind geht, und können vorzüglich zu Besatzungen in den Festungen gebraucht werden.*) Man kann sie auf 55000 Mann schätzen.

Auf diese Weise würde ein Staat von 6000,000 Einwohnern ohne übergroße Kosten, ohne Zerrüttung seines Verkehrs und seiner Administration eine geübte, zuverlässige und ehrbegierige Armee von:

1) Feldtruppen, mit Einschluß der Miliz	230,000	Mann.
2) permanenten Landsturm	110,000	—
3) secondären Landsturm	55,000	—
in Summa von	395,000	Mann

---

den Kriegsaufwand und Garantie für künftige Beeinträchtigungen zu erlangen, weil zur Erreichung dieses gerechten Staatszweckes der Staat einige seiner Bürger nicht auffordern darf? Der Thor versäumt ein Mittel, das ihn zu einem vorgesetzten Zwecke führen könnte; und jeder Zweck, der dem Staate nützlich ist, muß dem Regenten heilig seyn. Er darf nichts verschenken; er ist nicht Eigenthümer, sondern Administrator. Wann aber werden endlich die Regenten sich eine Gewissenssache daraus machen, ihren Unterthanen, so wie sie es von diesen verlangen, nichts zu versprechen, was sie nicht pünktlich halten können oder wollen? Alles, was der Staat vernünftiger Weise versprechen kann, ist, die Nationalgarden nicht eher zu gebrauchen, bis die Feldsoldaten unzureichend sind."

*) „Außerdem muß jeder Bürger in einer Festung dieselbe bei einem Angriffe vertheidigen helfen, und dazu bei seiner Annahme gleich verpflichtet werden."

haben. *) Auf diese Weise wird auch zwischen den beiden Hauptständen der Nation, dem Civile und Militär, eine solche Vermischung, ein so häufiger Verkehr und ein so gemeinschaftliches Interesse herrschen, daß an keine Zwietracht mehr zu denken seyn wird. Will der König dafür ja noch etwas mehr thun, so dürfte es die Ausführung des Vorschlages seyn, daß des Regenten allerhöchste Person und die Prinzen des Hauses sich, wenn auch nur im Aeußern, nicht ganz ausschließend dem Militärstande beizählen. Es ist zwar sehr heilsam und sogar sehr nöthig, daß der Monarch immer zugleich Generalissimus seiner Armee sey: denn die Bedingung aller Wohlfarth eines Staats liegt darin, daß der Staat Ruhe vor äußern Feinden und Sicherheit vor Eingriffen in seine Rechte habe; und diese Sicherheit kann ihm nur eine stete Wachsamkeit auf sein Heer und dessen Vortrefflichkeit erhalten. Zu den vorzüglichsten Pflichten des Königs gehört daher die Sorge für die Armee; aber indem sie nicht die einzige ist, wird der König und seine Fami-

---

*) „Ich halte es nicht der Mühe werth, mit denjenigen zu rechten, welche so laut geäußert haben, daß der Preußische Staat künftig gar keine bedeutende stehende Armee halten solle. Jedes Land muß, so viel in seinen Kräften ist, für seine Vertheidigung sorgen, mithin eine geübte, folglich eine stehende Armee halten; und daß Preußen ganz besonders in der Lage sey, hieran zu denken, wird niemand bezweifeln, der die politischen Verhältnisse dieses Landes kennt und erwägt. Hier nur so viel! da ich durchaus in diesem Buche über die auswärtigen Verhältnisse meines Vaterlandes mich nicht auslassen will."

lie sich beiden Ständen der Nation gleich geneigt bezeigen, wenn er sich auch im Aeußern nicht ausschließend dem einen Stande beizählt. Selbst das Kleid des Königes ist nicht gleichgültig!

Alle Militärgeschäfte, die Rekrutirung, Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung und Versorgung der Truppen, die Intendantur und die Festungsinspection ressortiret unter der Leitung des Kriegsministers von dem Oberkriegskollegium, dessen Mitglieder theils aus Offizieren, theils aus Räthen aus dem Kameralfache bestehen. Es wirkt in den einzelnen Provinzen durch die daselbst etablirten Finanz- und Polizei-Kollegien. *)

III. Wenn der Staat sich für die Ausführung dieses Planes ganz, oder mit einigen Modalitäten, bestimmen sollte; so dürften Mehrere zuerst die Frage aufwerfen, wie es der Staat anfangen solle, dem Adel, den Eximirten, den kantonfreien Distrikten ihre bisherige Freiheit zu nehmen. Nach meiner Meinung aber ist dieß der kleinste Kummer, den sich der Staat machen darf. Was zuerst den Adel betrifft, so hat er nirgends ein Privilegium bekommen, dem Staate seine Dienste zu entziehen, und der lange Nichtgebrauch des Rechts, ihn dazu aufzufordern und anzuhalten, kann den Staat nicht präjudiciren. Eben so verhält es sich mit den Eximirten; ihre Exemtion hing von der Willkühr des Staats ab, so wie die Bestimmung der Zeit, auf wie lange sie gültig seyn sollte. Selbst aber, wenn beide wirkliche Privilegien für sich hätten, so würden diese doch eben so wenig zu respek-

*) Das Militärdepartement des Generaldirektoriums wird also hiernach mit dem Oberkriegskollegium wieder verbunden werden.

tiren seyn, als die der kantonfreien Distrikte: denn ein solches Privilegium ist dem Zwecke der Staatsverbindung so widersprechend und so ungerecht gegen den kantonpflichtigen Theil der Mitbürger, daß der Staat nicht nur berechtiget, ja sogar verpflichtet ist, es zu annulliren. Es kommt also nur auf den Willen des Staats an, in wie weit er die Allgemeinheit der Dienstpflichtigkeit einführen will. Bevor aber zu der Realisation geschritten werden könnte, muß eine genaue Volkszählung veranstaltet, darnach sodann die Kantons von neuen eingetheilt, und der ganze Plan vollständig ausgearbeitet, bis zur Publication aber durchaus geheim gehalten, und mit ihr zugleich durchs ganze Land die allgemeinste und prompteste Ausführung verbunden werden. Alle darnach dienstpflichtige, nicht eximirte Leute müssen daher genau bezeichnet seyn und sogleich auf ein Mal zum Regiment eingezogen werden, weil nicht zu zweifeln ist, daß bei einigen Ständen, Distrikten und Individuen im Anfange Mißvergnügen darüber entstehen wird, woran sich aber die gute Sache nicht kehren darf. Erst wenn dieß geschehen, werde überall bekannt gemacht, daß der Staat, weil Viele jetzt aus ihren Plänen, Aussichten und ihrer Lebensweise herausgerissen werden, *) in den ersten vier Jahren billige Ausnahmen gestatten wolle, und daß Jeder, der auf dieselbe provocirt, sich mit Bescheinigung der anzuführenden Ur-

---

*) Bei dem größten Theile der schon angesessnen Leute, kann die Einkleidung keine Veränderung ihrer Lebensart bewirken, da sie elf Zwölftel des Jahres auf Urlaub seyn können; und man kann ihnen diesen Urlaub nach abgeleistetem Eide sogleich geben, ohne sie fürs erste zu exerziren.

sachen dieserhalb melden solle. Nach Ablauf der vier Jahre aber müssen Ausnahmen nicht mehr gestattet werden.

Noch früher aber wird die Umschaffung des noch bestehenden Militärs selber, in wie weit dieselbe beliebt werden möchte, vor sich gehen müssen. Dabei muß niemand, der einmal eine Charge erhalten hat, zu nahe getreten werden, nicht einmal in Absicht des Gehaltes; lieber muß man bis zum Avancement Zulagen geben. Niemand werde degradirt, sondern lieber befördert. Die alten Regimenter werden den Stamm zu den neu zu errichtenden Brigaden geben; doch muß zugleich auf verhältnißmäßige Entlassung der nach diesem Plane schon ausgedienten Leute gesehen werden, und können diese gleich nicht auf ein Mal dimittirt werden, weil das bestehende Militär nicht desorganisirt werden darf, so muß dieß doch binnen vier Jahren bewirkt und der Plan völlig realisirt werden. Alle Ausländer, welche eine Regimentsstrafe erlitten haben und alle Taugenichtse werden zur Abdienung ihrer Kapitulation an die Miliz abgegeben und daraus diese formirt. Bei dieser neuen Eintheilung der Regimenter kann zugleich ein andrer Zweck erreicht werden. Es ist gerecht und billig, daß diejenigen, welche sich für das Vaterland in diesem Kriege ausgezeichnet haben, *) es seyen Einzelne oder ganze Regimenter, belohnt, und diejenigen, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, fühlbar gezüchtiget werden. Der Staat muß um so großmüthiger gegen das Verdienst seyn, je

---

*) Auch die Todten sollen leben! — — Gleiche Grundsätze müssen auch auf die Civilbeamten angewendet werden; denn selbst angesehene Beamten haben ihre Schuldigkeit nicht gethan. Wie ist z. B. der eigne Befehl Sr. Maje-

unglücklicher er gewesen ist; aber gegen Verräther müßte die unerbittlichste, exemplarischste Strenge gebraucht werden: kein Ansehn der Person schütze sie. Hier Güte, Gelindigkeit beweisen, heißt Bürgertugend untergraben! Eine eigne Commission aus zuversichtlichen Männern sammle aus Schriften und unter dem Volke die Thatsachen, prüfe sie mit Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, und mache zweckmäßige Anträge für Belohnung oder Bestrafung unmittelbar an den König.

Sehr viel Vorliebe wird der neue Plan sich bei der Nation gewinnen, wenn gleich im Anfange eine Menge Avancements zugelassen werden, welches dadurch bewirkt werden kann, daß die untersten vakanten Chargen zuerst durch gewählte Subjekte completirt werden. Der größte Theil der Nation wird ihn ohnehin bald und sehr lieb gewinnen.

§. 5.

Departement des öffentlichen Volksunterrichtes.

Mit den Veränderungen im Militärwesen hängt die Verbesserung des öffentlichen Volksunterrichts auf's genauste zusammen, oder sie wird ihnen vielmehr als Basis vorangehen müssen.

Wenn es ausgemacht ist, daß der Zweck der Staatenverbindung nicht bloß in der Erhaltung aller vollkommnen Rechte eines jeden Bürgers, sondern auch in der Er-

---

stät des Königs, dem herannahenden Feinde die Subsistenz durch Wegschaffung der Nahrungsmittel zu entziehen, in zwei ganzen jetzt abgetretenen Provinzen ausgerichtet worden —?

leichterung der Vervollkommnung, und in der Vermehrung der Wohlfahrt derselben besteht; so muß die öffentliche Bildung, durch welche der Geist der Bürger aufgeklärt, ihre Moralität gehoben, und sie, um Alles zu sagen, zu verständigern und bessern Menschen gemacht werden, eins der vorzüglichsten Augenmerke des Staats seyn. Dieß ist um so gewisser, da die eigne Moralität der Bürger die sicherste Bürgschaft der innern Sicherheit ist, und durch die Erhellung des Verstandes derselben, die Hülfsmittel und Kräfte des Staats selbst vermehrt werden. Außerdem bedarf der Staat einer Menge Geschäftsleute, und er ist es sich selber schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthige Anzahl derselben, mit allen denjenigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet, ohne welche die Maschine der Staatsadministration stocken würde, immer vorhanden sey.

Des Königs Majestät, durchdrungen von diesen Rücksichten, hat daher auch bereits mehr, als einer seiner Vorgänger an die Verbesserung und Aufnahme der Schulen gewandt. Aber immer hat dieß nur einzelne getroffen, und für den bei weiten größern Theil ist noch Alles zu wünschen übrig.

Soll der obige Zweck der Volksbildung allgemein erreicht und die im vorigen § ausgeführte Veränderung realisirt werden, so wird auch in diesem Theile der Staatsverwaltung durchaus eine große Umschaffung nöthig seyn.

Der Volksunterricht theilt sich in zwei Theile, je nachdem derselbe der Jugend oder den erwachsenen Staatsbürgern ertheilt wird. Beide sind ihrem Zwecke und ihrer Natur nach so verschieden, daß von beiden wird besonders gehandelt werden müssen.

Erster Abschnitt.

Vom Kirchenwesen.

Der Unterricht der Erwachsenen kann vernünftiger Weise in keinem Zwange zur Erwerbung besserer Erkenntnisse bestehen, sondern es muß jedem zu den Jahren der Vernunft gelangten Menschen überlassen werden, in wie weit ihm seine Ausbildung und Kultur wünschenswerth sey, und was er dafür thun wolle. Dieser Unterricht kann ferner auf keinen speciellen Gegenstand solcher Wissenschaften, Kenntnisse und Geschicklichkeiten gerichtet seyn, welche nur für einzelne Stände, Klassen und Zünfte nützlich sind. Er kann also seiner Natur nach nur in einer öffentlichen Gelegenheit zur Erwerbung, Verbreitung und Erweiterung gemeinnützlicher Kenntnisse bestehen. Das Gemeinnützlichste unter allen ist nun freilich die Verbreitung moralischer Grundsätze und moralischer Denkungsart; und diese, durch was könnte sie leichter und nachdrücklicher befördert werden, als durch Religiosität, welche wiederum durch Unterricht und öffentliches Bekenntniß der Religion, durch Religionsübung, durch den öffentlichen Gottesdienst, wie man es nennt, am bequemsten genährt wird. Darin ist der Grund zu finden, daß fast in allen Zeiten und Ländern die Priester der Religion die öffentlichen Volkslehrer waren, besonders

unter den christlichen Nationen: denn das Christenthum ist diejenige Religion, welche unter allen am meisten Moral enthält und bezweckt; ja daß es außer der Religionsübung fast gar keinen öffentlichen Volksunterricht der Erwachsenen giebt. Aber

I. liegt hierin nicht selber eine Mangelhaftigkeit dieses auch im Preußischen einzig üblichen Volksunterrichtes? Giebt es nicht außer der Religion und der Ausbreitung moralischer Grundsätze noch Gegenstände, deren Verbreitung und öffentliche Bekanntmachung gemeinnützlich, wünschenswerth, ja sogar nothwendig wäre? Welche Notiz haben die Bürger bisher von den Gesetzen des Staats, von ihren Rechten und Pflichten gehabt? in wie unendlich viele Prozesse werden viele Bürger bloß aus Unkunde der Vorsichtigkeitsmaaßregeln, welche die Gesetze enthalten, verwickelt; um wie viele gegründete Rechte kommt mancher aus Verabsäumung der vorgeschriebenen Form; wie oft werden selbst Kriminalstrafen aus Unwissenheit und Unverstand verwirkt! *) — Praktische und

*) Die Gesetzgebung stellt sehr richtig den Grundsatz auf, daß jeder Unterthan die Landesgesetze kennen müsse und Unwissenheit der Gesetze nie entschuldige! Aber ist es nicht auch die Pflicht des Staats, diese Schuldigkeit der Bürger ihnen möglich zu machen? und ist es jetzt dem Bauer, Handwerker, ja dem $\frac{99}{100}$sten Theile der Nation möglich, die Gesetze zu kennen? Kann man von ihnen den Ankauf der Gesetzsammlungen erwarten? haben sie Zeit und Vorkenntnisse, sie zu lesen, zu verstehen und sich einzuprägen? Juristen, die sich ausschließend diesem Studium widmen, sind so oft ungewiß! — Aus diesen Gründen habe ich schon seit einiger Zeit an einem Aus-

populäre Philosophie ferner, von wie viel Kanzeln hat man davon etwas gehört? Kann ohne sie wahre Volksaufklärung zunehmen und allgemein werden? — Außerdem enthält das vortreffliche Beckersche Noth- und Hülfs-Büchlein eine Menge gemeinnütziger Gegenstände, deren Notiz verbreitet und fortgeführt zu werden verdient, und ich beziehe mich wegen der Aufzählung dieser Gegenstände lediglich auf das genannte Buch.

Selbst aber abgesehen hiervon, wie ist bisher noch großen Theils der religiöse Cultus und noch mehr der Unterricht in der Religion selbst beschaffen gewesen?

A. Auch bei den protestantischen Glaubensgenossen war der aufgeklärte Geist der christlichen Religion meisten Theils noch viel zu viel mit leeren Ceremonien umhüllt. Die Predigten waren noch immer zum großen Theile dogmatischen oder ascetischen Inhaltes, statt daß christliche Moral ihr einziger Gegenstand hätte seyn sollen, und diejenigen Predigten, welche noch diesem Erfordernisse genügten, handelten, mit wenig Ausnahmen, so sehr von allgemeinen Gegenständen, z. B. Liebe des Nächsten, Hoffnung der Auferstehung ꝛc. ꝛc., daß der Zuhörer wenig Neues hören, oder doch wenig An-

---

zuge aus den bestehenden Landesgesetzen gearbeitet, in welchem Alles für das gemeine Leben und die gewöhnlichen Geschäfte Anwendbare in einer ganz populären Sprache zum Unterrichte der Jugend und des Volkes aufgenommen seyn soll. Keiner der schon erschienenen Auszüge genügt diesen Anforderungen. Allein, da mir die Besorgung meiner Amtsgeschäfte zuerst am Herzen liegen muß, so habe ich damit noch nicht zu Stande kommen können.

wendbares für die einzelnen Fälle des praktischen Lebens lernen konnte, z. B. über Kindererziehung, Unterdrückung sinnlicher Begierden, Fassung und Entschließung in der Noth, Pflichten fürs Vaterland, gegen die Obrigkeit ꝛc. ꝛc. *) Wie viele bisherige Prediger wären im Stande, eine Menge solcher Themata aufzufinden und zu bearbeiten?

Wie viele Prediger haben überhaupt denjenigen Vorrath von Einsichten und den Grad der Aufklärung, der beim Volkslehrer unerlaßlich seyn sollte? Welchen Antheil nehmen sie ferner am Jugendunterrichte?

Und ihre Obern, deren einziges Geschäft strenge und unterbrochne Aufsicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Volkslehrer, Nachdenken über die Gegenstände und die Verbesserung des Unterrichts, die Veredlung und Aufklärung der Menschen und die besten Mittel dazu seyn sollte, denken hieran nur sehr we-

---

*) „Ein gutes Hülfsmittel, solche praktische Themata aufzufinden, würde das seyn, wenn die Prediger sich ein Collektaneum machen und darin bei aller ihrer Lektüre, sie möge einschlagen, wohin sie wolle, diejenigen Gedanken notiren wollten, welche sich zu einem Kanzelvortrage darüber eigenen. Es ist offenbar, daß wenn dann der Prediger aus dieser Sammlung öfters den Gegenstand seines Vortrages auswählt, und mit dem Evangelium in Verbindung setzt, er mannichfaltigere, mehr praktische und ausgesuchtere Themata in Vorrath haben wird, als bei der gewöhnlichen Studiermethode, wo aus den Worten des jedesmaligen Textes immer erst der Inhalt der Predigt ausgezogen wird.“

wenig, sondern werden davon durch die Administration der Revenüen der Kirchen und frommen Stiftungen, dem jetzigen Hauptgeschäfte der Konsistorien, durch Dispensationen von Staatsgesetzen, welche vor das Hoheitsdepartement gehörten, und durch Entscheidung der über die Stolgebühren *) entstandenen Streitigkeiten der Geistlichen fast gänzlich abgehalten.

Auch die Art und Weise der Besetzung der Volkslehrerstellen ist nicht vortheilhaft. Die meisten lutherischen Predigerstellen werden von Patronen konferirt,

---

*) Diese Stolgebühren selbst sind eine Einrichtung, welche allen Tadel verdient. Denn es läßt sich wohl keine weniger begründete Abgabe denken, als daß die Aeltern dafür, daß sie dem Staate neue Mitbürger erzeugen und sie durch die Taufe in die christliche Kirche aufnehmen lassen, oder dafür, daß sie ihre verstorbnen Verwandten nicht zur Pest für ihre Mitbürger über der Erde lassen, sondern sie begraben, etwas bezahlen müssen, des Beichtgeldes gar nicht zu gedenken. Die einzige kirchliche Abgabe, welche beibehalten werden könnte, sind die Trauungsabgaben, denn da durch die Ehe eine Menge neuer Rechte kontrahirt wird, welche vom Staate beschützt werden müssen, so kann auch bei deren Eingehung eine billige Abgabe gefordert werden, welche auch hier fast nie drückend seyn wird. Auch diese Gebühren müssen aber wegen des oben aufgestellten Grundsatzes der fixirten Gehalte nicht an die Geistlichen, sondern zu öffentlichen Kassen, am schicklichsten als Stempelgefälle, erhoben werden. Statt der Tauf- und Begräbnißkosten würde ich zwei andre Abgaben vorschlagen:

a) eine Geldstrafe für den schuldigen Theil bei Ehescheidungen aus groben Ursachen, ebenfalls als Stempelgefälle, nach Verschiedenheit der Stände;

Bayerische Staatsbibliothek München

welches ehemals, wo die Prediger nur Seelsorger und nicht Volkslehrer waren, wegen des nothwendigen persönlichen Zutrauens zugelassen werden mußte. Heutiges Tages aber ist man so weit gekommen, daß man das Lehramt für die Hauptbestimmung des Predigeramtes hält, und heutiges Tages muß man daher vorzüglich auf die Qualifikation zu jenem Amte sehen. Durch das Patronatsrecht der Gutsherren aber wird dieß, wenn auch nicht verhindert, doch erschwert. Unzeitiges Mitleiden gegen den, der sich schon im Besitze des konferirten Amtes glaubt, hat so manchem durchs Examen geholfen, und während der unwissende Schmeichler sich einen Patron zu gewinnen gewußt hat, ist so mancher verdienstvolle Kopf gezwungen worden, durch Kopiren sein Leben zu fristen. Ich will der gröbern und besonders der versteckteren Simonie gar nicht erwähnen, welche öfter vorkommt, als man sich einbildet. Die Reformirten haben bereits einen weit vernünftigern Modus des Vocirens eingeführt. *)

---

b) die Wiedereinführung einer Abgabe aller Hagestolzen; beides, weil die Ehescheidungen und das Coelibat der Bevölkerung und der Moralität zuwider sind.

„Wenn die Tauf- und Begräbnißgebühren wegfallen, so darf auch die Verschiedenheit des Rituale bei denselben nicht ferner beibehalten werden, die sich bloß nach dem mehrern oder mindern Bezahlen richtete, sondern es kann vielmehr ein für alle Mal ein gleichförmiger Ritus für diese kirchlichen Ceremonien festgesetzt werden."

*) „Auch ist es ein Mißbrauch, daß an manchen Orten die Kirchenbücher von den Küstern geführt werden. Der Gewissenhaftigkeit der Prediger selbst, als angesehner Stuats-

B. Alle diese Rügen treffen in noch weit höherem Grade die katholische Kirche, welche auch bei uns, mit wenigen Ausnahmen, noch im 16ten und nicht im 19ten Jahrhunderte zu stehen scheint. Hier herrscht noch die gröbste Unwissenheit unter den Geistlichen, welche nur Opferpriester, nicht Volkslehrer sind. Eine Menge schädlicher Glaubensartikel, Gebräuche und Vorurtheile treibt noch ihr altes Wesen; dahin gehören: die Messe *) als vorzüglichster Theil des Gottesdienstes, die Beibehaltung der lateinischen Sprache, die vielen Feiertage, die Ohrenbeichte, Absolution, Klöster, die sogenannten guten Werke und das Coelibat 2c. 2c. **)

C. Am allerschlechtesten aber steht es um den Volksunterricht der Juden. Ihr Gottesdienst besteht lediglich in einem allegorischen Rituale, dessen Sinn und Zweck sie nicht mehr verstehen. Unterricht wird bei demselben gar nicht ertheilt, und es ist lesenswerth, was darüber selbst die jüdischen Hausväter in dem Sendschreiben an den Probst Teller sagen. Es leidet keinen Zweifel, daß die Juden gerade durch ihren Gottesdienst immer

---

beamten, kann nur das Zutrauen ertheilt werden, daß die von ihnen ausgestellten Attestate auf den Grund ihrer selbst geführten Listen öffentlichen Glauben verdienen."

*) „Die Messe kann am besten auf ihre ursprüngliche Bestimmung, den Genuß des heiligen Abendmahls ausschließend zurückgeführt und dadurch ersetzt werden."

**) Die Sekten der Mennoniten und Herrnhuter bin ich übergangen, weil ihre Anzahl zu klein ist; es versteht sich, daß sie bei der Ausführung nicht übersehen werden dürfen.

mehr herabgewürdiget werden, und dieß muß der Staat verhüten. Denn wenn gleich derselbe kein Recht hat, den innern Religionsglauben eines Unterthanen zu bestimmen, ihm vorzuschreiben, was er glauben solle, was nicht; so steht ihm

1) unstreitig doch das Recht zu, festzusetzen, daß gewisse, ihm selbst schädliche Glaubensartikel nicht geduldet und die Bekenner derselben nicht gelitten werden sollen;
2) das Recht der Aufsicht über die äußere Ausübung des Gottesdienstes selbst.
3) Die Bestimmung der Liturgie, in so fern solche nicht unzertrennlich mit den wesentlichen Glaubensartikeln zusammenhangt, oder darauf sich gründet.

II. Ganz anders sollte es seyn. In allen den genannten Religionen werde der Gottesdienst zum Volksunterrichte des erwachsenen Theiles der Nation; aber unter ehrwürdigen und sinnreichen Ceremonien (besonders Musik), welche durch ihre Begehung selber das moralische und ästhetische Gefühl ausbilden. Denn nur unter Ceremonien wird der größte Theil einer Nation an der positiven Religion hangen, welche ihm doch unentbehrlich ist. Der Unterricht in dem moralischen Theile der Religion, (wozu ich selbst diejenigen Dogmen rechne, welche Lehren fürs praktische Leben begründen) sey der erste und wesentlichste Theil derselben; damit werde aber zugleich Unterricht in der praktischen populären Philosophie, über die Landesverfassung und die Staatsgesetze, so weit dieß nöthig ist, um einen Jeden seine Bürgerpflichten kennen und lieben zu lehren, und ihn in seinen gewöhnlichen Geschäften vor Schaden zu bewahren, so wie in allen denjenigen Kenntnissen verbunden, deren Wissenschaft zur Vermeidung gewöhnlicher Schäden, und zur Beförderung

der Wohlfahrt nöthig ist, z. B. Rettung der Scheintodten, Wegräumung andrer häufig vorkommender Gefahren ꝛc. ꝛc. Daher werden die öffentlichen Volkslehrer auch ferner aus den Schriftgelehrten (Theologen und Rabbinen) jeglicher Glaubensverwandten genommen werden; aber sie müssen sich außerdem auch noch die andern erforderlichen Kenntnisse, besonders in der Philosophie, zu eigen gemacht haben. Um dessen sicher zu seyn, werde kein Volkslehrer ohne vorgängige Prüfung angestellt.

Nicht nur in diesem Theile der Civiladministration, sondern auch in allen übrigen Theilen derselben müssen die Examina mit äußerster Schärfe und ohne Schonung eingeführt werden. Um vollkommen sicher zu gehen, muß ein jeder Kandidat zu einer Staatsbedienung mehr als ein Examen bestehen. Die Geschicklichkeit muß aber auch vorgezogen, das Talent aufgemuntert und der Fleiß belohnt werden. Daher müssen bei allen Departements mehrere Grade oder Censuren eingeführt und nach diesen die Anstellungen bestimmt werden. Zugleich aber werde auch überall der Grundsatz aufgestellt: daß so lange ein künftiger Staatsdiener noch im Zustande der Erlernung der Praxis, oder doch der praktischen Ausübung steht, er (nach Art der Referendarien) gar nicht oder nur sehr gering besoldet werde.

Dem zu Folge wird jeder Theologe nach vollbrachten akademischen Studien sich einem Examen unterwerfen, durch welches er die licentiam contionandi erwirbt. Die bisherige Sitte, daß hiernächst die Kandidaten zu Privatlehrern und Hofmeistern sich brauchen lassen, kann bestehen bleiben. Sobald aber die Reihe nach dem Datum des gemachten Examen an ihn kommt, muß jeder, der auf eine künftige Versorgung Anspruch macht, als Kan-

didat zu den Regimentern gehen, wo er nur so viel bekommt, als zum anständigen Unterhalt eines einzelnen Mannes gerade zureicht (144 Rthlr.). Es steht sodann bei ihm, wann er sich zur zweiten Prüfung melden wolle, in welcher, da die erstere sich mit der Untersuchung der erworbenen theoretischen und Hülfskenntnisse beschäftiget, nunmehr eben dieß noch weiter erforscht und zugleich die Geschicklichkeit und Fertigkeit im praktischen Unterrichte erwogen wird.

Es gebe drei Censuren! Die erste, ein Phönix wer sie erhält, berechtige zur Aspiration auf eine Pfarrstelle, aus welchen sodann auch durch die Wahl der sämtlichen Geistlichen eines Kreises die Superintendenten zum Vorschlag gebracht werden; die zweite führe sofort zu einer Predigerstelle, in der Regel auf dem Lande, und nur durch die Anciennetät zu einer Pfarrstelle; die dritte Censur aber zum Diaconate, aus welchem nach dem Alter in eine Predigerstelle ascendirt wird.

Nach diesen Stufen müssen auch die Gehalte differiren, und zwar so, daß sie sämtlich in jeder Stufe gleich sind. Eben darum aber müssen auch die Geschäfte gleichmäßig vertheilt, mithin die Parochien neu eingetheilt werden, und zwar so, daß die Filiale oder ein Theil der Geschäfte bei großen Parochien durch Diaconen besorgt werden. Das Einrücken in's Amt richtet sich genau nach dem Datum der ausgefertigten Examenscensur, worüber beim Oberkonsistorium Listen durchs ganze Land geführt werden.

In jeder Provinz wacht über den Volksunterricht ein Konsistorium, dessen Räthe vom Könige aus allen Konfessionen aus den Superintendenten (oder Oberrabinen) und aus den Schulmännern, wovon sogleich mehr, ernannt werden. Vor diese gehören die ersten Prüfungen,

die Aufsicht über die Volkslehrer, die Bestimmung der Gegenstände des Unterrichts, die Visitationen und die Vorschläge zu Verbesserungen.

Ueber sie steht das Oberkonsistorium, dessen Chef der Minister des Volksunterrichtes ist, und welches zugleich die Besetzung der Stellen dirigirt.

III. Die vorgeschlagnen Veränderungen, so weit sie den protestantischen Theil der Unterthanen angehn, sind gar keiner Schwierigkeit unterworfen. Nach geschehener Volkszählung wird bloß die Eintheilung der Kreise und Parochien vorgenommen, und dann verordnet werden dürfen, wie es der Staat künftig gehalten wissen will. Die einzige Bedenklichkeit, welche entstehen könnte, würde aus der Aufhebung des Patronatsrechtes hergenommen werden müssen. Dieses Recht, welches keine erlaubte Vortheile mit sich führt, wird den Landständen nicht so an's Herz gewachsen seyn, daß sie es dem Staate, wenn er bei ihnen darum anhält und ihnen seine guten Absichten vorstellt, nicht abtreten sollten, zumal wenn der Staat dagegen verspricht, die Patronatsberechtigten von der Erhaltung und dem Aufbaue der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu befreien. Sobald aber dieß geschehen, bedarf keine Kirche mehr eigenes Vermögen, sondern der Staat wirft alle Revenüen derselben in die öffentlichen Fonds zusammen, aus welchen er dagegen auch alle nöthige Ausgaben für dieß Departement bestreitet. Dadurch wird eine nicht unbedeutende Menge Administrationskosten erspart werden.

Schwieriger wird die Sache bei den Katholiken werden. Indessen ist es auch in diesem Theile der Staatsverbesserung am allerwenigsten nöthig, daß Alles auf ein Mal geschehe, sondern es wird genügen, nur die Einrich-

tungen so zu treffen, daß sie nach und nach von selbst zu dem gewünschten Ziele führen. Dazu wird nun zuvörderst nöthig seyn, mit dem Pabste ein Konkordat zu schließen, durch welches diejenigen Glaubensartikel abgeschafft werden, welche vorhin als Mißbräuche und Verfinsterungsmittel aufgeführt sind. Denn da, nach katholischen Glaubensprincipien, nur der Pabst hierüber verfügen darf, und da das weltliche Oberhaupt sich wohl hüten muß, selbst Eingriffe in die Glaubensartikel einer Religions-Parthei zu thun, weil nichts so sehr das Volk erbittert und den Geist der Widerspenstigkeit entzündet; so muß der Staat hierunter äußerst vorsichtig zu Werke gehen, und die Vorurtheile zwar nicht bestärken, aber doch schonen. *) Der Pabst wird aber bei den jetzigen Zeitumständen nicht sehr schwierig seyn, dieß Konkordat einzugehen, zumal wenn seine Revenüen dadurch nicht geschmälert werden, und ihm vorläufig mit deren Entziehung gedroht, auch die Festigkeit des gefaßten Entschlusses gezeigt wird. Selbst die kleinern Details, die veränderte Eintheilung der Parochien, die Aufhebung der großen Menge von Dispensationen kann nach katholischen Glaubenssätzen, nicht ohne Einwilligung des Bischofs vorgenommen werden. Hierunter sehe man gleichfalls nach. Bei einer zu veranlassenden Kongregation der Bischöfe wird man von ihnen Alles erlangen, was man will, wenn man ihnen nichts nimmt. Dieß muß nach den schon mehrmals erwähnten Grundsätzen ohnehin geschehen. Zwar werden für die Zukunft die großen Pfründen derselben wegfallen müssen; aber so lange die jetzigen Bischöfe le-

*) Joseph II. hat für die Unterlassung dessen gebüßt.

ben, kann daran nicht gedacht werden. Vielmehr werden sie eo ipso Konsistorialräthe; (allenfalls Präsidenten derselben) außer ihnen aber müssen noch einige andre aufgeklärte Geistliche, deren es immer noch unter den Katholiken bei uns giebt, zu Konsistorialräthen und Superintendenten (nicht Erzpriestern) ernannt werden.

Am schwierigsten wird die Verbesserung unter den Juden seyn, wo die meiste Rohheit und Finsterniß herrscht. Das beste Beispiel, wie ihnen zu helfen ist, hat Napoleon gegeben. Gleich ihm lasse man die klügsten und aufgeklärtesten Juden als Deputirte zusammenrufen; ihnen entdecke der Staat seinen Willen, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen, wenn sie sich dessen würdig machen, wenn sie dasjenige abschaffen, was sie von der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten abhält, sie von den christlichen Mitbürgern absondert, und Rohheit und Aberglauben unter ihnen erhält. Sodann lasse man von diesen Deputirten den Katechismus ihrer Religionsgrundsätze anfertigen und eine solche Liturgie entwerfen, welche dem beabsichtigten Volksunterricht entspricht. Man setze diese Männer sodann mit in die Konsistorien, oder ernenne sie zu Oberrabbinen. Hiernächst sorge man dafür, daß bald eine Menge brauchbarer Volkslehrer sowohl für die Katholiken als Juden gebildet werde. Dieß wird dadurch bewerkstelliget werden, wenn

a) die jüdische Jugend zu den allgemeinen Bürgerschulen angehalten wird;

b) wenn auf allen Universitäten ebenfalls katholische theologische Professoren angestellt, und die Universität zu Breslau nicht mehr ausschließend für Katholiken bestimmt wird;

c) wenn die jüdischen Rabbinenschulen mit den Univer-

sitäten verbunden, und künftig nur solche Rabbinen angestellt werden, welche dort studiert haben. Auch die jetzigen Rabbinen müssen wenigstens noch ein Jahr die Universität beziehen.

d) Wenn die neu anzustellenden katholischen Prediger und die Rabbinen den oben beschriebenen öffentlichen Prüfungen unterworfen werden, wobei man es freilich in den ersten Jahren nicht so scharf wird nehmen dürfen.

Bald genug werden sich die guten Folgen zeigen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schulwesen.

I. Mit dem Unterrichte der Jugend ist zwar in den letzten 30 Jahren sehr fortgeschritten worden. Dennoch sind die Verbesserungen nicht allgemein genug gewesen, um nicht noch große Wünsche übrig zu lassen. Noch immer wird in den meisten Schulen die Jugend mit Erlernung solcher Dinge geplagt, die wenig oder gar keinen Nutzen für ihr künftiges Leben haben. Die meisten Stadtschulen sind sogenannte Gelehrten-Schulen; dagegen hat der bei weiten größere Theil des platten Landes gar keinen Jugend-Unterricht. Die Lehrer sind größten Theils so kärglich besoldet, daß sie sich mit Nebendingen beschäftigen müssen, oder doch keine Freude an ihrem Stande haben. Das leidige Schulgeld macht armen Aeltern den

Unterricht ihrer Kinder verhaßt und drückend. Die Bildung der Mädchen war fast ganz übersehen. Endlich, in welcher Beziehung steht unsre heutige Jugenderziehung mit dem künftigen Staatsbürger? Ich bin zwar nicht für die Spartanische Erziehungsart, welche alle Familienbande zerreißt, die feinen und zarten Gefühle unterdrückt, Kultur und Moralität verhindert, und endlich nur in einem kleinen und armen Staate von Dauer seyn kann; eben so wenig genügt mir die Erziehung, welche jetzt in Frankreich herrschend ist, und welche bloß beabsichtigt, Soldaten zu bilden: denn ein glücklicher Staat kann nicht einzig aus Soldaten bestehen. Aber Erweckung des Gefühls für Vaterlandsliebe, Kenntniß und Werthschätzung der Verfassung und der Gesetze im Allgemeinen sind Gegenstände, welche wohl berücksichtiget zu werden verdienen.

II. Nicht alle Stände des Staats und nicht alle Nahrungszweige bedürfen gleiche Vorkenntnisse, und es würde Zeit und Aufwand unnöthig verschwenden heißen, wenn jedes Kind gleich viel lernen sollte. Daher sind nach meinem Entwurfe fünf verschiedne Arten von Schulen zu fundiren:

A. Elementarschulen, deren es in jeder Parochie zwei giebt, eine für die Knaben und eine für Mädchen. Jedes Kind vom siebenten Jahre an, in so fern die Aeltern ihm nicht einen Hauslehrer halten wollen, muß dazu angehalten werden. Es wird in ihnen Alles gelehrt, was dem Handwerker und Bauer zu wissen nöthig ist. Die Schüler werden in zwei Klassen getheilt. In der ersten wird Lesen, Schreiben, die Species der Rechenkunst, Gedächtnißübung, allgemeine Notizen von der Geographie; in der zweiten außerdem ein encyklopädischer Unterricht der vaterländischen Geschichte mit

Vorausschickung einer bloßen Uebersicht der Weltgeschichte, Erklärung gewöhnlicher Naturphänomene aus der Physik, überhaupt Aufklärung nach Anleitung des Noth- und Hülfsbüchleins, allgemeine Kenntniß der Landesgesetze,*) Uebung im mündlichen und schriftlichen Vortrage, und wo möglich auch einige Anleitung zum mechanischen Zeichnen und zur Musik getrieben; für die Mädchen auch Anweisung zum Nähen, Strikken, Waschen und andern weiblichen Fertigkeiten. Alle diese Gegenstände können füglich von einem Lehrer (Lehrerinn oder auch Frau des Lehrers) gelehrt werden. Ist die Parochie groß, oder sind besonders auf dem Lande einige Dörfer zu weit entfernt, so werden dem Schullehrer noch Seminaristen zu Hülfe gegeben,**) welche die einzurichtenden Filialschulen oder die untere Klasse besorgen. Die Schullehrer, welche wohl einen Garten, aber keine Wiedmuten haben können, und die Seminaristen bekommen fixirte Gehalte. In diesen Schulen

*) Zwei Bücher sind es, außer dem bereits oben gedachten Gesetzauszuge, welche ich für diesen Unterricht noch geschrieben wünsche: das eine, eine Auswahl der hehrsten, ausgezeichnetsten und moralisch größten Züge und Thaten der Geschichte, besonders der vaterländischen, in einem simplen aber kräftigen Style, kürzer und ergreifender als die von Sintenis; das andre, eine Vergleichung der vaterländischen Verfassung mit auswärtigen, in einem gefälligen Style zur frühen Reifung der Ueberzeugung: ubi patria, ibi bene.

**) Wie diese Einrichtung schon in einem Theile von Schlesien existirt; diese Seminaristen erhalten ein sehr kleines Gehalt zur Lebensfristung.

wird kein Schulgeld gezahlt, es sey denn für den Unterricht in einigen Gegenständen, z. B. Musik, oder wenn Aeltern ihre Kinder in eine andre Parochie schikken wollen, als wozu sie gehören. Mit dem 14ten Jahre endiget sich in der Regel der Unterricht.

B. Die Realschulen, von denen überdieß in jeder nicht ganz unbedeutenden Stadt eine angelegt wird, sind für diejenigen Kinder, welche Künstler, Kaufleute u. s. w. werden wollen, oder deren Aeltern außerdem die weitere Ausbildung ihrer Kinder wünschen. Für diesen Unterricht wird Schulgeld an den Staat bezahlt. Damit jedoch auch die ärmere Volksklasse nicht davon völlig ausgeschlossen sey und der Staat von den vorzüglichen Köpfen aus derselben profitire, so ist bei jeder Realschule eine bestimmte Anzahl Freistellen, theils solche, wo nur das Schulgeld erlassen, theils solche, wo auch für den Lebensunterhalt gesorgt wird. Durch eine alljährlich anzustellende Prüfung mit Zusammenhaltung der Zeugnisse des Schullehrers, werden diese Köpfe in ihrem 12ten Jahre ausgewählt. In diesen Schulen wird zu den Gegenständen, welche den Elementarschulunterricht ausmachen, noch reine Mathematik, Völker-Geschichte, Anfangsgründe der Physik, Französische Sprache und Handzeichnen hinzugefügt. Auch hier werden zwei Lehrer für diese Gegenstände hinreichen. In beiden Schulen wird über dieß der Unterricht in der Religion und Moral durch die Geistlichen der verschiednen Konfessionen besorgt, so daß es hiernächst der bisher üblichen Vorbereitungen zur Konfirmation nicht ferner bedarf. In der Realschule werden die Kinder Vor- und Nachmittags zur Schule gehalten; anders in den Elementarschulen. Die erste-

ren werden mit dem 16ten Jahre in der Regel verlassen.

C. Die Gelehrten-Schulen oder Gymnasien sind für diejenigen bestimmt, welche sich dem Staatsdienste künftig in einer besondern Art von Geschäften widmen, oder eigentliche Gelehrte werden wollen. Allen Aeltern steht frei, ihren Kindern diese weitere Ausbildung zu verschaffen, indem sie dafür dem Staat eine Abgabe entrichten müssen. Da aber die Kinder auf diese Art zu keinem nährenden Metier angehalten wer-

Siehe Nro. VI. d. Exc.

den, und da das Studiren und die Vorbereitung zu Staatsgeschäften durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren einen ziemlichen Aufwand erfordert, so muß die Möglichkeit und das Vermögen dazu, zugleich nachgewiesen werden. Außerdem aber gebe es auch auf diesen Gymnasien eine bestimmte Anzahl von Freistellen nach dem vorhin bemerkten Unterschiede für die guten Köpfe der ärmern Volksklasse. Um diese auszumitteln, werden von einigen ernannten Examinatoren aus den Lehrern der Gymnasien und der Realschulen alljährlich die Kinder, welche das 12te Jahr zurückgelegt haben, und nach den Zeugnissen der Lehrer in den Elementarschulen vorzügliche Fähigkeiten besitzen, geprüft, und die besten Köpfe zu den Stipendien zugelassen, entweder in den Gymnasien oder den Realschulen. In den erstern nun werden alte Sprachen, alle Humaniora und Vorkenntnisse zur nützlichen Besuchung der Akademien getrieben, wie dieß schon auf den bessern Instituten dieser Art, z. B. zu Züllichau und Halle, eingeführt ist; nur daß man den Fehler noch sorgfältiger vermeide, die Schüler zu oberflächlichen Vielwissern zu bilden und dem akademischen Unterrichte vor-

zugreifen. Dergleichen Gymnasien dürfen in jeder Provinz in der Regel nur zwei seyn; die Schüler, deren Aeltern nicht im Orte selbst leben, müssen auf dem Gymnasium unter Aufsicht wohnen und beköstiget werden. Der Religionsunterricht geschieht auch hier von den Geistlichen. Für jede Art der Kenntnisse aber, welche gelehrt werden sollen, müssen besondere Lehrer angestellt werden. Diese Lehrer, welche sich auf den Akademien gebildet haben, werden vor einer mit dem Oberkonsistorium verbundenen Examinationscommission, und zum ersten Male bei den Provinzial-Konsistorien geprüft und erhalten, wenn sie eine Zeitlang als Kandidaten für 144 Rthlr. gedient haben, je nachdem sie die erste, zweite oder dritte Censur erhalten, sogleich die Anwartschaft auf Lehrerstellen, auf Kollaboraturen oder Aspirantenstellen. Aus den beiden letztern wird nach dem Alter ascendirt und aus den Lehrern werden durch die Stimmenmehrheit die Rektoren der Gymnasien gewählt.

Dagegen werden die Lehrer der Real- und Elementarschulen aus den Seminarien genommen, deren es in jeder Provinz eins giebt. *) Die Subjekte, welche in die Seminarien gehen wollen, werden aus den Abgehenden der Realschulen genommen, in so fern sie Lust dazu haben und die vorgeschriebene Prüfung überstehen, auch, mit Ausnahme mehrerer Stipendiir-

---

*) Das Breslauische kann hier im Ganzen zum Muster genommen werden; doch können die Seminarien zum Lernen mit einem Gymnasium, und zur Uebung im Katechisiren und Lehren, mit einer Elementarschule in Verbindung gesetzt werden.

ten, *) einiges Vermögen zu ihrem Unterhalt haben. In diesen Seminarien werden sie bis zum 20sten Jahre unterrichtet, und dann, in so fern sie der vorzunehmenden Prüfung genügen, und dadurch sich vom Kanton eximiren, noch bis zum 24sten Jahre im Lehren geübt. Nach den drei verschiednen Censuren erhalten sie entweder sogleich Anwartschaften auf Real- und Elementarschullehrer- oder Seminaristenstellen. Aus den letztern wird nach dem Alter in die Schullehrerstellen eingerückt. Durch Wahl werden aus den Realschullehrern ihre Präpositen gewählt, welche in einem Kreise die Inspection über alle Schulen führen und sie visitiren.

D. Auch auf den Gymnasien muß sich ein Jeder mit dem Ablaufe des 20sten Jahres einer scharfen und bei weitem gründlicheren Prüfung als bisher, unterwerfen, und kann nur vom Militär eximirt werden, in so fern feststeht, daß er seine Zeit wohl angewandt habe, und zur Beziehung der Universität reif sey. Früher sich zum Examen zu melden, steht einem Jeden frei. Auf den Akademien nun studiere jeder nach Gefallen denjenigen Theil der Wissenschaften, durch welchen er sich künftig für den Staat zum brauchbaren Geschäftsmanne machen will; die Armen werden dabei durch Stipendien unterstützt. Der längste Zeitraum hierzu, welcher ihm gestattet werden kann, sind drei Jahre. **)

Nach

---

*) „Für die Seminaristen, Pädagogen, Theologen, Militär-Eleven und Chirurgen sind billig die meisten Stipendien zu bewilligen; weniger für alle übrigen Fächer."

**) Vor kurzen ist in unsern Staaten gerade umgekehrt

Nach Ablauf derselben muß er sich einer neuen Prüfung vor derjenigen Behörde unterziehen, welche dazu angeordnet ist, zu beurtheilen, ob ein Kandidat sich diejenigen theoretischen Kenntnisse erworben habe, welche nothwendig sind, um in dem gewählten Fache ein brauchbarer Staatsdiener zu werden. Nur in so fern diese Prüfung gut ausfällt, und er sich wirklich dem Geschäftsleben widmet, bleibe ihm seine

---

befohlen worden, daß jeder zum wenigsten, wenn er sich nicht einem akademischen Examen unterwirft, das ein leerer Popanz ist, drei Jahre auf Universitäten bleiben solle, angeblich, weil die jungen Leute zu schnell davon geeilt wären. Aber werden sie um deßwillen, weil sie länger bleiben sollen, mehr lernen? Wer auf Universitäten sich umgesehen hat, wird mit voller Ueberzeugung Nein antworten. Die ungleich größere Anzahl von Studirenden freut sich gewiß sehr über dieß Gesetz, weil sie jetzt statt eines Jahres, zwei verjubeln können. Will man seinen Entzweck erreichen, so schärfe man die Prüfungen der Kandidaten, aber man bestimme nicht den so verschiednen Talenten einen gleichen Zeitraum; denn was der Eine in drei Jahren nicht lernt, lernt der Andre in drei Monathen, und ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß man keine drei Jahre auf Universitäten zu seyn braucht, um ein belobter Referendarius zu werden. Eben so sehr mißfällt mir die in neuern Zeiten so sehr beliebte Einschränkung der Studenten. Eine aufmerksame Erfahrung lehrt, daß meistens die Stubensitzer auf Universitäten in der Folge wenig vorzügliche Staatsdiener werden, und unsre größten Köpfe waren zu ihrer Zeit Renommisten. Alle Stände bis zum höchsten Alter haben mehr oder weniger Spielereien: warum sollen die jün-

Verbindlichkeit zum Militärdienste erlassen. Die Lehrer auf den Akademien können, nur mit mehrerer Auswahl und Strenge, auf die bisherige Art creirt werden. Wer in der so eben gedachten Prüfung gut bestanden ist und sich dem akademischen Lehramte widmen will, dem wird ein andrer zwei oder dreijähriger Zeitraum bewilligt, binnen welchem er die Doctorwürde erlange. Die Ascendenz zu dieser Würde muß aber keine bloße Spielerei seyn, sondern mit der Mühe und

---

gern Studenten gar keine haben? So wie der Geist im Weine und in allen geistigen Sachen zu seiner Zeit gährt, und so wie der Wein verdirbt, wenn diese Gährung unterdrückt wird, so auch der Geist im Menschen. Oder ist es etwa vortheilhafter für den Staat!, wenn diese Gährungsperiode erst dann eintritt, wenn der Student bereits Staatsdiener geworden ist? Soll er dann erst sich selbst regieren lernen? oder will man für die Referendarien und Räthe nicht auch eine Zahlungscommission etabliren? Man beuge lieber den etwanigen nachtheiligen Folgen und zu grellen Ausbrüchen des Jugendfeuers durch eine gute Polizei vor, aber der Staat wird sich selbst schlecht berathen, wenn er dieses Feuer verlöscht. Der Mensch von 20 Jahren leidet den Schulpräceptor nicht mehr. Daher ist auch die Verordnung vom 23sten Julius 1798 nie zur Anwendung gekommen und schon Antiquität. „Bedarf es noch mehr, als der Bemerkung, daß der berühmte v. Rochow auf Reckahn in diesem Stücke so ganz gleicher Meinung ist, daß ich bei ihm fast dieselben Ausdrücke wiedergefunden habe? Man sehe Berliner Monatsschrift, März 1800 S. 170. Könnte doch Herr Dr. Biester die dort versprochnen drei Beilagen der Welt vor Augen legen!“

Anstrengung verbunden werden, wie es in früheren Jahrhunderten der Fall war. Alsdann erhalte er das Recht zu Vorlesungen, und werde nach Befinden Professor.

E. Außer den Universitäten sind aber noch Institute nöthig, in denen junge Leute Unterricht für bestimmte Fächer erhalten, welche zu umfassend und schwierig sind, um deren Studium durch den Militärdienst unterbrechen zu lassen, welche jedoch nicht füglich mit den Universitäten verbunden werden können, theils wegen ihrer besondern Gattung, theils weil die Lehrlinge nicht die sogenannten gelehrten Vorkenntnisse dazu nöthig haben. Dahin rechne ich:

1) Die Kadettenhäuser. Diese Militärschulen werden mit Eleven besetzt, welche die Realschulen mit hinlänglichem Nutzen besucht haben, dieß in einer Prüfung bewähren, und das Zeugniß guter Köpfe für sich haben. Da vorauszusehen ist, daß hier eine Concurrenz von Prätendenten seyn wird, so ist es billig, daß bei übrigens gleichen Fähigkeiten und gleicher Qualifikation hier, so wie bei allen übrigen Schulanstalten, den Söhnen derjenigen der Vorzug gegeben werde, deren Aeltern in angesehnen Staatsbedienungen, im Militär oder Civile, stehen. Denn dieß ist eine Belohnung der Verdienste der Aeltern, und es ist etwas sehr natürliches, daß, so wie die Kinder das Vermögen der Aeltern ererben, so auch die Erkenntlichkeit des Staats gegen den Vater auf sie übertragen werde, wozu auch schon das Sprichwort führt: der Apfel fällt selten weit vom Stamme. Nur muß diese Regel ihre Gränzen finden! sie ist bisher zu weit ausgedehnt worden, wenn der den Kindern, wegen der

Aeltern, eingeräumte Vorzug auf die Nachkommen ins Unendliche ausgedehnt und gar keine Rücksicht auf die Qualifikation derselben genommen wurde. Der Weg des Verfahrens hierbei ergiebt sich sehr leicht. Diejenigen Schüler der Realschule, welche sich für das Kadettenhaus melden, werden einige Monate nach vollendetem 13ten Jahre examinirt, und diejenigen, welche die besten Censuren erhalten, gehen den andern vor; unter denen aber, welche gleiche Censuren bekommen, werden die Kinder angesehener Staatsdiener vorgezogen. Denn es wird die Anzahl der Kadettenstellen in den Militärschulen nach dem Bedarfe der Armee ein für alle Mal festgesetzt. In denselben aber müssen die Gegenstände des Unterrichters weit von den bisherigen verschieden seyn; denn da die Kadetten die Elementar- und Vorkenntnisse schon mit hinein bringen, so sind, außer der Fortsetzung dieser und einer Encyklopädie der Wissenschaften (nach Krug) nur die höhern Kriegswissenschaften, höhere Mathematik, Fortifikation, Taktik, Strategie, Militärgeographie, Geschichte, Statistik, Politik und Philosophie die Gegenstände des Unterrichtes. Es werden mehrere Klassen eingerichtet, so daß die Kadetten spätestens im 20sten Jahre den Kursus durchgemacht haben; doch wird es von ihrem Fleiße abhangen, in wie weit sie das Steigen von einer Klasse zur andern beschleunigen wollen.*) Wer aber mit dem abgelaufenen 20sten Jahre seinen Kursus nicht vollendet hat, und

*) Bei der Versetzung aus einer Klasse in die andere hat mir die Einrichtung auf dem Pädagogium zu Züllich

das vorgeschriebene Examen nicht aushält, *) kommt nicht als Fähnrich, sondern als Gemeiner ins Regiment. Die Lehrerstellen in den Militärschulen können theils durch geschickte Offiziere, theils durch Kollaboratoren der Gymnasien besetzt werden.

---

chau gefallen, wornach diese zwar lediglich durch die Lehrer bestimmt, jedem Schüler aber, der sich zu nahe getreten glaubt, freigelassen wurde, mit dem ihm Vorgezognen zu certiren. Auch die Anordnung auf dieser Schule erhärtet den pädagogischen Blick ihres Direktors, daß die geschicktesten Lehrer, welche in den obersten Klassen dociren, auch in den untern Klassen den ersten Unterricht ertheilen.

*) Bei allen Prüfungen, wovon ich in diesem Plane rede, mache ich den allgemeinen Vorschlag, daß wenn jemand in einer Prüfung nicht besteht, derselbe nicht sogleich genöthiget werde, die angetretene Laufbahn zu verlassen, weil oft Kleinigkeiten einen geschickten Menschen außer Fassung bringen und die Dreistigkeit aller jungen Leute nicht gleich ist, es jedoch etwas sehr hartes bleibt, eine Menge von Jahren umsonst für einen Zweck verwendet zu haben. Wer daher in einer Prüfung nicht besteht, dem werde die Weisung gegeben, sich besser zu unterrichten und spätestens binnen 6 Monathen abermals zu gestellen. Fällt er aber auch das zweite Mal durch, dann werde er ohne Mitleiden verworfen, und sey gehalten, die versäumten Kriegsjahre nachzudienen. Denn ein Examinator versündiget sich an dem Staate, wenn er Subjekte die Probe bestehen läßt, die nachher ihrem Posten nicht vorstehen können. In dieser Hinsicht wäre es auch gut, wenn alle Probearbeiten bei verschlossenen Thüren und

2) Mit diesen Militärschulen gleich sind in Absicht ihrer formellen Einrichtung:

α) die Pepiniere für Chirurgen,

β) die Bauakademie,

γ) die Bergakademie. *)

Diejenigen, welche sich diesen Fächern widmen wollen, müssen ebenfalls beim Austritt aus den Realschulen **) mit dem 16ten Jahre sich einer ernstlichen Prüfung unterwerfen. Auch hier ist die Anzahl der Eleven bestimmt. Nach vollbrachtem Kursus und abgelegter Probe müssen sie dem Staate, zur Entschädigung für die Entbehrung ihrer Kriegsdienste, eine Zeitlang für eine sehr kleine Remuneration dienen, die Bergeleven als Steiger oder Bergschreiber, die Baueleven als Kammerkondukteure mit ungleich geringern Gebühren als jetzt, die Chirurgen als Feldchirur-

---

unter Aufsicht, wie beim Feldprobste jetzt schon geschieht, angefertiget werden müßten, weil ich zu viel Beispiele weiß, daß Menschen gewissenlos genug gewesen sind, sich dabei helfen, oder sie wohl gar für sich machen zu lassen. — Das gehässige Bezahlen der Examinationsgebühren werde überall abgeschafft.

*) Zur Forstwissenschaft bedarf es keiner besondern Akademie; diese Wissenschaft gehört vielmehr zu denen, welche jeder Kameralist kennen muß. Ueberhaupt ließen sich im Forstwesen noch große Ersparnisse machen, besonders durch Einziehung überflüssiger Stellen, z. B. der Oberforstmeisterposten.

**) Das zum Verstehen der Terminologie nöthige Latein können sie füglich jetzt noch lernen.

gen. *) Daß auch sie nach den verschiednen Censuren besser oder schlechter versorgt werden, versteht sich von selbst. So können z. B. nur diejenigen Chirurgen, welche die erste Censur erhalten, in eben der Art, wie dasselbe auch von den Aerzten gelten muß, als Kreisphysici sogleich angestellt werden. Die Lehrer an diesen Anstalten geben entweder Unterricht in dem besonderen Fache, zu welchem die Eleven gebildet werden sollen, oder in allgemeinen Kenntnissen. Die ersteren können aus den ausgezeichneten Köpfen desselben Faches, die letztern aus den Kollaboratoren der Gymnasien genommen werden.

Kinder, welche von Hauslehrern unterrichtet worden sind, müssen, wenn sie sich einem vom Kriegs-

---

*) Der Unterschied zwischen Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Chirurgen kann ganz wegfallen. Statt der erstern können Aerzte angestellt werden, und unter jedem von ihnen vier Chirurgen; denn kein Arzt oder Chirurgus müßte im Staate früher eine Stelle bekommen, als bis er in obiger Qualität gedient hat. Vorzüglich aber muß die schädliche Einrichtung abgestellt werden, daß die Regimentschirurgen selbst die Medizin anschaffen. Im Frieden kann sie aus den Ortsapotheken genommen, und bei den Lazarethen im Felde mögen Feldapotheken, wie bei den Franzosen, errichtet werden. Die bisherige Bildung der Aerzte kann beibehalten werden; nur werde die bloße Geldschneiderei, daß sie alle promoviren müssen, untersagt. „In Schlesien trifft man den lobenswerthen Gebrauch, daß auf den meisten Dörfern Bader und Badestuben zu finden sind, welcher Nachahmung verdient; diejenigen Chirurgen, welche die letzte Censur erhalten, mögen sich als solche Bader etabliren.“

dienst eximirenden Stande widmen wollen, sich in den festgesetzten Jahren von den ordentlichen Examinatoren prüfen lassen, ob sie dazu qualificirt sind oder nicht. Nur im erstern Falle können sie zugelassen werden.

Alle diese Lehranstalten stehen unter der Aufsicht der Konsistorien, mit Ausnahme der Universitäten, Gymnasien und der sub E gedachten Specialschulen, welche unmittelbar unter dem Oberkonsistorium stehen. Daher wird die Hälfte der Konsistorialräthe aus Schulmännern genommen werden. In dem Oberkonsistorium wird das Verhältniß der Schulmänner noch größer seyn müssen; denn für die speciellen Institute, für besondere Wissenschaften, z. B. Jurisprudenz, Medizin, Chirurgie, Bergbau, Militärwissenschaften ꝛc. ꝛc. muß ein Sachverständiger als vortragender Rath angestellt werden, und das Oberkonsistorium muß über dieß, was Anstellung der Lehrer und Einrichtung des Lehrplanes in eben diesen Instituten betrifft, mit derjenigen Departementsbehörde Rücksprache nehmen, in welche die respektiven Lehranstalten einschlagen, und die Vorschläge desselben benutzen. *)

Dagegen giebt es keine Vermögensadministrationen mehr bei den Konsistorien, weil diese lediglich vor die

---

*) Auch der Mißbrauch, welchen die Professoren auf Universitäten mit den Collegiis publicis treiben, verdient Abstellung. „Außer auf Universitäten sollte der Titel Professor billig nicht geführt werden. — Man sagt: daß die Akademieen von Halle und Frankfurt a. d. O. in Berlin zusammengezogen werden sollten. Würde sich dazu Potsdam nicht weit besser, und am allerbesten schicken?“

Finanzbehörden gezogen werden. Auch nur diejenigen Dispensationen mögen noch ferner bei den Konsistorien anhängig gemacht werden, welche unmittelbar auf die Moralität Einfluß haben.

III. Der Ausführung alles dessen steht gar nichts im Wege. Die Universitäten und speciellen Institute existiren schon, und werden nur wenige Abänderungen erleiden. Zu den Gymnasien können diejenigen ausgewählt werden, welche sich bisher schon vortheilhaft ausgezeichnet haben, z. B. Berlin, Züllichau, Stettin, Stargard, Liegnitz ꝛc. ꝛc. *) Nur wegen der Real- und Elementarschulen bedarf es einiger Rücksichten. Zuvörderst muß berechnet werden, wie viel Lehrer dazu gehören. Man wird wegen ihrer Auffindung nicht verlegen seyn dürfen, da

a) eine Menge bisheriger Stadtschullehrer-Stellen aufgehoben werden, und deren Inhaber wieder angestellt werden müssen;

b) es noch eine Menge Kandidaten giebt, denen eine solche Versorgung wünschenswerth seyn wird;

c) noch eine Menge anderer gebildeter Menschen vorhanden ist, welche dazu gebraucht werden können, und die durch die bisherigen Prediger, Schullehrer und Ortsobrigkeiten leicht werden ausfindig gemacht werden. Auf gleiche Art verfahre man mit den etwa anzustellenden Lehrerinnen.

Freilich wird man es mit der ersten Besetzung nicht so ganz genau nehmen dürfen; aber man muß doch keine scientivisch- oder moralisch-unbrauchbare Menschen anstellen,

---

*) An keinem Orte, wo eine Universität ist, bleibe so leicht ein Gymnasium.

und die volle Strenge so bald als möglich eintreten lassen. Die Seminarien für alle Provinzen, außer Niederschlesien und der Neumark, müssen ganz neu angelegt werden.

Wo die mehrern Kosten für dieß Departement herzunehmen sind, welche durch diese Verbesserungen nothwendig werden, davon werde ich am Ende dieser Abhandlung sprechen.

§. 6.

Vom Justizdepartement.

Das erste, was jeder Bürger vom Staate verlangen kann, ist Schutz, Erhaltung seiner Rechte und Verhütung der Eigenmacht. Wenn dieß Alles nur durch eine prompte und unpartheiische Gerechtigkeitspflege bewirkt werden kann, so ist es unleugbar, daß der Preußische Staat, in dieser Hinsicht, unter allen seinen Brüdern der vollkommenste gewesen ist, weil nirgends die Gesetzgebung so eifrig betrieben, und besonders Geschicklichkeit, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen nirgends so allgemein gewesen ist, als bei uns.

I. Dennoch bleiben einige Abänderungen zu wünschen übrig, welche in etwas eine Umformung dieses Departements nach sich ziehen werden.

A. Ich fange mit der Civil-Justiz, in der doppelten Bedeutung dieses Wortes an:

1) Der Staat muß eine Menge unnöthiger Justizpersonen, wegen der Menge der verschiedenen Gerichtshöfe besolden, deren jeder seinen besondren Dirigenten, besondere Unterbediente und Oberaufsicht erfordert, und

die oft in nicht geringe Verlegenheit setzen, an welchen Gerichtshof man sich wenden solle. *)

2) Der eximirte Gerichtsstand einer so unendlichen Menge von Landeseinwohnern hat einen dreifachen Nachtheil:

a) begründet er die Meinung, daß der Staat den Eximirten mehr zugethan sey, als seinen übrigen Bürgern, indem er zur Untersuchung ihrer Streitigkeiten gelehrtere und gewiegtere Richter angesetzt habe.

b) Wird dadurch die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Prozesse ungemein vergrößert, indem sich der Gerichtsbezirk eines Obergerichtes über eine ganze Provinz erstreckt. Die nicht einmal in allen Provinzen etablirten Kreis-Justizkommissionen oder Commissarii perpetui helfen diesem Vorwurfe bei weitem nicht ab.

c) Die Aufsicht über die Untergerichte, welche ein Hauptgeschäft der Landes-Justizkollegien seyn sollte, ist jetzt, da diese Kollegien selbst mit richterlichen Arbeiten überladen sind, so sehr Nebensache geworden, daß die größten Unordnungen, Bedrückungen und Widerrechtlichkeiten noch in Menge haben vorgehen können, ohne daß solche an's Licht kamen. Doch, wie schon anfangs erwähnt, dieser Vorwurf der Laxität in der Geschäftsführung trifft nicht bloß das Justizdepartement, sondern alle Zweige der Staatsadministration.

3) In Ansehung der Untergerichte ist in den einzelnen Pro-

---

*) z. B. Pfälzer-, Französische Gerichte, fora specialia causae. Ohne die letztern waren in der Stadt Halle sieben verschiedne Gerichtshöfe.

vinzen desselben Staates eine so verschiedne Gerichtsverfassung, daß auch dadurch die Einheit und Uebereinstimmung der Staatsverfassung durch's ganze Land verhindert wird; und dennoch sind diese Untergerichte *) fast nirgend so beschaffen, wie man wünschen sollte. In einigen Provinzen, wo Kreisgerichte etablirt sind, haben die Distrikte derselben, wegen der Menge von Eximirten eine solche Größe, daß für die Bequemlichkeit der Eingesessenen noch lange nicht gehörig gesorgt ist. Dennoch ist diese Verfassung unendlich der Menge kleiner, oft gar nicht oder meistens schlecht besetzter, nicht genau zu kontrolirender Patrimonial- und Städtischen-Gerichte vorzuziehen, welche in andern Provinzen noch immer beibehalten sind, aber zur Ehre der Justiz nicht länger geduldet werden sollten.

4) Sonderbar ist es, wenn man die Bestimmung einer summa appellabilis oder revisibilis überdenkt. Liegt denn dem Armen sein Prozeß von 10 Rthlr. nicht eben so sehr am Herzen, als dem Reichen der seine von 200 Rthlr.? Der Grund dieser Verordnung liegt unbezweifelt darin, daß meistens bei geringen Gegenständen die Sache weniger verwickelt und die Entscheidung weniger zweifelhaft ist. Aber der Richter hat die Befugniß, in allen klaren Sachen die Appellation abzuschlagen, welche er nur in Ausübung bringe; und wenn nun die geringfügige Sache nicht klar ist, soll der Arme von einem gerechten Staate nicht verlan-

*) In Westphalen sieht es zum Theil noch am besten hiermit aus.

gen dürfen, daß seine Rechtssachen eben so genau und vielseitig beleuchtet werden, als es den Sachen der Reichern bewilliget wird?

5) Noch immer haben die Gesetze mit den bösen Schuldnern zu viel Nachsicht:

a) Den Gläubigern wird nicht schnell genug zu ihrem Rechte verholfen *) und die Prozesse werden durch eine Menge gesetzlicher Dilationen, noch mehr aber durch die Gutwilligkeit oder Trägheit der Richter, unendlich verschleppt.

b) Ist es nicht etwas Unbilliges, daß den Gläubigern die Execution dadurch so häufig abgeschnitten wird, weil man sie mit der Alimentation der Debitoren zu sehr belastet? Könnten nicht alle böse Schuldner, die es bis zur Execution kommen lassen, ohne weiteres zur Arbeit angehalten und davon ernährt werden? Die wenigen, durch Krankheit etwa Unfähigen, würden aus der allgemeinen Schüssel wohl mit essen können.

6) In allen Provinzen hört man allgemein die gegründete Klage, daß man auch nach erstrittenem Rechte nur sehr langsam und sehr oft gar nicht durch Schuld der Executoren in der Hülfsvollstreckung zu dem Seinigen kommen könne. Was hilft aber dem Bürger die beste, gerechteste Rechtspflege, wenn die gefällten Erkenntnisse nicht zur Vollstreckung gebracht werden?

7) Eine Menge Prozesse, der größte Theil der Taxationen und Separationen der Landgüter und mehrere

---

*) Der Mandatsprozeß des gemeinen Rechtes wird durch unsern Executivprozeß noch nicht entbehrlich gemacht.

Angelegenheiten fallen bloß darum so sehr schlecht aus, weil wir nicht hinlänglich geschickte Oekonomieverständige dabei zu Rathe ziehen können. Der Vorschlag scheint mir daher sehr zweckmäßig, welchen der Kondukteur Graffunder in seiner Brochüre: Einfluß, welchen das Verfahren bei den Gemeinheitsaufhebungen in der Mark Brandenburg auf das Steigen der Getreide- und Wollpreise hat, Berlin 1805 bei Oehmigke sen., macht, daß in jeder Provinz eine Anzahl geprüfter und erfahrner Oekonomie-Kommissarien als öffentliche Beamte angesetzt werden möchten. Die Fälle, wo sie gebraucht werden müssen, sind zu häufig, als daß sie nicht hinlänglich Beschäftigung finden sollten. Sie müßten auf stehendes Gehalt gesetzt, und, in so fern sie in Privatsachen arbeiten, dafür die Gebühren zu den öffentlichen Kassen gezogen werden. Die Prüfung derselben müßte aber auch vorzüglich mit auf die Bekanntschaft der in den Anfangs genannten Sachen eingeführten Ordnung und der sie angehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtet werden.

8) Das Prellen sehr vieler Justizkommissarien ist himmelschreiend, und war es besonders in den jetzt abgetretenen Polnischen Provinzen. Ich weiß, daß sie sich für ein einziges Geschäft 20 Stück Friedrichsd'or haben bezahlen lassen, die ihnen nichtfreiwillig gegeben wurden; und wo sie nicht hoffen können, gut bezahlt zu werden, rühren sie keine Feder an.

9) Die Verbindung des Notariats mit dem Justizkommissariate hat mehrere üble Folgen:

a) Die, daß arme Partheien selten bei ihnen vorkommen, weil sie, bei denen es in unsern Landen eine sehr bescheidene Forderung ist, eine jährliche Einnahme

von 3000 Rthlr. zu haben, sich mit Lumpereien meistens nicht befassen wollen.

b) Gerade aus dem Notariate, mit dem in der Regel natürlich die Mäkelei verbunden ist, entsteht für die Justizkommissarien eine Menge Verwickelungen mit den Partheien, welche die chikanenfreie Führung der Processe sehr erschweren und häufig die Partheien in die Hände der Justizkommissarien geben. Meistens sehen daher auch die Justizkommissarien das Mäkeln als Hauptsache und die Prozeßpraxis nur als Gelegenheit dazu an.

c) Weiß ich Beispiele, daß Justizkommissarien, welche als Notarien Instrumente aufgenommen, dieselben absichtlich so gefaßt und auf Schrauben gestellt haben, daß sie sicher seyn konnten, daß bald daraus Prozesse entstehen würden, deren Führung, wie sie voraussetzen konnten, ihnen übertragen werden mußte.

10) Die Sporteln und Stempel stehen in keinem Verhältnisse mit den Objekten der Prozesse. Bei geringen Sachen sind sie viel zu hoch, bei wichtigen viel zu niedrig.

11) Wenn gleich der große Grundsatz, welchen Friedrich in einer Kabinettsordre an den Minister von Münchhausen aufstellt, daß sich der König nie in die richterlichen Entscheidungen mischen wolle, auch von seinen Nachfolgern meisten Theils befolgt worden ist, so sind doch die Einmischungen der Minister (oder des Hoflagers, wie es heißt) nicht selten gewesen. Eine gute Justiz aber muß von allem fremden Einflusse, er sey, welcher er wolle, frei seyn.

B. Noch unendlich schlimmer aber steht es mit dem Ver-

fahren in peinlichen Sachen. Nicht an der Mangelhaftigkeit unsres peinlichen Gesetzbuches, dem allerdings Einiges mit Recht vorzuwerfen seyn möchte,*) sondern hauptsächlich an der Unzweckmäßigkeit der Kriminalgerichtsverfassung liegt dieß. Denn in den meisten Provinzen hat noch jedes Gericht, so klein und unbesetzt es

---

*) Besonders 1) die große Gelindigkeit gegen einige Verbrechen, z. B. Diebstahl; denn es ist unglaublich, wie sehr dieß Verbrechen, am meisten im ehemaligen Pohlen, selbst in ruhigen Zeiten, überhand nahm, und

2) die fast gänzliche Abschaffung der Tortur. Denn die größten Juristen sind über deren Nutzbarkeit einig unter folgenden Maaßgaben:

a) sie finde nur Statt, wenn ein Verbrecher offenbarer Lügen und Renitenz überführt ist, oder Complicen, welche er nothwendig gehabt haben muß, nicht angeben, oder das geständlich oder erwiesen Geraubte nicht anzeigen will;

b) sie hange nicht von der Willkühr oder Uebereilung des Inquirenten ab, sondern ihr gehe ein sehr zu beschleunigendes Erkenntniß oder Decret voraus;

c) die Martern müssen weder dem Leben noch der Gesundheit nachtheilig seyn;

d) das Geständniß in der Tortur muß ausführlich (qualificirt) seyn und kann nie eine Verurtheilung allein begründen, sondern nur zur weitern Erforschung der Wahrheit dienen.

Was sind die nach der neuen Kriminalordnung gebilligten Prügel anders, als ein Grad der Tortur? Aber sind sie hinreichend, und muß die Gesetzgebung nicht konsequent seyn?

es sey, meisten Theils auch die Kriminalgerichtsbarkeit. Wie vollständig und gut kann man von ihnen die bearbeiteten Untersuchungen erwarten, zumal die Gerichtshalter selten in ihrem Sprengel wohnen, welche Eilfertigkeit im Betriebe des Prozesses, welche Sicherheit für die Aufbewahrung der Verbrecher läßt sich voraussetzen? Aus diesen Gründen ist auch bereits der Plan entworfen worden, im ganzen Lande Inquisitoriate zu errichten. Dadurch wird aber dem Uebel nicht abgeholfen, sondern es eher noch vergrößert werden. Denn, nach Art der in Preußen und Schlesien eingerichteten Inquisitoriate würde diesen ein so großer Sprengel angewiesen werden, daß sich die Geschäfte überschwenglich häufen müßten, die Prozesse nur verjährt,*) wegen des Ueberdrusses mit weniger Sorgfalt geführt, und dem Lande durch die langwierige Verpflegung der Arrestanten ungeheure Kosten verursacht werden könnten, und durch die Anhäufung von Verbrechern, welche hier Kameradschaften und Banden errichten, oder auch nur ihre Kräfte zur gemeinschaftlichen Befreiung aus dem Gefängnisse vereinigen, die Sicherheit des Landes ungemein gefährdet werden würde. Außerdem aber haben diese Inquisitoriate noch folgende Nachtheile:

a) Daß die Inquirenten fast nie den früheren Lebenswandel und die Anrüchigkeit der in Untersuchuug gerathenen Verbrechen kennen;

---

*) Der ganze Zweck der Strafe, welcher nur erreicht werden kann, wenn das Andenken des begangnen Verbrechens noch bei dem Verbrecher selbst und seinen Mitbürgern völlig lebendig ist, wird durch diese Langsamkeit verfehlt.

b) daß die Aufnahme der Skrutinien, die Sicherstellung des Corpus delicti und die erste Einleitung der Untersuchung, wovon sehr oft der Ausfall derselben abhangt, von den Civilrichtern vorgenommen werden müssen, welche sie als Nebensachen betrachten und sehr nachlässig behandeln.

c) Daß die Beweismittel zur Ueberführung des Verbrechers häufig sehr weit vom Orte der Untersuchung entfernt sind, und also nur mit Zeitverlust und Kosten herbeigeschafft werden können, oder deren Aufnahme auswärtigen Gerichten aufgetragen werden muß, in welchem Falle dieß nur sehr selten zweckmäßig geschehen wird.

Ueber dieß scheint mir bei der Einrichtung des Kriminalwesens überhaupt noch Einiges nicht lobenswerth, nämlich:

1) Daß die Untersuchungen durchaus und bis an's Ende nicht öffentlich geschehen. Dieß verhindert sowohl den Nutzen, welcher aus der Publicität der Verbrechen für die Moralität entsteht, als es die Ueberzeugungen raubt, daß dem Inquisiten von einem schlechten und partheiischen Inquirenten nicht zu nahe getreten sey und die Mittel zu seiner Vertheidigung abgeschnitten worden sind.

2) Die Gutachten, welche in peinlichen Sachen vom Kriminalsenate des Kammergerichtes erfordert werden. Diese verlängern die Prozesse, machen sie kostspieliger, und nutzen wenig, weil Sucht zu tadeln und gelehrter zu scheinen, öfter Abänderungen veranlassen als die Natur der Sache. Es ist überhaupt sonderbar, von zwei coordinirten Gerichten das eine zum Censor des andern zu machen und ein Landesjustizkollegium durch

ein zweites beurtheilen zu lassen. Der Zweck der Konfirmation in wichtigen Kriminalfällen kann nur der seyn, Gleichförmigkeit der Anwendung der Gesetze zu zu erhalten und das Leben oder die Freiheit der Bürger nicht ohne die größte Vorsicht anzutasten, und in so weit sind die Konfirmationen sehr gut. Daraus ergiebt sich aber auch, daß der Hof die Strafe, auf welche der Richter erkannt hat, nie schärfen sollte, weil nur dem richterlichen Gutachten, nie der Meinung der Minister, die Bestimmung der Strafen anvertraut seyn muß.

3) Zu leicht findet der Verbrecher im Preußischen Begnadigung, und zu oft durch Konnexionen und Nebenrücksichten. Ich glaube, daß der Staat eine eben so große Verbindlichkeit habe, das Verbrechen zu bestrafen, als die ist, Jedem sein Recht wiederfahren zu lassen. Daher sollte Begnadigung nur in den drei Fällen eintreten:

α) wenn sie Belohnung für große, dem Staate geleistete, sonst nicht füglich zu vergütigende Dienste ist;

β) wenn in besondern Fällen aus Bewegungsgründen, die in der Art der Begehung des Verbrechens selber liegen, die Strenge der Gesetze vernünftiger Weise zu mildern ist.

γ) Wenn durch eine Strafe ganz unschuldige Menschen unmittelbar leiden, deren Schicksal nicht auch sonst genau mit dem des Verbrechers verwebt ist; denn auf Ehegatten und Kinder z. B. kann um deßwillen keine Rücksicht genommen werden, weil ihr Schicksal sich auch sonst unmittelbar mit jeder Handlung des Hausvaters verbessert oder verschlimmert.

4) Die Freiheitsstrafen im Preußischen sind bisher wenig zweckmäßig gewesen. Nur wenige Provinzen haben Zuchthäuser, und selbst diese sind noch so wenig Besserungsanstalten, daß beide sogar vom Staate unterschieden werden. Sollte aber nicht jede temporäre Einsperrung die Besserung des Bestraften bis zum Zeitpunkte seiner Loslassung beabsichtigen? Wie himmelweit davon sind insonderheit die Festungsstrafen entfernt gewesen? Die ärmern Festungsgefangenen sind dort Bösewichter geworden, wenn sie es nicht waren, und die reicheren durften sich diesen Aufenthalt so angenehm machen, daß er einer Strafe nicht mehr ähnlich sah. *)

C. Wenn aber so viel bei der bürgerlichen Justizverfassung zu erwähnen gewesen ist, was soll ich erst von der Gerechtigkeitspflege im Militär sagen! Man könnte überhaupt mit Recht fragen, ob es beim Preußischen Militär Justiz gegeben habe? Die Auditeure, wozu sich wegen der Erbärmlichkeit der Gehalte, mit

---

*) Es ist zwar natürlich, daß der Staat nicht durchaus den Reichen und Armen während der Strafzeit in gleiche Lagen versetzen, und jenem den ganzen Gebrauch seines Vermögens verwehren könne; denn sonst würden übrigens gleiche Strafen für jenen weit härter werden, als für diesen. Aber in die Lage muß auch der Reiche gesetzt werden, daß er die Strafe fühle und ihrem Endzwecke nicht entgegen lebe, nnd dieß um so mehr, weil bei dem Wohlhabenden in der Regel die Kultur größer, mithin bei Begehung desselben Verbrechens die Moralität schlechter, und folglich auch billig dieselbe Strafe um so viel drückender ist, als bei den Armen.

wenig Ausnahmen, nur die allererbärmlichsten Subjekte meldeten, standen unter der Willkühr der Chefs oder Kommandeurs, welche sehr häufig befahlen, was der Auditeur verfügen sollte, oder doch, wenn sie dieß nicht geradezu thaten, wegen ihres Verhältnisses und ihres Ansehens sehr sicher seyn konnten, daß ihr Wille geschah. An eine unpartheiische Rechtspflege in Civilsachen, war daher gar nicht zu denken, und hätte sie auch existirt, so hätte sie doch wenig genutzt, da im Militär von Exekution fast gar nicht die Rede war. Noch partheiischer, ungerechter und mit der gröbsten Ignoranz der Gesetze verbunden, war die Rechtspflege in Kriminalsachen, zumal wenn der Verbrecher ein Offizier war. Seine Richter, zum großen Theil junge Leute ohne Kenntnisse und ohne guten Willen recht zu sprechen, Kameraden des Angeschuldigten voller eingesogener Vorurtheile, in der Lage täglich ein Gleiches zu erfahren, hüteten sich wohl, ein Beispiel gesetzlicher Strenge zu geben. Diese Ungleichheit der gesetzlichen Ahndung gleicher Handlungen war es hauptsächlich, was den Civilstand so sehr gegen das Militär erbitterte, und das mit Recht. Welchen Bewegungsgrund kann die Vernunft für diese Ungleichheit anführen? Welche Ursache kann angegeben werden, warum die Soldaten nicht im Frieden, wie jeder andre Staatsunterthan, unter den gewöhnlichen Gerichten des Ortes stehen, und warum überhaupt für sie andre Gesetze und Vorrechte gelten sollen, als welche für alle Staatsdiener passend sind. *)

*) Ganz anders verhält es sich im Kriege. Der Krieg ist die Aufhebung aller bürgerlichen Gesetzlichkeit und Ord-

Eine Rüge endlich, welche das Justizdepartement, so wie alle übrige Civildepartements trifft, ist der unerträgliche Dünkel so vieler Offizianten. Hat man dem Stolze der jungen Offiziere den Ekelnamen Bauernstolz gegeben, so kann man billig diesen Offiziantendünkel einen lächerlichen Pedantenstolz nennen. Der Grund desselben liegt vorzüglich darin, daß eine Menge junger Leute durch Kenntnisse in einem frühern Alter zu sehr angesehnen Staatsbedienungen kamen, und dabei doch oft nicht gründlich unterrichtet waren; denn es ist zehn gegen eins zu wetten, daß ein Stolzer nur schimmernde nicht reelle Kenntnisse habe; weil, je mehr der Mensch lernt, je mehr er, wie Sokrates, entdeckt, wie wenig er weiß. Diese Jugend angesehener Staatsdiener führt zugleich andre Nachtheile mit sich. Die Geschäfte werden oft nicht mit

---

nung, und diese dürfen vom Staate selbst nur in so weit beibehalten und geschützt werden, als sie dem Zwecke des Krieges, nämlich der Niederlage und Ueberwältigung des Feindes kein Hinderniß in den Weg legen. Denn indem im Kriege von jedem Vorfalle das Wohl des ganzen Staats oder eines Theiles desselben abhangt, müssen alle übrige Verhältnisse und Obliegenheiten der nützlichen Beförderung der Kriegsoperationen nachgesetzt werden. Man kann aber dem Preußischen Staate nicht ohne Grund den Vorwurf machen, daß er im Frieden zu wenig (wenigstens nicht allgemein genug) Ordnung und Erhaltung der Rechte aller Bürger, im Kriege aber zu viel davon beobachtet habe. Nach meiner Meinung muß, sobald die Armee mobil gemacht und in einer Provinz zusammengezogen wird, die ganze Provinz unter dem Gouvernement des kommandirenden Generales stehen, welcher, nach der ihm zu ertheilenden Instruktion

dem Ernste und mit der Würde betrieben, die ihnen zukommt; Rechthaberei oder Leichtsinn bestimmen so manches Votum; und Ueberhebung und Zurücksetzung der Untergebnen, deren oft mühsamere und beschwerlichere Geschäfte der junge Obere nicht einmal kennt und übersieht, verbittern den letztern ihr Amt. Daher sollte der Staat die Regel in allen Departements geltend machen, daß niemand ohne die allergrößte Auszeichnung zu einer höhern Stelle kommen kann, der nicht zuvor als Untergebener gearbeitet hatte. Dagegen muß auch im Justizfache das Vergeben der Stellen nach Gunst verhütet werden. Noch mehr als dieß bei den höheren Stellen geschieht, ist es bei Besetzung der Unterrichterstellen der Fall. Diese hangen fast ganz von der Gunst der Präsidenten in den Provinzen ab. Dazu kommt noch, daß die Anzahl der

---

die Administration, Polizei und Justiz in der ganzen Provinz leitet, und insonderheit in Ansehung der letztern beurtheilt, welche Verbrechen vor den ordentlichen Richter und welche vor Militärgerichte gezogen werden sollen. Zur Formirung dieser letztern mögen bei jedem mobilen Corps Auditeure angestellt seyn; aber bei jedem einzelnen Regimente können diese füglich erspart werden, weil im Kriege ohnehin alle Civilprozesse gegen Militärpersonen aufhören müssen. Sobald aber der Friede wieder hergestellt ist, sobald also der Zustand der Gesetzlichkeit und Ordnung wieder eintritt, muß alles Militärgouvernement aufhören, das Militärpersonale muß den Gesetzen aller Bürger und den für's ganze Land bestellten verwaltenden Behörden unterworfen werden, und selbst keine Cognition weiter haben. Ich werde von diesen Grundsätzen weiter unten bei der Polizei noch wieder Gebrauch machen.

Referendarien bei den verschiedenen Regierungen sehr differiret, daß aber fast jeder Präsident die unter ihm gebildeten zuerst und ausschließend versorgen will, sie mögen, theils wegen der wenigen Concurrenz der Subjekte, theils weil ein sonst gescheiter Präsident gerade die Bildung der Referendarien nicht versteht, so ungeschickt seyn, wie sie wollen, während in andern Provinzen vortreffliche Subjekte vergeblich auf Beförderung warten. *)

Dagegen haben bisher die höchsten Staatsbeamten außer dem Sessionszimmer und ohne speciellen Auftrag fast gar nichts zu sagen gehabt. Die größten Unordnungen, die vor ihren Augen vorgingen, berechtigten sie in der Regel nur, davon dem Kollegium Anzeige zu machen, welches unterblieb, um nicht den verhaßten Namen eines Denuncianten zu erhalten. Aber mit eignen Augen zu sehen, mit eignem Kopfe, wo es Noth that, anzuordnen, lag außer ihrer Sphäre, die nur zum Schreiben bestimmt war.

Endlich ist das Justizdepartement dasjenige, wo bisher die schlechtesten, der Arbeit und Würde unangemessensten Besoldungen nach dem uralten Fuße geblieben waren, während andre Departements mit der Zeit fortrückten.

II. Einige Männer haben die Idee gehabt, daß sie es für eine zweckmäßige Staatseinrichtung erklären, wenn alle zur Verwaltung einer Provinz abzweckende Geschäfte

---

*) Ueberhaupt sollte kein Referendarius sogleich Kollege der Männer werden, von denen er gebildet worden ist. Dadurch wird sowohl das Nachbeten der letztern als das Einreißen einseitiger Meinungen, Interpretationen und Gewohnheiten verhütet werden.

von einem einzigen Kollegium administrirt würden, welches nach der Verschiedenheit der Arbeiten in mehrere Senate eingetheilt wäre. Ich kann dieser Idee nicht beipflichten. Außer daß dadurch in der Person des Präsidenten ein Generalgouverneur jeder Provinz creirt würde, deren Schädlichkeit ich schon vorhin gedacht habe, so wird dadurch das Untereinanderwerfen verschiedenartiger Geschäfte bewirkt, welche für die reelle Bearbeitung jedes einzelnen und die Erhaltung einer guten Ordnung nicht vortheilhaft seyn kann. Vielmehr glaube ich, daß der Staat die Absonderung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung möglichst befördern, und einem jeden besondre Sachverständige vorsetzen müsse; nur daß ein Zusammentreten derselben in gemeinschaftlichen Angelegenheiten und dann die Subordination aller Kollegien unter die Obern aller Departements, z. B. eines Landesjustizkollegiums unter alle Minister angeordnet sey. Insonderheit aber muß die Justizverwaltung von allem fremdartigen Einflusse und der Beimischung solcher Geschäfte, die mehr auf willkührlichen Maßregeln beruhen, entfernt bleiben. Die Richter müssen nichts als die Bestimmung des Mein und Dein, und was dahin abzweckt, zu bearbeiten haben, und es bleibt daher ein unendlicher Vorzug der Preußischen Staatsverfassung, wenn bei uns die Polizei durchaus und ganz vom Justizwesen abgesondert ist.

Noch Andre haben die Wiederherstellung der mündlichen Verhandlungen der Prozesse, wenigstens in Bagatellsachen gewünscht. Aber nach meinem Dafürhalten liegt der Hauptvorzug der Preußischen Gerichtsordnung in der Mittelstraße, welche sie zwischen dem mündlichen Recessiren und dem bloßen Schriftwechsel der Advokaten eingeschlagen hat. Was dabei noch zu wünschen wäre, sind:

a) einige Modalitäten, wodurch die Einleitung, Verhandlung und Fortführung der Instruktion und der Gesichtspunkt derselben, besonders aber die Genauigkeit beim Zeugenverhöre nicht so sehr als jetzt von der Geschicklichkeit, Geduld, dem Plane und dem guten Willen des Instruenten abhängig gemacht würden;

b) die eigene Verpflichtung des Decernenten, selbst jedem Prozesse in seinem Decernate ununterbrochnen Fortgang zu verschaffen, der jetzt noch mit vom Registrator, Kanzellisten ꝛc. ꝛc. und selbst vom Aktenträger abhangt. *)

---

*) Daß viele Prozesse länger als nöthig dauern, kommt zum Theil mit

1) daher, weil die Vorschrift der Gerichtsordnung, daß die status causae et controversiae nicht unter den Memorialien vorgetragen werden sollen, fast nirgends beobachtet wird. Gleichwohl ist diese Verordnung sehr heilsam; und um sie mehr zu realisiren, würde ich vorschlagen, daß alle status causae et controversiae, alle neue Klagen, und alle Bescheide in Bagatellsachen in einen eignen Tagezettel (bei manchen Kollegien giebt es schon einen solchen für andre, z. B. Hypotheken- Concurs- ꝛc. ꝛc. Sachen) eingetragen würden, welcher an jedem Sessionstage zuerst vorgenommen werden müßte.

2) Eine andre Verzögerung der Prozesse liegt in der Unmöglichkeit, die Insinuation der Citationen an solche Partheien oder Zeugen, welche sehr entfernt wohnen, immer ordentlich zu bewirken, da dieß bisher per modum requisitionis geschehen mußte. Daher schlage ich vor:

Um aber dieß Departement auch von den vorhin erwähnten Mängeln zu befreien, dürfte folgende Einrichtung zu treffen seyn:

In jeder nicht ganz unbedeutenden (oder einer andern zu nahe liegenden) Stadt wird ein Landgericht etablirt, von welchem alle in der Stadt und dem umliegenden platten Lande liegende Grundstücke und alle darin domicilirende Personen in allen Sachen ressortiren. Außer

---

α) es zwar in Ansehung der im Gerichtssprengel selbst wohnhaften Personen zu ihrer Bequemlichkeit dabei zu belassen, daß sie durch die Gerichtsboten vorgeladen werden. Sobald aber

β) eine auswärtige Person vorzuladen ist, überlasse man dem Extrahenten die Insinuation der Vorladung selbst, welcher deren Bewerkstelligung durch einen Notarius bescheinigen lassen muß, oder unter deren Ueberreichung das competente Gericht um Insinuation ersuchen kann. Das Verbot, in fremden inländischen Gerichtssprengeln niemand unmittelbar vorzuladen, ist ohnehin nicht beständig, wenn alle Gerichte im Namen des Landesherrn verwaltet werden, weil die Begränzung des Gerichtsbezirkes etwas ganz Willkührliches ist, und jedes Gericht prüfen muß, ob der Fall der Citation gesetzlich existire oder nicht. Nur wenn die Extrahenten ausdrücklich darum bitten, möge das Gericht Requisitionen erlassen.

γ) Alle Zeugen müßten gleich das erste Mal unter einer ihrem Stande angemessenen Geldstrafe und im Falle des Ungehorsams, ohne allen Unterschied des Standes, realiter citirt werden; denn sein Zeugniß abzulegen, ist allgemeine Bürgerpflicht!

diesen giebt es gar keine andere Untergerichte. *) Einen eximirten Gerichtsstand vor den Landesjustizkollegien würden, wegen der Würde der Personen und der Gefahr deren mächtigern Einflusses, nur die Glieder des regierenden Hauses, die fürstlichen Personen und diejenigen Staatsbeamten beibehalten, welchen das Prädikat Excellenz beigelegt ist. Jedes Landgericht muß zum wenigsten aus einem Justizrathe, als Direktor, aber auch zugleich Mitarbeiter, einem Inquisitor und zwei Kreisrichtern, nebst den erforderlichen Aktuarien und andern Unterbedienten, bestehen. In größern Städten kann dieß Perso-

---

*) Die Fora specialia causae scheinen etwas für sich zu haben, wegen der besondern Kenntniß von gewissen Geschäften; aber es scheint auch nur so: denn das Interesse Fisci kann die fiskalische dabei interessirende Station durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; und sollten einmal besondre Kenntnisse von einem Geschäftszweige erforderlich seyn, so kann dieserhalb ein schriftliches Gutachten von dem competenten Büreau erfordert oder einige Mitglieder desselben können als Beisitzer zugezogen werden, wie dieß schon jetzt in hundert andern Fällen geschehen muß. Für die Bagatell- und alle schleunige Sachen können ein oder mehrere Deputati perpetui ernannt werden. Eines speciellen Gerichtes bedarf es für alle diese Sachen nicht. — Ich habe so eben absichtlich nicht den Ausdruck Fiskäle, sondern Bevollmächtigte gebraucht, weil ich die Fiskalate für sehr unnütze Posten halte. Wenn Fiscus seine Rechte in Prozessen durch die Justizkommissarien wahrnimmt und diesen ihre Gebühren bezahlt, wird er in Ansehung ihrer Betreibung derselben, der Ersparniß und der freien Wahl ungleich besser fahren. Von ihren anderweitigen Geschäften aber hernach.

nale nach Bedarf vermehrt und eine Anzahl Assessoren beigeordnet werden.

Von ihm ressortiren: die Instruction aller Civilprozesse *) und die Entscheidung derselben in erster Instanz, die bisher vor die Gerichte gehörigen Vermögensregulirungen, die Führung der Hypothekenbücher, **) die Vormundschaften und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ferner alle Kriminalunterſuchungen, welche nach den Grundsätzen der Kriminalordnung zu seinem Sprengel gehören. Die Führung der letztern ist allein dem Inquisitor übertragen, der auch als Belohnung den Karakter Kriminalrath bekommen kann. Er ist dafür dem Justizrathe verantwortlich, wenn eine Untersuchung ohne

---

*) Jede Instruktion sollte nach einem kurzen Verhöre beider Theile billig mit einem ernstlichen Sühneversuche anfangen. Siehe Nro. VII. d. Exc.

**) „Unter allen Einrichtungen in den Preußischen Landen ist keine, die einen ungetheilteren Beifall aller Ausländer erhalten hätte, als unser Hypothekenwesen, und bei der Acquisition der ehemaligen Polnischen Provinzen hat man gesehen, welchen wohlthätigen Einfluß die dadurch bewirkte Zuverlässigkeit des Eigenthums auf den Werth der Grundstücke und auf den Flor des Landes gehabt hat. Um so auffallender ist es, daß durch das Patent vom 1sten Oktober 1806 die Verbindlichkeit zur Berichtigung des Besitztitels aufgehoben und es der Willkühr eines Jeden überlassen worden, seinen Besitztitel aufs Reine zu bringen. Dieß Patent giebt selbst keinen andern Grund an, als den, es der Freiheit eines jeden Eigenthümers zu überlassen, ob er von dieser heilsamen Einrichtung Gebrauch machen wolle oder nicht. Jeder ordentliche Mensch wird dieß von selbst thun, und der un-

erheblichen Grund über vierzehn Tage dauert. Häufen sich die Arbeiten einmal so, daß das gewöhnliche Personale des Inquisitoriats nicht alle binnen dieser Zeit zu bestreiten absehen kann, so muß ihm der Justizrath unvorzüglich Hülfsarbeiter zuordnen; wogegen er sich aber auch nicht entbrechen kann, im Entstehen von Untersuchungen andere Arbeiten, besonders Relationen zu übernehmen. Die Special-Inquisitionen oder bei leichten Verbrechen die Vorhaltung eines Aktenextraktes und die Aufnahme der Beweismittel (diese jedoch nur in der Regel) geschieht bei offnen Gerichtsthüren. Aus den geschlossenen Akten wird von einem der Landgerichtsmitglieder, in wichtigen Sachen von zweien, eine Relation bis zur nächsten Session entworfen und in dieser das Erkenntniß abge-

---

ordentliche oder unüberlegte, der etwa das Auge des Richters zu scheuen hat, oder aus übel verstandener Sparsamkeit die Hypothekenjura nicht entrichten will, wenn dieser zu einer dem Staate und ihm selbst ersprießlichen Ordnung angehalten wird, wer kann dieß unbillig finden? Will man nicht auch jeden Einwohner in einer Stadt bauen lassen, wo und wie er Lust hat, gleich viel, ob mitten in einer Straße oder von Lehmpatzen, um seine Freiheit nicht zu beschränken? Im Gegentheil, ich würde noch weiter gehen. Alle Belastungen eines Grundstücks, alle öffentliche oder an einen Dritten zu entrichtende Abgaben, Servituten ꝛc. ꝛc. müßten nothwendig ins Hypothekenbuch eingetragen werden; damit das Hypothekenbuch eines jeden Grundstückes eine genaue Darstellung des ganzen Zustandes desselben sey, und in Ansehung der Sicherheit der Grundstücke, worauf am Ende aller Kredit in einem Staate beruht, gar keine Ungewißheit obwalten könne."

faßt. Bei großen Landgerichten brauchen hierbei nicht alle Mitglieder zugezogen zu werden, sondern es kann dazu von Zeit zu Zeit eine Deputation kommittirt werden, in welcher jedoch jederzeit die Inquirenten mit sitzen müssen. Dagegen müssen bei Abfassung des Erkenntnisses zwei Schöppen zugezogen werden. Zu dem Ende wird in jedem Landgerichtskreise, nach Beschaffenheit seiner Volksmenge, eine beträchtliche Anzahl der aufgeklärtesten, gescheitesten und rechtlichsten Männer nach der Auswahl des Landgerichts, der Zünfte und Dorfältesten ein für alle Mal zu Schöppen verpflichtet. Die Liste derselben wird jedem Verbrecher am Schlusse der Untersuchung vorgelegt und ihm selbst freigestellt, sich zwei davon zu seinen Richtern zu wählen, welche ihre Stimmen zuerst abgeben müssen, und außer der Ehre des Schöppenamtes kein Gehalt, sondern nur eine mäßige Entschädigung für die jedesmaligen Versäumnisse erhalten. Bei jedem Landgerichte muß daher ein gutes Gefängniß für die in Untersuchung befangenen Verbrecher seyn. Die gefällten Erkenntnisse brauchen nur in so fern, und zwar erst nach erstrittener Rechtskraft, bestätiget zu werden, als jetzt nothwendig gewesen, bis zu zehnjährigem Gefängnisse, jedoch nur vom Landes-Justizkollegium. Alle zur Exekution gebrachte Erkenntnisse werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Die Gefängnißstrafen insonderheit bestehen entweder in bloßem Strafgefängnisse, oder es soll damit zugleich eine zu erwartende Besserung des Gefangnen verbunden oder gar hauptsächlich bezweckt werden. Zu dem Ende muß in jeder Provinz oder in einigen gemeinschaftlich,

1) für die erstern eine Frohnfeste,

2) für die letztern aber abgesondert ein Zuchthaus angelegt werden. *)

In beiden müssen sich die Gefangnen ihr Brot mit Arbeiten verdienen, oder doch, wenn sie solches nicht bedürfen, ihre Tage damit ausgefüllt werden; aber in beiden Anstalten müssen die Arbeiten nach ihrem Zwecke sehr verschieden seyn. **) In den erstern sey die Arbeit selbst ein Theil der Strafe, daher mühsam und zum Theil auch herabwürdigend; in der zweiten aber sey sie hauptsächlich ein Hülfsmittel zu der bezweckten Besserung, indem

---

*) Mit beiden unvermischt müssen für sich Arbeitshäuser für Vagabunden und Bettler existiren, welche mit den Spitälern für Dürftige und Kranke verbunden, aber doch nicht vermischt werden können.

**) Man ist bisher oft in Verlegenheit gewesen, welche Arbeiten man wählen solle und woher man Abnehmer für dieselbe finde. Allein ein Mal finden sich für alle Waaren Abnehmer, wenn nur der Staat im Anfange einige Vorschüsse oder vielleicht auch einige Zuschüsse nicht scheuen will, welche letztern bei gehöriger Treue der Inspektoren nicht zu lange erforderlich seyn werden, und sodann giebt es eine Menge Bedürfnisse, welche die Gefangnen für den Staat selbst verfertigen können, oder welche doch so gesucht werden, daß ihr Absatz gewiß ist. Ich rechne dahin: Eisen-, Stück- und Kugelgießereien, Stein- und Kalkbrüche, Flußbettreinigungen, Giftarbeiten (ausschließend), Raspeln, Gerbereien, Tuch- und Leinwebereien, Strumpfstrickereien, Woll- und Flachs- auch Baumwollspinnereien, Schnüremachen, Troddel- und Plümagefabrikationen, Filzmachen für das Bedürfniß der Armee, Waschen, Nähen ꝛc. ꝛc.

indem sie den Müßiggang verbannt und zu einem thätigen erwerbenden Lebenswandel gewöhnen, daher weniger mühsam, den bisherigen Beschäftigungen der Gefangenen möglichst angemessen und so eingerichtet, daß sie sich Ueberschüsse verdienen und damit ihre Lage verbessern können. Auch diejenigen, welche sich ihren Lebensunterhalt aus eignen Mitteln verschaffen können, müssen ohne Unterschied bei verwirkter Strafe in diese Strafanstalten. Auf den Frohnfesten müssen sie gleich den übrigen Gefangnen arbeiten, und können ihr Vermögen nur zur Verschaffung solcher Bequemlichkeiten des Lebens anwenden, die ihrer Lebensart nicht entgegen sind. In den Zuchthäusern hingegen können sie nicht nur einen freiern Gebrauch von ihrem Vermögen machen, sondern sie werden auch mit den härtern Arbeiten verschont, und es können ihnen angemessenere Arbeiten, z. B. Kopiren, Rechnen, Zeichnen, Kunstarbeiten, Stricken, Nähen u. s. w. auferlegt werden, nur daß sie gehörig beschäftiget und ihnen alle Gelegenheiten zu Ausschweifungen und zur Fortsetzung eines luxuriösen Lebens benommen werden. Bloß Staatsverbrecher und Staatsgefangne, bei welchen eben dieselben Grundsätze eintreten, können ferner zum Festungsarreste gebracht werden. Beide Arten der Strafanstalten stehen unter der speciellen Aufsicht der Landespolizeikollegien.

Auch das Militär steht in Friedenszeiten unter diesen Landgerichten in Civil- und Kriminalsachen. Bei reinen Militärverbrechen können, außer den zwei gewählten Schöppen, noch zwei andre von der höchsten Militärperson des Ortes nach dem Range des Verbrechers kommandirt werden.

Die zweite Instanz, ohne Unterschied des Objektes, in

allen Civilprozessen und gegen Kriminalerkenntnisse, die eine halbjährige Gefängnißstrafe übersteigen, gehört vor die Landesjustizkollegien der Provinzen, denen der weit schicklichere Name der Tribunale, anstatt Regierungen, beigelegt werde, und nur bei zwei widersprechenden Erkenntnissen *) in Civilsachen oder wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß als null angefochten wird, findet die Revision an das Obertribunal Statt.

„Denn es muß dem Publikum daran gelegen seyn, daß in letzter Instanz alle Sachen vor einen Gerichtshof kommen, um gewiß zu seyn, daß die Entscheidung gleichförmig auf den allgemeinen Sinn der Gesetze, nicht aber auf die individuelle Interpretation oder Observanz dieses oder jenes Kollegiums beruhe. Die höchste Justizbehörde muß aber eine solche Autorität und Vermuthung der strengsten Gerechtigkeit für sich haben, daß die Möglichkeit niemand einfallen darf, daß ein von ihr gefälltes Urtheil ungegründet seyn könne. Dieses muß unumstößlich und dem Großkanzler keines Weges gestattet seyn, es für null zu erklären. Aber es muß auch seine Entscheidungsgründe zur Beruhigung und zur Belehrung dem Publikum vor Augen legen und seinen Erkenntnissen beifügen."

Die Exekution, wenn sie verfügt werden muß, wird von den Gerichtshöfen der Gensd'armerie aufgetragen, welche die Grade derselben ohne weitere Anfrage durchzugehen hat, so daß sich die Gerichte nicht weiter darum

---

*) oder doch habe die Revision gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse wenigstens indistincte nur effectum devolutivum. Das frivole Appelliren möge noch mehr als bisher abgeschlagen und bestraft werden.

zu bekümmern haben, sondern der Exekutionssucher sich wegen seiner Befriedigung lediglich an die Landreiterei zu halten hat, und sich nur bei Verzögerungen über sie beim Gerichtshofe beschweren darf. Die Landgerichte stehen unter der besondern Aufsicht des Tribunales jeder Provinz. Die Tribunalsräthe haben jeder seinen angewiesenen Cirkel zur speciellen Aufsicht.

Der Großkanzler, als Chef der ganzen Justiz, inspicirt alle Gerichte, insonderheit auch die Tribunale. Zum Vortrage derjenigen Sachen, welche die Gesetzgebung, die Verfassung, Bestimmung und Besetzung, so wie die Aufsicht über die Gerichtshöfe, endlich die Bestätigung der einzuschickenden Kriminalerkenntnisse betreffen, bedient er sich einiger geheimen Ober-Justizräthe. Diese dürfen aber weder im Obertribunal, noch in der Gesetz-, noch in der Oberexaminations-Kommission Sitz und Stimme haben. Materialien in den Verfügungen der Tribunale können auch im Wege der Beschwerde nie abgeändert, wohl aber dieselben dafür nach Befinden zur Verantwortung gezogen werden.

Die Besetzung aller dieser Richterstellen geschieht in der Art:

Sobald ein Jurist seine akademischen Studien vollendet hat, wird er bei einem Tribunale über die erworbenen Kenntnisse geprüft. Werden diese, was ohne Schonung geschehen muß, für zureichend befunden, so wird der Kandidat nach seinem Belieben bei irgend einem Landgerichte als Auskultator angestellt; jedoch muß die Anzahl der Auskultatoren bei jedem Landgerichte nach Verhältniß der ihnen zu verschaffenden Arbeit und Uebung unüberschreitbar bestimmt werden. Haben sie sich so viel praktische Kenntnisse erworben, daß zwei von ihnen zu ver-

fertigende Instruktionen und eine Relation für brauchbar gehalten werden, so kommen sie als Referendarien zur weitern Uebung zugleich mit an das Tribunal. Die Referendarien haben nach der Anciennetät, und in so fern gegen ihre Conduite *) nichts zu erinnern ist, die Anwartschaft auf alle Aktuarien-, Archivarien-, Registrator- und Kalkulatorstellen, und zwar so, daß die genannten Unterbediente bei den Landgerichten in eben diese Stellen beim Tribunale nach dem Alter einrücken.

Diejenigen aber, welche wirkliche Richter oder Justizkommissarien werden wollen, müssen noch in einem scharfen Examen vor der Ober-Examinations-Kommission, welche mit dem Obertribunale verbunden ist, in der schon jetzt gewöhnlichen Art ihre Geschicklichkeit ausweisen. Nur diejenigen, welche die seltene erste Censur erhalten, können sofort Assessoren bei den Tribunalen werden. Solcher Stellen giebt es bei jedem Tribunale zwei; jedoch haben diese Assessoren nur ein votum limitatum und kein Departement in der Provinz.

Die zweite Censur führt sofort zu Kreisrichterstellen, aus denen nach dem Alter zu Inquisitor- und Justizrathsposten ascendirt wird. Diejenigen, welche nur die dritte Censur erhalten, werden Assessoren bei den Landgerichten und dann nach der Reihe Kreisrichter. Sie

---

*) In Ansehung ihres Lebenswandels stehen die Referendarien unter der speciellen Aufsicht des Präsidenten. Dagegen müssen die bisher ganz einseitig geführten Conduitenlisten, künftig aus den Urtheilen zweier oder dreier Männer bestehen, zu welchem Ende die beiden ältesten Räthe im Kollegium zu geheimen Justizräthen ernannt werden mögen.

können jedoch ohne abermalige Prüfung, (Colloquium) welche aber nicht bei einer eintretenden Vakanz erst vorgehen darf, nicht Justizräthe werden. Die Tribunalsräthe werden aus den Assessoren ihres Kollegiums genommen, welche außer denen, die im großen Examen sich ausgezeichnet haben, aus den Justizräthen nach der Wahl des Tribunales creirt werden.

Die Präsidenten der Tribunale, *) die Direktoren großer Untergerichte, die Obertribunals- und die Ober-Justizräthe werden aus den Tribunalsräthen durch den Landesherren auf den Vorschlag des Großkanzlers ernannt.

Einem Präsidenten wird wenigstens ein Gehalt von 3000 Rthlr., und ein gleiches den Geheimen-Räthen, einem Tribunalsrathe 1200 Rthlr., einem Tribunalsassessor 1000 Rthl. und eben so viel einem Justizrathe, einem Inquisitor 900 und einem Kreisrichter 800 Rthlr., den Subalternen aber von 600 Rthlr. herab nach Verhältniß angewiesen.

Jeder Richter muß endlich für seine Person alle dem ganzen Kollegium zustehende Dispositionsbefugniß haben; jedoch von seinen Verfügungen unverzüglich dem Kollegium Anzeige machen und für sie verantwortlich seyn.

Die Justizkommissarien **) dürfen ferner nicht Notarien, noch Mäkler seyn, sondern müssen sich allein mit ihrer

---

*) Auch die Präsidenten müssen nie bei dem Tribunale angestellt werden, wo sie Räthe gewesen sind, sonst bleiben sie immer genirt, und es reißt leicht ein Schlendrian ein. Nie müssen die Präsidenten selbst Rathsarbeiten machen.

**) Sie sind den vormaligen Assistenzräthen ungleich vorzuziehen, weil kein hinlänglicher Grund hier vorhanden ist, den

Praxis beschäftigen. Dagegen muß ihnen das Konsuliren ganz ausschließlich vindicirt und allen andern Gerichtspersonen noch ernstlicher untersagt werden. Damit auch armen Partheien die Möglichkeit, ein Konsilium zu erhalten, eröffnet werde, muß die Anordnung getroffen werden, daß jeder Justizkommissarius den im Gerichtssprengel wohnenden Armen einen bestimmten Tag zugänglich sey. Die Sporteltaxe bestimme nicht nur Sätze für diese Art der Arbeiten, sondern die Justizkommissarien müssen auch in allen wichtigern Vormundschaften, beim Mangel legitimer Vormünder, zu Vormündern bestellt werden, allenfalls mit Zuordnung von Nebenvormündern.

Mit der Einziehung der Sporteln brauchen sich die Gerichte gar nicht zu befassen, sondern dieß Geschäft geschieht nach den vom Gerichte zu erlassenden Vorschuß- und Festsetzungsdekreten der Schlußrechnungen, welche vom Kalkulator angefertiget werden, durch die Kassen der Finanzbehörden.

Partheien ihre Freiheit und die Wahl desjenigen Rechtsbeistandes zu beschränken, zu welchem sie das meiste Zutrauen hegen. Dem Prellen abzuhelfen, müssen die Justizkommissarien den Klienten jedes Mal den Gebührensatz der Taxe bekannt machen, und zu dem Ende bei 20 Rthlr. Strafe nie unterlassen, in Prozessen ihre Liquidation beim Abschlusse der Instruktion einzureichen, damit dieselbe im Urtheile selbst festgesetzt werde; bei jeder nicht prozessualischen Arbeit müssen sie bei gleicher Strafe den Gebührensatz unten an die linke Seite setzen, wo der Klient sehen kann, was er zu bezahlen verbunden ist.

III. Bei der Frage, wie der so eben aufgestellte Entwurf realisirt werden könne, wird man sofort auf zwei Privilegien stoßen, welche ihm im Wege zu stehen scheinen. Natürlich wird dadurch

1) der vorzügliche Gerichtsstand der Staatsdiener, des Adels und der übrigen Eximirten aufgehoben. Kann man dieß aber eigentlich ein Privilegium nennen? Was zuvörderst den Gerichtsstand des Adels betrifft, so war die Exemtion desselben nach der bisherigen Verfassung in der Sache selbst gegründet. Der Adel, als schriftsässig, war nur der landesherrlichen Jurisdiktion selbst unterworfen, welche in ältern Zeiten auch von den Regenten in eigener Person gehandhabt wurde. Als aber nach und nach die Landesherren aufhörten, selbst zu Gericht zu sitzen, und dieses Geschäft einem Hof- oder Kammergerichte, oder wie es sonst genannt wurde, übertrugen, standen die Adlichen natürlich unter diesem. Mit der Zeit wurden daraus Landeskollegien in allen Provinzen, welche im Namen des Landesherrn Recht sprachen; und nun mußte der Adel jeder Provinz bei diesen unweigerlich Recht nehmen, da außer ihnen in den Provinzen kein anderes Gericht war, welches die Stelle des Landesherrn versah. Denn die adlichen und städtischen Gerichte waren nur Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit, und nichts anderes die landesherrlichen Aemter auf den Domänen. Da nun im Mittelalter nicht nur alle graduirte Personen, sondern auch die landesherrlichen Räthe und endlich auch die übrigen Staatsbediente, überhaupt alle Literaten dem Adel gleich gestellt wurden, so bekamen auch jene, so wie dieser, ihren Gerichtsstand vor denjenigen Gerichten, welche im Na-

men des Landesherrn Recht pflegten. Hieraus geht aber auch hervor, daß allen Eximirten kein Unrecht, und ihrer Schriftsässigkeit kein Eintrag geschieht, wenn der König die bisher den Landesjustizkollegien übertragene Stellvertretung seiner selbst, in Ansehung der Rechtspflege, künftig den Landgerichten anvertraut. Denn, daß etwas bisher so und nicht anders gewesen, giebt an sich kein Recht zu verlangen, daß es eben so bleiben solle. Man belehre hiervon nur, indem man die neue Einrichtung trifft, die Eximirten, und zerstöre vollends allen Gegenschein dadurch, daß auch künftig die Landgerichte bei ihren Vorladungen und Ausfertigungen, wie im ehemaligen Polen, überall im Namen des Königes handeln, welches überhaupt zur Erhaltung ihrer Autorität empfehlungswerth ist. Daß eben diesen Landgerichten künftig auch die Gerichtsbarkeit der Landsässigen und Nichteximirten zugetheilt wird, kann jene Lage der Sache um nichts ändern.

2) Das zweite Privilegium, welches ein Hinderniß in den Weg zu legen scheint, ist die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergutsbesitzer und Städte. Sind gleich die Gelehrten über deren Entstehung noch durchaus uneins, *) so geht dieselbe doch so sehr ins graue Al-

---

*) Mir scheint es sehr natürlich, daß vor Organisirung einer Justizverfassung, und so lange der Staat und alle Theile desselben nach Art einer Familie regiert wurden, Jedermann bei dem verklagt wurde, unter dessen Befehlen er überhaupt stand, und daß das Rechtsprechen nur ein Theil oder eine Modifikation der Gewalt des Herrn war, so wie man noch heut zu Tage das Gesinde, oder

terthum zurück, daß gegenwärtig keine Diskussion über die Rechtmäßigkeit derselben mehr Statt findet. Man hat indessen schon bei der Organisation der Polnischen Provinzen eingesehen, daß dieses Recht des Adels einer guten Justizpflege nicht im Wege stehen dürfe, und in der That, sind die vorhin angeführten Mängel, welche aus der separaten Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und aus der Privatkonferirung der Richterstellen entstehen, gegründet, und ist es zugleich wahr, was ich über die Nothwendigkeit einer vorzüglichen Justizpflege im Staate gesagt habe; so gehört offenbar die Patrimonialgerichtsbarkeit zu denjenigen Privilegien, welche der Staat ohne Ungerechtigkeit gegen sich selbst nicht länger dulden darf. Indessen bin ich sehr der Meinung, daß, in so fern es nicht nöthig ist, der Staat lieber die Abtretung eines unduldbaren Rechtes von seinen Unterthanen fordere oder kaufe, als daß er es durch einen Machtspruch kassirt. Die Patrimonialgerichts-Berechtigten werden sich auch zur Aufopferung desselben sehr gern verstehen, da ihnen dieß Recht bisher nicht nur keinen Vortheil gebracht hat, sondern sie durch die Besol-

---

die Kinder beim Hausvater verklagt. „Hieraus ergiebt sich aber auch zugleich der bedeutende Unterschied, welcher zwischen dieser väterlichen Gerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit des Staats, als eines Ausflusses eines wesentlichen Hoheitsrechtes ihrer Natur nach Statt findet, welche letztere der Staat über alle seine Unterthanen zu führen verbunden ist, und die daher die erstere nothwendig ausschließt.“ — Anders verhält es sich mit der hohen Gerichtsbarkeit der Städte oder Güter!

dungen der Justitiarien und durch die Tragung der Kosten in Kriminalsachen häufig beträchtliche Ausgaben davon gehabt haben, wenn der Staat ihnen dieß Alles vorhält, sie von allen Beiträgen zur Erhaltung der Landgerichte dispensirt, von ihnen künftig keine Kriminalkosten erfordert, *) sie von der Gefahr, in der sie wegen der Depositat- und Hypothekenangelegenheiten schweben, befreit, und ihnen zu bedenken giebt, was sie dagegen nach §. 2. als Landstände an Ansehn gewinnen sollen. **)

Nach Wegräumung dieser beiden Hindernisse wird die Einrichtung der vorgeschlagenen Behörden unbehindert vor sich gehen können. Man wird bei der Menge bisheriger Richterposten wegen der Anzahl der erforderlichen Subjekte nicht in Verlegenheit gerathen, und man wird bloß die Gerechtigkeit haben müssen, bei Besetzung der neuen Stellen ungefähr das Verhältniß eines Jeden beizubehalten. Die bisherigen Regierungsassessoren können füglich meisten Theils als Justizräthe angestellt werden.

---

*) Die Erfahrung lehrt, daß der Fiskus bisher ohnehin, theils wegen der Menge von Eximirten, theils wegen der Vagabunden, mehr als zwei Drittel der in Untersuchungssachen von Unvermögenden aufgelaufnen Kosten hat bezahlen müssen. Allenfalls lasse man daher ein Drittel der, nach einem Durchschnitte bisher in dergleichen Kriminalsachen eingezognen unerlaßlichen Kosten, als eine auf alle mit der Gerichtsbarkeit beliehene Grundstücke zu vertheilende Real-Last erheben.

**) Noch eine andre Entschädigung kann den Patrimonialgerichts-Inhabern dadurch gewährt werden, daß man allen den Privatabschoß gestattet. So ver-

Siehe Nro. VIII. d. Exc.

Da auch der Großkanzler zugleich Chef der Gesetzkommission nach meinem Plane seyn soll, so werde ich diesen § mit den Bemerkungen über dieselbe schließen.

Bei jedem neuen Gesetze muß vor dessen Einführung zweierlei überlegt werden:

1) in wie fern es gerecht sey und den Rechten der Bürger und des Staats keinen Eintrag thue;
2) ob es für die Beförderung der Absichten und des Nutzens des Staats vortheilhaft oder schädlich sey?

Daher muß bei der Diskussion über ein neues Gesetz mit einem Worte sowohl dessen Gerechtigkeit als Nützlichkeit in Ueberlegung gezogen werden; unstreitig bleibt aber die Gerechtigkeit die erste Rücksicht. Daher bestehe die Gesetzkommission zu zwei Drittel aus vorzüglichen Rechtsgelehrten und zu einem Drittel aus Kameralisten, welche bei jedem neuen Gesetze, es schlage in ein Fach ein, in welches es wolle, ihr Gutachten abgeben müssen, Die bereits eingerissene Lauigkeit in den Deliberationen

---

künftig es ist, daß der Staat selber bei bloßen Transportationen des Vermögens im Lande kein Abfahrtsgeld nimmt, weil es ihm gleich seyn kann, in welcher Provinz sich dasselbe befindet; so wenig gleichgültig kann es einer Stadt seyn, oder einem Guthsbesitzer, wenn ein reicher Einwohner das Vermögen, welches er daselbst erworben oder mit welchem er doch bisher die gemeinen Lasten und Gefahren hat tragen, und den Verkehr, Flor und Nahrungsstand des Orts vermehren helfen, von da exportirt, und es scheint mir daher billig, dem Orte eine angemessene Entschädigung dafür durch die Gabella allgemein zuzusprechen; jedoch nur 3, höchstens 4, aber nicht 10 Prozent.

wird durch die Feierlichkeit entfernt werden, mit denen sie künftig vorgenommen werden müssen. Denn seit wie lange warten die meisten Provinzen schon vergebens auf die ihnen noch so nöthigen Provinzialgesetzbücher? *) Kein Gesetz gilt, was nicht durch Einrücken in alle Intelligenzblätter und durch öffentlichen Aushang dem Volke bekannt gemacht ist. Dagegen muß sich kein Minister erlauben dürfen, durch Hofrescripte, Deklarationen und Verordnungen, wie bisher häufig geschehen, dieser Gesetzkommission, oder vielmehr der gesetzgebenden Macht des Landesherrn vorzugreifen. Dadurch wird denn auch den unendlichen Abänderungen und der Unbeständigkeit der Gesetze, so wie der Menge von Verordnungen vorgebeugt werden, welche das Gedächtniß jedes Geschäftsmannes überschwemmt haben, und gerade darum nicht

---

*) „Das ganze Erbrecht und meisten Theils auch die so häufig vorkommende Lehre vom Lebtagsrechte lagen in Süd- und Neu-Ost-Preußen im tiefen Dunkel. Jeder Todesfall veranlaßte eine Menge weitläuftiger Prozesse über bloße Rechtsfragen in dieser Materie, über die schon hundert Mal in Erkenntnissen gesprochen war, aber so unendlich verschieden und widersprechend, daß die Beibringung der Präjudikate nur die Sache noch mehr verwirrte. Der Grund lag freilich darin, daß eben diese Rechtsfragen in den Polnischen Gerichten selbst bald so bald so entschieden worden waren, und daß die Existenz eines Polnischen, von dem unsrigen abweichenden Rechtes, als eines Statutes erwiesen werden mußte. Aber ist hiermit die Entschuldigung ausgeführt? Ist es wohl erhört, daß selbst in der Churmark die Frage, ob in Lehnen successione lineali, vel mixta succedirt werde, noch heute durch alle drei Instanzen getrieben wird?“

lange befolgt und bald vergessen worden sind. Vor Allen gehe der Geist der Gesetzgebung noch mehr, als schon geschehen, auf Simplifikation und Consequenz der Gesetze.

§. 7.

Vom Finanzdepartement.

Der schönste Plan zu einer vollkommenen Staatsverfassung ist unausführbar in einem Lande, dessen Finanzen nicht in Ordnung sind, und ohne Geld läßt sich überhaupt wenig in der Welt thun. (Wer kennt nicht das dreimalige Geld des Dschingiskhan?!) Auch in diesem Departement ist Preußen glücklicher gewesen, als die meisten übrigen Staaten. Es hatte keine oder unbedeutende Schulden, seine Finanzquellen reichten nicht nur zu den im Frieden erforderlichen Ausgaben zu, sondern es konnten auch beträchtliche Summen für den Nothfall gespart werden; die Erhebung der Abgaben geschah ohne Bedrückung irgend einer Volksklasse, und der Staat war sicher, daß alle Abgaben in seine und keine Privatkassen flossen und daß sie alljährlich zuverlässig einkommen mußten.

Bei diesen Vorzügen sollte man kaum glauben, daß noch irgend etwas in diesem Departement zu wünschen seyn könne; und in der That bedarf es auch bei diesem Departement der wenigsten Reformen. Dennoch hege ich noch einige Wünsche, deren Erfüllung ich für den Staat für vortheilhaft halte, und wovon bis jetzt das Gegentheil beobachtet worden ist:

1) Das Generaldirektorium und die Kriegs- und Domänenkammern haben bei uns einen doppelten Geschäftskreis:

a) die Verwaltung des Staatsvermögens und die Einziehung des größten Theiles der Abgaben,

b) die Sorge für die Wohlfahrt der Provinzen, die Beförderuug des Wohlstandes, die Erhaltung einer guten Ordnung und deren Sicherung.

Diese beiden Beschäftigungen aber scheinen mir sehr heterogen zu seyn. Wenn der Gesichtspunkt der erstern die stete Vermehrung der Landesrevenüen seyn muß, dagegen die Anordnungen und Etablissements der letztern selten ohne Ausgaben geschehen können; so wird die eine oder die andere zurückstehen müssen, je nachdem die entgegengesetzte in jeder Provinz zum vorzüglichsten Gesichtspunkte aufgefaßt wird. Vielleicht ist darin der Grund zu finden, daß in den Provinzen, an deren Spitze ein ökonomischer Minister stand, noch so wenig für den zweiten Theil des Wirkungskreises der Kammern geschehen ist. Eine Absonderung beider Geschäftstheile hat mir daher zweckmäßig, ja sogar nothwendig geschienen.

2) Der Staat kann bei uns seinen Finanzzustand gar nicht, oder doch nicht vollständig übersehen. Die verschiedenen Einnahmen sind sogleich für gewisse Zwecke bestimmt, woraus denn der Uebelstand erzeugt wird, daß in vielen Kassen Ueberschüsse sind, während es in andern mangelt; daß manche Verbesserungen und nützliche Einrichtungen unterblieben, weil man ihnen auf keine bestimmte Kasse einen Fonds anweisen konnte, da doch der ganze Staat diese Ausgabe ohne Beschwerde hätte bestreiten können; und daß endlich die verschiedenen Einnahmezweige eben so viele verschiedene Departements wurden, in denen doppeltes Personale, doppelte Aufsicht und Kontrole, doppelte Erhebungskosten veranlassen, welche zur Hälfte erspart werden

konnten. Außer diesem Nachtheile verursachte nun wieder die Verwaltung der aus einer in die andere Kasse angewiesenen Gelder und die Ausgabe derselben eine Menge ganz unnützer Kosten. Auf diese Weise sind fast alle Unterbehörden in allen Departements mit festen Fonds und Kassen versehen, deren Verwaltung sie von ihren Hauptgeschäften abzieht, und einen Theil der Einnahme der Kasse selbst wegfrißt. Nur das Privatvermögen der Korporationen, z. B. der Kämmereien, ingleichen die Fonds solcher Institute, welche nicht unmittelbar zur Staatsadministration gehören, und welchen daher zu ihrem sichern Bestande bei der Gründung ein Fonds angewiesen werden kann, z. B. Charité, Akademie der Künste und Wissenschaften, Bibliothek, Schauspiel, mögen allenfalls wegen dieser ihrer Beschaffenheit ihre besonderen Kassen haben, obgleich auch dieß in Ansehung der letztern nicht nothwendig ist; aber Alles, was unmittelbar zur Staatsverwaltung gehört, fließe in die allgemeine Kasse des Landes oder aus derselben. Besonders nachtheilig ist der Landeskultur der Besitz einer Menge von Grundstücken, welche zum Vermögen dieser oder jener öffentlichen Anstalt oder Korporation, z. B. der Spitäler, Kämmereien, gehören. Um dem Staate einigermaßen eine allgemeine Uebersicht seiner Finanzen zu verschaffen, hat man lieber eine neue, bedeutende Kosten verursachende Behörde wieder eingeführt, also den Mechanismus lieber vermehrt als vereinfacht, oder einen Wegweiser neben einer unfahrbaren Straße gesetzt, statt die Straße selbst fahrbar zu machen, d. h. statt die Finanzen so einzurichten, daß sie von selbst eine in die Augen fallende Uebersicht gewähren. Und

dennoch wird durch diese, (die Oberrechnungskammer,) der Endzweck keinesweges erreicht, sondern nur eine Menge von drückenden Weitläuftigkeiten und Schreibereien bei der Abnahme aller Rechnungen hervorgebracht. Aus diesem Grunde war auch die Oberrechnungskammer früherhin schon ein Mal abgeschafft. „Die jüngste Umschaffung derselben durch den Grafen v. d. Schulenburg sollte wenigstens den Zweck haben, alle Departements ihrer Kontrole zu unterwerfen, aber er verfehlte seine Absicht darum ganz, weil er den Zuschnitt zu groß machte, und die Oberrechnungskammer war jetzt wahrhaft fast nichts andres als eine Versorgungsanstalt solcher Männer, die zu weiter nichts zu gebrauchen waren, oder denen man aus Wohlwollen eine gut bezahlte Ruhe bewilligen wollte. Und was kostete dieses Institut dem Lande!“ —

3) Während die Geheimen-Ober-Finanzräthe wenigstens zum Theil übertriebene Einnahmen haben, sind die Besoldungen der untern Finanzbedienten, mithin gerade derjenigen, welchen die Einziehung und Beitreibung der Staatseinkünfte übertragen ist, so spärlich eingerichtet, daß fast keiner davon zu leben im Stande ist. Sie werden in die traurige, aber nothwendige, Alternative gesetzt, entweder ehrlich zu darben, oder zu ihrem Lebensunterhalte zu betrügen. Dieser Betrug schmälert entweder die Einkünfte des Staats, oder er bedrückt die Unterthanen. Das letztere ist besonders in denjenigen Posten der Fall, deren Besoldung in Tantiemen angewiesen ist. Alle Tantiemen führen meisten Theils Druck der Unterthanen oder Bestechlichkeit herbei, indem der Tantiemenzieher zufrieden seyn wird, wenn er so viel bekommt, als seine

Tan-

Tantieme beträgt, und gern, wenn er dieß ohne Mühe und Verdruß erhält, durch die Finger sehen wird, wenn dafür der dem Staate gebührende Theil unterschlagen wird. *) Dieses durch die Finger sehen gegen Remuneration geschieht indessen nicht bloß bei den ärmern Unterofficianten, sondern auch sehr ansehnlich besoldete höhere Staatsbediente lassen sich dergleichen häufig zu Schulden kommen. Diese Art von Bestechlichkeit ist so sehr eingerissen, daß es sich der Mühe verlohnte, die bedeutende Summe zu erfahren, um welche dadurch jährlich das Land kommt.

„Die Quellen der Finanzen sind nun im Preußischen hauptsächlich folgende:

A. Staatseigenthum.

I. Domanialstücke.

a) Domänen.

b) Forsten.

c) Mühlen und andre Grundstücke oder dingliche Rechte.

II. Niedere Regalien,

---

*) Tantiemen sind höchstens nur dann zulässig, wenn sowohl die Gefälle selbst, als die Regeln, nach welchen sie erhoben werden sollen, genau bestimmt sind, z. B. bei den Gerichts-Salarienkassen; aber auch hier sind sie gehässig, weil die Unterthanen die Wachsamkeit des Rendanten, die er schon zu Folge seines Amtes beweisen sollte, belohnen müssen. Solche Geschäfte also, zu denen sich kein Mensch verstehen würde, wenn nicht mit jedem Vortheil verbunden wäre, bleiben daher die einzige Ausnahme, wo Tantiemen beibehalten werden können, in so fern man auf keine andere Art zum Zwecke kommen kann.

α) welche die Eigenschaft des Eigenthumes haben:

1) Bergwerke.

2) Salzmonopol.

3) Andre rohe Materialien, welche fabrikenmäßig bearbeitet werden, z. B. Porzellanmanufaktur.

4) Jagd.

5) Münze.

6) Lotterie.

β) Als Ausfluß aus dem Besteurungsrechte:

1) Stempel.

2) Post.

3) Straßen-, Chaussee- und Schleusengelder.

B. Abgaben von den Unterthanen.

I. Indirekte:

a) Consumtions-, Handels- } Accise.

b) Zoll.

c) Gerichts- und andre Sporteln.

II. Direkte.

α) Vom Grundeigenthume.

1) Kontribution.

2) Schoß- und Giebelgeld.

3) Kavalleriegeld.

4) Metzkorngeld.

5) Servis.

6) Ritterpferde.

7) Grundsteuern in den Städten.

β) Von Personen und Gewerbe:

1) Paraphenjura.

2) Gewerbsteuer.
3) Kreisarmengeld.
4) Chargenjura.

„Die Materialien der Gesetzgebung, (wenn nicht etwa einzelne auffallende Ausnahmen dazu nöthigen,), können zwar kein Vorwurf dieser Abhandlung seyn, da sie sich bloß mit den Formalien derselben oder den Regeln beschäftiget, nach denen die Gesetze und Einrichtungen des Staats, vorzüglich diejenigen, welche seinen öffentlichen Zustand betreffen, eingerichtet werden müssen, und daher können hier auch nicht die Tarifs der einzelnen Einnahmequellen geprüft und erwogen werden; aber in so fern das ganze Gebäude des Staats auf der Zulänglichkeit der Finanzen beruht, und in so fern deren zweckmäßige Einrichtung und besonders die Zulässigkeit der Abgaben eine wesentliche Rücksicht in einer vollkommnen Staatsverfassung verdienen, werde ich doch die einzelnen angegebnen Finanzquellen durchgehen und beurtheilen müssen. Ich werde mich jedoch bloß bei denjenigen aufhalten, bei denen ich etwas zu bemerken habe, und die Regeln der Einrichtung dieses Departements bis zum zweiten Theile dieses §. verschieben:"

Siehe Nro. IX. d. Exc.

„1) ad A. I. a, c. Die bisherige Benutzung der Domänen war unbedenklich weder für die Staatskassen noch die Landeskultur die vortheilhafteste, und eine Vererbpachtung derselben würde in beiden Hinsichten mehr Nutzen gewähren."

2) „ad A. I. b. Wegen der Forsten muß es freilich bei der bisherigen Verwaltungsart derselben gelassen werden. Man muß auch, um gerecht zu seyn, gestehen, daß nirgends für die Forsten so viel geschieht, als im Preußischen, wo beinahe ganze Kreise junger

Wälder und Anpflanzungen angetroffen werden. Dessen unerachtet ist doch bei keiner Finanzquelle der Staat wohl so sehr bestohlen worden, als bei den Forsten. Man darf nur von einem Oberförster, Förster und Heideläufer zum andern gehen, und man wird überall Veranlassung zu dieser Behauptung finden. Diesem Uebel abzuhelfen wüßte ich kein anderes Mittel, als vermehrte Aufsicht und Strenge der Vorgesetzten und dieserwegen genaue Controle der letztern. Aller bisherigen Vorsorge des Staats ungeachtet aber wird die Klage über Holzmangel immer lauter. Ein Hülfsmittel kenne ich, welches demselben in etwas abhelfen würde! Sehr viele Städte und noch mehr Dörfer haben große eigenthümliche Heiden. Der Augenschein lehrt, daß die städtischen Forsten ungleich schlechter verwaltet werden, als die königlichen, und die Magistratspersonen, welche über deren Devastation wachen sollen, finden darin nur zu häufig eine Quelle, ihr sonst klägliches Gehalt auf eine nicht leicht zu entdekkende Art zu verbessern. Die Holzungen der Dörfer waren aber fast ganz der Wirthschaft ihrer Besitzer überlassen. Zwar waren die Bauern im Holzfällen und in der Benutzung ihres Eigenthumes mehr als billig dadurch eingeschränkt, daß sie zu jedem Kloben Holz, den sie schlagen wollten, erst eine auszulösende Erlaubniß der Kammern einholen mußten, und die Forstbedienten waren gar arg dahinter her, daß keine Klafter verkauft wurde, ohne ihr Stammgeld zu entrichten; aber bekamen sie dieß und allenfalls noch etwas dazu, so mochte gewirthschaftet werden, wie da wollte. Um die Wiederanpflanzung bekümmerten sie sich ohnehin fast gar nicht, und diese war auch schon

um deßwillen nicht leicht ausführbar, weil die meisten dieser Heiden in Kaweln liegen, worin jeder holzt, je nachdem es ihm beliebt, und wo an gehöriger Lichtung oder Eintheilung in Schläge oder Jagen nicht zu denken ist. Ein Ausweg nun, bei welchem die Eigenthümer dieser Waldungen und der Staat gleich viel gewinnen würden, wäre der, wenn der Staat sich das Eigenthum dieser Forsten völlig abtreten und dieselben durch seine Forstbedienten wissenschaftlich bewirthschaften ließe, dagegen den Eigenthümern alljährlich so viel Holz in natura aussetzte, als sie forstmäßig aus so viel Heide, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich würden schlagen können; es versteht sich, daß man bei dieser Berechnung auf die noch zu deckenden Lehdungen, billige Rücksicht nehme, und überhaupt nicht einseitig den alleinigen Vortheil des Staats im Auge habe, und daß endlich die vorigen Eigenthümer und Berechtigten die freie Weide und das Streuling holen, *) nach wie vor beibehalten."

5) ad A. II. α 2. Für die bereits geschehene Aufhebung der Salzmetze ist das Land dem Könige sehr großen Dank schuldig. Aber überhaupt dürfte es besser seyn,

---

*) „Diese Befugniß ist nicht so unbedeutend, als sie aussieht. In den Sandsteppen der Mark, wo die Landleute ihr Stroh zum Futter höchst nöthig brauchen, können sie ohne Kiehnnadeln wenig oder gar keinen Mist machen, also auch ihren Acker nicht im Stande halten. Da nun überdieß die Anhäufung der abgefallnen Nadeln in den Heiden den Raupenfraß befördert, so ist die gemachte Einschränkung des Streulingholens für die Forsten und den Ackerbau gleich nachtheilig."

das Salzmonopol, womit das Eigenthum der Sallnen nicht zu verwechseln, ganz und gar aufzuheben. Freilich würde damit auch die Seehandlung eingehen. Aber ein Mal ist es überhaupt nicht gut, daß der Staat für eigne Rechnung kaufmännische Geschäfte treibe. Der schädlichen Concurrenz der Seehandlung mit der Bank nicht ein Mal zu gedenken, entzieht die erstere einer unendlichen Menge von Kaufleuten und deren Gehülfen und Handlangern, Nahrung und Gelegenheit zu Spekulationen, und dem Verkehre ungeheure Summen, durch deren niedrige Verintereſſirung sie den meisten Profit machte. Es ist sicher, daß der Privatmann, wegen des Risico, welches er wagen kann, mehrere und bessere Spekulationen zu machen im Stande ist, als die Faktoren einer Staatshandlung, die nicht wagen dürfen; und die Seehandlung schadet daher offenbar dem Flore der Handlung des Landes. Daß aber zum andern das Salz von Partikuliers nicht so wohlfeil und hinreichend angeschafft werden könne, als von der Seehandlung, wie man vorgiebt, ist gewiß nicht wahr. Ein Artikel, der gesucht wird, wird bei den Kaufleuten sicher nie ausgehen; und was die Wohlfeilheit betrifft, so wird diese aus dem obigen Grunde bei den Kaufleuten ungleich größer seyn, als bei dem Staatshandel. Ueberdieß wird der Staat bei einer mäßigen Auflage auf das Salz mehr gewinnen, als bei der Seehandlung und dem Salzwesen, da die Offizianten beider unter allen Staatsdienern am vortheilhaftesten und ohne alles Verhältniß mit ihrer Arbeit, besoldet sind, und diese Besoldung ganz erspart werden kann.

4) ad A. II. *a*. 6. Die Zahlenlotterie ist eine so große

Täuschung des Publikums, daß sie ohne alles Zaudern abgeschafft werden müßte. Der Staat wird dabei auch keinen Ausfall erleiden, wenn er die Klassenlotterie erweitern, und halbe, ein Viertel- und Achtel-Loose unter öffentlicher Autorität verkaufen läßt. *)

5) ad A. II. β. 1. „So neu auch das jüngste Stempeledikt ist, so sehr bedarf es doch einer abermaligen Revision in einem ganz andern Geiste; **) noch immer sind die Sätze für erhebliche Sachen zu gering, und für unwichtige Sachen viel zu hoch."

6) „Auch bei dem Postwesen ließe sich durch Verringerung einer großen Anzahl Postmeisterstellen viel ersparen. Auf der andern Seite möchten die Reisenden den Postpferden, sowohl bei Extraposten als bei den ordinären Posten, häufig andre Beine, und den Postillons weniger Grobheit, Saufust und Schläfrigkeit anwünschen." ***)

---

*) Mir scheint eine frühere Einrichtung bei der Klassenlotterie, wornach statt einiger großen Gewinne in baarem Gelde, neue Häuser zu eben dem Werthe in verschiednen Städten gegeben wurden, mit einigen näheren Bestimmungen, sehr vortheilhaft zu seyn, und ich sehe nicht ein, warum sie ganz abgeschafft worden ist.

**) „Man darf nur bedenken, daß nach dieser Stempelordnung, die Mitglieder des Generaldirektoriums von allen Chargen- und Stempelgefällen frei sind, so wie auch alle diejenigen, deren Gehalt unter 400 Rthlr. ist, und daß das erstere sorgfältig, das andere aber gar nicht beobachtet wird, um diesen Geist kennen zu lernen."

***) Besonders unbequem bei dem Extrapostwesen ist es für

7) ad B. I. a. Unendlichen Dank ist das Land seinem Friedrich für die Einführung dieser Abgabe schuldig; auch ist sicher die Einrichtung der Accise im Preußischen besser als in andern Ländern, z. B. in Sachsen. Nur ist jetzt kein Grund mehr vorhanden, die Accise- und Zolldirektionen von der Behörde aller andern Finanzsachen zu trennen. Als Friedrich der Zweite die Regie von den Krieges- und Domänen-

---

Reisende, daß fast auf keiner Station Postkaleschen anzutreffen sind. Unendlich drückend und unbequem zugleich für die Unterthanen und für die Staatsbeamten ist das jetzige Vorspannwesen. Eine Verbindung beider nach Dalekarlischer Postmanier mit denjenigen Erweiterungen, welche die größere Bevölkerung zuläßt, scheint mir sehr ersprießlich. Der Staat könnte die benöthigten Fuhren ganz umsonst haben, einige öffentliche Bediente weniger besolden dürfen, den Reisenden größere Bequemlichkeit, den Unterthanen, wegen des größeren Turnus, indem auch die nicht an der Landstraße liegenden Orte gleich stark angezogen würden, mehr Erleichterung, und wegen der Zuwendung des Postgeldes mehr Entschädigung verschaffen. Oder noch besser, der Staat behalte alles Post- und Vorspanngeld, und lasse lieber an einer andern die Grundeigenthümer treffenden Abgabe so viel nach. „Oder wenn dieser Vorschlag nicht ausführbar ist, so sollte man allen Posthaltern mit Ausnahme der Residenz- und Hauptstädte, städtische Vorwerke von 3, 4 bis 10 Hufen als Theil ihres Gehaltes geben, damit sie darauf selbst Postpferde halten können, und der zum größten Theile gegründeten Beschwerden über die Anspänner überhoben sind. Dann weiß der Staat, an wen er sich zu halten, und der Reisende, über wen er sich zu beklagen hat.“

kammern schied, hatte er dazu den Grund, daß die Accise erst auf Französischen Fuß eingerichtet und mit aller Strenge, dem allgemeinen Widerspruche ungeachtet, eingeführt werden sollte. Diese Ursache existirt aber jetzt nicht mehr. „Die Erhebung der Accise muß nicht nach dem bisher üblichen, willkührlichen Systeme, sondern nach simplificirten Grundsätzen und nach denen aus der Natur dieser Abgabe sich selbst ergebenden Kolonnen geschehen. (Die von dem Verfasser der vertrauten Briefe angegebnen zwei Kolonnen aber würden diese Abgabe ungleich mehr in die Kategorie der direkten Auflagen versetzen.) Accise, ohne alle Regie ist mir nicht denkbar, und ich sehe auch für den rechtschaffnen Menschen, der den Staat zu hintergehen nicht die Versuchung hat, keine sonderliche Unbequemlichkeit und Last daraus erwachsen, daß er seine Kasten vereideten Staatsdienern öffnen muß; nur müssen diese nicht immer nur dann offne Augen haben, wenn ihre offnen Hände leer bleiben. *) Wie ist aber die Bestechlichkeit der Officianten hier zu verhindern?!

---

*) „Man wird die Bemerkung gemacht haben, daß der berühmte Adam Smith an mir keinen Proseliten gemacht hat, obgleich von seinem Werke über den Nationalreichthum die meisten Köpfe eingenommen sind. Ich habe mich aber hier auf keine Widerlegung dieses Werkes eingelassen, theils weil ich dasselbe gegenwärtig nicht zur Hand habe, theils weil mich dieß über die mir vorgesetzten Gränzen nothwendig zu weit hinaus führen würde, theils endlich, weil ich überzeugt bin, daß dieß Unternehmen mit weit mehr Gründlichkeit, Applikation, und besonders mit ungleich verdeutlichernden Belegen

8) ab B. I. c. „In Ansehung der Sporteln aller Art gilt die Bemerkung, die ich so eben bei den Stempeln gemacht habe.“ *)

---

von dem Verfasser des schönen Aufsatzes in der Berlinischen Monatsschrift, Februar 1800 S. 81. geschehen kann. Diesen Anonymus ersuche ich daher, dieß zum Besten des Staats zu thun, da zu viele Finanzmänner von des Engländers Freiheitsideen eingenommen sind. Bei dieser Arbeit wird er zugleich von selbst auf die Mittel geführt werden, den vom Staate gegebnen Prohibitivgesetzen ein allgemeineres Nachleben zu verschaffen, und ich bitte ihn daher zugleich, umständlicher bei den Mitteln zur Verhütung der Defraudationen ꝛc. ꝛc. zu verweilen. — Vorzüglich behagt mir im oben gedachten Aufsatze die Idee, daß man von Jugend auf die Unterthanen gewöhnen sollte, alle Defraudationen als einen Betrug und Raub an den Staatseinkünften, (warum das fremde Wort Defraudation statt des abschreckenderen einheimischen?) und als Veruntreuungen an seinen Mitbürgern anzusehen und mit demselben Hasse zu belegen, wie überhaupt die Verbrechen des Raubes und Betruges. Aber freilich muß dann von obenher kein böses Beispiel gegeben, und selbst Personen des Hofes diesen Gesetzen eben so gut unterworfen werden, als die Bürger. Gewiß würde keine von ihnen ein fremdes Kleid mehr tragen, wenn sie die Folgen davon so kennte, wie sie jener Aufsatz treu schildert.“

*) „Wenn bei uns ein Domänenbauer bei der Kammer die Erlaubniß nachsucht, welches er thun muß, zu nothwendigen oder unvermeidlichen Ausgaben sein Bauergut über die Hälfte zu verpfänden, so muß er für die darauf erfolgende Resolution Kosten bezahlen, diese möge

9) ad B. II. α. 6. Die Steuerfreiheit der Rittergüter, selbst unbestritten vorausgesetzt, daß dieselbe nicht rechtmäßig ursprünglich erworben worden, ist denselben seit rechtsverjährter Zeit vom Staate zugestanden worden, und dieser unvordenkliche Besitz muß die Rittergüter daher vor allen Versuchen schützen, sie in Ansehung der Steuern den landsässigen Grundstücken gleich zu setzen. Auch würde es jetzt die größte Unbilligkeit seyn, nachdem wenig Rittergüter mehr in den Händen der Familie der ursprünglichen Besitzer, sondern fast alle durch Kauf ꝛc. ꝛc. erworben sind, dieselben mit einem Male wieder steuerbar machen zu wollen, indem sie um so viel theurer bezahlt worden sind, als sie weniger Abgaben hatten. Die katastermäßige Steuer-

---

abschlägig oder beifällig seyn; und im letztern Falle betragen die Sporteln der Kammer und des berichtenden Justizamtes nicht leicht unter 7 Rthlr. Selten nimmt ein Bauer auf ein Mal mehr als 100 bis 200 Rthlr. auf. Er bezahlt also im ersten Jahre 12 Prozent mit den Zinsen, während jeder andre Eigenthümer nur 5 Prozent bezahlen dürfte. Nun fragt es sich: ob das Gesetz, daß bäuerliche Grundstücke nicht über die Hälfte verpfändet werden sollen, zum Vortheil der Bauern oder des Staates gegeben sey? Im erstern Falle dürften die zu bezahlenden 12 Prozent den erzielten Vortheil wohl weidlich übersteigen; und im andern Falle: wie kommt der Bauer dazu, für das Interesse des Staats Kosten bezahlen zu müssen!? Gleichergestalt verhält es sich mit allen Concessionen, die in Gefolge oder entgegen polizeilichen Einschränkungen der allgemeinen Freiheit ertheilt werden; „es ist nicht nur unbillig, sondern ungerecht, dafür Sporteln zu nehmen.“

freiheit muß ihnen daher billig gelassen werden. Wenn aber in neuern Zeiten, wegen der immer mehr zunehmenden Staatsausgaben, die Steuern der Rustikalgrundstücke erhöht und neue Reallasten denselben aufgelegt sind, so erfordert es die Gerechtigkeit eben so sehr, daß in demselben Verhältnisse auch die steuerfreien Grundstücke zu den vermehrten Staatslasten beitragen, und nicht ewig davon befreit bleiben. Dieser Grundsatz dürfte auf eine billig zu bestimmende Zeit, etwa auf 40 Jahre zurückgeführt werden. *)

„Wenn Einige auch verlangt haben, daß überhaupt alle Grundstücke in allen Provinzen gleich hoch in den Steuerregistern stehen sollten, so gilt wider sie dasselbe, was so eben gesagt worden ist, um so mehr, als hier ein rechtlicher Grund der Verschiedenheit vorhanden ist. Nach welchem Maßstabe sollte überdieß eine solche Gleichheit der Steuern eingeführt werden? Nach der Hufenzahl? — wie verschieden ist

---

*) Den jetzigen Besitzern der Güter könnte dagegen gestattet werden, sich wegen des dadurch entstehenden Ausfalles des Werthes derselben nach Verhältniß des jetzigen und vormaligen Preises der Güter, und nach Verhältniß der Zeit an ihre Auktoren zu halten. Sehr billig hatte daher der Minister v. Schrötter, bei der Organisation von Neuostpreußen, die adlichen Grundstücke allen Abgaben und allen Lasten unterworfen. Sonderbar ist es dagegen, daß zu gleicher Zeit in Südpreußen entgegengesetzt verfahren wurde. Beweist das nicht, wie wenig nach gemeinschaftlichen Maximen gehandelt wird, und wie sehr die verschiedenen Provinzen von dem Gutbefinden ihrer Minister abhangen?

der Werth der Hufen nach der Lokalität! oder nach dem Ertrage? — wie unterschieden ist der Ertrag nach der Lage des Ortes! Die größte Gleichheit würde die größte Ungleichheit seyn. Billig bleibt es daher bei der alten Steuerverschiedenheit; aber neue Auflagen müssen auf alle Grundstücke vertheilt werden, es sey denn, daß sie nur zum Besten eines gewissen Distriktes erfolgen."

10) ad B. II. β. 1 und 2. „Auch die Paraphenjura sind zu gering für große Kaufleute und eben darum nicht zweckmäßig eingerichtet, weil derjenige, der jährlich für 1000 Rthlr. Geschäfte macht, so stark angezogen wird, als der, welcher eine Million durch seine Hände gehen läßt. Eine gleiche Bemerkung gilt von der Gewerbsteuer. Ich würde dagegen vorschlagen, die Paraphenjura ganz nach der Menge der Geschäfte einzurichten, welches geschehen kann, ohne gerade die Kaufleute der Gefahr auszusetzen, andre Leute in ihre Geheimnisse blicken zu lassen, und zwar auf folgende Art:

a) Die Buchhändler, Kommissionärs und Banquiers werden am Schlusse des Jahres den Betrag ihrer Geschäfte an Eides Statt angeben, und zwar den bestimmten Offizianten dabei ihre Bücher vorlegen, jedoch so, daß sie bloß die ausgeworfnen Zahlen und den Abschluß ersehen lassen dürfen, und den übrigen Kontext bedecken können. Nur bei gegründetem Verdachte des Betruges können die Bücher genauer untersucht werden.

b) Bei allen übrigen Kaufleuten ist der Betrag ihrer Geschäfte aus den Acciseregistern zu entnehmen

c) alle mechanische Künstler und Handwerker in Städ-

ten und Dörfern steuern nach der Anzahl der Gesellen und Lehrlinge, welche sie halten.

II. In jedem wohl organisirten Staate muß hinlängliche Sicherheit existiren, daß nicht nur die bestimmten und zufälligen Ausgaben alljährlich bestritten werden können, sondern daß auch noch ein Ueberschuß für den Schatz bleibe. Dieß kann dadurch bewirkt werden, daß theils solche Einkünfte vorhanden sind, welche sich alljährlich gleich bleiben und nothwendig eingehen müssen; theils daß die ungewissen Einkünfte so bestimmt werden, daß man mit Wahrscheinlichkeit deren Ertrag berechnen kann.

Wegen der Gewißheit des Einkommens verdienen außer den Revenüen des Staatseigenthumes die direkten Auflagen den Vorzug, und der Staat kann sie nicht entbehren, vielmehr gehören sie zum Hauptfonds der Staatseinkünfte. Dagegen verdienen die indirekten Abgaben in so fern einen wesentlichen Vorzug, weil sie im voraus und nur nach Verhältniß der Bedürfnisse bezahlt werden, mithin ganz allgemein sind und weniger in die Augen fallen. Sie werden daher vom Staate überall eingeführt werden können, und an die Stelle der direkten Abgaben gesetzt werden müssen, wo er deren ununterbrochnen Eingang bis zu der erforderlichen Höhe mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit voraussetzen kann. Dabei geben die Bedürfnisse des gemeinen Lebens und aller Einwohner zwar die sicherste Quelle, und können darum nicht ganz übergangen werden; aber in so weit nur irgend die Bedürfnisse des größern und geringern Luxus, und besonders diejenigen Bedürfnisse, welche ganz von der Willkühr Einzelner abhangen oder Einzelnen besondern Nutzen gewähren, (z. B.

Postgeld, gewisse Stempel, Sporteln) einige Zuverlässigkeit geben, müssen sie und hauptsächlich sie vor jenen besteuert werden. Ueberhaupt muß bei den Abgaben der Grundsatz allgemein gelten, daß derjenige, der mehr Schutz wegen persönlicher Rechte oder größern Vermögens vom Staate genießt, auch mehr zu seinen Ausgaben beitrage, und daß der Luxus mehr abgebe als die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse. Ein zweiter Grundsatz des Finanzsystemes ist der, daß die Vervielfältigung der direkten Abgaben, welche nur unnütze Erhebungskosten verursacht, vermieden, daß hingegen in Ansehung der indirekten Auflagen keine einzige Abgabe sehr hoch und drükkend bestimmt werde, weil sie sonst den Einzelnen und auf ein Mal treffen würde, sondern daß das Fehlende lieber durch Mannichfaltigkeit der Abgaben ersetzt werde.]

Prüft man nach diesen Grundsätzen das vorhin aufgestellte Tableau der Landesrevenüen, so wird man finden, daß das bisherige Preußische Finanzsystem durchaus mit Rücksicht auf die hinzugefügten Bemerkungen beibehalten werden kann, und daß es bloß auf eine Wiederholung hinaus laufen würde, diese Reihe der Staatseinkünfte noch ein Mal herzusetzen.

Was dabei noch zu bemerken ist, besteht darin:

1) daß die indirekten Auflagen auf Grundstücke, also Kontribution, Schoß, Kavalleriegeld und Metzkorngeld unter einer Rubrik zusammen erhoben werden.

2) Daß die Erhebung der Abgaben nie, und die Verwaltung der niedern Regalien nur dann verpachtet werden müsse, wenn der Staat bei der eigenen Benutzung derselben wenig oder gar keinen Nutzen haben würde, indem entweder die Erhebungskosten den Ertrag verzehren würden, oder die Benutzung von der Art ist,

daß sie eine unverhältnißmäßige Aufmerksamkeit und Zeitaufwand kosten würde. „Nach diesem Grundsatze dürften bloß die Jagd und dergleichen Naturerzeugnisse, die der Staat selbst verarbeiten läßt, z. B. die Porzellanmanufaktur verpachtet, alle übrigen *) aber für eigne Rechnung verwaltet werden."

3) Außer der schon früher angerathnen Einführung eines Trauungs- und Ehescheidungsstempels und der Hagestolzensteuer, würde ich noch die Anordnung zweier mir sehr zweckmäßig scheinenden Steuern vorschlagen:

a) eine Personensteuer, in so fern sie überhaupt nicht schwer, nach Verhältniß des Standes höher und niedriger bestimmt, und nicht solchen Personen aufgebürdet wird, welche ihr Brot sich selbst zu verdienen nicht im Stande sind, sondern von Andern übertragen werden müssen, also Kindern unter 14 und Leuten über 60 Jahr.

b) Eine Hypothekensteuer. Eine unendliche Wohlthat im Preußischen ist es, daß keine allgemeine Vermögens-

---

*) „Auch die Lotterie nicht. Deren Verpachtung mochte vormals, wegen des Risico, sehr zweckmäßig seyn; aber jetzt, da man weiß, daß kein Risico ist, behalte man doch den Profit selber. Auch sehe ich nicht ein, warum bei derselben ferner die Privatkollekteurs bleiben sollten, und warum die Kollekteurs, eine Versorgung für Invaliden mehr, nicht ordentlich bestallte Kassenofficianten seyn sollten, die auch die Verbindlichkeit des Debits einer ihnen billig zuzutheilenden oder ihrem Verlangen zu überlassenden Anzahl von Loosen übernehmen müßten und gern würden:

gensteuer eingeführt ist, welche um deßwillen so viel gehässiges an sich hat, weil sie entweder bewirkt, daß öffentliche Beamte sich in die Privatverhältnisse der Familien eindrängen, oder daß eine Menge Menschen sich gewöhnt, dem Staate falsche Angaben zu machen und ihn zu betrügen. Dagegen ist es billig, daß diejenigen, welche bloß von ihren Renten leben, ohne mit ihrem Vermögen und ihren Kräften den Verkehr und Erwerb im Staate zu vermehren, für den Schutz, der ihren Kapitalien gewährt wird, dem Staate etwas entrichten, und dieß könnte in der Art geschehen, daß von jedem in den Hypothekenbüchern versicherten Kapitale von dem Inhaber desselben jährlich ein Sechstel, höchstens ein Viertel Prozent bezahlt werden müßte. Diese Abgabe müßte aber, nach alljährlich aus den Hypothekenbüchern zu machenden Extrakten, von den Kreditoren selbst erhoben werden, weil sie bei jeder andern Einziehungsart auf die Schuldner zurückfallen, und also ihre Natur verändern würde. Auf diese Art werden die oben bemerkten Nachtheile der Vermögenssteuer verhütet. Von den unversicherten Kapitalien aber, oder denen, welche an öffentliche Fonds ausgeliehen sind, kann der Staat billig nichts fordern, weil er dort keinen besondern Schutz giebt, und hier die Zinsen ohnehin niedrig sind.

4) Da ein Theil der Gehalte künftig in Naturalien verabreicht werden soll, so muß auch ein guter Theil der Steuern in Naturalien entrichtet werden, welches nicht nur Bequemlichkeit für die Unterthanen mit sich führet, sondern auch wegen der Veränderung des Werthes der Dinge auf immer ein richtigeres Verhältniß einführt.

Die Erhaltung des Staatsvermögens und die Erhebung aller öffentlichen Abgaben, so wie aller andren Staatsgefälle steht in jeder Provinz unter der Leitung einer Finanzkammer. Mit dieser werden also alle übrige Kassenbureaux, als Zoll- und Accise-, Stempel-, Postdepartement, Forst und Hüttengefälle ꝛc. ꝛc. vereiniget, und außer ihr hat kein andres Bureaux mit der Einziehung von Gefällen und der Verwaltung öffentlichen Vermögens etwas zu thun. Diese Finanzkammern stehen wiederum unter der Oberaufsicht des Generalkontroleurs der Finanzen, welchem das Ober-Finanzkollegium zur Seite arbeitet. Dieses besteht aus den Geheimen-Ober-Finanzräthen, welche beim Minister und dem ihm adjungirten Staatsrathe Vortrag halten und zugleich an der Spitze solcher Finanzzweige stehen, die eine besondere Administration erfordern, z. B. Post, Accise ꝛc.

Vom Finanzkollegium werden die Entwürfe zu Auflagen angefertiget, und nach deren Bestätigung, die Tarifs derselben ausgearbeitet, so wie die Regeln der Erhebung festgestellt und den Finanzkammern zur Befolgung kommuniciret, die deren Einziehung in ihren Provinzen besorgen, und über die Einnahme der zufälligen wachen. Gleichmäßig werden vom Finanzkollegium die Grundsätze der Ausgaben vorgeschrieben. Zu den fixirten gehören insonderheit die Gehalte aller und jeder Civil- und Militär-Staatsdiener, deren Auszahlung die Kammern an die einzelnen Kassen ihrer Provinz aufgeben und vertheilen können.

Nach diesen gegebenen Vorschriften müssen dann die Finanzkammern in allen Provinzen alljährlich einen Etat entwerfen, in welchen alle fixirten Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auch diejenigen ungewissen Einnahmen und Ausgaben, deren Existenz gewiß, aber

nur das Quantum ungewiß ist, müssen nach dem Betrage des letzten Jahres ausgeworfen, unter der Rubrik: Bemerkungen aber muß angezeigt werden, aus welchen Gründen eine Veränderung derselben im laufenden Jahre und auf wie hoch zu vermuthen stehe. Diejenigen hingegen, deren Existenz auch ungewiß ist, und die daher nicht ausgeworfen werden können, müssen nach dem letzten Betrage ante lineam notirt und dabei muß bemerkt werden, ob und welche zu erwarten stehen, oder nicht.

Die Finanzkammern formiren ihre Etats aus denjenigen, welche nach eben dem Schema die Kreisräthe der einzelnen Kreise an sie einsenden müssen. Aus den Etats aller Kammern extrahirt sodann das Finanzministerium den General-Etat des ganzen Landes, aus welchem demnach sogleich hervorgehen muß, ob die vorauszusehende Einnahme zureicht, oder welche Ueberschüsse zu erwarten sind, und wie viel hiervon unter Zuziehung der übrigen Minister des Staatsrathes und nach der Bestimmung des Regenten, zur Aufnahme des Landes und zu nützlichen Einrichtungen verwendet werden könne.

Nach den approbirten Etats werden hiernächst die Einnahmen bei jeder Kasse bewirkt, und die Auszahlungen geleistet. Zu dem Ende steht unter den Kammern in jedem Orte eine hinlängliche Anzahl von Kassenbedienten, welchen die nöthigen Kontroleurs, Visitatoren und Boten beigeordnet werden. Die rückständigen Abgaben oder Gebühren werden durch die Landreiterei beigetrieben. Die Gefälle jeder Art fließen in einzelne Kassen; aber nicht für jede Kasse brauchen besondere Kassenbediente zu seyn. Vielmehr wird berechnet, wie viel Kassen bequem von demselben Personale bearbeitet werden können, und darnach wird ein für alle Mal ein Posten für eins, zwei,

drei oder mehrere Kassen creirt, jedoch in der Art, daß die aus der Beschaffenheit mancher Kassen sich von selbst ergebende Kontrole nicht verloren gehe. So z. B. müssen Accise- und Zollgefälle von verschiedenen Rendanten erhoben, die Rechnungen jeder Kasse aber besonders geführt werden.

Zur beständigen Visitation der Kassen, zur Vigilanz über die Kassenbediente, sowohl in Absicht der Treue gegen den Staat, als in Ansehung der Redlichkeit gegen die Unterthanen, zur nöthigen Kommunikation mit den Eingesessenen in besondren Fällen, kann in jedem Kreise ein Kreisrath als Kasseninspektor angestellt werden. Er revidirt vierteljährlich alle Kassen seines Kreises und sendet den Rechnungsabschluß zur Konfirmation an die Kammern; außerdem finden noch außerordentliche Visitationen durch die Departementsräthe Statt. Die Kammern legen ihre Rechnungen jährlich dem Finanzkollegium ab, welche von diesem revidirt, monirt und dechargirt werden. Außerdem werden auch sie zuweilen mit allen ihren Akten unvorbereitet visitirt.

Anfragen und Vorbescheidungen können nur bei unvorhergesehenen, nicht dringenden und solchen Fällen vorkommen, wo Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen zu machen sind. Doch muß auch in den letztern die Beurtheilung der Provinzialkollegien nicht zu sehr beschränkt und minder aufs Ganze einwirkende Fälle ihrer pflichtmäßigen Entscheidung überlassen werden. Vierteljährlich muß jede Kasse abschließen und den Ueberschuß mit Zurückhaltung eines zu bestimmenden Bestandes an die Finanzkammer einsenden. Den bei dieser jährlich erwachsenden Ueberschuß schickt sie sodann an das Finanzkollegium ein, oder übersendet auf dessen Anweisung

davon die Summen an eine andre Kasse, welche dieser fehlen.

„Der Regent hat keine besondren Schatullgüter. Seine Bedürfnisse, seinen Hofstaat, seine Geschenke müssen die Kassen des Landes tragen, und auf seinen Befehl werden diese, in so fern sie nicht schon etatsmäßig sind, vom Finanzkollegium ausgezahlt. Die jährlichen Ueberschüsse, die bei diesem Kollegium aus allen Landeseinnahmen, nach Abzug aller der Ausgaben, welche theils fixirt sind, theils durch das augenblickliche Bedürfniß erwachsen waren, oder für die Aufnahme des Landes verwendet wurden, kommen in den Schatz. Dieser steht unter der speciellen Aufsicht, Verwahrung und Berechnung des Generalkontrolleurs der Finanzen, des Reichsconnetable und zweier Deputirten des Senats. Nur auf eigenhändigen schriftlichen Befehl des Regenten können Zahlungen aus dem Schatz erfolgen, müssen aber dann auch von den genannten Rendanten des Schatzes so fort, unweigerlich, und ohne daß ihnen irgend ein Recht zustände, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe zu prüfen oder nach deren Verwendung zu fragen und darüber ihre Meinung zu sagen, geleistet werden. Dieß wird die gute Folge haben, daß der Monarch zwar in der Verwendung des Schatzes zu ersprießlichen Zwecken und zu erwachsenden Bedürfnissen des Landes auf keine Weise genirt ist; daß er aber, in so fern er nicht unbedeutende Summen zu bloßen Verschwendungen ausgeben und dadurch den Schatz erschöpfen wollte, die Publicität seiner Handlungsweise und den stillen Vorwurf der Redlichen zu scheuen haben würde."

Alle Bedienungen und Gehülfenposten bei Kassen sind nach Gebühr und Würden Invalidenversorgungen. Auch

zu dem Amte der Räthe bei den Finanzkammern gehören, außer einiger Kenntniß der Landwirthschaft, keine besondre Vorkenntnisse, und jene kann man sich füglich während des Militärdienstes erwerben. Daher sind auch die Stellen der Finanz- und Kreisräthe zu Versorgungen für Majore und Kapitäne zu gebrauchen, welche eine Zeitlang als Supernumerarien bei den Finanzkammern den Geschäftsgang erlernt haben, in der Rechenkunst völlig geübt sind, *) und ihre Brauchbarkeit in allen diesen Rücksichten in einer Prüfung bewiesen haben. In den Finanzkammern selbst darf nur immer die dritte Vakanz mit einem Kameralisten besetzt werden. Aus den Finanzräthen können die Direktoren der Finanzkammern und die Geheimen-Räthe des Finanzkollegiums genommen werden.

Alle Finanzbediente stehen in fixen und ausreichenden Gehalten. Dagegen muß in diesem Departement vorzüglich von den Vorgesetzten auf jeden Unterschleif und jede Unrichtigkeit vigilirt und bei einer Entdeckung derselben der Vorgesetzte, wegen etwa verabsäumter Aufsicht, zur Verantwortung gezogen werden. Auch die Landreiter müssen auf die vorfallenden Veruntreuungen sorgfältig aufpassen, und bei entdeckter Saumseligkeit nachdrücklich bestraft werden.

III. Schon im Plane selber liegt die Art der Ausführung. Sobald nur ein vollkommenes Verzeichniß aller bisherigen Abgaben und aller bisherigen Finanzbedienten an-

---

*) Denn bei den Finanzkammern würde ich keine Kalkulatoren gestatten. Hinter diesen versteckt sich gewöhnlich die Faulheit und Unwissenheit; die Räthe mögen selber rechnen.

gefertiget, wird die Ausarbeitung derselben keine Beschwerden haben. Für den Ausfall der Tantiemen wird der Staat den Rendanten in der Regel keine Entschädigung zu geben haben, indem ihnen ein eventuelles Gehalt gesichert ist.

Bei der Anstellung der bisherigen Kassenbedienten dürfte aber die Vorsicht gut seyn, daß die meisten versetzt werden, um viele aus ihren bisherigen Verbindungen heraus zu reißen und die Fortsetzung gewohnter Unterschleife zu verhüten. Bei der ersten Organisation wird das Personale der Finanzkammern aus den jetzigen Kriegs- und Domänenkammern zu nehmen seyn.

§. 8.

Vom Departement des Innern.

Dieses Departement besorgt Alles, was zur innern Sicherheit des Landes, zur Erhaltung der Ordnung, zur Verhütung gemeinschädlicher Vorfälle, und zur Aufnahme und Bereicherung der Unterthanen gehört, mit einem Worte also, die Polizei in ihrem weitesten Begriffe.

Die Polizei, welche objektiv nur in die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei zerfällt, ist in Ansehung ihrer Ausübung dreierlei:

1) die allgemeine Wohlfahrtspolizei,

2) die Ortspolizei,

3) die specielle Sicherheitspolizei.

I. A. Die Gegenstände der allgemeinen Landes-Wohlfahrtspolizei sind daher die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Staate, die Sorge für die Sicherheit,

Bequemlichkeit, Bevölkerung, *) Gesundheit und den Nahrungsstand der Einwohner, die Abwendung aller dem entgegenstehenden Hindernisse, und die Beförderung derjenigen Anstalten, welche zu den eben genannten Zwecken führen. Also, außer der Aufsicht und Leitung der Orts- und geheimen Polizei, wovon hernach, die Besorgung des Kanton-, Kolonisten-, Sanitäts- und Armenwesens, so wie die Aufsicht über alle öffentliche Anstalten, welche nicht besondern Departements zugetheilt sind, besonders der öffentlichen Gefängnisse, über Land- und Wasser, Wege- und Bergbau, über das Forstwesen, **) über die Korporationen und öffentlichen Gesellschaften, über die Nahrungszweige, Handwerker und Innungen, endlich die Festmachung der Verbrecher. Auch bisher sind diese Geschäfte zum größten Theile vom Generaldirektorium verwaltet worden, und nur einige haben besondre Departements ausgemacht. Man hat aber bereits eingesehen, daß es zweckmäßiger sey, diese abgesonderten Departements mit dem Gene-

---

*) Die Sittlichkeit kann in gewisser Rücksicht auch dahin gehören, aber hauptsächlich muß dafür das Departement des Volksunterrichtes sorgen.

**) Die Verwaltung und Erhebung der Gefälle aus den landesherrlichen Bergwerken, Forsten, Landstraßen ꝛc. ꝛc. gehört nicht vor das Departement des Innern, sondern vor das Finanzdepartement, so wie es bisher schon fast in der Art in Forstsachen gehalten worden ist. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten müssen daher beide zusammentreten, und das bei den Bergwerken, Forsten ꝛc. ꝛc. angestellte Personale ist beiden Departements untergeordnet und für beide Zwecke angestellt.

raldirektorium in nähere Verbindung zu setzen, und dieses bereits bei einigen, z. B. dem Baudepartement, eingeführt. Immer noch aber ist die Vereinigung aller Zweige nicht eng genug; noch schädlicher aber ist die, besonders in diesem Departement, obwaltende Verschiedenheit der Grundsätze, der Verfahrungsart und der Anordnung in den einzelnen Provinzen, welche lediglich von den disharmonirenden Ansichten der verschiedenen Minister abhangen, und der Einheit in der Landesverwaltung nachtheilig sind. Auch ist für diesen Zweig der Landesverfassung nicht das geschehen, was geschehen konnte, hauptsächlich wegen Mangel an Thätigkeit und Handlungsfreiheit der Offizianten, und wegen der schon gerügten Verbindung des Finanzdepartements mit der Polizei. In keinem Departement ist so viel unnützer Weise geschrieben worden, als in diesem. Die Krieges- und Domänenkammern gingen bloß am Gängelbande des Generaldirektoriums, und man traute ihnen gar nicht zu, oder erlaubte ihnen doch nicht, selbstständig zu seyn. Durch die unnötig überhäuften Anfragen wurden denn freilich eine Menge Arbeiter beim Generaldirektorium nothwendig, welche dem Lande übermäßige Kosten verursachten und bewirkt haben, daß jetzt die Minister und ihre vortragenden Räthe selbst jedes Geschäft, so klein es sey, bearbeiten müssen, statt daß dieß von den Provinzialkollegien an Ort und Stelle nach den vorgeschriebenen Regeln geschehen und von dem Minister nur die letztern angegeben und über deren genaue und einmüthige Befolgung gewacht werden sollte. Durch dieses Prüfen jeder Kleinigkeit sind denn auch den Provinzialkollegien die Hände so gebunden, daß sie in schleunigen Fällen fast gar nicht

mit Nachdruck zuzutreten und oft große Ausgaben durch kleine und zweckmäßige Vorkehrungen zu verhüten vermögen, weil sie erst anfragen, Bescheid gewärtigen, und sich vor lästigen und unnöthigen Monitis hüten müssen; oder weil der Minister in einer Entfernung von hundert Meilen sich die Sache nicht so und mit allen den Nebenumständen, aus welchen Nachtheile entstehen oder Vortheile zu entnehmen wären, vorstellen kann, als sie in der That ist, zu deren völligen Schilderung im Berichte aber die Sprache keineswegs zureicht.

B. Die Ortspolizei beschäftiget sich mit allen jenen Gegenständen, in so fern sie auf jeden besondern Ort näher Bezug haben, und nicht die Provinz oder das Land im Ganzen angehen. Sie wacht daher über die Ruhe der Einwohner, die Sicherheit der Gebäude, die Reinlichkeit und Schönheit des Orts, über den Zufluß von Nahrungsmitteln, und verhütet Theurung und alle den Ort und dessen Einwohner drohende Gefahren, die öffentliche Beeinträchtigung der Rechte jedes Einzelnen, Prellereien, Pfuschereien, die Sittlichkeit verletzende öffentliche Handlungen, Aufruhr, so wie die Begehung aller übrigen öffentlichen und Privat-Verbrechen. Natürlich muß daher die Administration dieser am Orte selbst geschehen, und die verwaltenden Personen müssen eben daselbst sich aufhalten, theils um die besondern Verhältnisse desselben kennen zu lernen, theils um die Gelegenheiten wahrzunehmen, wo die Polizei thätig seyn muß. Aber an den meisten Orten ist nicht viel für Polizei geschehen. Ein Hauptgrund davon liegt darin, daß die Kämmereifonds nicht zureichten, und ein andrer darin, daß die Verwaltung des Kämmereivermögens und besonders der Grundstücke den Magi-

stratsgliedern gewöhnlich mehr Zeit wegnahm, als die Polizeigeschäfte, daß nicht selten sogar Justizsachen zu ihrem Berufe gehörten, daß ferner die meisten Polizeibeamten so elend besoldet waren, daß die Noth sie zwang, durch die Finger zu sehen, und daß endlich auch ihnen in eben der Art, wie den Kammern, durch die steten Anfragen an diese die Hände gebunden und die Fähigkeit zum Handeln gelähmt war. Man hat diese Einrichtung aus dem Grunde getroffen, damit nicht eigenmächtig das Kämmereivermögen zu unnützen oder tadelhaften Zwecken verwendet, oder dasselbe gar unterschlagen werde. Würde man aber nicht eben diesen Zweck erreichen, wenn man feste Regeln der Verfahrungsart aufstellte, und durch eine stete Wachsamkeit und Aufsicht, und durch öftere Visitationen auf deren unverrückte Befolgung hielte? und würde man auf diese Weise nicht zugleich von dem Verstande und der Thätigkeit der Staatsdiener, die jetzt in Fesseln liegen, größern Vortheil ziehen? — Beiläufig muß ich hier noch wiederholen, daß der Besitz der Grundstücke und andrer Realien, in welchem sich die meisten Städte befinden, außer der zweckwidrigen Beschäftigung der Magistratsmitglieder noch der Landeskultur nachtheilig ist, indem sie ungleich vortheilhafter benutzt werden könnten.

Auf der andern Seite ist unsre Polizei manches Mal gewaltsam, wo sie es nicht seyn sollte. Der Hauptgrund hiervon liegt in der Einmischung des Militärs, selbst zu Friedenszeiten. Wie mancher rechtliche Mensch ist schon, ohne allen Grund, in die Wache geschleppt worden, welches immer eine Beschimpfung bleibt. Was versteht meistens der wachhabende Offizier von der Polizei? Diese Einrichtung vermehrt nur die Ungleichheit

der beiden Stände. Was nutzen in Friedenszeiten die Gouvernements? Es ist die Beibehaltung einer Anordnung des Krieges im Frieden, ungeachtet beide Zustände einander ganz entgegen gesetzt sind. Es ist schon oben bemerkt worden, daß dem Militär außer dem Felde gar keine Cognition in Civilsachen zustehen müsse. In Festungen mögen die Gouverneurs als Inspekteurs der Werke, und was dahin gehört, zweckmäßig seyn; aber was darüber ist, das ist vom Uebel. Dagegen muß freilich das Militär der Polizei seinen Arm leihen, sobald sie dessen bedarf und ihn requiriret.

Noch weniger für gute Ordnung ist in den Dörfern geschehen, und zwar in den alten Provinzen ungleich weniger, als in den neuen dafür gethan wurde; ein Beweis, daß es nur an dem Willen und der Kraft der Beförderung liegt.

C. Wenn die Sicherheitspolizei meisten Theils nur dann von reellem Nutzen und ausgebreiteter Wirksamkeit seyn kann, wenn sie den Verbrechen in ihrem Entstehen nachspürt und die geheimsten Plane und Anstalten zum Nachtheile des Staats oder seiner Glieder aufdeckt, so verdient sie in dieser Hinsicht den Namen der geheimen Polizei, so verhaßt diese Benennung auch mit Recht im bürgerlichen Leben ist. Von dieser haben wir nur in der Stadt Berlin ein kleines Bild, und außerdem gar nichts gekannt. Gewisser Maßen hat man den Preußischen Staat wegen dieser Unbekanntschaft glücklich nennen können; denn nichts ist gehässiger, nichts die bürgerliche Glückseligkeit störender, nichts die Moralität verderbender, als weun die geheimen Emissarien des Staats sich in das Innre der Fa-

milien einschleichen, alles gesellschaftliche Zutrauen aufheben, jedem zweideutigen Worte auflauern, Gedanken- und Sprechfreiheit untergraben, und das Glück der Einwohner vernichten. Aber sind denn diese Nachtheile wesentlich mit einer geheimen Polizei verknüpft? Kann auch die Gefahr derselben nie vermieden werden? und ist auf der andern Seite eine geheime Polizei, welche entfernt von jenen Nachtheilen ist, welche weder die Gedanken- noch Sprechfreiheit einschränkt, sondern bloß den wirklichen Verbrechern nachgeht, nicht für den Staat äußerst nützlich und sogar nothwendig? Es ist nicht genug, daß der Staat die Verbrechen strafe und dem Beschädigten den Zugaug zur richterlichen Hülfe offen lasse. Wie selten wird auf diese Weise der entstandene Schaden ersetzt und wie langsam; auch ist keinem Einwohner mit der Nothwendigkeit, Prozesse zu führen, gedient, sondern vielmehr mit der Sicherheit, in seinen Rechten gar nicht gekränkt zu werden. Darum muß der Staat dem Ausbruche der Verbrechen vorbeugen, dieselben im Keime unterdrücken, und die verborgenen Thäter ans Licht ziehen. Wird dieß von denjenigen Personen bewirkt werden können, von denen Jedermann weiß, daß sie Offizianten des Staats sind und die Verbindlichkeit auf sich haben, die ihnen bekannt werdenden Unbille zu rügen? *) Vor allen öffentlichen Personen wird jede beabsichtigte Verletzung der Gesetze sorgfältig verborgen werden, und sie werden

---

*) Schon aus diesem Grunde taugen daher die Hof- und andern Fiskäle gar nichts. Dazu kommt, daß sie als Justizkommissarien sowohl die Gunst der ihnen vorgesetzten Kollegien, als des Publikums, zu ihrem Vortheile zu

nicht eher Notiz davon bekommen, bis die Wirkungen allgemein sichtbar werden. Zu den geheimsten Verbrechen gehört insonderheit eine unzählbare Menge Amtsvergehungen und Mißbräuche öffentlicher Aemter. Wer nicht ins Detail gedrungen ist und mit sehr aufmerksamen Augen gesehen hat, wird sich kaum überzeugen, wie unendlich häufig sie gewesen sind. Eine strenge Aufsicht genügt nicht ganz zu deren Vermeidung; und wer führt sie ins besondre über die höheren Staatsbeamten? Es giebt eine Menge von Vernachlässigungen und Mißbräuchen der Amtspflicht und von Umgehungen der Gesetze, welchen äußerlich ein sehr regelmäßiger Anstrich gegeben werden kann, und deren Widerrechtlichkeit der Vorgesetzte, vor welchem man sich wohl hütet, aus den schriftlichen Verhandlungen seines Untergebenen keines Weges entdecken kann. Ist aber dem Staate daran gelegen, daß auch der verschmitzte und listige Kopf stets seine Amtspflicht erfülle und solche zu umgehen nie wagen dürfe, was bleibt für ein Mittel übrig, als daß der Staat ohne Aufsehen und im Stillen die Amtsführung seiner Beamten bewachen lasse, und bei jedem die Ueberzeugung hervorbringe, daß er auch im Dunkeln und in geheim nicht ungesehen frevelen könne? Ueber die Art, wie dieß zu bewirken, will ich

II. sofort und vor Entwickelung des Planes der Einrichtung des gesammten Departements des Innern meine Vorschläge thun.

---

gewinnen suchen müssen, und daß sie außerdem als angesessene Personen eine Menge Verwandtschafts- und Convenienz-Verhältnisse berücksichtigen werden, bevor sie eine Denunciation anstellen.

Ich gehe dabei von folgenden Grundsätzen aus:

a) Sprechfreiheit ist gar kein Gegenstand der Polizei. Unter Sprechfreiheit verstehe ich das Recht, über jeden Gegenstand seine Gedanken, Meinungen und Grundsätze zu äußern. Diese Grundsätze mögen so schlecht seyn als sie wollen, so gehen sie die Polizei nichts an, weil sie die Moralität der Bürger an und für sich nicht zu bestimmen, sondern bloß darauf zu wachen hat, daß diese nicht in äußere schädliche Handlungen ausbreche.

Also nur in so fern können Gespräche vor die Polizei ressortiren, als sie selbst bestimmte Verbrechen sind, oder doch Verabredungen, Pläne oder Anzeigen eines zu begehenden Unbills enthalten.

b) Die geheime Polizei hat gar keine exekutive Gewalt. Sie spürt lediglich den Gesetzübertretungen nach, und zeigt das, was sie entdeckt hat, in geheim den ordentlichen Polizeibehörden an, welche sodann im gewöhnlichen Polizeiverfahren weiter geht.

c) Nach den kurz zuvor angeführten Uebertretungen der Gesetze kann der Zweck der geheimen Polizei doppelt seyn:

α. allen und jeden gemeinen Verbrechen auf die Spur zu kommen,

β. über die Amtsführung der Staatsdiener zu wachen.

Was den ersten Zweck anlangt, so soll davon insbesondre bei der Organisation der Ortspolizei mit gehandelt werden. Für den zweiten Zweck wird es aber nothwendig seyn, ein eigenes Institut zu organisiren, welches von

allen andern Departements unabhängig seyn muß, weil es über alle wachen soll. Der Plan dazu ist folgender:

Fiskalat.

Es bleibt das Amt des Generalfiskals; aber er muß mehr thätig seyn und seyn dürfen, und von allen andern Geschäften, die nicht zum Fiskalate gehören, entbunden werden. Er hat, vermöge seines Amtes, das Recht, alle Bureaux und alle Kollegien zu visitiren, sich alle Aktenstücke und Register vorlegen zu lassen, die Bureaux der Minister selbst nicht ausgenommen, und steht nur unmittelbar unter den Befehlen des Monarchen. Er kann sich dazu auch einiger ihm an die Seite gesetzten Fiskäle bedienen, welche aber kein bestimmtes Departement haben, sondern specielle Aufträge vom Generalfiskale bekommen und nie in der Provinz ansässig seyn, oder die Obern der Behörde zu Verwandten haben dürfen, wohin sie geschickt werden. Auf ihren Reisen müssen sie nebenbei auf die Urtheile hören, welche über Staatsbeamte gefällt werden, oder welche man über Gesetze und Staatseinrichtungen hegt, oder auf die Gerüchte, welche auf Unordnungen, Tumulte oder andre Verbrechen schließen lassen, und müssen darüber nach ihrer Ueberzeugung weitere Nachforschungen anstellen.

Außer diesen aber haben in jeder Provinz mehrere Personen, und wo möglich bei jedem Landeskollegium einer, den geheimen Auftrag des Generalfiskals, auf alle in ihrem Gesichtskreise lebende Staatsbeamte zu wachen, *) in

---

*) Es wird für eine der nützlichsten Einrichtungen des wei-

in wie weit sie ihre Amtspflichten treu erfüllen, sich keine Nachlässigkeiten, Defraudationen, Bedrückungen und Amtsmißbräuche zu Schulden kommen lassen, oder ein solches Privatleben führen, welches der Würde eines Staatsdieners Schande macht, oder doch den Staat bei vorkommenden Fällen der Gefahr der Treulosigkeit aussetzt. *) Zu dem Ende müssen sie halbjährlich Listen nach den obigen Kolonnen über alle ihrer Aufsicht anvertraute Personen anfertigen, in welchen sie über den Karakter und die Führung derselben ihre Meinung nach ihrer besten Wissenschaft sagen, und, in so fern sie Amtsvergehungen enthalten, zugleich die darüber bis dahin entdeckten Beweismittel anzeigen müssen. In so fern sie aber außer der Zeit erhebliche Vorfälle entdecken, müssen sie davon außerordentlich berichten. Außer diesem Hauptgeschäfte sind sie aber auch zugleich verbunden, auf beabsichtigte Staatsverbrechen andrer Einwohner zu achten, davon Nachricht zu geben, und die öffentliche Meinung über neue Einrichtungen im Lande dem Generalfiskal anzuzeigen. Sie sind für ihre Register durchaus nur in so fern ver-

---

sen Schach Aureng-Zeb von Indien gehalten, daß er in allen Gerichtshöfen geheime Emissarien hatte, welche ihm von der Geschäftsführung derselben Auskunft gaben.

*) Dahin rechne ich vorzüglich die Gewohnheit eines luxuriösen Lebens und die Kontrahirung von Schulden. Ein solcher Mensch ist der Bestechung immer sehr leicht ausgesetzt, und der Staat darf ihm keinen so wichtigen Posten anvertrauen, wo von seinem Entschlusse und seiner Redlichkeit ein Theil der Wohlfahrt des Ganzen abhangt. Die Erfahrung scheint diesen Satz bei manchen Festungskommandanten im letzteren Kriege bewährt zu haben.

antwortlich, als sie einer offenbaren Verleumdung oder eines Betruges sich schuldig machen. Die Auswahl und Bestellung derselben hangt allein vom Generalfiskal ab, der dazu die gescheitesten, vorzüglich aber die rechtlichsten Leute nach seinem Dafürhalten auswählt, sie aber auch ebenfalls, so bald sie sein Zutrauen verlieren, wieder von diesem Amte entläßt. *) Die Verschwiegenheit dieser ihrer Qualität ist eins der ersten Erfordernisse und niemand außer dem Generalfiskale darf ihre Personen kennen; daher ihre Unterschriften mit Chiffern geschehen. Während der Verwaltung dieses Officiums erhalten sie durch den Generalfiskal, nach dessen Gutachten, ein geringes Emolument für ihre Bemühung; Auslagen werden ohnehin ersetzt. Einem jeden von ihnen werden die Personen, über welche er regelmäßig berichten soll, namhaft gemacht, wobei nicht zu vergessen ist, daß angesehne Staatsbediente von mehrern, und die eben beschriebenen Hülfsleister des Generalfiskals von andern unter Aufsicht gehalten werden müssen. Sie sind aber zugleich verbunden, auch die über andere Personen ihnen aufstoßende Rügen zur Kenntniß des Generalfiskals zu bringen.

---

*) Dieß ist keine Ausnahme von der oben gegebenen Regel, daß kein Staatsdiener willkührlich entlassen werden solle. Denn dieses Officium ist nur ein specieller Auftrag, kein Staatsamt. Vielmehr ist jene Regel so allgemein, daß sie selbst auf Minister Anwendung findet, ungeachtet sie wegen des nothwendigen persönlichen Zutrauens des Regenten außer Aktivität gesetzt werden können. Ausgenommen von dieser Regel ist allein das Kabinetspersonale, welches nicht sowohl im Dienste des Staates, als im Privatdienste des Regenten steht.

Aus allen diesen Anzeigen und Berichten wird der Generalfiskal, allenfalls mit Beihülfe einiger Fiskäle, das Bild eines jeden Staatsbeamten erhalten, Die Beschuldigungen, welche gegen den einen oder andern vorkommen, kann er nach Beschaffenheit noch von einem andern solchen geheimen Regisseur oder von einem Fiskale weiter untersuchen lassen. Fallen dem Angeschuldigten hiernach nur Nachlässigkeiten oder minder erhebliche Beschuldigungen zur Last, oder sind die Anzeigen oder Beweismittel einer begangnen Amtsvergehung nur so beschaffen, daß sie keine gerichtliche Untersuchung begründen können; so ist der Generalfiskal berechtiget, einem jeden Staatsbeamten, weß Standes und Würden er sey, wegen des ihm zur Last fallenden Betragens zu warnen. Bleiben diese Warnungen fruchtlos, oder glaubt der Generalfiskal, daß Gefahr für den Staat obwalte, oder sind schwerere, bestrafenswerthere Vergehungen in Rede und Mittel zur Ueberführung vorhanden; so ist er eben so berechtiget als verpflichtet, davon dem kompetenten Departementschef oder dem Könige unmittelbar zur weitern Verfügung Anzeige zu machen, und im ersten Falle über den Erfolg dessen zu wachen. Von den sonst nach dem Vorhergehenden zu seiner Notiz gebrachten Gegenständen wird er ebenfalls fernere zweckmäßige Veranlassung zu weitern Maßregeln, oder zur Information des Regenten von der Stimmung des Volkes nehmen.

„Die benöthigten Gelder erhält der Generalfiskal vom Finanzminister, und legt davon persönlich demselben Rechnung ab.

Das eigentliche Polizeiwesen oder das Departement des Innern, würde dagegen nach meinem Dafürhalten also zu organisiren seyn:

Die gesammte Landeswohlfahrtspolizei nach dem ganzen Anfangs angegebenen Umfange, so wie die oberste Leitung der Sicherheitspolizei, steht unter der Direktion des Ministers des Innern. Er, mit Beihülfe des Generaldirektoriums, welches aus einigen Geheimen Regierungsräthen, zum Vortrag der Generalien, der Provinzial-Aufsichts- und derjenigen Sachen, welche specielle Kenntnisse erfordern, besteht, entwirft nach den oben aufgestellten Grundsätzen der Gesetzgebung, die Polizei-Vorschriften und Gesetze, schreibt sie den Regierungen *) jeder Provinz, mit Rücksicht auf die Partikularitäten derselben, vor, wacht über deren Befolgung und leitet die Einrichtung der Polizeibehörden und die Anstellung der Offizianten derselben. Außerdem entwirft und bearbeitet das Generaldirektorium die Plane zu solchen Etablissements oder Anstalten, welche das ganze Land oder mehrer Provinzen angehen, z. B. große Kanäle, Chausseen ꝛc. ꝛc.

Da einige Zweige der in die Landespolizei einschlagenden Kenntnisse durch ihren Umfang und ihre Vorkenntnisse zu besondern Wissenschaften geworden sind, wohin ich das Medicinalwesen, den Bergbau, die Land- und Wasserbaukunst rechne; so werden hierin besondre Vorträge durch eigene dazu angesetzte Räthe gehalten werden, in so fern sie die Organisation und Besetzung der Unterbehörden, die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, die Entreprise neuer, oder die gänzliche Umformung alter An-

---

*) Dieß wird der schicklichste Name für die Landes-Polizei-Kollegien seyn.

lagen, oder solche Dinge betreffen, die mit andern Gegenständen in genauer Verbindung stehen. Materialien aber aus diesen drei Fächern und der Entwurf der dem Minister vorzulegenden Reglements können in besondern Deputationen des Generaldirektoriums, unter dem Vorsitze desselben Rathes, bearbeitet werden. Für das Forstwesen bedarf es keiner besondern Deputation, sondern es ist genug, wenn im Generaldirektorium ein für den Vortrag der Forstsachen ausschließend bestimmter Rath angestellt wird.

Siehe Nro. X. d. Exc. Die Regierungen administriren nach den ihnen ertheilten Normen die Landeswohlfahrtspolizei in ihren Provinzen, und führen zugleich die Aufsicht über die Orts- und Sicherheitspolizei. Zur Verwendung der alljährlich vorkommenden Ausgaben für die errichteten Polizeianstalten werden die Summen in den Etats der Finanzkammern aufgeführt, und von dort an diejenigen unmittelbar ausgezahlt, welche sie zu verwenden haben. Die wirklich zweckmäßige Verausgabung weisen dieselben ihren Vorgesetzten nach. Zu außerordentlichen Ausgaben zum Besten der Provinz, zur Vermeidung bevorstehenden Schadens und zur Anordnung gemeinnütziger Anstalten ist jede Regierung bis zu einer zu bestimmenden, und zwar ihre Freiheit nicht zu sehr einengenden Höhe berechtiget, die nöthigen Gelder von der Finanzkammer zu erfordern; ja, wenn Gefahr im Verzuge ist, sogar die festgestellte Summe zu überschreiten. Sie ist aber sowohl für die regelmäßige Verwendung dieser Gelder, als dafür verantwortlich, daß das ausgeführte Projekt wirklich Nutzen bringend ist. Sie legt dieserhalb von ihren Veranstaltungen alljährlich dem Minister Rechenschaft ab. Hält die Regierung außerdem eine Entreprise für

nothwendig und zweckmäßig, zu welcher die bestimmte Summe nicht zulangt, so muß sie dazu erst die Einwilligung des Generaldirektoriums nachsuchen. Alle diese Gelder werden aber den Regierungen nicht wirklich von den Finanzkammern ausgezahlt, sondern die erstern ertheilen, nach Maßgabe der von ihnen geprüften und genehmigten Anschläge oder Rechnungen, den Empfängern Anweisungen an die Kasse der letztern, welche bei diesen als Belege der Auszahlung gelten. In Ansehung der Anfragen an den Minister treten hier überall dieselben Grundsätze ein, welche in dieser Hinsicht im vorigen § aufgestellt sind.

Die Regierungen haben in jedem Kreise ihren Landrath als gewöhnlichen Vollstrecker ihrer Anordnungen in seinem Kreise, als ordentlichen Visitator der Ortspolizeibehörden, mit einem Worte als Commissarius perpetuus.

Unter der Leitung und Aufsicht der Regierungen und nach den ihnen gegebnen Vorschriften, wird die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei an jedem Orte, Stadt oder Dorf, von einer besonderen Polizeiobrigkeit besorgt. Auf den Dörfern ist dazu ein Schulze mit zwei oder mehreren Schöppen nach der Größe des Orts hinreichend, welche aus den angesessenen Wirthen durch die Einwohner dem Landrathe vorgeschlagen, und von diesem eingesetzt werden. Für ihre Mühe erhalten sie einige Befreiungen von Gemeinde-Lasten oder Abgaben; nur müssen sie mehr angehalten werden, für gemeinnützliche und die Sicherheit befördernde Anstalten, z. B. Ausbesserung der Wege, Brücken, Hecken, Gräben, Anschaffung von Spritzen ꝛc. ꝛc. zu sorgen, zu welchem Ende die bisher schon ausgesetzten Prämien mehr verallgemeinert, *) und zur

*) „Herablassende, humane und vernünftige Vorstellungen

bessern Kontrole mehrere Schulzen unter einem Oberschulzen, wie bei den adlichen Dörfern in Neuostpreußen, gesetzt werden können. Die erblichen Schulzenlehne können nicht geduldet werden. Ist ein Dorf von besondrer Größe, so wird die Anordnung der Ortsobrigkeit für dasselbe sich nach Bedarf mehr der städtischen Verfassung nähern.

In den Marktflecken und kleinen Städten, wo kein Kämmerei-Vermögen ist, wird eben dieselbe Einrichtung, mit Veränderung des Namens Schulze in Bürgermeister, getroffen. In den mittleren und besonders solchen Städten, welche ein nicht unbeträchtliches Vermögen haben, wird ein Magistrat eingesetzt, bestehend aus

einem Bürgermeister,
einem Syndikus und Stadtsekretär,
einem Kämmerer und
so vielen Senatoren und Subalternen, als die Größe des Orts und die Anzahl der Geschäfte erheischt.

Der Bürgermeister- und Kämmererposten sind am schicklichsten zu Offizierversorgungen geeignet, jedoch müssen die Subjekte zuvor als Supernumerarien bei den Regierungen Geschäftskenntniß erlangt haben. Der Bürgermeister hat in Polizeiangelegenheiten die alleinige Entscheidung und Bestimmung, und die übrigen Mitglieder gehen ihm nur in der Aufsicht und Vollstreckung an die Hand. In magistratualischen Arbeiten votiren sie alle. Der Syndikus muß ein Referendarius der Tribunale seyn; er bearbeitet diejenigen Geschäfte, wo es auf Rechtskenntnisse

---

wirken auf den gemeinen Mann besser als schriftliche Verordnungen und Befehle, die ihm schon Mühe machen, sie recht zu verstehen."

ankommt, *) so wie der Kämmerer die Verwaltung des Stadtvermögens besorgt. Diese Verwaltung geschieht nach den von den Regierungen publicirten Regeln vom Magistrat unmittelbar, und es bedarf keines Weges zu jeder Ausgabe einer Autorisation der ersteren. Die Senatoren werden aus angesessnen, rechtschaffnen und wohlhabenden Bürgern durch die Gemeinde selbst vorgeschlagen und vom Magistrate gewählt. Sie dienen der Ehre wegen und erhalten, außer einigen Befreiungen von Gemein-Lasten kein Gehalt. In den Haupt- und ganz großen Städten wird der Magistrat in eben der Art, nur mit folgenden Abweichungen formirt, daß

a) wegen der schwierigeren und verwickelteren Vorfälle ein Regierungsrath zum Stadtdirektor ernannt, und

b) ihm zur Bearbeitung einzelner Zweige der Polizei einige Stadträthe zu Hülfe gegeben werden, welches invalide Offiziere seyn können.

Alle diese Ortsobrigkeiten werden außer den zufälligen Visitationen des Departementsrathes der Regierung, oder in besondern Fällen des Präsidenten derselben, ordentlicher Weise halbjährlich von dem Landrathe revidiret, der untersuchen muß, ob alle Polizeianstalten in der gehörigen Beschaffenheit sind, ob Klagen der Einwohner über die Polizei existiren, was die Obrigkeit zur Verbesserung und Aufnahme des Orts gethan, wie sie das

---

*) „Nie ist er als Stadtsekretär bloß der Aktuarius des Bürgermeisters. — Ueberhaupt verdient die Einrichtung im Preußischen, daß in allen bedeutenden Kollegien Justitiarien angestellt sind, wegen ihrer Vortrefflichkeit, beibehalten zu werden.“

Kämmereivermögen verwaltet hat, *) und was in Ansehung der Sorge für die Sicherheit geschehen ist. Von dem Befunde berichtet er an die Regierung.

Die Ortsobrigkeit bedarf, zur Bekanntmachung ihrer Anordnungen und zur ersten Vollstreckung, besondrer Stadtdiener; in so fern diese nicht zureichen, wird die Gensd'armerie zur Exekution gebraucht. Die bisher in den großen Städten angeordneten Polizeikommissarien, welche ohnehin durch ihre Bestechlichkeit mehr schadeten als nutzten, sind gänzlich abzuschaffen, vielmehr müssen sämmtliche obrigkeitliche Personen, insonderheit die Senatoren, selbst darauf sehen, daß die polizeilichen Anordnungen nicht übertreten werden. Zu dem Ende muß man darauf Acht haben, daß in denjenigen Städten, welche in Quartiere eingetheilt sind, in jedem derselben ein Stadtrath oder Senator, welchen noch Viertelsmeister aus den wohlhabendsten Bürgern vom Magistrate an die Seite gesetzt werden können, wohne, und daß diese selbst die Beine bewegen und die Augen aufthun.

Zur Entdeckung derjenigen Verbrechen aber, welche im Dunkeln angesponnen und vorbereitet werden, bedarf es in den Dörfern und Flecken, selbst in den mittleren Städten, keiner besonderen Beamten. Die Obrigkeit kennt in ihnen fast jeden Menschen, und wenn sie dort ihre Schuldigkeit thut, werden keine Verbrechen von Wichtigkeit angezettelt werden. Es wird hinreichen, für sie folgende drei Vorschriften zu machen:

---

*) Dieselbe Verfahrungsart findet bei allen übrigen Korporationen und Anstalten Statt, welchen nach dem vorigen §. etwa besondere Fonds und eine eigenthümliche Kasse gelassen wird.

a) daß bei Begehung eines Verbrechens, sobald ein Grund vorhanden ist, vorauszusetzen, daß die Ortsobrigkeit, bei gehöriger Wachsamkeit, demselben habe vorbeugen können, dieß dem competenten Landrathe sofort vom untersuchenden Gerichte zur weitern Ausmittelung und Ahndung angezeigt werde;

b) daß insonderheit keine Ortsobrigkeit Vagabunden, welche nicht nachweisen können, wovon sie leben, leiden solle, und unruhige Leute gut unter Augen halte; sie muß genau untersuchen, wovon jeder in ihrem Bezirke lebende Mensch sich ernährt, dabei sich nicht bloß bei Versicherungen beruhigen, sondern sich überzeugen, daß der angegebne Nahrungszweig zum ehrlichen Leben ausreiche, und die geführte Lebensart damit im Verhältnisse stehe;

c) daß jedem Unterthan, welcher ein beabsichtigtes Verbrechen glaubhaft anzeigt und dessen Begehung dadurch verhütet, eine Belohnung aus dem Vermögen des Verbrechers, eventualiter des Staats, nach Bewandniß der Umstände, zugesprochen; im Gegentheil derjenige, welcher ein verübtes Verbrechen vorher gewußt und verschwiegen hat, zumal wenn es eine öffentliche Person ist, jedes Mal öffentlich beschämt, und härter als bisher bestraft werde.

In größern Städten hingegen giebt es mehrere Schlupfwinkel der Verbrecher, die Einwohner können nicht so genau kontrolirt werden, und der Müssiggang, so wie das nahe bei einander wohnen erzeugen gemeinschaftliche Plane, sich leichter als durch Arbeiten ein bequemes Brot zu verschaffen. Der Stadtdirektor eines großen Ortes und derjenige Rath der Regierung, welcher das Departement der Sicherheitspolizei bearbeitet, werden daher

mit Nutzen eine Anzahl geheimer Emissarien *) an der Hand haben, welche auf Anstalten zu Verbrechen, vorzüglich solche, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wird, vigiliren, oder nach deren Vollbringung die Thäter und deren Aufenthalt ausmitteln. Diese Leute müssen kein Gehalt, aber sie müssen für jede Entdeckung eine angemessene, nicht karge Belohnung bekommen. Alle Mitglieder der Gensd'armerie sind über dieß zur genausten Vigilanz verpflichtet, sie müssen aber, gleich allen übrigen Unterthanen, für die von ihnen gemachten Entdeckungen belohnt werden, nur nicht durch ein für alle Mal angewiesene Tantiemen. Endlich werden verschlossene und geheime Kommunikatorien und Cirkulare an alle Ortsobrigkeiten und dieser unter einander mit zum Zwecke führen.

Daß die Mitglieder der Regierungen die sogenannten kameralistischen Wissenschaften, oder in so weit sie im Berg-, Medicinal- und Bauwesen angestellt seyn wollen, diese Kenntnisse in den dafür bestehenden Anstalten studiret und ihre Geschicklichkeit ausgewiesen haben müssen, versteht sich. In Ansehung dieser Prüfungen und der Besetzung der Stellen beziehe ich mich lediglich auf das, was ich darüber beim Justizdepartement gesagt habe, welches Alles hier ebenfalls Anwendung findet. Alle Polizeiofficianten, mit Ausschluß der erwähnten Emissarien, auch die städtischen, müssen in fixirten und angemessenen Gehalten, und zwar des Staats, nicht der Städte, stehen.

---

*) wozu sie sich besonders solcher Leute bedienen können, in deren Gegenwart Zusammenkünfte gehalten zu werden pflegen, z. B. Gastwirthe, Kaffetiers, Barbiere, Friseure ꝛc. ꝛc.

Es bleibt nur noch übrig, die Gränzen der Polizei und Justiz zu zeichnen. Man hat hierbei große Schwierigkeiten gefunden, welches daher kommt, daß bisher beide Zweige der Staatsverwaltung im Geschäftsleben vermengt waren, und man nicht bis zum Ursprunge beider zurückging, um die verschiedenen Stämme der in den Aesten verschlungenen Bäume zu erkennen. Man mußte ganz davon abstrahiren, wie es war, und bloß fragen, wie sollte es seyn? Justiz und Polizei zwecken dahin ab, die Rechte der Staatsbürger zu sichern. Die Justiz sucht diesen Zweck zu erfüllen, indem sie

α) die Eigenmacht nicht ferner gestattet, sondern jedem zuspricht, was nach allgemeingültigen Regeln sein ist;

β) diejenigen Handlungen, welche die Rechte Andrer willkührlich kränken, mit Strafen belegt und diese anwendet.

Hierbei bleibt aber auch die Justiz stehen; sie verhindert dadurch bloß die Störung der Sicherheit, aber zu ihrer Beförderung kann sie nichts beitragen. Die Polizei hingegen verhindert nicht bloß die Störung der Sicherheit,

a) indem sie werdenden Verbrechen unmittelbar vorbeugt, sondern

b) sie befördert auch diese Sicherheit, indem sie

α) Anstalten trifft, welche überhaupt mittelbar Verbrechen vermindern;

β) diejenigen, dem Arme der Justiz überliefert, welche, die Sicherheit zu stören, verworfen genug sind;

γ) Mangel und Unglück abwendet und Wohlfahrt und Ueberfluß herbeiführt.

Zu allen diesen Zwecken giebt sie natürlich Verord-

nungen, und die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit ihrer Verordnungen und Handlungen kann daher auch nur sie selbst prüfen. Beschwerden über Polizeiverordnungen und Handlungen einer Polizeibehörde gehören daher auch nicht vor den Richterstuhl, sondern vor die Vorgesetzten eben dieser Behörde, es sey denn,

1) daß jemand eine Exemtion von einer Verordnung aus einem speciellen Grunde oder Rechte behauptete;
2) daß jemand aus Polizeigesetzen ein Recht gegen den Staat oder einen Mitbürger erworben zu haben verlangte, welches ihm bestritten wird;
3) daß durch die Vorgesetzten einer Polizeibehörde die Unrechtmäßigkeit einer Handlung derselben festgesetzt worden, und es nur noch auf den Betrag des dadurch zugefügten Schadens ankommt.

Hier sind also die Gränzlinien zwischen dem Recurse an die vorgesetzte Polizeibehörde und an den Civil-Gerichtshof ihrer Natur nach bestimmt. Eben so genau läßt sich die Polizei von der Kriminal-Justiz unterscheiden. Die Polizei trifft thätige Maßregeln zur Bewirkung der Sicherheit, während die Justiz nur den Grad der Verletzung derselben beurtheilt und ahndet. Die erstere verhindert die Unsicherheit durch Verordnungen, welche Handlungen untersagen, aus denen die Entstehung der Unsicherheit zu befürchten ist, und sie verpönt solche Handlungen. Sind diese dolose oder kulpose Vorkehrungen oder Anfänge bestimmter Kriminalverbrechen, so gehört die Beurtheilung, ihrer Strafbarkeit, eben weil sie Attentate zu Verbrechen sind, vor den Kriminalrichter, und dieserhalb ist die Aufnahme der Vorbeugungsmittel der Verbrechen mit allem Fuge in das Kriminalrecht des Allgemeinen Landrechts geschehen; so wie man wohl nicht

zu weit gehet, wenn man behauptet, daß die ganze Kri-minal-Gesetzgebung ein Ausfluß der Polizeigewalt des Staats sey. Betreffen aber die Verordnungen der Polizei andre die Sicherheit nur indirekte angehende Sachen, z. B. Maßregeln gegen Aufkäuferei, Uebertretung der Taxen, so muß zwar die Polizei ebenfalls über deren Befolgung strenge wachen; aber genau genommen dürfte sie den Uebertreter nicht selber strafen, sondern ihn nur zur Bestrafung, wegen des Vergehens gegen ihre Verordnungen, der Justiz anzeigen. Denn Strafen heißt ein Uebel zufügen, welches durch ein Gesetz auf eine Handlung gesetzt war; Strafe setzt also ein Urtheil voraus, in wie weit durch eine Handlung ein Strafgesetz übertreten sey; ein Gesetz auf eine gegebene Handlung anwenden, heißt im allgemeinen richten. Da nun das Richten das Geschäft des Richters, nicht der Polizeibehörde ist, so kann auch die letztere, als solche, nicht strafen. *) Die meisten Uebertretungen solcher Polizeiverordnungen sind indessen so einfach und das Urtheil ist so klar, daß

*) Davon ganz verschieden sind die Vorkehrungen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung der Sicherheit getroffen werden. Es liegt am Tage, daß diese, mit Zweckmäßigkeit und Circumspektion jederzeit von der Polizeibehörde getroffen werden können und müssen, und daß sich in dieser Hinsicht die Sache nicht verändert, ob dem Störer der Sicherheit dadurch ein Uebel zugefügt wird, oder nicht. Dahin gehören: vorläufige gefängliche Einziehung, nur daß das Recht, auf richterliche Untersuchung des Betragens provociren zu können, nicht beschnitten sey, augenblickliche Züchtigung, selbst im Nothfalle Tödtung des Tumultuanten.

Jeder es fällen kann, und es nur unnöthige Weitläuftigkeiten machen würde, wenn jedes Mal erst die Denunciation an die Justizbehörde erfolgen sollte. Aus diesem Grunde erhellet die Zweckmäßigkeit der folgenden Anordnung:

1) Bei denjenigen Polizeivergehungen, welche nicht im allgemeinen Kriminal-Gesetzbuche verpönt sind, denn diese gehören alle vor den Kriminalrichter, erkennt die Polizeibehörde.

2) Ist jedoch ein vorkommender Fall so intrikat, daß er erst einer weitläuftigen Untersuchung in facto bedarf, oder die Entscheidung in jure zweifelhaft ist, so wird die Denunciation an den ordentlichen Richter abgegeben.

3) Will der Bestrafte sich bei dem Ausspruche der Polizeibehörde nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf richterliches Erkenntniß zu provociren; *) der Provokant muß jedoch die verfügte Strafe, mit Vorbehalt seines Rechtes, erlegen.

Die von der Polizeibehörde erkannten Geldstrafen werden von ihr nicht selbst eingezogen, sondern die Festsetzungsdekrete an die dazu von den Kammern bestimmte Kasse zur Einziehung abgegeben; so wie auch das aus den konfiscirten Sachen gelöste Geld dahin abgegeben werden muß.

III. Auch bei den Vorschlägen für dieß Departement kommt nichts vor, dessen Realisirung einer weitern Darstellung bedürfte, sondern die allgemein für die Umschaf-

---

*) So wie dieß Verfahren bereits auf den Holzmärkten, wegen der Forstdefraudationen, gewissermaßen eingeführt ist.

fung angegebenen Principien finden auch hier Anwendung. In Ansehung der Magistratspersonen in den Städten muß ausgemittelt werden, wie viel deren Besoldung den Städten bisher gekostet habe. Diese Summe zu Kapital gerechnet, wird aus den Kämmereien heraus genommen, in so fern der Staat nicht gegen einige Bedürftige freigebig seyn will, und dafür übernimmt der Staat künftig die Bestreitnng dieser Ausgaben. Dabei muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Kämmereien, so wie andre Korporationen und Anstalten, ihre Ländereien und übrigen Realitäten an den Staat nach einer soliden Taxe veräußern, so daß ihr Vermögen künftig nur in Activis und besonders in Hebungen von Getreide oder andern Naturalien bestehe, wogegen die erworbenen Ländereien zu den Domänen geschlagen werden.

§. 9.

Vom Kommerz = und Oekonomie = Departement.

Die Beförderung des Handels und der Landwirthschaft gehören zwar ebenfalls zur Sorge für das innre Wohl des Landes; indessen sind beide so allgemein im Lande ausgebreitet, der Theil der Landeswohlfahrt, der von ihnen abhangt, ist so weit eindringend, und die Mittel zu ihrer Aufnahme sind so verschiedenartig von den bei den übrigen Zweigen anwendbaren, daß es sich daraus rechtfertigen wird, wenn ich diesen beiden Theilen der Industrie ein besonderes Departement zugetheilt habe.

Landwirthschaft ist in den Preußischen Staaten der Hauptnahrungszweig und die vorzüglichste Quelle aller Produkte, und auf einem vortheilhaften Handel beruht in einem gewissen Zeitraume von Jahren die Existenz des

baaren

baaren Geldes im Lande, mithin die Existenz des Staats selber. Was Wunder, wenn der Staat auf beide ein vorzügliches Augenmerk zu richten sich angelegen seyn läßt.

Ein Minister sorge darum für die Aufnahme der Landwirthschaft, für die Beförderung der Industrie und Manufakturen, für den Wachsthum des Handels. Daß die Nationalbank unter seiner Aufsicht steht, versteht sich von selbst. *)

Zu seinen Gehülfen und vortragenden Räthen hat er einige Geheime Kommerzienräthe. Plane für neue Auflagen können nicht ohne seine Conkurrenz entworfen werden. Sein Wirkungskreis besteht in Vorschlägen für die Landwirthschaft, die Fabriken und den Handel; in Einführung neuer nützlicher Entdeckungen; Abschaffung alter schädlicher Gewohnheiten; Unterstützung zweckmäßiger Entreprisen. Zur Erwerbung einer genauen Bekanntschaft des Zustandes der verschiednen Provinzen müssen seine Räthe, die aus der Zahl der Regierungs- und Fi-

---

*) Das größte Uebel, was durch den Krieg für das Land erwachsen könnte, wäre das, wenn der Kredit der Bank leiden sollte. Englands Handel hat die größte Stütze in dem allgemeinen Zutrauen zu seiner Staatsbank und es beweist die feinste Politik, indem es jeden augenblicklichen Vortheil verschmäht, und sich keine gewaltsame Maßregel gegen die seiner Garantie anvertrauten fremden Gelder erlaubt. Je mehr Mittel ein Staat auffinden kann, die Stelle des baaren Geldes durch Dokumente zu ersetzen, je mehr wird er den Verkehr, zum allerwenigsten im Lande beleben. Daher halte ich auch die Einführung der Tresorscheine für eine sehr glückliche Spekulation. Nur muß es die erste Sorge des Staats

nanzräthe ausgelesen werden, öfters Reisen in alle Gegenden des Reiches machen.

Die Registratoren, Kanzellisten und übrigen Unterofficianten werden, so wie bei allen übrigen Ministerialbureaux, auch hier aus den Officianten von gleichem Range bei den Landeskollegien ascendirt. Dieß Departement bedarf keiner Unterbehörden, indem es die nöthigen Recherchen nach Befinden durch die Provinzialkollegien einzieht, und seine Befehle und Anordnungen gleichfalls durch sie vollstrecken läßt.

Dagegen werden in allen großen Handelsstädten geschickte Kaufleute zu Kommerzienräthen und in allen Provinzen mehrere ausgezeichnete Oekonomen zu Amtsräthen ernannt, welche zwar kein Gehalt bekommen, aber für den ihnen ertheilten Rang und die damit verbundenen billigen Exemtionen, nicht nur Gutachten über Gegenstände, welche ihnen vorgelegt werden, abstatten, sondern auch

---

seyn, allen unter seiner Garantie stehenden Papieren den vollen Cours zu erhalten. Nicht nur der Kredit der Bank muß daher sofort wieder festgestellt werden, sondern auch die Tresorscheine müssen alsbald wieder zum Nominal-Werthe gebracht werden. Fundirung derselben auf Hypotheken und Erleichterung der Realisation derselben scheinen mir dazu die sichersten Mittel zu seyn. Doch über diesen Gegenstand verweise ich auf die beiden Aufsätze, welche Herr Professor Jakob davon geschrieben hat."

„Auch wird eine übersehende und weise Politik nicht ferner dulden, daß die Bank ein Leihhaus sey; es wäre denn, daß dieses Mittel, mit Verhütung des bisher dabei getriebnen Wuchers, in den ersten Jahren noch zur Aufrechthaltung gebraucht werden müßte."

von Zeit zu Zeit selbst Vorschläge machen müssen. Uebrigens läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, wie der Handel, die Manufakturen und die Landwirthschaft zu heben sind. Nur einige Bemerkungen mögen mir daher erlaubt seyn:

1) Die Verarbeitung der eignen Landesprodukte und die Verhinderung der rohen Ausfuhr desselben wird das vorzüglichste Augenmerk beim Handel seyn. Anlagen dagegen, welche nicht durch das Bedürfniß und die Nachfrage veranlaßt werden, oder welche zu sehr der natürlichen Beschaffenheit des Landes widersprechen, werden sich nur so lange erhalten, als das Land mehr Summen auf sie verwendet, als sie ihm einbringen.

2) Bei der Landwirthschaft sind es nicht sowohl die Besitzer großer Landgüter, die sich aus eignen Kräften zu helfen vermögen, welche Unterstützung verdienen, ungeachtet sie, vorzüglich bei neuen nutzbaren Unternehmungen, nicht ganz ausgeschlossen werden sollen, sondern die Bauern und Besitzer kleiner Rustikalgrundstücke, die ohne Hülfe und Abstellung der Mißbräuche ihren alten Schlendrian fortgehen, sind es vorzüglich, durch deren Bereicherung das Land selbst am meisten gewinnen wird.

3) Wenn es bisher nicht selten geschehen ist, daß einigen Entrepreneuren bedeutende Geldsummen geschenkt worden, so scheint mir das fast eine Krispinische Methode zu seyn. Denn mußten diejenigen Summen, welche solcher Gestalt einigen Bürgern geschenkt wurden, nicht von allen übrigen Mitbürgern für die Bedürfnisse des Staats aufgebracht werden? Es ist eine große Unterstützung, wenn der Staat einem Entrepreneur eine bedeutende Summe auf 5 bis 10 Jahr

unzinsbar gegen Sicherheit vorleihet; und diese Unterstützung ist zuträglich, weil die übrigen Mitbürger dabei gewinnen, wenn das Geld, welches sonst ruhig im Schatze gelegen hätte, den Landesreichthum vermehren hilft, da der Staat selbst mit seinem Schatze nicht wuchern kann noch soll. *)

§. 10.

Vom Hoheits = und Familien = Departement.

Der Minister dieses Departements und ein oder einige Geheime = Hofräthe, welche bei ihm vortragen, und aus geschickten Räthen der Tribunäle und Regierungen genommen werden, besorgen alle die Geschäfte, welche auch jetzt vor dasselbe im Preußischen gehören: alle Haus=

---

*) „Sobald daher der Schatz des Staates sich füllt, wird es eine zweckmäßige Benutzung desselben seyn, wenn aus demselben einem öffentlichen Leihhause beträchtliche Summen hergegeben werden, welches zu nicht zu hohen, etwa 4 Prozent Zinsen unter folgenden Bedingungen Kapitalien von jedweder Größe ausleiht:

a) „daß allem Wucher mit diesen Kapitalien vorgebeugt werde;

b) „daß der Geldbedürftige die Verwendung und Anlegung des Darlehns zu einem nützlichen Zwecke nachweise;

c) „daß er hinlängliche Sicherheit bestelle und das Geld im Lande bleibe;

d) „endlich, daß er sich einer vierwöchentlichen Kündigung, und in Entstehung der prompten Befolgung derselben, der schleunigsten, von allen Formalitäten entblößten Exekution unterwerfe."

und Familienangelegenheiten, alle Hoheits- und Gnadensachen, welche zum Theil jetzt noch in andern Departements bearbeitet werden, alle landesherrliche Lehnsangelegenheiten und alle Standeserhöhungen.

Bei den letztern fällt mir insonderheit ein, daß, da es unvermeidlich seyn würde, daß bei einer nach meinen Ideen vorgenommenen neuen Organisation nicht Mancher, welcher eine höhere Charge bekleidete, in eine niedrigere Sphäre versetzt werden sollte, derselbe dennoch seinen vorigen Rang billig behalten müsse. Dagegen muß jeder, der sich in einem solchen Falle befindet, gehalten seyn, seinen aktiven Karakter dem bloßen Titel in Geschäften beizufügen.

Denn wenn ich gleich der Meinung bin, daß der Staat die Titelsucht, so viel als möglich unterdrücken und abschaffen müsse, weil es gewiß ein sichres Merkmal ist, wenn eine Nation sich sehr begierig nach Scheinehre zeigt, daß sie nicht Kraft genug zur Erwerbung wahrer Ehre in sich fühle; so ist es doch zur Auszeichnung der Staatsdiener, zur Beseitigung aller Differenzen über diese Kleinigkeit, wodurch eben die Rangsucht erweckt wird, besonders aber, um einem jeden sein Verhältniß anzuweisen, billig und rathsam, daß der Staat eine bestimmte Rangordnung feststelle. Vielleicht entspricht, mit Rücksicht auf den ganzen in diesem Entwurfe gezeichneten Plan, folgendes Schema:

1. Prinzen des Königlichen Hauses und regierende Fürsten.
2. Preußische Mediatfürsten.

Ehre und Adel. Personen auf ihre Verehelichungen.

Excellenzen.

3. Minister, Generale, nach der Anciennetät, welches überhaupt die — bezeichnet.

4. Reichskonnetable.

5. Ritter des schwarzen Adler- und des Verdienstordens erster Klasse.
   Hohe Erbhofämter.

6. Gesandte.
   Geheime Staatsräthe. — Senatoren.

7. Reichsräthe.
   Brigadiers.

8. Generalfiskal. — Präsident des Obertribunals.
   Geheime Kabinetsräthe.

9. Grafen.
   Geheime- Ober- Justiz-, Tribunals-, Finanz-, Regierungs-, Krieges-, Hof-, Kommerzien-, Legations- und Konsistorialräthe.
   Präsidenten der Tribunäle und Regierungen.

10. Direktoren der Finanzkammern, Tribunäle und Regierungen.
    Obristen.
    Rektoren der Universitäten.
    Zweite Klasse des Verdienstordens.

11. Fiskäle.
    Direktoren großer Städte und Landgerichte.

12. Majore.
    Kammerherren. — Oberhofämter.
    Tribunals-, Finanz-, Regierungs-, Konsistorial-, Krieges- und Legationsräthe.
    Professoren. — Doktoren.

alle Vorrechte des Adels.

13. Superintendenten. — Präpositen und Rektoren der Schulen.
Barone.
Tribunals-Regierungsassessoren.

14. Hauptleute und Rittmeister.
Justiz-, Kreis- und Landräthe.
Geheime Kabinetssekretäre.
Dritte Klasse des Verdienstordens.

15. Kommerzien-, Amts- und Stadträthe.
Bürgermeister. — Inquisitoren.

16. Kreisrichter. — Legationssekretäre.
Pfarrer. — Lehrer an Gymnasien.
Physici.

17. Premier-Lieutenants. — Auditeure.
Assessoren der Landgerichte. — Magistratspersonen.
Aerzte. — Kreischirurgen.
Postmeister.
Prediger. — Schullehrer in Realschulen.
Kaufleute en gros. — Fabrikeninhaber.

18. Rendanten von Provinzialkassen.
Sekretarien im Büreaux eines Ministers. — Protonotarien.

19. Sekonde-Lieutenants.
Sekretarien, Archivarien, Registratoren der Landeskollegien.
Diakonen. — Senatoren. — Apotheker.
Königliche Leibbediente.
Adliche.
Vierte Klasse des Verdienstordens.

Einnehmer. — Aktuarien. — Subalteren der Behörden erster Instanz.
Chirurgen.
Postsekretäre.

20. Freie Künstler. — Kaufleute en detail. — Fabrikanten.
Schullehrer in Elementarschulen. — Kandidaten. — Referendarien.

Krämer. — Uhrmacher und andre mechanische Künstler.
Kanzellisten.

21. Seminaristen — Studenten.
Unteroffiziere.
Fünfte Klasse des Verdienstordens.

Königliche Hoflivreebediente.

22. Kadets und Eleven andrer Lehranstalten.
Botenmeister.
Korporale.

Gefreite. — Veteranen (wenn sie gemeine Soldaten sind.)

23. Gemeine Landreiter.
Boten und Stadtdiener.
Handwerks-Meister.

24. Soldaten.
Bürger und Bauer.

Alle Offizianten des Staats im Civil und Militär, vom ersten bis zum letzten, so wie die Repräsentanten der Nation, müssen ohne alle Ausnahme Uniform tragen, die sie nie ablegen dürfen, so lange sie sich Amts halber geriren. „Auch hierbei kann man ein gewisses System beobachten, indem man jedem Departement seine

eigene Farbe zum Kleide, und wiederum jeder Provinz ihre eigene Farbe zu Kragen und Aufschlägen bestimmt, die verschiednen Grade aber durch die verschiedenen Dekorationen gleichförmig auszeichnet."

§. 11.

Vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Auch bei diesem Departement hat die Vergebung der Stellen lediglich vom Gefallen des Ministers abgehangen. In keinem andren ist die Beförderung durch Connexionen so eingerissen, als in diesem; und eine Menge junger Leute ohne alles weitere Verdienst und ohne Kenntnisse sind zu Posten mit sehr einträglichen Gehalten gelangt. *) Es ist heilsam, wenn in diesem Departement die Gehalte vorzüglich gut sind, um den Eingang der Bestechungen zu coupiren; aber eben darum gebe man diese Stellen auch bereits verdienten Leuten. Daher werden

1) alle Subaltern-Posten, Registratoren, Journalisten, Kanzellisten nur an solche Personen vergeben werden, die in gleicher Qualität bereits bei Landeskollegien gestanden und sich daselbst ausgezeichnet haben.

---

*) Die meisten Offizianten in diesem Departement sind Abkömmlinge von Refugiés. Ich habe gegen die Redlichkeit dieser Männer nichts; aber darf es der Staat zugeben, daß eine Klasse von Einwohnern ein ganzes Departement gleichsam erblich an sich bringt? — Ueberhaupt ist die Kolonie ein solcher status in statu, der ohne allen fer-

Siehe Nro. XI. d. Exc.

neren Nutzen und in mancher Hinsicht nachtheilig ist.

2) Wer bereits als Rath bei einem Landeskollegium gestanden oder es bis zum Offizier in der Armee gebracht und sich gute Kenntnisse in der Geschichte, Politik, Diplomatik und Statistik erworben, auch davon Proben in einigen anzufertigenden Aufsätzen geliefert hat, kann sich bei entstehender Vakanz zur Anstellung beim Departement melden. Personen, die vorher schon als Königliche Räthe oder in gleicher Rangordnung in der Armee gedient haben, werden als Legationsräthe angestellt, welche nach dem Alter in die Reihe der Geheimen Legationsräthe, die den Vortrag haben, einrücken. Personen, die es noch nicht so weit gebracht hatten, werden in den Bureaux als Legationssekretäre und hiernächst als Legationsräthe gebraucht. Diese letztern können, nachdem sie beim Departement sich praktische Erfahrungen gesammelt haben, nach ihrem Geschmacke als Legationsräthe zu den Gesandtschaften abgehen, oder in die Zahl der Expedienten beim Departement treten. In der Regel darf keiner von den erstern zum vortragenden Rathe gemacht werden, um zu verhüten, daß frühere an den fremden Höfen gemachte Bekanntschaften nicht hiernächst dem Staate gefährlich werden; wenigstens müssen sie nicht in den eigentlich geheimen politischen Sachen vortragen.

Die Gesandtschaften können auch noch einen außerordentlichen Nutzen stiften. Wer kann Alles erfinden? es ist keine Schande, das was gut und nützlich ist, bei Andern zu lernen; vielmehr ist es Schande, das Gute zu wissen und nicht nachzuahmen. Daher sey das Gesandtschaftspersonale überall verbunden, auf die Abweichungen in allen und jeden Zweigen der Staatsverwaltung von der heimischen Organisation, auf alle in den fremden Ländern

dafür ergehende neue Verordnungen, und auf alle dort gemachte Erfindungen und Entdeckungen Acht zu haben, und davon zu berichten. Der Landesherr wird nachher die Wahl haben, was er der Nachahmung werth hält, was nicht.

§. 12.

Anwendung.

Nachdem ich nun den Abriß einer nach meiner Meinung vortheilhaften Staatseinrichtung geliefert habe, komme ich darauf zurück, von der Möglichkeit und von den Mitteln ihrer Realisirung zu reden. Ein Staat in der Art eingerichtet, scheint mir einer metallnen Cylinderuhr zu gleichen, die von selbst richtig und gut fortläuft, wenn nur der Druck der Spiralfeder auf dem Throne nicht aufhört, und alles Heterogene entfernt wird, was in die Zähne der Räder etwa eingreift.

Die erste Bedenklichkeit aber, die man gegen diesen Plan aufwerfen könnte, wird die seyn, ob er nicht so große Ausgaben erfordert, daß der Staat, ohne seine Unterthanen auszusaugen, solche nicht zu bestreiten vermag? Ich kann sehr füglich Nein antworten; denn fast in allen Departements werden die Ausgaben sich mindern, wenigstens balanciren. Das letztere ist

1) vorzüglich im Kriegsdepartement der Fall. Im Felde wird der Staat nicht augenblicklich den Sold zu zahlen genöthiget seyn, und in Friedenszeiten fällt
   a) die Werbekasse ganz weg,
   b) wird eine ansehnliche Summe an Gehalten für die Generalität und die Staabsoffiziere erspart werden, und andre Vortheile werden aus der eigenen Verpflegung der Truppen entspringen.

c) Nach dem bisherigen Militär-Etat waren ungefähr 130,000 Mann das ganze Jahr durch zu erhalten, und 240,000 Mann in der Exerzierzeit. Nach meinem Plane würden in der letztern Zeit zwar an Feldtruppen, Miliz und permanentem Landsturme 340,000 Mann, die ganze übrige Zeit des Jahres aber nur ein Viertheil der Feldtruppen und die Miliz, also 62,000 Mann zu erhalten seyn, von denen sich noch 6000 Mann Miliz ihr Brot selbst verdienen müssen.*)

Wenn daher auch die Truppen besser verpflegt werden, so ist doch leicht zu übersehen, welcher Militärstand größere Kosten verursachen muß.

2) Im Departement der Finanzen, der Polizei und der Justiz, im Commerz-, Hoheits- und auswärtigen Departement muß theils durch Ersparung einer bedeutenden Menge von Stellen und zum Theil sehr beträchtlicher Gehalte, theils durch die verbesserte Einziehung der Abgaben eine nicht geringe Summe weniger verausgabt werden.

3) Es bleibt also nur das Departement des Volksunterrichtes übrig, dessen Bedürfnisse allerdings größer seyn werden, als bisher; jedoch nicht in Ansehung der kirchlichen Verfassung, denn die zum Theil nöthige Verbesserung der Gehalte wird durch Einziehung einer be-

---

*) Die Offiziere, welche länger als 14 Tage Urlaub verlangen, werden unterdessen ebenfalls kein Gehalt beziehen. — Dem Landsturme braucht der Staat keine Mondirungsstücke zu geben; es kann dem Bürger oder Bauer gleich viel gelten, ob er eine gelbe oder blaue Jacke sich anschafft. — Im Felde ist noch die Ersparung vieler unnöthigen Rationen in Anschlag zu bringen.

trächtlichen Anzahl von überflüssigen Stellen bei der veränderten Parochialeintheilung erübriget, und der Ausfall der Stolgebühren, durch die von mir vorgeschlagnen Gewerb-, Personen- und Hypothekensteuern, reichlich ersetzt werden. *) In Ansehung des Schulwesens aber kommen aus den Fonds der bisherigen zahlreichen Gelehrten-Schulen oder Liceen große Zuschüsse, und was noch fehlt, wird aus folgenden Mitteln ohne neue Belästigungen herbeigeschafft werden können:

a) aus dem Eigenthume der einzuziehenden Klöster,

b) durch Einziehung der Balleien der Ritterorden und der Domstifter. Beide Institute sind jetzt bloße Pfründen, sie erfüllen ihren Zweck keines Weges mehr, und das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 6. §. 189 — 193 verordnet selbst sehr richtig: „daß wenn der Zweck „einer Korporation nicht ferner erreicht werden könne, „der Staat berechtiget sey, sie aufzuheben, und ihr „Vermögen zu einem andern Zwecke anzuwenden, „durch welchen der ursprüngliche, so viel noch mög„lich, erfüllt werde." Welcher Zweck könnte aber dem dieser Stiftungen näher und ähnlicher seyn, als die Aufnahme der Schulen? Was den Prinzen des Königlichen Hauses bisher aus diesen Quellen zugeflos-

---

*) „Sollte in den ersten Jahren, bis sich das Land von den jetzigen Drangsalen mehr erholt hat, noch Etwas fehlen, so giebt es noch mehrere Luxusartikel, z. B. Prachtpferde, Domestiken, die ohne Unbequemlichkeit besteuert werden können. In diesem Falle darf man nur die Englischen Parlamentsregister durchsehen und das Beste wählen."

sen ist, möge ihnen lieber durch eine angemessen verstärkte Appanage ersetzt werden. *)

c) Durch die Einschränkung der Freigebigkeit des Staats bei Ertheilung der Pensionen. Zwar ist der Staat verpflichtet, denjenigen seiner Beamten, welche in seinem Dienste durch Alter oder durch Unglücksfälle untauglich geworden sind, ihren Unterhalt ferner zu verdienen, eine angemessene Versorgung bis an ihr Lebensende zu reichen. Für das Militär, wo dieser Fall am häufigsten vorkommt, ist in dieser Hinsicht schon oben gesorgt worden, und bei dem Civile wird, **) wenn man die eben aufgestellte Bedingung

---

*) „Der Verlust der auswärtigen Besitzungen des Heermeisterthums wird bei zweckmäßigen Unterhandlungen nicht zu befürchten stehn.

**) „Ein für den Staat sehr gefährlicher und für angehende Staatsdiener unbilliger Gebrauch fing seit einiger Zeit an, aus der Predigerverfassung, wo er schon lange herrschte und weniger nachtheilig war, in alle übrige Departements überzugehen, nämlich der Gebrauch, denen Emeriten einen Theil ihres Einkommens zu lassen, und ihren Substituten nur den Rest desselben anzuweisen. Ja, man ging noch weiter, und ließ sogar den Wittwen eines Beamten, oder, was ganz unverzeihlich war, selbst solchen Staatsdienern, welche man wegen Mangel an Geschicklichkeit oder Redlichkeit außer Thätigkeit setzte, aus unzeitigem Mitleiden einen Theil ihres Gehaltes, dessen Abtretung man dem Nachfolger bei der Konferirung des Amtes abdrang. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth! Wer nicht zu essen hat, wird gewiß auch schlecht arbeiten, oder er wird stehlen; und dieß letztere geschah nur zu häufig.“

der Zulässigkeit der Pensionen nie bei Seite setzt, der Pensionsbetrag nie sehr groß seyn können. Dagegen habe ich gegen die meisten Pensionen für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener viel zu erinnern. Den letztern ist ohnehin wegen ihres Fortkommens oben schon ein großer Vorzug zugestanden worden. Was aber gehet die Wittwe eines Dieners den Herrn an? Wird es im Privatleben für eine Verbindlichkeit gehalten, die Wittwen seiner Dienerschaft zu versorgen? Pensionen an Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener scheinen mir daher nur *) unter den drei Bedingungen zulässig zu seyn:

α) wenn sie Belohnungen vorzüglicher Verdienste des Verstorbenen um den Staat sind;

β) wenn der Verstorbene im Dienste des Staates sein Leben verloren, oder sein Vermögen für den Staat aufgeopfert hat, und Weib und Kind in Dürftigkeit hinterläßt;

γ) wenn die Wittwe oder Kinder sich selbst in einem dieser beiden Fälle befinden.

Dann ist es gerecht, angemessene und nicht karge Pensionen zu ertheilen; aber außer diesen Fällen ist es eine Freigebigkeit, zu welcher sich kein Fürst berechtiget halten sollte, weil das Staatsvermögen nicht sein Eigenthum ist, und er dasselbe wohl verwenden, aber nicht verschenken darf. Eine remuneratorische Schenkung

---

*) „Dieß geht die Unterstützungen der Wittwen nichts an, die aus Privatfonds ihnen zufließen, wie z. B. in mehrern Kreisen die Prediger zu dem Ende zusammenschießen. Solche Arten von Wittwenkassen sind löblich, und müssen im Allgemeinen frei und jedem offen stehn."

wird aber selbst im Civilrechte, nicht nach der Kategorie von Schenkungen beurtheilt. Mag doch jedermann für seine Frau durch Einkaufung in die Wittwenkasse sorgen, und heilsam ist es sogar, denjenigen dazu anzuhalten, der kein Vermögen hat und Weib und Kind der Diskretion des Staats zu überlassen lieblos und unbillig genug sich zeigen wollte.

Wenn demnach die Kostspieligkeit diesem Plane kein Hinderniß seyn kann, so kommt es nur noch darauf an, in welchen Stücken er es verdiene, ausgeführt zu werden? Wenn ich einen Augenblick annehme, daß er ganz zweckmäßig sey; so sind es die beiden Departements des Volksunterrichtes und des Militärwesens, welche vor allen andern und zugleich zur Ausführung gebracht werden müßten. Unmittelbar darauf muß das Finanzdepartement regulirt werden, und späterhin, aber auch so bald als möglich würden die Veränderungen in den übrigen Departements ziemlich auf einmal eingeführt werden können. Man wird sich jetzt überzeugen, wie leicht die Anwendung dieses Ideals auf den Preußischen Staat seyn müßte, da schon jetzt die Grundzüge desselben und die wesentliche Vertheilung der einzelnen Branchen der Staatsverwaltung vorhanden sind.

Siehe Nro. XII. d. Exc.

Eine genaue Zählung der Einwohner jedes Ortes nach ihren Ständen, Erwerbzweigen, ihrem Alter und ihrer Religion; ein Verzeichniß der Staatsdiener und Beamten in allen Departements mit gewissenhafter Angabe ihrer Gehalte und Emolumente, ihres Alters und ihrer Brauchbarkeit; eine akkurate Liste aller Staatsausgaben und Einnahmen nach den einzelnen Zweigen derselben werden mit Zuhülfenehmung guter Specialkarten die Bearbeitung der festgesetzten Einrichtungen bis ins kleinste Detail mög-

möglich und anwendbar machen. So müssen sie auch entworfen seyn, bevor sie publicirt werden. Dann aber muß die Exekution sogleich mit der größten Schnelligkeit erfolgen und Jeder auf seinen künftigen Posten eingeführt werden. Bis dahin erfahre niemand eine Sylbe von dem, was beschlossen worden. Was noch nachzuhelfen, zu ergänzen und zu vervollständigen bleibt, darüber muß in den ersten Jahren mit ununterbrochener Sorgfalt gewacht werden. „Uebrigens werden im Anfange noch mehr Staatsdiener nöthig seyn, als wenn erst Alles in Ordnung ist; aber die Departementschefs werden dafür sorgen, daß die mit der Zeit überflüssigen Stellen aussterben." Bald wird die Maschine ohne Stocken sich bewegen, und es dem Könige leichter seyn, in jedes Rad einzugreifen, an welchem die Hand des Meisters noch etwas zu vervollkommnen findet.

„Nur Muth, meine Brüder und Landsleute! Die größte Wunde, die uns der Feind bei Jena schlug, der Verlust der Achtung für unsre Tapferkeit und Vaterlandsliebe, worauf seit Friedrichs Schlachten Preußens Glanz, Macht und Sicherheit beruhte: sie harscht schon, diese Wunde, seitdem bei Eylau die Preußen zeigten, was Preußen noch vermögen, wenn sie angeführt werden. Diese Helden werden ein würdiger Stamm unsrer neuen Armee, und unser Kalkreuth, Courbiere, L'Estocq und Blücher ihre sicheren Führer seyn, bis jüngere Helden sie ersetzen. Unser König, der sein Land liebt, wie kaum ein andrer Monarch, hat seinen festen, unerschütterlichen Geist bewiesen. Er wird

ihn bewahren in der Ausführung der Entschlüsse, die dem gesunkenen Vaterlande wieder aufhelfen werden. Die Wahl der Rathgeber, die Er jetzt sich auserlesen und die ihn nie verlassen mögen, bürgt für die Heilsamkeit aller dieser Entschlüsse. Bald wird jeder Uebelstand, jedes Mißverhältniß verschwunden seyn, das in geheim an unsrer Wohlfahrt nagte. Kein Vorurtheil, keine Partheilichkeit, kein verjährter Mißbrauch kann diese Männer in ihrer Bahn irre leiten. Laßt auch uns mitwirken! Jeder Preuße verbanne die Selbstsucht, die des öffentlichen Wohls nicht denkt! Jeder trage willig bei, was dem Vaterlande frommt! Keiner murre, wenn die Ausrottung alter Vorurtheile auch ihn betrifft! Keiner murre, wenn das Vaterland jetzt größere Opfer heischt! er freue sich der schönen Früchte, die diese Saat dem Sohne, dem Enkel sicherlich verspricht. Für wen denn sorgen wir, als für unsre Kinder? — nun sie werden ernten, was wir säen! Vielleicht auch schon wir selbst. — Vor Allen aber ihr, öffentliche Beamten, weß Standes und Würden ihr seyd, geht dem Volke in allem Guten voran! Nicht bloß von der Kanzel wird Tugend geprediget; die beste Lehre ist das Beispiel! Gewissenhaftigkeit, Unbestechlichkeit, Sittlichkeit, Genügsamkeit, wenn ihr bei den Vätern des Volks wohnet, dann ist sicher Moralität, Vaterlandsliebe und Tugend im Lande heimisch!!“

Excursionen.

No. I.

Zu §. 2. Seite 27.

Ueber den Erbadel.

Sehr Viele haben sich bereits gegen die Beibehaltung des Geschlechtsadels erklärt. Ihre wichtigsten Gründe sind, daß es ein Institut sey, dessen Entstehungsgründe gegenwärtig obsolet wären, und bei dessen Beibehaltung man immer Gefahr laufe, daß er sich früher oder später wieder in den Besitz aller ihm beschnittenen, noch so grundlosen Vorrechte setzen werde. Der letztere Grund aber muß bei gehöriger Vorsicht und zweckmäßigen Maßregeln wegfallen; und wenn man auch zugestehen muß, daß diejenigen Ursachen, welche dem Adel sein Entstehen gaben, heut zu Tage nicht mehr existiren, so giebt es doch noch andre Bewegungsgründe für dessen Erhaltung. Denn geht man die Geschichte des Adels durch, so wird man finden, daß der Staat bei der Kassation desselben allerdings eine Ungerechtigkeit begehen würde.

Unser heutiger landsässiger Adel ist zwar keines Weges eine ursprüngliche Einrichtung der deutschen Nation. Denn wenn gleich schon in den ältesten Zeiten die deutschen Völker sich in Adelinge, Freilinge und Eigene theilten, so ist

doch zwischen jenen Adelingen und unserm Adel gar keine Geschlechtsfolge; vielmehr sind jene Adelinge bei den meisten Völkerschaften ganz ausgestorben, und bei andern gaben sie den Stamm mehrerer unsrer heutigen deutschen Dynastien. Aber der Grundbegriff des Adels, die erbliche Auszeichnung dieses Standes vor den übrigen der Nation sind ursprüngliche Eigenthümlichkeiten unsrer deutschen Vorältern. Zu den Zeiten nämlich, wo der Ackerbau noch verhaßt war, und nur von Weibern und Sklaven so viel Früchte gebaut wurden, als man zu Meth und Haferbier brauchte, da war es natürlich, daß man sich aus dem Eigenthume der Ländereien wenig machte. Nur die Adelinge, einige wenige Familien in jedem Volke, die Fürsten desselben, wurden als Eigenthümer des Grundes und Bodens angesehen. Die übrigen Freien zogen in diesem Territorium herum, wo sie Wildprett fanden, und da, wo sie sich aufzuhalten sich entschlossen, wurde ihnen zugleich jedes Mal ein Stück Land zu ihrer Hauswirthschaft zugetheilt. In der Art ging es fort, bis der Ackerbau und mit ihm zugleich andre Gewerbe unter den Deutschen mehr beliebt zu werden anfingen. Zu gleicher Zeit bildete sich auch die Staatsverfassung der Deutschen sehr um. Die Adelinge, welche etwa noch nach den vielen Kriegen übrig waren, wurden erbliche Heerführer, Herzöge, und brauchten Dienstleute. Die Freilinge widmeten sich daher entweder diesen Diensten, oder dem Ackerbau, oder anderen Gewerben, neben ihrer alten Lieblingsbeschäftigung, der Jagd, welche allein sie bei zunehmenden Bedürfnissen zu ernähren nicht vermochte. Bei jedem Volke, das sich dem Ackerbau ergiebt, ist die nothwendige Folge, erbliche Eigenthümlichkeit der in Kultur gesetzten Grundstücke. Dieß bedarf gar keiner weitern Darstellung.

So war es auch bei den Deutschen, und die Eigenthümlichkeit mußte bald um so weitumfassender werden, da die regierenden Herren schon ganz andere Beschäftigungen hatten, als sich um die Beschaffenheit ihres Landes zu bekümmern; da sie zu ihren Absichten des Beistandes ihrer untergebenen Freien bedurften; da sie ihren Dienstleuten selbst keine andre Belohnung anzuweisen vermochten, als die Benutzung gewisser Ländereien, und da endlich eben diese Beneficien auch bald erblich wurden.

Noch mehr Landeigenthümer entstanden, als die Kriegslehne aufkamen, und auch diese unter den Lehnsmannen erblich wurden. Hielten gleich die Kriegslehnsleute sich für ungleich besser, als die Beneficialisten, so standen doch beide in großem Ansehn, theils wegen ihrer nähern Verbindung mit dem Hofe, theils wegen des Besitzes der Ländereien selbst, und man weiß, daß dieß so weit ging, daß die meisten freien Eigenthümer ihre Güter zu Lehen auftrugen, um an den Vortheilen des Lehnwesens Theil zu nehmen: daher noch bis auf den heutigen Tag: Erb-, Lehn- und Gerichtsherr Ehrentitel sind. Alle diese Auszeichnungen waren immer mit dem Besitze von Grundstücken verbunden, und um so leichter regenerirte sich die uralte deutsche Ansicht, daß nur die Grundeigenthümer die Vornehmsten wären, daß dieses freie Eigenthum adelich (dasselbe Wort wie bei den Urvätern, Adeling, Erbeigenthümer) mache: was Wunder, wenn zu dieser Zeit und schon etwas früher sich der Stand der freien Deutschen (Freilinge) in zwei Klassen theilte, in schöppenbare Freie und simple Freie (Lassen). Diese beiden Klassen wurden seit der Zeit durch hinzugekommne Nebenumstände, wovon einige schon angeführt, noch mehr aber durch ihre abweichende Lebensart, immer

mehr und mehr von einander verschieden. Die schöppenbar Freien blieben natürlich den altdeutschen Sitten treuer, nur sie hatten Zeit und Wälder, um auf die Jagd zu gehen, und hernach auf der Bärenhaut zu liegen. Sie waren im Ganzen natürlich weit reicher, als die übrigen Freien; nur sie benutzten aus sehr natürlichen Ursachen die Zeiten des Faustrechts und der Fehden, und nur sie übten sich daher ausschließend in den dazu unentbehrlichen Kriegskünsten; nur sie konnten die in diesen Zeiten einzig geachteten Tugenden, Muth und Tapferkeit, zeigen. Ein solcher schöppenbar Freier hatte daher unbestreitbar einen weit grelleren Anstrich persönlicher Freiheit, und es ist eben so wenig befremdend, daß zu den Zeiten ewiger Kriege und der Eigenmacht, Bravheit und Geschicklichkeit im Kampfe unter allen Vorzügen sich die größte Achtung erwarben.

Dahingegen mußten die übrigen Freien, welche theils aus Armuth, theils aus Wahl andre Gewerbe ergriffen, bald eine von der vorigen sehr abweichende Lebensart führen, welche schon um deßwillen, weil sie neu war, verächtlicher gewesen seyn würde, wenn sie auch nicht in der Regel so mühsam und sauer gewesen wäre. Schon der alte hebräische Dichter der Genesis hält es für keine Auszeichnung: im Schweiße seines Angesichts sein Brot essen; und so haben die Menschen gedacht bis zur Stunde. Ueber dieß zog sich ein großer Theil dieser Leute in die Städte, und diese waren, sowohl weil Kaiser Heinrich den neunten Mann in die Städte schickte, und aller Zwang, Haß und Verachtung erzeugt, als auch, weil das Interesse der Städter schnurstraks dem damaligen Interesse der Landbewohner entgegen lief, endlich weil die Städte bald zu großem Ansehn und Reichthum kamen,

und sich viele landesherrliche Privilegien erwarben, den nach alter Sitte lebenden Einwohnern eine sehr gehässige Einrichtung. Je mehr daher die schöppenbar Freien in der allgemeinen Achtung stiegen, desto mehr sanken darin die Bürger, welches so weit ging, daß diejenigen Adelichen (Grundbesitzer), welche in die Städte gezogen waren und auch dort als Patrizier vor den übrigen Freien den Vorrang behielten, schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts von den Tournieren ausgeschlossen wurden, wofern sie nicht ihrem Bürgerrechte entsagten, und seit dieser Zeit wurden sie dem übrigen Adel nicht mehr gleich geachtet.

Schon hier haben wir also einen Stand, welchem eine höhere Achtung, ein höherer Rang in der Nation erblich zustand, mithin im wesentlichen unsern heutigen Erbadel. Seine weitere Ausbildung verdankt er dem Ritterwesen. Diese Anstalt, ursprünglich für jeden freien Mann bestimmt, der seine vier Ahnen aufweisen konnte, denn nach altdeutscher Sitte war nur der ein freier Mann, dessen Großvater schon nicht mehr unter dem Joche der Knechtschaft gestanden, schloß sich bald nur denen an, die vom Kriege Handwerk machten, also den Landgüterbesitzern, den Adelichen; und so wie zu damaliger Zeit alle Institute erblich wurden, so verbreitete sich dieser Geist der Erblichmachung auch auf das Ritterwesen. Die Söhne gewesener Ritter hatten durch die Geburt Ansprüche auf diese Ehre, sie waren ritterbürtig; und so wie größten Theils sich nur Adeliche zur Ritterschaft drängten, so waren auch späterhin ritterlich und adelich (Rittergut, Ritterschaft ꝛc.) ganz gleich bedeutende Worte. Wer nicht ritterbürtig war, konnte nur ausnahmeweise als Belohnung für ausgezeichnete Verdienste

zur Ritterwürde gelangen, und bald achtete man es für ein Vorzugsrecht des Kaisers, eine solche Standeserhöhung vorzunehmen, offenbar aus dem Grunde, weil mit der Ritterwürde zugleich die Ritterbürtigkeit des Geschlechts verliehen wurde. Wie hiernächst die Bestimmung der Ritterschaft sich änderte, verloren die Ritter auch das Recht, selbst ihres gleichen zu machen, und die Landesherren, zu welchen auch die Meister der Ritterorden zu zählen sind, vindicirten sich das Recht dieser Standeserhöhung, was in neuern Zeiten die Ritterwürde lediglich war. Nur sie schlugen Ritter, oder was jetzt gleich bedeutend war, erhoben in den Adelstand. Das letztere blieb, als das Ritterwesen ausstarb.

Bis hieher war freilich der Vorzug des Adels und der höher geachtete Rang desselben durch kein förmliches, schriftliches Gesetz sanctionirt; vielmehr war dieser Stand bloß durch ein allmähliches Zusammentreffen mancherlei Umstände, welche die Meinung der Nation geformt hatten, gebildet worden. Allein welche wichtige Einrichtung der Nationen verdankt ihr Daseyn nicht gleicher Entstehungsart!? Wenn alle Rechte und Verbindlichkeiten ungültig seyn sollten, für die kein schriftliches Gesetz existirt, welche Rechte würden nicht vernichtet werden müssen!? Ueberdieß galt die übereinstimmende Meinung der Nation um so mehr als Gesetz, als das Volk noch nicht so entfernt von der gesetzgebenden Macht war, und als die Regenten diese allgemeine Stimmung billigten und öfters ausdrücklich bestärkten. Vermöge des Gewohnheitsrechtes finden wir daher den Adel schon im funfzehnten Jahrhunderte als völlig ausgebildeten, von den übrigen abgesonderten, ihnen im Range vorstehenden und zwar erblichen Stand.

Wenn das Vorhergehende unleugbare Daten der Geschichte sind, so wird die Schlußfolge, daß es gegenwärtig ungerecht seyn würde, den Enkeln einen Rang zu nehmen, der ihren Vätern von der Nation selbst als ein Vorzug zur Vererbung auf sie zugestanden worden ist, keiner Zwischensätze mehr bedürfen, zumal wenn man noch erwägt, daß nur der kleinere Theil der jetzigen adelichen Familien von denen herstammt, welche schon im vierzehnten bis sechszehnten Jahrhunderte diesen Vorzug genossen; sondern daß der bei weiten größere Theil dieses Vorrecht aus speciellen Verleihungen der Regenten in späteren Zeiten herleitet. Mag auch ein Theil dieser Gnadenbezeugungen durch Geld erkauft, oder auf niedrigen Schleifwegen erhascht worden seyn: die Fürsten, welche den Rang und die Achtung der Nation so herabwürdigten, mögen es bei ihrem Gewissen verantworten! immer aber haben die Handlungen der Fürsten die größte Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, mithin jeder Adeliche die Vermuthung, daß seinem Ahnherrn der Adel für Verdienste verliehen worden, und jeder Fürst, ,,,,welcher will, daß man Vertrauen zu ihm selbst haben soll, muß halten, was sein Vorfahr versprach; er darf nicht vergessen, daß, obgleich es unrühmlich ist, den Adel zu verkaufen, er dennoch ein gesetzmäßig erworbenes Recht nicht vernichten dürfe.''''

Dieß Alles geht nur die Entstehung des Adels in den deutschen Provinzen der Preußischen Monarchie an. Anders verhält es sich in den Polnischen Provinzen und dem Königreiche Preußen. Hier sind die Adelichen die Nachkommen der Eroberer und einzigen Herren des Landes und der Mitregenten desselben, und nur vier Familien in Preußen stammen von den alten Fürsten dieses

Landes ab, welche die deutschen Ritter unter sich aufnahmen. Alle übrige Einwohner dieser Länder waren Unterjochte, Sklaven, aus denen sich nur durch besondere landesherrliche Vergünstigung der Stand der freien Bürger gebildet hat. Wer nicht an der Rechtmäßigkeit der Successionsfolge der landesherrlichen Familie zweifeln will, der vermag auch nicht an der Rechtmäßigkeit der Erblichkeit des Adels in diesen Provinzen zu zweifeln.

Und warum will man denn den Adel eigentlich abgeschafft wissen? — Weil er sich eine Menge Vorrechte angemaßt hat, oder ihm wenigstens dergleichen zu Theil geworden sind, die in Bedrückungen und Ungerechtigkeiten gegen seine Mitbürger und Mitunterthanen ausarten, und weil die gegenwärtigen Inhaber dieser Vorrechte nichts dazu gethan, um so viel vor ihren Mitbürgern voraus zu haben. — Was das Letztere betrifft, so ist dieß nur ein Scheingrund. Wir wollen eine Minute lang annehmen, Ehre ließe sich mit Gelde vergleichen: wenn nun dem Großvater des Herrn von X. vom Staate statt des Adels eine Summe von 1000 Dukaten geschenkt worden wäre, so hätten doch seine Enkel profitiret; warum soll der dem Großvater verliehene ausgezeichnete Rang nicht auf sie übergehen?

Wenn es aber nicht zu bestreiten ist, daß gegenwärtig dem Adel Rechte, Privilegien und Freiheiten zustehen, welche sich mit den Grundsätzen einer weisen Staatsökonomie und der allen Unterthanen auf gleiche Weise zustehenden Gerechtigkeit nicht vereinigen lassen; so ist es allerdings Pflicht des Staats, diese Mißbräuche und Auswüchse abzuschaffen; (ich habe dazu die Vorschläge gemacht) aber folgt daraus, daß man das Kind mit dem

Bade ausgießen und auch das vernichten müsse, was unschädlich ist?

Nicht allein die Gerechtigkeit indessen verbietet die Aufhebung des Geburtsadels; die Klugheit und Politik gebietet sogar dessen Erhaltung in einer Monarchie. Bloßer persönlicher oder Verdienst-Adel ist nicht ausreichend. Es versteht sich, daß in einem gut eingerichteten Staate das Verdienst nicht durch angeborene Vorrechte unterdrückt werden, sondern daß im Gegentheil Verdienste mehr gelten müssen als der Erbadel. Indessen wird der letztere darum noch nicht entbehrlich. Dieß beweist schon der Umstand, daß es in allen wahren Monarchien von jeher Erbadel gegeben hat, und China und die Türkei sind nebst andern Ursachen zuversichtlich nur um deßwillen Despotien, weil sie keinen Erbadel haben. *) Der Großsultan, vor dem alle übrige Bewohner seines Reichs gleich winzig erscheinen, der keinen angebornen Glanz sieht, als den seinigen, muß ein Despot werden, wenn er nicht ein sehr großer Geist ist. Ueberall in der Natur beobachten wir eine Stufenleiter, und nur zwischen dem Regenten und dem Volke sollte die Vernunft einen gewaltigen Sprung als Ausnahme gut heißen? — Der Adel in der Monarchie erhebt eben so sehr des Fürsten Glanz, als er ihn in den Augen des Volkes mildert; er ist eben so sehr dem Fürsten eine Brustwehr gegen die Ausbrüche demokratischer Anmaßungen, als er die Freiheit der Nation gegen despotische Eingriffe in ihre heiligsten Rechte verwahrt. Denn der Mensch, mithin auch

*) Die Scheriffs und Emirs sind kein Adel, nach unsern Begriffen; sie sind nur in religiöser Hinsicht, wegen des grünen Turbans, geehrt.

der Fürst, wird weit eher wagen, die ganze Nation zu beleidigen, als einzelne angesehene und mächtige Mitglieder derselben. Ich finde keinen Ausweg; eine Monarchie ohne Erbadel wird nach einer Reihe von Jahren entweder Tyrannei, oder der Regent wird öfters zittern müssen vor den Ausbrüchen der Volksmacht.

Auch ist es eine weise Einrichtung, daß zu dem Privatumgange der Fürsten in der Regel nur Leute aus diesem Stande gewählt wurden. Das Genie im Purpur wird sich an diese Regel nicht binden, und wo kein Genie herrscht, ist es gleich heilsam für den Regenten und für die Nation, daß es einen Stand giebt, der dem müßigen Hofleben gewidmet ist, und daß nicht Jeder aus dem Volke sich ihm zu weihen versuchen darf. Wie unendlich groß würde das Gedränge von solchen Leuten seyn, die es als eine Spekulation betrachten würden, und wie unendlich häufiger würde die Nähe des Fürsten gemißbraucht werden.

Der wichtigste Grund aber, welcher für den Erbadel spricht, scheint mir der zu seyn, daß er das einzige Mittel ist, zu verhindern, daß der Grad der öffentlichen Achtung, mithin was im gemeinen Leben gleichviel ist, die Bestimmung des Verdienstes nicht nach dem Gelde und Vermögen der Menschen festgestellt werde. Geld ist ohnehin eine wünschenswerthe Sache, und der Reiche wird überall geschätzt werden; aber schlimm steht es um den Geist einer Nation, wo Geld allein den höchsten Maßstab der Werthschätzung abgiebt. Jede Tugend muß dort ihre Taxe erhalten, und man wird bald gar keine Tugend mehr kennen, als den Glanz des Goldes. Wer denkt hierbei nicht an jene übermüthigen Punier, und wer erbebt nicht bei dem Gedanken, sein Va-

terland könne fallen, wie das stolze Karthago unterging. Soll dieß nicht seyn, so muß dem Volke noch ein andrer Maßstab zur Würdigung des Werthes seiner Mitbürger gegeben werden. Aber wenn der gelbe Götze schon allmächtig ist, was wäre es, was die Ehrfurcht und das Verlangen nach ihm ersticken könnte? Der Trieb nach Ehre ist der einzige, der in der Brust der allermeisten Menschen noch mächtiger ist. Wenn es in der Natur des Menschen liegt, die Kinder, die Verwandte unserer Freunde, unserer Wohlthäter mehr zu lieben, als Fremde; wenn jedermann sich etwas darauf zu Gute thut, mit diesem oder jenem berühmten Mann in Verbindung zu stehen: so ist der Adel nichts andres, als ein öffentliches Anerkenntniß des Staats, von einem Manne abzustammen, der sich durch Verdienste ausgezeichnet hat, und eine Aufforderung an den Enkel, seines Ahnherrn Beispiele zu folgen. Daß der persönliche Adel allein dem Gelde nicht das Gleichgewicht zu halten vermag, folgt schon aus dem einzigen Grunde, daß die Reichen alsdann bald die Alleinmächtigen und die Inhaber aller Ehrenstellen seyn würden, wenn ich auch davon schweige, daß selten die Verdienste eines Menschen bei seinem Leben anerkannt werden, daß es viel Scheinverdienst giebt und man ohne wahres Verdienst zu ansehnlichen Aemtern und Würden gelangen kann, und daß die Anzahl des persönlichen Adels immer zu gering und sein Stand zu prekär seyn würde, um zu imponiren.

„Ueberhaupt scheint es mir sehr klar, daß, wenn man den Begriff: persönlichen Adel, als etwas für sich bestehendes, und ohne Rücksicht auf ein anderes, dieß Prädikat nach sich ziehendes Verhältniß gehörig von der jedem Amte anklebenden Würde und Range unterscheidet,

jener Begriff nur von dem Begriffe des Geschlechtsadels abgezogen sey, und daß ein persönlicher Adel, ohne Bezug auf einen existirenden Erbadel, niemand in den Sinn gekommen seyn würde."

Mithin bleibt der Erbadel sehr nützlich, und darum auch nothwendig. Er ist eine legale Vermuthung*) eines edlen, verdienstvollen Karakters, welchem eine ausgezeichnete Achtung gebührt. Hieraus folgt aber auch die Regel, daß jeder Regent streben müsse, diese Vermuthung durch die That rechtfertigen zu lassen, daß also:

1) der Erbadel durch Wucher nie erniedriget, und eben so wenig jemand gelassen werden müsse, der sich der öffentlichen Achtung unwerth gemacht hat.**)

2) Daß, so wie überhaupt eine bloße Vermuthung der Gewißheit weicht, also auch der Erbadel dem wahren Verdienste nie den Weg versperren dürfe, sich auszuzeichnen und dem Staate zu nutzen.

3) Daß aus eben diesem Grunde der persönliche Adel den Erbadel übertreffen, und man zur Würdigung des letztern versuchen müsse, beide möglichst zu verschmelzen. Daher dürfte es nicht übel seyn, wie in Rußland, an gewisse Verdienste, z. B. wenn ein Kaufmann auf eigene Kosten Entdeckungsreisen gemacht hat, an gewisse Stellen im Civil- und Militärdienste eo ipso den Erbadel zu heften; endlich

4) dürfen die Töchter der Adelichen, da überhaupt das weib-

---

*) Eine Praesumtio juris et de jure.

**) Dahin gehört auch die übergroße Frequenz desselben.

weibliche Geschlecht billig kein Bürgerrecht hat, *) mithin auch für sich selbst keinen Rang haben sollte, keinen Adel ererben, und die ganze Theorie der Mißheirathen, eine unpassende Nachäffung der ihren guten Grund habenden Verwerfung der Mißheirathen der Regenten, sollte im Civilrechte mit allem Fuge ganz gestrichen werden.

No. II.

Zu §. 2. Seite 28.

Ueber die Größe der Landgüter.

„Man hat viel darüber gestritten, ob für das Interesse des Staats große oder kleine Ackerwirthschaften am zu-

---

*) „Nicht als wenn das schöne Geschlecht weniger edel, oder sein Menschenwerth geringer wäre; aber seine Bestimmung ist nicht für den Staat, sondern für das Haus, für den Mann, für seine Kinder. Dazu ist sein Geist und sein Körper ganz eigen eingerichtet. Dieses Gesetz herrscht in der ganzen Natur, beim Menschen wie beim Thiere, in jeder eigenthümlichen Beschäftigung beider Geschlechter in der ganzen Welt, und ist selbst da sichtbar, wo die Liebe von ihrem ersten Entstehen bis zu ihrer Sättigung sich offenbaret, und wo das männliche Geschlecht stets den angreifenden, das weibliche immer den duldenden und unterliegenden Theil macht. Das Weib gehört nur durch den Mann zum Staate!“

träglichsten sind. *) Ich bin sehr der Meinung, daß wegen der mit jeder von ihnen eigenthümlich verbundenen Vortheile und Produktenfähigkeit, es am vortheilhaftesten sey, wenn eine Mischung von beiden existirt, wie sie im Preußischen nach der jetzigen Vertheilung des Aerarial-Inhaltes schon da ist."

„Denn eine Beförderung der großen Wirthschaften und die Zusammenziehung mehrerer kleineren würde das Land mehr entvölkern, indem es eine Menge Familien außer Nahrung setzte, und würde den Anbau derjenigen Ackerfrüchte und besonders der Handelsgewächse verringern, welche viel Menschenarbeit erfordern. Der kleine Wirth benutzt seine Ackerfläche verhältnißmäßig höher als der große; und wenn dieß in unsern Landen noch nicht allgemein wahr gewesen ist, so lag es daran, daß der Bauernstand wegen zu großer Beschränkungen noch nicht Interesse genug an seiner Wirthschaft fand. Unter dem Eigenthumsdrucke der Herrschaft hatte er sehr wenig Nutzen von der Melioration seines Gutes; und wenn er es zum doppelten Werthe gebracht hätte, so profitirten davon nicht seine Erben als solche, sondern nur derjenige, dem es hiernächst nach einem willkührlichen Anschlage übergeben wurde. Wenn Allgemeinheit der Kantonpflichtigkeit und Aufhebung der Eigenbehörigkeit keinen Grund mehr abgeben werden, den Besitz der Rustikal-Grundstücke an den Bauernstand zu knüpfen; dann gebe man allen

---

*) „Der verdiente Herr Thär, welcher diese Frage nur aus ökonomischen, nicht aus politischen Ansichten in Ueberlegung genommen hat, stimmt im Resultate auf die Belassung des status quo mit ein, weicht aber in Ansehung der Maßregeln zur Erhaltung desselben ab."

Bauern das freie Eigenthum ihrer Grundstücke. Dieß enthält keine Gewalthandlung gegen die Gutsbesitzer; sie haben längst fast alle gewünscht, die Laßgüther ihrer Unterthanen in erbliche Höfe umzuschaffen, und sie werden mit Freuden in ein solches Gesetz einstimmen. Nur die Faulheit, die kurzsichtige Habsucht und der Neuerungshaß *) der Bauern haben bisher einer freiwilligen Umschaffung der Qualität ihrer Besitzungen Hindernisse in den Weg gelegt. Aber dieses Widerspruches wird die Gesetzgebung nicht achten dürfen, da er auf sehr verwerflichen

---

*) „Wie viele Gemeinheits-Auseinandersetzungen sind mir bekannt, bei denen die Bauern mit allen Kräften gegen die unternommene Neuerung processirten, aber um keinen Preis, nachdem der Separationsplan ausgeführt war, in das alte Chaos zurückgekehrt wären. Sie stemmen sich gegen die Erblichkeit ihrer Besitzungen nur darum, weil ihnen die Herrschaft jede krepirende Kuh hat ersetzen, ihre einfallenden Gebäude umsonst wieder aufbauen müssen, und es ihnen gegenwärtig behagt, ihr Vieh weder ordentlich pflegen, noch ihre Häuser ausbessern zu dürfen. Sehr natürlich wird dahingegen der freie Eigenthümer allen Abgang selbst ersetzen und sich wieder anschaffen müssen. Bloß bei bedeutenden Unglücksfällen, wo der Kreis Remission giebt, erfordert es die Billigkeit und selbst die Nothwendigkeit, daß die Herrschaften außer der gesetzlichen Remission auch noch mit thätigen Unterstützungen zutreten, z. B. bei Feuersbrünsten Bauholz und Mauersteine unentgeldlich geben, bei Mißwachs das Saat- und Brotgetreide auf einige Jahre und terminweise Rückgabe vorstrecken. Diese Fälle würden in den zu errichtenden Urbarien genau mit aufgeführt werden müssen.

Gründen beruht, indem ihnen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Güter kein Recht genommen, sondern ihr Zustand merklich verbessert wird. Dann mögen sie solche verpfänden oder verkaufen, so hoch sie können und an wen sie wollen. Alsdann werden sie ihren Vortheil bei einer guten Wirthschaft erheblich finden, und diese allgemein lieben lernen. Nur so weit dehne sich diese Freiheit nicht aus, daß Güter zerstückelt, oder auf der andern Seite mehrere Stellen zusammen gezogen werden, welches sowohl der Bevölkerung als der Steuerordnung nicht zuträglich ist. Unter dem Letztern verstehe ich jedoch nicht die Erwerbung mehrerer Besitzungen von einem Eigenthümer, wenn solche nur als für sich bestehende Wirthschaften geführt werden."

„Eben so sehr bin ich auf der andern Seite gegen das Zersplittern der größeren Wirthschaften, z. B. der Rittergüter, aus folgenden Gründen:

a) wenn diese zur Unterstützung des Glanzes des Adels dienen sollen, so dürfen sie schon darum nicht zu klein und unbedeutend werden;

b) nur bei einer beträchtlichen Anzahl großer Güter ist Getreidebau, Viehzucht und besonders die für unsre Wollenmanufakturen so unentbehrliche Schafzucht im Großen und mit Vortheil möglich;

c) spekulative Unternehmungen, Anschaffung von Maschinen, Proben, und der Handel mit den Produkten der Landwirthschaft beruhen auf solchen großen Wirthschaften;

d) die Menschenhände vorzüglich beschäftigende Gartenwirthschaft setzt eine stärkere Fabrikation und dadurch erzeugte größere Frequenz in den Städten voraus, als jetzt existirt, und welche wir erst abwarten

müssen. Bis jetzt nähren sich viele Städte lediglich vom Ackerbau, und sind darum unvermögend. Nicht die Menge der Landleute, die, wenn sie arm sind, sich alle ihre Bedürfnisse selbst bereiten, sondern die Wohlhabenheit derselben bringt Nahrung in den Städten zu Wege."

„Daher halte ich dafür, daß das Gesetz, nach welchem Rittergüter nicht zersplittert werden sollen, womit auch die Erfahrung in Dänemark übereinstimmt, wo man das Gegentheil einzuführen anfing, beibehalten werden müsse. Zersplittern heißt aber keinesweges, wenn die Rittergutsbesitzer Parcelen an Unterthanen (nach der bisherigen Benennung, oder künftig an Landleute) auf Zeit- oder Erbpacht austhun, und neue Bauerhöfe gegen Dienste oder Zinsen anlegen, welches im Gegentheil vortheilhaft ist."

No. III.

Zu §. 2. Seite 30.

Ueber der Städte Vorrechte.

„Auch eine neue Idee unsrer politischen Spekulanten und Staatsmodler ist die: den Städten das ausschließende Recht, Handwerker und Fabrikanten anzusiedeln, zu nehmen und der freien Willkühr eines Jeden zu überlassen, ob er sich in den Städten oder auf dem Lande niederlassen wolle, wogegen das platte Land auch in Ansehung der Abgaben den Städten völlig gleich gesetzt werden soll."

„Freiheit und Gleichheit zuvor! möchte man bei dergleichen Vorschlägen voransetzen. Hoffentlich werden aber alle diese Freiheits- und Gleichheitsideen eben so gut einer vernünftigen Ordnung weichen, als in Frankreich jenes Motto vor der jetzigen gesetzmäßigen Ordnung verschwunden ist. Einer Gleichheit, die ihren Grund hat, habe ich selbst genug das Wort geredet, oder vielmehr jede Ungleichheit verworfen, die nicht auf einem guten Grunde beruhet. Aber Uebertreibungen führen vom rechten Wege ab! Warum soll doch Alles gleich seyn, auch die ihrer Natur nach verschiedenartigsten Dinge. Warum sollen Städte und Dörfer einander ganz gleich gestellt werden, da sie ihrem Ursprunge, ihrer Beschaffenheit, ihrer Bestimmung und ihrem Staatszwecke nach so unterschieden sind?“ —

„Eine völlige Gleichheit der Abgaben ist, der Serviseinrichtung gar nicht zu gedenken, schon wegen der Schwierigkeit, und, möchte ich sagen, Unmöglichkeit der Erhebung undenkbar, wenn man den wohlthätigen Einfluß der indirekten Abgaben, besonders der Konsumtions- und Einfuhr-Accise, nicht ganz entbehren, und alle Abgaben in lästigen direkten Steuern einziehen will. Denn eine Konsumtionsaccise von eignen Erzeugnissen, quae, qualis? und sollte sie auf ein jährlich zu bestimmendes Pauschquantum reducirt werden, würde gleich aufhören, indirekte Abgabe zu seyn. Wenn aber hiernach die Städte nothwendig schon in Betreff der Abgaben mehr angezogen werden müssen, so ist wohl nichts billiger, als daß der Staat sie auch in den Stand setze, dieses Mehrere zu verdienen, daß er also in gleichem Verhältnisse ihren Nahrungsstand befördere und dadurch eine wahrhafte Gleichheit der staatsrechtlichen Verhältnisse al-

ler Unterthanen einführe, anstatt daß jene projektirte Gleichheit nur sehr scheinbar und kurzdauernd seyn würde.

„„Hier sind 300 Schuhmacher, von denen kaum die Hälfte hinlänglichen Verdienst hat; wäre es nicht besser, daß diese Leute sich auf den umliegenden Dörfern zerstreuten und alle Brot hätten?“ entgegnete mir ein Vertheidiger dieses scheinbaren Gleichheitssystems. „Sonderbar! wenn die Einwohner der Stadt und des ganzen Kreises ihren Schuhbedarf bei den Schuhmachern in der Stadt nehmen und also die Masse dieses Bedarfs sich dadurch bestimmt: wie soll es zugehen, daß sich mehr Verdienst finden müßte, wenn die zur Verfertigung dieses bestimmten Bedarfs erforderlichen Werkmeister nicht an einem, sondern an mehreren Orten arbeiteten? Werden etwa die Schuhe schneller zerreissen, welche auf dem Lande gemacht werden würden? Dieß möchte höchst wahrscheinlich der Fall seyn; aber sicherlich wollte mein Gegner seine Behauptung nicht hierauf stützen! Oder meinte er etwa, die auf das Land sich zerstreuenden Schuhmacher würden ihr Metier ganz aufgeben und Landbauer werden? Dieß stände ihnen ja auch anjetzt frei, wenn sie dazu Belieben hätten. Das einzige also, was er damit hat sagen wollen, könnte das seyn, daß, wenn die 150 Schuhmacher, welche er auf das Land schicken will, dort nicht hinlängliche Arbeit hätten, sie den fehlenden Verdienst leichter durch eine kleine Landwirthschaft ersetzen könnten. Wahr, aber sehr unvortheilhaft für die Landesindustrie, mithin für den Staat. Gerade wegen dieser Vermengung heterogener Beschäftigungen ist die Einrichtung so wünschenswerth, daß man auf dem Lande sich mit Erzeugung der natürlichen Produkte, und in der Stadt mit deren Verarbeitung ausschließend abgebe. Man

denke sich nur den Staatsverein als die größte Fabrik, (aller menschlichen Bedürfnisse) und man wird ohne sonderliche Mühe einsehen, daß die sorgfältige Absonderung verschiedenartiger Arbeiten und der Fabrikation ungleichartiger Erzeugnisse jenem Institute am aller zuträglichsten seyn müsse. Eben so wenig, als der Principal einer Tuchmanufaktur das Verlesen, Kratzen, Kämmen, Färben, Wirken, Walken, Scheeren ꝛc. durch einen und dieselben Arbeiter, und an einem und demselben Orte nach dem Gefallen eines jeden von ihnen machen lassen wird: eben so wenig darf der Staat ein solches Konfusionssystem dulden. Der einzige Unterschied ist der, daß der Principal der Manufaktur berechnen kann, wie viel Ouvriers er bei jeder Arbeit anzustellen habe, welches der Staat bei seiner Ausdehnung nicht im Stande ist. Indessen kann dieß auf die Maxime der Absonderung selbst keinen Einfluß haben, da sich im Staate das richtige Verhältniß der verschiedenen Arbeiter durch das Bedürfniß selbst bestimmt. Wenn der Schuhmacher zugleich Bauer seyn soll, so wird weder sein Handwerk, noch der Ackerbau dabei gewinnen. Schuster bleibe bei deinem Leisten! Dieser berühmte Ausspruch des Apelles ist überall anwendbar und ein Postulat der Staatswirthschaft. Nur dann kann Wohlhabenheit im Staate entstehen, wenn jedes Gewerbe bis zur möglichsten Vollkommenheit getrieben wird, und dieß wird nicht gelingen, wenn ein Kopf und eine Hand sich mit mannichfachen Dingen beschäftigen soll. Wo die Landwirthschaft dem Boden die größte Menge von Früchten abgewinnt, da entsteht ein Vorrath, durch dessen Veräußerung der Landmann reich wird; je wohlhabender er ist, desto mehr Bedürfnisse wird er haben, und desto mehr Gelegenheit dem Handwerker und Künstler geben,

durch seine Geschicklichkeit Geld zu verdienen; und dieser Verdienst wird um so größer seyn, je vollkommener, schöner und ausgesuchter seine Waaren seyn, je mehr sie im Inn- und Auslande werden gesucht werden. Der Handwerker aber, von dem dieß gilt, wird sich eben so sehr bedanken, Kartoffeln zu hacken, als ihn dieß, wenn er es thun wollte, zurückbringen würde. Daher bleibe der Landbauer auf dem Lande, und der Handwerker, Künstler und Kaufmann in den Städten, wo gegenseitige Unterstützung, Aufsicht und Besteuerung ungleich leichter anzuordnen und anzutreffen sind."

„Der Staat aber treffe Einrichtungen, daß dem so seyn müsse!"

„Soll ich noch die Staaten Europens die Revüe passiren lassen, um diesen Satz durch die Erfahrung zu bestätigen? So wie indessen in jeder praktischen Wissenschaft so leicht keine Regel zu finden ist, welche nicht Ausnahmen zuließe, eben so auch in der Staatswirthschaftslehre. Auch in der eben gefundenen Regel gestatte ich dann eine Ausnahme, wenn die Anwesenheit eines Handwerkers auf dem Lande für die Landwirthschaft selbst unmittelbar von Nutzen ist durch Verfertigung oder schleunige, keinen Aufenthalt veranlassende Reparatur solcher Utensilien, welche den Ackerwirthen unentbehrlich sind, die häufig schadhaft werden, und die sie sich ohne Unbequemlichkeit nicht hinlänglich im voraus anzuschaffen im Stande sind. Daher mögen sich Schmiede, Stellmacher, Schuflicker ꝛc. in Gottes Namen auf dem Lande setzen, wo sie wollen." *)

---

*) „Garnweber mögen aus einem ganz andern Grunde, wegen der Leichtigkeit und Dürftigkeit dieses Metiers, wel-

„Das Ueberhandnehmen der Meister in den Städten darf man nicht so sehr fürchten. Wenn auch nicht alle Schuhmacher in der Stadt Schuhe machen, so braucht man an Orten, die Nahrung haben, auch Arbeitsleute, Handlanger und Tagelöhner, und wer weder auf die eine oder die andre Art in der Stadt zu leben findet, wird gedrungen seyn, auf das Land zu ziehen, und für den Landbau zu arbeiten. Er wird als ausschließender Landmann sich selbst (mit der Zeit) und dem Staate mehr nutzen, als wenn er ein Zwittergewerbe treibt. Daher wäre zu wünschen, daß der Staat die Ansiedelung von dergleichen kleinen Kolonisten noch ungleich mehr unterstützen möchte. In der Regel würden dieß sichere Leute werden; und wodurch kann die Landwirthschaft wohl mehr gewinnen!“

No. IV.

Zu §. 2. Seite 30.

Ueber Innungen und Taxen.

Schon seit mehrern Jahren haben sich mehrere Financiers gegen die von mir in Schutz genommenen Innungen erklärt. Ihre Gründe sind:

a) der Staat müsse so wenig als möglich die natürliche Freiheit einschränken, weil man nur zur Erhaltung

---

ches in Städten nicht aufkommen kann, immer auch auf dem Lande wohnen.“

der gegenseitigen Rechte, nicht zu deren Einengung den Staatsverband eingegangen sey.

b) Je mehr der Verkehr frei sey, desto größer werde die Konkurrenz seyn, und je größer diese, desto beträchtlicher sey mithin die Produktionsmasse im Staate, desto mehr Erzeugnisse, und wegen des Rivalisirens von desto besserer Art, folglich der innere Reichthum des Staats desto bedeutender. Aus eben diesen Gründen wollen sie denn auch die in den meisten Provinzen üblichen Brot- und Fleischtaxen nicht dulden.

c) Die Erfahrung lehre, daß man in England gerade darum, weil dort weder Innungen noch Taxen gelitten würden, die größte Industrie, die vollkommensten Fabrikate, die zahlreichste Bevölkerung und den besten Lebensunterhalt antreffe.

Man muß gestehen, daß wenn es irgend Gründe giebt, welche einnehmen und überzeugen können, ohne adäquat und ohne wahr zu seyn, es die vorstehenden sind.

Wer leugnet, daß der Staat die natürliche Freiheit der Bürger so wenig, als rechtlich und politisch möglich ist, einschränken dürfe? Aber folgt daraus der gezogene Schluß?! Der Staat darf die Rechte seiner Bürger nur dann einengen, wenn in Kollisionsfällen seine Existenz, und was mit der Zeit mit dieser immer gleich bedeutend ist, seine Wohlfahrt, nicht ohne dieses Hülfsmittel bestehen kann. Die Wohlfahrt des Staats beruht in der Potenz seiner Kräfte, und da der Staat ein Congregat seiner Bürger ist, in der möglichst großen Anzahl, dem Wohlstande und überhaupt dem Wohlbefinden derselben. Bevor aber vom Wohlstande eines Menschen die Rede seyn kann, muß natürlich für die Befriedigung der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse desselben gesorgt

seyn. Der Staat ist es also sich selbst schuldig, aus Vorsorge für seine Existenz darüber zu wachen, daß allen Bürgern, auch den allerärmsten, und gerade diesen am meisten, weil nur diese nicht bloß durch Anwendung ihres Vermögens, sondern auch durch den Gebrauch ihrer persönlichen Kräfte die produktive Masse im Staate schaffen, die Möglichkeit ihrer Subsistenz gesichert werde. In diesem Satze liegt der zureichende Grund und zugleich die formelle Bestimmung der Anwendbarkeit aller Taxen. Nur diejenigen Gegenstände, welche zum Unterhalte aller Bürger, als kultivirte Menschen, nothwendig gehören, oder deren sich jeder Bürger in gewissen unvermeidlichen Lagen zu bedienen nicht entbrechen kann, dürfen der Taxation der Polizei des Staates unterworfen werden; dahingegen alle übrigen Gegenstände, deren Gebrauch vom freien Willen eines Jeden abhangt, auch dem freien Verkehr überlassen werden müssen, es sey denn, daß der Staat bei einem besondren Falle zu sehr in Rücksicht auf einen andern Zweig seines Wohlstandes interessire, wie z. B. bei der Bestimmung des Schäferviehes. Also Brot, Fleisch, Brennmaterialien, wo es daran zu fehlen anfängt, *) und Wohnung, wo eine übergroße Konkurrenz des Gebrauches eintritt, wie im vorigen Jahre in Königsberg,

---

*) Denn wenn gleich die rohen Materialien und Landeserzeugnisse billig von allen Taxen befreit bleiben, so muß diese Regel doch dann eine Ausnahme erleiden, wenn die Konkurrenz derselben durch äußere Umstände, z. B. durch Seltenheit, dergestalt abnimmt, daß sie mehr als Handlungsartikel, denn als Materialien und rohe Erzeugnisse angesehen werden müssen.

Salz, Bier, Licht, Medizin, Salarien der Aerzte und Advokaten sind billig den Taxen unterworfen.

Wem fällt es ein, die Gesetze gegen den Anatocismus, die zu hohen Zinsen, gegen die legem commissoriam, gegen das außergerichtliche pactum antichreticum zu tadeln? Liegt ihr Grund nicht darin, den Wucher bei solchen Geschäften, welche besonders Bedrängte und Hülfsbedürftige leicht vorzunehmen genöthiget seyn können, zu entfernen? Soll ein Gesetzgeber nicht konsequent seyn? Muß daher unter denselben Voraussetzungen des Bedürfnisses nicht auch bei allen andern Geschäften der Wucher ausgeschlossen werden? Werden wir es nicht Wucher nennen, wenn der Bäcker dem armen Hungrigen ein Brot nur zu 4 Groschen abläßt, bei dessen Verkauf zu 3 Groschen er schon einen hinlänglichen Profit haben würde, und wofür der Arme 4 Groschen zu geben nicht im Stande ist? —

Doch ich will diese Schlußfolge verlassen und in dem obigen Beweise a priori weiter gehen, welcher noch evidenter ist, und welcher uns so weit gebracht hat, daß der Staat bei den Bedürfnissen des nothwendigen Lebensunterhaltes zutreten müsse, sobald die Besorgniß entsteht, daß eine Erschwerung der Anschaffung derselben für alle oder viele Bürger eintreten könne. Es fragt sich also nur, ob bei Fleisch und Brot ꝛc. ꝛc. diese Befürchtung in der Art fortwährend vorhanden sey, daß der Staat hinreichende Verlassung habe, sie einer fortlaufenden Taxation zu unterwerfen? Wenn ich diese Frage bejahend beantworte, so werde ich dafür freilich keine rationale Gründe des Rechts aufweisen können, sondern ich werde meinen Beweis aus der Politik hernehmen müssen, welche eine empirische Wissenschaft ist. Es ist aber ein auffallendes Phänomen.

daß im Plocker Departement, wo keine Taxen eingeführt waren, Fleisch und Brot häufig gar nicht zu haben, auch meistens schlechter und ungleich theurer waren, als in den übrigen Preußischen Provinzen. Wer mir diese meine Erfahrung nicht aufs Wort glauben will, der möge weiter nachfragen. Indessen ist diese Erscheinung sehr natürlich.

Der Mensch treibt ein Gewerbe nur um des Vortheils willen. Dieser entsteht aus dem Plus, welches bei dem Verkaufe der Fabrikate gegen deren Einkauf, mit Inbegriff des Arbeitslohnes entsteht. Es giebt daher einen doppelten Weg, eine bestimmte Summe von Profit zu machen, entweder durch die Menge des Absatzes bei einem kleinen Vortheile, oder durch die Größe desselben selbst. Der Nadlermeister Peter, welcher jährlich 10 Millionen Nadeln fabricirt, hat davon ein Einkommen von 2000 Thaler, mithin an jeder Nadel noch kein ein zwanzigstel Pfennig. Kunz, Jakob und noch sieben andre Einwohner möchten auch gern jährlich 2000 Thaler haben; sie fangen auch an, Nadeln zu machen. Da aber nur 10 Millionen Nadeln Absatz finden, so kann von den nunmehrigen zehn Fabrikanten nur jeder eine Million los werden. Soll der Preis derselbe bleiben, so wird jeder nur 200 Thaler jährliche Einnahme haben, und man sieht also schon an diesem Beispiele, daß der Staat nicht immer durch die größere Konkurrenz eine größere Masse produktiver Kräfte, mithin einen ansehnlicheren inneren Reichthum erlange. Dieß kann nur dann der Fall seyn, wenn durch die vermehrte Thätigkeit die Anzahl der Erzeugnisse vermehrt werden kann, und dieß ist wiederum nur dann möglich, wenn bisher noch nicht der möglich größte Absatz dieser Produkte Statt fand. Beim Brot und Fleisch aber, so wie bei allen nothwendigen Bedürfnissen des ge-

meinen Lebens ist die Konsumtion in sich selbst bestimmt; es wird nicht mehr Brot in einer Stadt gegessen, ob es von einem oder von hundert Meistern gebacken wird; die ganze Quantität des erforderlichen Brotes muß dieselbe Anzahl fabricirender Hände beschäftigen, sie mögen es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern Meisters backen: mithin ist so viel gewiß, daß der Staat selbst unmittelbar durch die größere Konkurrenz bei solchen Fabrikaten und Erzeugnissen, wovon eben die Rede war, nicht gewinnt. Es fragt sich aber noch, ob er nicht mittelbar dadurch gewinne, daß seinen Unterthanen dadurch ein wohlfeilerer Lebensunterhalt verschafft wird? Dieß ist es hauptsächlich, worauf meine Gegner fußen. Indessen verneine ich nicht nur diese Frage, sondern ich behaupte sogar, daß durch die Abschaffung der Taxen die Konkurrenz nicht einmal vermehrt werde.

Diejenigen, welche die Taxen und Innungen hassen, behaupten, daß wenn Jedermann Brot backen dürfte und zu welchem Preise er wollte, nur zwei Fälle eintreten könnten: entweder werde das Brot von den vorhandenen Bäckern sämmtlich so wohlfeil gebacken, daß man es zu keinem geringern Preise liefern könne; oder mehrere von ihnen oder andre Personen würden anfangen, wohlfeileres Brot zu verkaufen, dadurch allen Absatz an sich ziehen, und damit die übrigen zwingen, auch ihrer seits die Preise herunter zu setzen. Dieses Dilemma hinkt sehr, denn es ist kein nothwendiger Grund vorhanden, den dritten Fall auszuschließen, daß nämlich das Brot theurer als billig verkauft werden könne, ohne daß jemand Antrieb fühle, den etablirten Bäckern den Preis zu verderben. Vernunft und Erfahrung lehren vielmehr die sehr häufige Existenz dieses Falles.

Keinem Menschen wird es beikommen, zu leugnen, daß sich Jedermann sein Brot wohlfeiler machen könne, als er es beim Bäcker bekommt: warum kaufen dennoch $\frac{99}{100}$ der Einwohner einer Stadt lieber ihr Brot, als daß sie sich es selbst bereiten? Man sieht, daß die größere Wohlfeilheit noch kein hinlänglicher Grund ist, sich mit einer Sache zu befassen. Eine große Menge Einwohner hat keine Mittel, sich auf einmal auch nur ein Viertel Mehl anzuschaffen, und nur für sich selbst ein Gebäcke Brot zu bereiten; besonders gilt dieß von der armen Klasse der Tagelöhner, die vier, höchstens sechs Groschen, und in schlimmen Zeiten auch das nicht verdienen; einem Andern fehlt das Lokale, einem Dritten das Handwerkszeug, einem Vierten die Lust und den Mehrsten die Zeit, indem sie unterdessen mit einem andren Gewerbe ungleich mehr verdienen können, und zwar um so viel mehr, als man von ihnen verlangt, daß sie das Brot wohlfeil liefern sollen. Der größte Theil der Einwohner wird also immer Brot kaufen wollen oder müssen. Nun ist es freilich nicht nothwendig, daß diese es gerade bei den zwanzig Bäckern nehmen, die an einem Orte sitzen, sondern es können sich noch zehn andre dazu finden. Aber daß diese sich höchst wahrscheinlich finden werden, sobald sie durch größere Wohlfeilheit sich sicheren Absatz versprechen können, ist eine ungegründete Voraussetzung. Denn beim Brote, wie oben bei den Stecknadeln, kann der aus dem Profite zur Wahl des Metiers hergenommene Bewegungsgrund nicht in der Größe des Profits bei jedem einzelnen Brote, sondern in der Menge des Absatzes bestehen; die Größe desselben aber ist durch die Konsumtion bestimmt. Die dreißig Bäcker werden also nicht mehr Brot verkaufen, als vorher die zwanzig. Gesetzt nun,

diese

diese zwanzig verkauften gerade so viel Brot, daß sie mit ihren Familien davon gut leben konnten, und dieß ist in der Regel der Fall; denn wir werden in allen Städten und Gewerken nicht so leicht finden, daß für ein Metier zu wenig Meister wären; so sind nur folgende Fälle denkbar:

Entweder die zehn neuen Meister ziehen den ganzen Absatz an sich, weil sie wohlfeiler verkaufen; und dieß wird nicht geschehen, weil die älteren Meister nicht werden verhungern wollen: Oder die älteren werden also fürs erste genöthiget seyn, ebenfalls den Preis herabzusetzen. Aber damit ist dem Uebel nicht abgeholfen. Daß es keine Radikalkur sey, folgt daraus, daß nunmehr die dreißig Meister davon leben sollen, wovon vorhin nur gerade zwanzig ehrlich auskommen sollten. Es entsteht mithin für Alle bald die Wahl, entweder zu darben, oder das Gewerbe fahren zu lassen, oder aber dasjenige, was ihrer Einnahme durch die geringere Quantität des Absatzes abgeht, durch die Qualität des Profites zu ersetzen, das heißt, ihre Waare theurer zu verkaufen. Das erstere wird gewiß Niemand wollen, auch das zweite nicht, weil ohne die größte Noth Niemand eine Beschäftigung verläßt, in der er sich einmal die erforderlichen Kenntnisse und Routine erworben; und sind endlich einige gedrungen, auszutreten, so wird dieß sicher die neuen Meister treffen, welche von den älteren selbst mit augenblicklicher Aufopferung auf das äußerste werden chikanirt werden. Nachdem aber nur erst einige verunglückt sind, wird Niemand mehr Lust haben, sich einer gleichen Gefahr auszusetzen, und die alten Meister werden nach wie vor die Preise machen können, wie sie wollen. Es bleibt daher für alle nur das dritte Glied der Wahl, wozu auch alle um so lieber greifen werden, weil sie mit weniger

Mühe größern Vortheil erwerben, wozu jeder Mensch Neigung hat. Jedermann verkauft so theuer, als er bezahlt bekommt. Daher die tägliche Erscheinung, daß überall, sobald die Preise der Dinge zur Ernährung der Gewerbetreibenden zu gering werden, unter allen, die sich damit beschäftigen, die Preise gemeinschaftlich verabredet werden. Die Bauern, welche ihr Korn auf den Markt fahren, thun das; wie vielmehr eine nicht zahlreiche Klasse Einwohner eines Ortes. Die Noth und das Interesse schaffen Verbindungen und Verabredungen, auch wenn der Staat keine Innungen duldet.

Sobald also mehr Arbeiter ein Gewerbe betreiben wollen, als nach dem Konsumtionsquantum und den auf jeden fallenden Antheil desselben ordentlich leben können; so kann diese Konkurrenz eben so gut Theurung als Wohlfeilheit zu Wege bringen, und wird wegen des unter Mehrere zu theilenden Profites in der Regel das erstere nach sich ziehen. Dazu kommt, daß selbst um Bäcker, Schlächter ꝛc. zu werden, manche Kenntnisse erfordert werden, und daß man sich Handwerkszeug anschaffen muß. Werden die Kosten desselben unter eine große Anzahl Brote vertheilt, welche damit gebacken werden, so kommt auf das einzelne wenig; aber immer mehr, je geringer die Anzahl ist. Von je mehr Meistern also die zu konsumirenden Brote gemacht werden, desto geringer kann der Profit des Einzelnen an jedem Brote seyn: wenn daher der Verkauf einer gewissen Anzahl desselben zu einem gegebenen Preise, der die Kräfte der armen Volksklasse nicht übersteigt, unerlaßliche Bedingung der Subsistenz eines jeden Meisters ist, so ergiebt sich, daß bei diesem relativ niedrigsten Preise die Zahl der Bäcker

nie über eine gewisse Höhe steigen kann und über diese hinaus keine Konkurrenz zu erwarten ist.

Aus dem allen soll nur so viel folgen, daß das Bedürfniß eines Artikels allein nicht immer grössere Konkurrenz in demselben erzeugt, und also schon diese Voraussetzung meiner Gegner trügt. Aber auch bei der größten Konkurrenz, wie gesagt, ist nicht nothwendig die größte Wohlfeilheit. Es ist bekannt, daß in England bei der größten Menge von Waaren, die eigenen Fabrikate im Lande häufig theurer sind, als im Auslande. In der Stadt Halle ist die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß alle Landleute der umliegenden Gegend eigen gebackenes Brot zum Verkaufe zu Markte bringen. Dadurch entsteht sehr häufig ein solcher Ueberfluß von Brot, daß nicht alles abgesetzt wird. Gleichwohl wird alles Brot gewogen, und der Werth jedes einzelnen nach der Taxe vom Magistrate darauf geschrieben. Meisten Theils sind die Bauern damit unzufrieden, und würden insgesammt bei der größten Konkurrenz ungleich theurer verkaufen, als sie so thun. Eine Erfahrung, aus der so viel zu entnehmen ist, daß große Konkurrenz noch nicht immer die Taxen überflüssig macht; so wie sie auf der andern Seite bei weniger Konkurrenz unentbehrlich bleiben, um den Wucher und die Bedrückung des ärmeren Theils der Staatsbürger, für dessen Unterhalt doch der Staat zu sorgen verbunden ist, zu verhüten. Aber beweisen, daß

a) große Konkurrenz nicht immer große Wohlfeilheit nach sich ziehe, und daß

b) es der öffentlichen Gewalt unmöglich sey, die gewünschte Konkurrenz, besonders in den Artikeln des nothwendigsten Lebensunterhaltes, immer nach Gefallen hervorzubringen:

das heißt, den Werth der Taxen bei eben diesen Artikeln erweisen. Die Taxen vermeiden nur das zu theuer verkaufen; das wohlfeiler verkaufen wird dadurch nicht untersagt.

Nur wo die Volksmenge so groß ist, wie in Holland und England, wo auf der einen Seite durch die außerordentliche Konsumtion die Industrie belebt, auf der andern Seite aber wegen dieser Lebendigkeit des Verkehres die größte Reibung hervorgebracht wird, so daß viele auf jede Quelle des Erwerbes aufmerksam sind, und wo der Aermste täglich seinem sicheren Verdienste entgegen sehen kann: da mögen allenfalls die Taxen überflüssig werden. Bis wir aber diese Volksmenge, diesen Verkehr, diese Länderlage gleichfalls haben werden, wollen wir doch weislich mit der Abschaffung der Taxen Anstand nehmen.

„Nicht zu leugnen ist es, daß die Taxen häufig bei uns nicht waren, wie sie seyn konnten, und wie sie seyn sollten; daß die Polizeibedienten die schönsten Rinderzungen häufig umsonst aßen, während das Publikum das elende Fleisch in den Scharren kaum zu bezahlen vermochte. Aber Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Die Vorgesetzten werden auf diese Amtsvergehung, wie auf alle andren sorgfältig Obacht nehmen, die Landräthe die Taxen öfters genau revidiren, und ertappte nichtswürdige Obrigkeiten werden nachdrücklich bestraft werden müssen; und dieser Mißbrauch wird verschwinden."

Dieselben Gründe fast, welche für die Taxen sprechen, reden auch den Innungen mit einiger Applikation das Wort. Der gegründete Haß gegen die Monopole und die dagegen erschienenen Schriften sind bis auf alle Prohibitiv- und Zwangsgesetze in Polizei- und Indu-

striesachen ausgedehnt worden. *) Dieß ist Uebertreibung! Aber wenn ist bei Neuerungen nicht übertrieben worden? Welcher veraltete Mißbrauch ist abgestellt worden, daß dabei nicht zu weit gegangen wäre, und daß man nicht erst mit dem Kopfe gegen irgend einen Baum anlief, ehe man auf die goldne Mittelstraße zurückkehrte.

Ueberhaupt kann man annehmen, daß diejenigen Einrichtungen und Anstalten, welche sich von Alters her bis zu uns in mehreren Ländern und Gegenden fortdauernd erhalten, in der Regel nur durch ihren innern Werth diese Dauer erlangt haben, und man kann mit dem Verdammungsurtheile nicht vorsichtig genug umgehen. Die Sucht, klüger zu erscheinen, verleitet zu manchem Fehlschlusse. Unsre Voraltern philosophirten weniger und wußten nichts von Systemen; aber eben darum, weil ihre Aufmerksamkeit von weniger Gegenständen gefesselt wurde, kannten sie die zunächst liegenden meistens besser, und über diese waren ihre praktischen Schlüsse so einfach, daß sie sich nicht leicht betrogen. „Ueberdieß sind alle die auf uns vererbten Institute nicht sowohl durch Spekulation entstanden, sondern durch die Umstände das Bedürfniß und die Nothwendigkeit von selbst herbeigeführt. Nur eine große Ausnahme giebt es von der Regel: eine vorgefaßte Achtung für die Einrichtungen des Alterthums und ein Mißtrauen gegen die absprechenden Verwerfungen derselben zu hegen, giebt es nach der Natur der Sache. Diese Ausnahme tritt dann ein, wenn sich mit der Zeit die Umstände so geändert haben, daß

---

*) Die pfiffigen Engländer hüten sich wohl, die Lehren ihres Smith bei sich zu befolgen. Was würden sie lachen, wenn er uns zu ihrem Besten die Köpfe verrückte!

diejenigen Verhältnisse, für welche eine Anstalt von unsern Vorältern gestiftet wurde, gar nicht mehr existiren, z. B. die geistlichen Ritterorden und die protestantischen Stifter. In dem gesetzten Falle muß man sagen: da der Zweck wegfällt, sind auch die Mittel unnütz, es sey denn, daß eben diese Mittel zu einem andren, auch löblichen Zwecke führten. Aber haben sich wohl die Zeiten in Ansehung der Innungen und Taxen geändert? Ist der Zweck, zu welchem sie sich bildeten, jetzt nicht mehr erreichbar oder nicht mehr erreichenswerth!? —

Sobald die Menschen in gesellschaftliche Verbindungen, und man kann eben so gut sagen, sobald sie zu einem Staate zusammen traten, — denn jede allgemeine Gesellschaft, ohne einen speciellen bestimmten Endzweck, ist eine bürgerliche; — eben sobald lernten sie auch einsehen, daß sie aus dieser näheren Vereinigung nur dann erst den größten Vortheil ziehen könnten, wenn ferner nicht Jeder genöthiget wäre, sich alle seine Bedürfnisse selbst hervorzubringen, sondern wenn eine gegenseitige Unterstützung und ein Tausch eingeführt würden. Gleich einer Fabrik, die nur eben darum bessere Waaren liefert, weil jeder einzelne Ouvrier nur mit einem speciellen Theile der Fabrikation derselben beschäftiget wird, und darauf allen Fleiß, Studium und mechanische Fertigkeit beschränkt; eben so wurden im Staate die verschiedenen Bedürfnisse von einander abgesondert, und der Verfertigung oder Instandsetzung eines jeden widmeten sich einzelne Bürger besonders. Je polizirter die Staaten wurden, je mehr muste dieß aus einem dreifachen Grunde zunehmen: ein Mal, weil die Menschen die Vortheile dieser Absonderung der Fabrikationen einsahen, und sie also immer weiter trieben; zweitens weil mit der zunehmenden Kultur auch im-

mer der Luxus steigt, und also die Bedürfnisse vieler Individuen sich nicht nur vermehren, sondern auch die Anforderungen der Vollkommenheit höher gespannt werden, so daß es physisch unmöglich war, die Geschicklichkeit und Fertigkeit zur Befriedigung aller Anforderungen in einem Individuum zu vereinigen; und endlich drittens, weil in einem polizirten Staate nothwendig mehrere Bürger mit öffentlichen Funktionen beschäftiget werden, deren Lebensbedürfnisse also von ihren Mitbürgern verfertiget werden müssen. So lange es daher kultivirtere Staaten giebt, so lange giebt es von einander abgesonderte Gewerbe, und diejenigen, welche sich jeder besonderen Beschäftigung widmeten, machten eine eigene Klasse von Einwohnern aus. Welchen Staat wir nur betrachten, so finden wir diese Erfahrung bestätiget. Der Unterschied der älteren und neueren Staaten besteht nur in zwei Dingen: erstens darin, daß bei den Alten einige Lebensbedürfnisse, z. B. die Kleidung, einfacher waren, so daß sie jeder ohne besondre Kenntnisse und Fertigkeiten sich selber zu machen im Stande war, und sodann darin, daß diejenigen, welche reicher waren, eine Menge Sklaven hatten, durch welche jeder einzelne Reiche sich alle seine Bedürfnisse, aber auch nur für sich allein, verfertigen ließ. Der gegenseitige Austausch der Fabrikate, der innere Kommerz und die Publizität derselben mußte also bei ihnen sehr gering seyn und weit unter dem unsrigen stehen. Es konnten daher bei den Alten nur wenige Gewerbe in der Art wie heut zu Tage betrieben werden, wo jeder Fabrikant seine Waare auf gut Glück arbeitet, wer sie kaufen werde, und wo jeder Käufer die Wahl unter mehrern Fabrikanten hat; aber dennoch gab es deren, wovon uns selbst die für einige gegebenen Gesetze überzeugen. Aber eben

deßwegen müssen auch heut zu Tage die einzelnen Gewerbe im Allgemeinen mehr ausgebildet seyn, wie es denn der Fall ist.

Zufall, oder Erfahrung, oder Spekulation, oder innere Nothwendigkeit gaben dazu mehrere allgemeine Regeln an. Je mehr jedwedes Gewerbe vervollkommnet wurde, je mehr mußte es nöthig werden, die in demselben gesammelten Kunstregeln förmlich zu erlernen, und es entstanden daher die Lehrlinge, denen erst nach überstandenen Lehrjahren das Certifikat ertheilt wurde, daß ein Meister ihnen ohne Risiko ein Stück Arbeit zu machen anvertrauen könne. Ist dieß nicht weit vernünftiger, als wenn jeder Meister erst mit einem Paare verdorbener Stiefeln, oder einem unbrauchbaren Kessel ausprobiren soll, ob der Gesell etwas taüge oder nicht? — Erfahrung und Verstand hatten ferner gelehrt, daß die Fortschritte in allen Ländern nicht gleich sind; und um die Fortschritte des einzelnen Landes in allen andern benutzen und nachahmen zu können, wurde sehr zweckmäßig eingeführt, daß jeder Gesell eine Anzahl Jahre in der Fremde wandern, und die dort gemachten Erfahrungen mit nach Hause bringen müsse. Gesetzt auch, daß zehn Gesellen ohne diese Unbequemlichkeit ganz gute Schuhe oder Kessel machen könnten, kann man den Vortheil, der aus dieser Einrichtung für die Industrie des Landes, und nebenbei für die Aufklärung und Karakterbildung aller Individuen entspringt, verkennen? — Der ausgewanderte Gesell hatte aber nicht sogleich das Recht, sich zu etabliren; er mußte sich zuvor einer Prüfung unterwerfen, ob er seine Lehr- und Wanderjahre gut angewendet: und nur nach deren Ueberstehung erhielt er eine öffentliche Autorisation, ein Certifikat seiner Brauchbarkeit durch das Meisterrecht.

Aber, fragen meine Gegner, wozu das? Wird nicht der geschickte Handwerker Arbeit haben und der ungeschickte nichts verdienen, ohne daß der Staat zutreten darf? und wer etwa schlechte Stiefeln tragen will, soll der Staat dem nicht seinen Willen lassen? Man kann die beiden letzteren Fragen bejahen, ohne daß die erstere erlediget ist. Ich beziehe mich zuvörderst nochmals darauf, was ich hierüber Seite 248 kürzlich gesagt habe. Die durch das Meisterrecht ertheilte öffentliche Autorisation bewahrt die Bürger vor der Gefahr,

bei jedem Handwerker erst mit Verlust und Schaden die Probe seiner Qualifikation zu machen;

keinem ohne Probe zu trauen, und den Karakter des Mißtrauens der Nation gewissermaßen aufzudringen;

da wo nur einige oder wenige gute Arbeiter sind, diese übermäßig bezahlen zu müssen, weil keine Wahl bleibt;

oder in der Eile oder aus Armuth gezwungen zu seyn, schlechte Waare zu kaufen;

den Meistern das Mittel zu nehmen, tüchtige Gesellen zu bekommen, weil jeder Gesell sich so gut dünkt als sein Meister, und wenig Lust hat, die subalterne Rolle zu spielen; endlich bewahrt es den Staat vor der Gefahr,

wegen des natürlichen Hanges zur Faulheit die Gewerbe dergestalt verfallen zu lassen, daß an manchem Orte kein einziger brauchbarer Meister anzutreffen sey; oder vor der Gefahr,

eine Menge Meister mit ihren Familien zu ernähren, welche sich ohne die erforderlichen Kenntnisse etablirt haben, und nun in der Lage sind, zu verhungern, oder unehrlicher Weise sich Brot zu verschaffen.

Geben alle diese Gefahren noch keine hinlängliche

Gründe, die Meister nicht ohne Prüfung anzusetzen? Denn so weit wird doch Niemand gehen, zu behaupten, daß die natürliche Freiheit um keines Vortheiles willen beschränkt werden dürfe!! Daraus würde folgen, daß man vernünftiger Weise in der größten Eile alle Staaten aufheben müßte, weil der Staat selbst die umfassendste Beschränkung der natürlichen Freiheit ist. Im Gegentheil muß der vernünftige Mensch seine natürliche Freiheit, d. h. die Wahl, das Gute oder Böse zu thun, immer mehr durch solche Regeln zu fesseln bemüht seyn, welche ihn dieser Wahl überheben, und ohne alles Schwanken zum Guten führen. Eine Maxime aber, welche bei einer physischen Person unter allen Voraussetzungen und Bedingungen konsequent und gut befunden wird, gilt in eben der Art auch für eine moralische Person. Also auch der Staat muß möglichst solche Gesetze geben, welche seinen Bürgern die Wahl des Schlechten und Schädlichen benehmen, und sie von selbst zum Guten und Nützlichen führen.

Wem aber die obengenannten Ursachen nicht hinreichend genug scheinen, dem will ich noch einen Grund angeben, welcher mir in politischer Hinsicht der wichtigste von allen zu seyn scheint. Daß ohne einen votheilhaften Aktivhandel ein Staat nicht lange bestehen könne, indem der Flor des Landes mit ihm im unzertrennlichen Zusammenhange steht; dieß Axiom glaube ich ohne Beweis voraussetzen zu können. Der vortheilhafteste Aktivhandel ist aber der, welcher nicht mit rohen Produkten des Landes, sondern mit Fabrikaten desselben getrieben wird, weil sich hier besonders die Kräfte der Menschen bezahlt machen. Will aber der Staat sich einen solchen Handel verschaffen, so muß er erstens dafür sorgen, daß überhaupt Fa-

brikate im Lande verfertiget; sodann aber, daß sie eben so wohlfeil, und was noch mehr gilt, wo nicht besser, doch eben so gut als anderswo geliefert worden. Er muß also das öffentliche Zutrauen zu der Industrie seiner Einwohner erhalten; er muß folglich auch zu seiner eignen Konservation dafür sorgen, daß die Gewerbe nicht sinken, daß die Fabrikate nicht schlechter werden. Diese Regel muß ganz allgemein gemacht werden! Denn nicht bloß die freien Künste und Wissenschaften, wie Cicero bemerkt, haben ein gemeinschaftliches Band und eine gegenseitige Beziehung; auch unter den mechanischen Künsten und Handwerken greift eins immer in das andere ein.

Ueberdieß gilt dasselbe, was vom äußern Handel hier gesagt ist, auch vom innern; denn die Lebhaftigkeit der innern Konsumtion der eignen Fabrikate ist das nachdrücklichste Gegenmittel wider einen nachtheiligen Passivhandel. Wer im Lande keine gute Stiefeln bekommen kann, und Geld hat, wird suchen, sich ausländische zu verschaffen. Alle Verbote der Einfuhr sind gewaltsame Mittel, welche nur für eine kurze Zeit nützen können, um eine temporelle Hemmung zu verursachen, und unterdessen Zeit zu gewinnen; aber auf die Länge werden sie umgangen. Belebung und Vervollkommnung der Landes-Industrie, das ist die einzige Radikalkur. Hätten die Holländer mehr auf Gewerbe und Sicherung der Vorzüglichkeit inländischer Fabrikate gehalten, so würden sie nie so abhängig geworden seyn, und gegenwärtig England so weit nachstehen dürfen. Die Britten bezahlen Niemand Arbeitslohn, und ihr Handel ist um deßwillen so blühend, weil sie sich so viel Arbeitslohn bezahlen lassen, und das allgemeine Zutrauen zu der Vortrefflichkeit ihrer Waaren erhalten. Der geschickte deutsche Ouvrier

muß auf seine Waaren: London setzen, um sich guten Abgang zu verschaffen. Ein Beweis, daß es für das Interesse des Staats nicht sowohl auf die innere Güte der Fabrikate einzelner Ouvriers, sondern auf die Gewinnung des allgemeinen Zutrauens ankommt.

Aber, höre ich hier sagen, gerade England liefert a posteriori den stärksten Beweis gegen die Innungen. . . . Daß ich nicht wüßte, meine Herren! Es ist gar nicht wahr, daß es in England keine Innungen giebt. Es ist dort gerade wie bei uns. Es giebt zünftige Meister und Freimeister. . . . Zugegeben, wird mir geantwortet! aber gerade nur die Städte, wo sich Freimeister befinden, haben sich empor geschwungen; nur die Freimeister sind die wohlhabenderen und die zünftigen Meister stehen weit unter ihnen. . . . Daß die Städte, worin viel Freimeister sich befinden, die reichsten, die blühendsten sind, ist wahr! alles Uebrige unwahr! Die Freimeister sind in der Regel nicht wohlhabender als die Zünftigen, und die es sind, haben es bloß der Ursache zu verdanken, daß sie in einer Manufaktur arbeiten, wo sie in einer Handarbeit sich mehr Gewandtheit und Fertigkeit erwerben können, als in mannichfachen, ein ganzes Metier ausmachenden Geschicklichkeiten. Gerade wie bei uns! Der einzige Unterschied ist der, daß es in England weit mehr Freimeister giebt, als bei uns. . . . Also liegt der Grund von Englands Reichthume doch darin, daß die größere Anzahl der Handwerker ungezünftet ist! . . . . . Nicht doch! dieß ist nicht der Grund seines Reichthumes, sondern nur eine mit ihm zugleich existirende Folge eines andren Grundes; und eben wegen dieser Coexistenz hat man selbst einen ursächlichen Zusammenhang zwischen bei-

den gewähnt. Die wahre Ursache aber sind die unzähligen Fabriken und Manufakturen Englands. Allerdings müssen durch Fabriken wegen der darin bewerkstelligten Absonderung der Verfertigung jedes einzelnen Bestandtheiles des Fabrikates; wegen der großen Kräfte, mit denen Alles betrieben werden kann; wegen der Uebereinstimmung, mit der Alles zu einem Ganzen gelenkt wird; wegen des Aufwandes, der auf Maschinen und Erfindungen gewendet werden kann; wegen aller dieser zusammenwirkenden Vortheile müssen die Waaren zu einer ungleich größeren Vollkommenheit gebracht werden können, als wenn jeder Meister das ganze Werk allein vollenden soll. Weil daher England die meisten Fabriken hat, so sind auch meistens seine Waaren die vollkommensten, finden den meisten Absatz, und führen den größten Reichthum herbei. Durch diese Fabriken wird zugleich auch die große Menge Freimeister beschäftiget. Aber man kann nicht umgekehrt sagen, weil viel Freimeister sind, so müssen viel Fabriken seyn. Man hebe alle Zünfte auf, es werden darum doch keine Fabriken entstehen, wie Neuostpreußen bewährt. Die Freimeister sind eine Folge, nicht eine Ursache der Fabriken, und es ist in England wie bei uns. *) Auch im Preußischen arbeiten in der Regel

*) „Im Jahre 1790 gab es in Züllichau noch keine andere Freimeister, als diejenigen, welche aus dem Militär hervorgingen. Seitdem aber daselbst drei große Tuchmanufakturen angelegt sind, mehrt sich die Zahl der Freimeister dort von Tage zu Tage. Wer Augen hat zu sehen, der sehe, daß zwar der Ort dadurch an Wohlhabenheit unendlich gewonnen hat, daß aber nur wenige Meister dadurch reicher geworden sind.

in Fabriken nur Freimeister, außer ihnen aber Gezünftete. Der Grund davon ist sehr klar. In den Fabriken hangt die Annahme jedes arbeitenden Individuums von der Wahl des Unternehmers derselben ab; und da sein eignes Interesse unzertrennlich mit dem Flore der Anstalt zusammenhangt, so prüft er gewiß jedes Subjekt, bevor er es in seinen Dienst nimmt, oder läßt einen Ungeschickten sogleich laufen. Hier besteht also die Prüfung in der durchs Interesse motivirten Wahl des Principals. Wo aber kein solcher sachverständiger Principal ist, wer nicht unter einer Kontrole, sondern fürs ganze Publikum arbeiten, und dazu die Befugniß auf Lebenszeit erwerben, mit andern Worten, wer zünftiger Meister werden will, der muß seine Geschicklichkeit in der angeordneten Prüfung ausweisen. Um das obige Gleichniß zwischen dem Staate und einer Fabrik wieder aufzunehmen: wenn der ganze Staat als eine Fabrik angesehen wird, so sind die Meister die Arbeiter darin, und da der Regent als Principal wegen des Umfanges der Anstalt nicht vermag, bei jedem Einzelnen sich zu überzeugen, ob derselbe durch seine Arbeiten dem Interesse des Ganzen nachtheilig oder nützlich seyn werde: so hat er Stellvertreter und Regeln zu diesem Behuf angeordnet, um die Tüchtigkeit zu untersuchen; das ist das Meisterstück.

Fragt man aber, wie gerade England zu dieser Menge von Manufakturen gekommen sey, so kann man, außer einigen geographischen und politischen Gründen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, und außer dem steten und industriösen Karakter dieser Nation, die hauptsächlichste Ursache in die große Bevölkerung des Landes setzen. Je mehr Menschen auf einem Flecke Erde leben, desto mehr wird nicht nur diese kultivirt, sondern desto

mehr muß auch außerdem auf Erwerbung des Unterhaltes spekulirt werden, welches natürlich zu Gewerben und Künsten, und zu deren größeren Vervollkommnung führt. Dieß sehen die neuen Finanziers sehr gut ein, und sagen, gerade um die Bevölkerung zu vermehren, um auch nicht einen Menschen zu hindern, sich zu etabliren, darum wollen wir keinen Zwang, kein Meisterstück, keine Innungen, keine Taxen..... Wenn es aber gewiß ist, daß sich überall so viel Handwerker hinwenden, als wahrscheinlicher Verdienst zu berechnen ist, und wenn auf der andren Seite auf eigene Rechnung sich auch nie mehr ansetzen werden, als eben dieser Maßstab verstattet, es mögen Innungen seyn oder nicht; so folgt, daß auf diesem Wege an eine Vermehrung der Bevölkerung nicht zu denken ist. Diese Methode scheint mir viel Aehnlichkeit mit der Theorie der alten Aerzte zu haben, welche beim Durchfalle geschwind eine Laxanz verordneten: sie kann für den Augenblick helfen, aber sie schadet sicher für die Zukunft.— Die Geschichte Englands, das unter den Ländern Europens am öftersten durch Bürgerkriege verheert wurde, und dennoch so viele Einwohner zählt, möge uns einen besseren Weg kennen lehren. Bevor England das reiche Fabrikenland wurde, war es ein ackerbautreibendes Volk, welches dort wohnte. Durch die Gesundheit des Landlebens wurde die Population vermehrt, und je mehr diese wuchs, desto mehr wirkte sie auf die Kultur des Landes zurück. Ihre vorzügliche Ackerwirthschaft, ihre ausgezeichnete Viehzucht war eine reiche Nahrungsquelle, und erleichterte ungemein den Eintritt in die Ehe. So wie die ersten tausend Thaler am sauersten zu verdienen sind, so währt es mit den ersten tausend Menschen am längsten; hernach geht es immer leichter. Je mehr die Kultur des

Landes wuchs, je mehr eben dadurch sich die Bevölkerung mehrte, desto mehr Gewerbe wurden Nahrungsquellen für die durch den Landbau nicht beschäftigten Menschen. In dieser Lage fand Elisabeth ihr Reich, und darin die Mittel, Schiffe zu bauen und Flotten auszurüsten. Indem man sorgfältig darauf hielt, daß die rohen Produkte nicht außer Landes gingen, sondern nur verarbeitet auf eigenen Schiffen verfahren werden durften, kam Geld über Geld in's Land. Nun entstanden Fabriken und hoben sich immer mehr, bis sie alle Anforderungen des Luxus befriedigten. Dieß ist der einzige natürliche Weg, einem Lande aufzuhelfen.

Aus den Landleuten besteht der größte Theil der Einwohner. Je reicher sie werden, je mehr sie verdienen, desto mehr fangen sie an zu verschwenden. *) Der Halberstädtische und Ostfriesische Bauer lebt ganz anders als der Mittelmärkische und Polnische. Je mehr Landleute und je reichere es giebt, desto mehr Nachfrage nach den Fabrikaten der Städte muß also entstehen, und je höher die Nahrung einer Stadt steigt, desto mehr Fabrikanten werden sich dort hinziehen, und unter diesen wer-

den

*) „Der Regent, der künstlich niedrige Getreidepreise erhält, wird also eben dadurch dem Flore des Landes auf die Länge der Zeit schaden. Ein augenblickliches, durch Unglücksfälle oder Boßheit veranlaßtes Aufschlagen der Getreidepreise, welches besonders die unvermögende, unvorbereitete Volksklasse drückt, muß die Polizei verhüten und ihm bei Zeiten vorbeugen; aber wenn die Produkte des Landbaues aus natürlichen Ursachen im Preise steigen und damit zugleich alle übrige Artikel, also auch der Arbeitslohn, theurer werden und mehr einbringen, so

den sich dann auch bald Leute finden, die um des eigenen Vortheiles willen, und weil sie des Absatzes gewiß sind, Fabriken und Manufakturen errichten. Dieser natürliche Weg sollte daher nie verlassen werden. Ein Politiker, welcher Fabriken und Manufakturen anlegt, ohne dem Landbau aufzuhelfen, kommt mir vor wie ein Kapitalist, welcher in einer Stadt für einige Millionen Zwiebeln aufhäuft, die er nicht verkaufen kann und verfaulen lassen muß. Im Landbaue steckt die sicherste, unveränderlichste und allgemeinste Quelle alles Nationalreichthumes: er ist die Urquelle eines majestätischen Stromes, in welchen sich, nach natürlichen Gesetzen, eine Menge andrer Flüsse und Bäche ergießen muß. Man wende also seine nächste, seine größte Aufmerksamkeit auf die Vermehrug und Verbesserunng der Landwirthschaften. Ist aber ein Land schon so weit gediehen, daß sich darinn Fabrikanten ansiedeln und Manufakturen entstehen, so unterstütze der Staat ein jedes auf sichern

---

ist dieser Zustand von jedem Patrioten herbei zu wünschen. Aus diesen Gründen muß ich dem Verfasser des ersten Heftes der Feuerschirme, oder das Vaterland, dessen ruhiger Ton überdieß schon Zuneigung erwecken muß, nicht nur in der Vertheidigung der Nachfolger Friedrichs des Zweiten, gegen die Vorwürfe der vertrauten Briefe über die inneren Verhältnisse am Preußischen Hofe, Recht geben; sondern ich halte sogar dafür, daß die Befolgung des Colbertschen Systemes, in so fern es den Ackerbau zurücksetzt, nur unter ganz besondern Umständen, und in der Regel gar nicht, rathsam sey. Die natürlichsten und einfachsten Mittel pflegen immer die besten zu seyn."

Grundsätzen beruhendes, und der Lokalität angemessenes Unternehmen auf das eifrigste; er vergesse aber darüber nie seine Landleute. England giebt uns auch für diese Regel das Beispiel.

Nach dieser Excursion komme ich auf die Geschichte der Innungen zurück. Wir haben gesehen, wie Lehrlinge, Gesellen und Meister entstanden. Die Erfahrung, welche dafür die Regeln geliefert hatte, lehrte auch bald, daß zur Ausübung derselben nicht nur eine gewisse Gleichförmigkeit nothwendig sey, sondern daß auch mehrere Lagen vorkommen, in denen ein gemeinschaftliches Interesse, oder eine stets gegenseitige Unterstützung diejenigen, welche einerlei Nahrung trieben, zu gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlaßten. Auch hier gab sie, die sicherste Lehrmeisterinn der Welt, uns diejenigen Regeln, welche am zuverlässigsten in diesen Lagen Anwendung fanden. Siehe da die Entstehungsart der Innungsartikel und der Innungen selbst, als einer auf Erfahrung gegründeten Verbindung gleichartig sich nährender Handwerker zur Beobachtung solcher Regeln, welche als dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen befunden worden waren.

Ist denn nun in allen diesen Dingen ein einziges, dessen Grund und Anwendbarkeit heut zu Tage wegfiele? Entsteht daraus nicht schon eine starke Vermuthung, daß diejenigen Mittel, welche unsre Vorältern für dieselben Zwecke angewendet und durch lange Erfahrung bewährt befunden haben, auch noch jetzt nicht zu verwerfen seyn möchten? und haben wir in der That bisher bei jeder einzelnen Einrichtung nicht gesehen, wie sehr eine jede ihrem Endzwecke entspricht? Hochachtung und Ehrerbietung daher für das altdeutsche Gebäude der Zünfte!

Ueberdieß steht mit ihnen eine Menge andrer sehr nützlicher Institute in der engsten Verbindung. Vorsorge für verunglückte Meister, für die Wittwen und Kinder derselben, für den Unterhalt der wandernden Gesellen, Einführung der Schaumeister zur Erhaltung des auswärtigen Vertrauens, Verhütung unangenehmer Chikanen der Meister eines Ortes unter einander, der versuchten Prellereien des einen oder andern durch Uebertheuerung oder durch liederliche Arbeit, Vorbeugung einer Menge daraus entstehender Prozesse, und endlich immerwährender unmittelbarer Einfluß der Staatspolizei auf die Gewerbe durch die den Zünften zugeordneten Beisitzer; alles dieß würde ohne Innungen frommer Wunsch bleiben.

Auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß sich in die Zünfte auch mancherlei Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen haben. Welche Sache in der Welt ist nicht gemißbraucht worden? Das Feuer hat Städte verbrannt, das Wasser Dörfer weggespült, und die christliche Religion Länder verheert: sollen wir uns darum in den Kirchenbann thun, uns Feuer und Wasser untersagen, oder das Christenthum ausrotten? Man ehre und erhalte die nützliche Sache, man beuge dem Mißbrauche vor, man stelle die eingeschlichenen Unordnungen ab. Zu den letztern rechne ich vorzüglich:

1) das Schließen der Innungen; dieses giebt ein Monopol, welches der Industrie und Bevölkerung gleich nachtheilig ist.

2) Die unnöthigen Ausgaben, welche den sich setzenden Meistern noch immer, auch im Preußischen, ungeachtet der dagegen ergangenen Verordnungen, verursacht werden.

3) Das Feiern der Gesellen, weil Niemand sich zum Müßiggange gewöhnen soll.

No. V.

Zu §. 4. Seite 58.

Ueber das Duell.

Unerschrockenheit, Geistesgegenwart, Muth, wegen dieser einem Soldaten unerlaßlichen Eigenschaften ist das Duell so sehr im Militärstand eingerissen, weil es anscheinend einen Beweis von Muth giebt, wenn ich wegen einer Beleidigung oder einer großen Kleinigkeit mein Leben auf die Spitze des Degens oder die Mündung der Pistole setze, obgleich dieser Beweis häufig täuscht. Es hat auch sehr Viele gegeben, welche die Siege der Französischen Heere in neuern Zeiten hauptsächlich daher leiten, weil in dieser Armee das Point d'honneur bis zum Tambour verbreitet sey. Dabei wird aber vergessen, daß diese Eigenschaft den Französischen Soldaten schon im siebenjährigen Kriege und früher eigen war, wo sie oft geschlagen wurden; und die Siege der Franzosen gründen sich in den Jahren seit der Revolution weit mehr auf die allgemeine Verbreitung des wahren Ehrgefühls und die glücklich veränderte Organisation ihrer Armeen. Die Geschichte ist vielmehr gegen das Duell. Die Griechen und Römer, deren Tapferkeit unbestritten ist, kannten es nicht, und die Dänen, Schweden und Russen, vortreff-

liche Soldaten, verabscheuen es meistens, und man hört davon nur selten unter ihnen.

Im Ganzen bleibt das Duell, moralisch betrachtet, eine gehässige Sache. Dennoch glaube ich, daß der Staat dasselbe nicht allgemein verpönen dürfe. Er hat nur aus dem einzigen Grunde ein Recht, es zu untersagen, weil das Leben und die Kräfte eines jeden Bürgers dem Staate gehören, und Niemand demselben dieß Eigenthum willkührlich entreißen darf. Aber dieß Eigenthum ist nicht unbeschränkt; es ist dem Staate von seinen Bürgern nur in so fern übertragen, als er den Zweck der Staatsverbindung erfüllt, mithin alle vollkommene Rechte seiner Bürger schützt. In Lagen, wo der Staat dieß zu thun nicht im Stande ist, tritt der Bürger in seine natürliche Freiheit zurück, wird in so weit von seinen Obliegenheiten gegen den Staat entbunden, und kann sich selbst Recht verschaffen. Nun giebt es Ehrenkränkungen, welche durch die Hülfe des Staats nicht wieder gut zu machen sind, wo weder ein Injurienprozeß Statt findet, noch wo selbst Abbitte und Ehrenerklärung den angerichteten Schaden wieder gut machen könnten. Wer dieß leugnet, muß wenig Bekanntschaft mit der Welt haben. Ich will zur Verdeutlichung nur ein Beispiel anführen: ein Mann erwartet sein Glück von dem vortheilhaften Lichte, in welches er sich in den Augen eines andren Mannes setzen kann, dem er in einer Gesellschaft vorgestellt werden soll; aber ein Böswicht, der dieß weiß, persiflirt daselbst und verleumdet den jungen Mann auf eine so feine Art, daß dieser nicht nur keine Injurienklage anstellen kann, sondern daß er selbst konsternirt wird. Ein vorzügliches Erforderniß, das bei seiner Beförderung vorausgesetzt wird, soll aber Muth und Entschlossenheit seyn, und der

Gönner fängt daher an, seine Qualifikation zu bezweifeln. Hat er nun überdieß einen weniger treffenden Witz von der Natur erhalten, als sein Gegner, so sehe ich nicht ein, was ihm Andres übrig bleibt, als eine Herausforderung. Ich weiß nicht, ob mein Beispiel glücklich genug gewählt ist, mich zu verdeutlichen; aber es ist gewiß, daß es Lagen giebt, wo manchem Alles daran gelegen seyn muß, den Glauben Andrer an seinen Muth nicht zu verlieren, und dieses Zutrauen wird unbezweifelt geschwächt, wenn Jemand sich ungeahndet beleidigen läßt. Um diesen Glauben zu stärken, bleibt daher nichts übrig, als Alles, das Leben, daran zu setzen, um Andern zu beweisen, daß es mir weniger werth sey, als ihre gute Meinung von mir. Derselbe Fall ist auch immer dann vorhanden, wenn ehrenkränkende Beschuldigungen oder Persiflagen auf eine solche Art vorgebracht werden, daß sie nicht für Injurien im Gerichtshofe gelten würden; oder selbst, wenn es Injurien sind, doch der Vorwurf und die Anschuldigung in den Augen Andrer nicht durch die Abbitte von mir abgewaschen wird; oder die von der Art sind, daß die Verbreitung und Publicität der Beschuldigung, sogar, wenn deren Ungrund offenbar ist, mein Gefühl kränken muß. Denn da die Ehre nicht in meiner eigenen Ueberzeugung, sondern in der Meinung Andrer von mir besteht, diese sich aber durch keine Zwangsmittel, auch nicht durch das im Gerichtshofe gefällte Erkenntniß bestimmen läßt; so muß ein Jeder, welchem seine Ehre lieb ist, wünschen, die geschwächte gute Meinung wieder für sich zu gewinnen. Dieß kann nun füglich nicht besser geschehen, als indem ich meinen Mitmenschen beweise, daß ich die gemachten Beschuldigungen sehr wohl fühle, daß ich nicht gleichgültig dagegen bin,

sondern daß dadurch mein Ehrgefühl gekränkt wird, daß ich ein Leben verachte, welchem nicht die gute Meinung meiner Mitmenschen zu Theil wird. Diese Wiedergewinnung der guten Meinung Andrer für mich durch den Muth und das lebendige Gefühl für Ehre, welche ich durch das Daransetzen meines Lebens an den Tag lege, ist der einzige Gesichtspunkt, aus welchem sich die Ausforderung rechtfertigen läßt; denn eine Ausforderung aus Rache ist unmoralisch, und ein Duell zur Bestrafung des Beleidigers ist wegen des ungewissen Ausganges undenkbar.

Dergleichen oben erwähnte Fälle treten sehr häufig ein, und deren Existenz kann lediglich durch mein eigenes inneres Gefühl bestimmt werden, wie denn der Mensch außer dem bürgerlichen Vereine überhaupt nur sein eigener Richter ist. Der Staat, oder in seiner Stelle der Richter, können dieß Gefühl nicht beurtheilen, und haben keine Macht in Händen, die Meinung Andrer für mich zu bestimmen. Es tritt also der Fall ein, wo der Staat zu meinem Schutze unvermögend ist, und wo ich mir selbst Recht verschaffen kann. Ich bin daher auch befugt, von dem Beleidiger zu verlangen, daß er zur Wiederherstellung der mir geraubten Ehre sein Leben an das meinige setze; (reparation d'honneur) denn ich bin nach dem Naturrechte befugt, bei jeder Kränkung meiner Rechte von dem Beleidiger Vergütigung zu verlangen, bis zum Verluste seines Lebens für die kleinste Kränkung. Dieser Rechtssatz enthält zugleich eine Widerlegung des etwanigen Einwurfes, daß der Staat um deßwillen befugt sey, das Duell zu verbieten, weil es der Moralität überhaupt widerstreite. Denn die Pflichten, welche das Naturrecht auflegt, gehen alle Mal denen vor, welche die Moral lehrt.

Das Ahnden und dunkle Bewußtseyn hiervon ist

auch die Veranlassung gewesen, daß fast überall die Duellmandate nie mit aller Strenge ausgeübt worden sind, und daß sich Niemand überwinden wird, einen Duellanten dem Mörder gleich zu achten. Indessen ist es nicht gut, daß die Gesetze durchlöchert werden: man muß gar keine Gesetze geben, auf deren Befolgung man nicht durchaus halten will, sonst entwöhnt man die Nation von der Achtung für die bestehenden Gesetze, und lehrt sie, die Anordnungen des Staats ohne Schaam umgehen. Daher bin ich der Meinung, daß die Duelle nicht gänzlich verpönt seyn sollten, aber ich würde sie auf folgende Art verhüten, verordnend:

1) Alle Beleidigungen sollen vor den ordentlichen Richter nicht gebracht werden, weil die Publicität der Untersuchung meisten Theils kränkend ist, sondern vor gewählten Schiedsrichtern mit einem Obmanne, vor welchen die ganze Untersuchung mündlich geführt wird, und welche nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung, in Absicht der Frage, was ehrenrührend ist oder nicht, durch keine formellen Gesetze kasuistisch gemacht werden muß, die zu leistende Satisfaktion in einem schriftlichen Urtheile (ohne Gründe) bestimmen. Diese muß auf Verlangen des Beleidigten jederzeit öffentlich geleistet werden. Ohne dieß Verfahren findet kein Duell statt, und die Schiedsrichter werden die Sühne ernstlich versuchen.

2) Will aber der Beleidigte hiermit nicht zufrieden seyn, so steht es ihm frei, mit Beiseitesetzung des Urtheils, den Beleidiger heraus zu fordern.

3) Es steht in des letztern Belieben, die Ausforderung anzunehmen, oder sie auszuschlagen und die zugesprochne Satisfaktion zu leisten. Zwang, er geschehe auf

welche Weise er wolle, wird nicht gestattet, sondern sehr hart verpönt, weil der Ausforderer sein Ehrgefühl schon durch die Ausforderung gerechtfertiget hat.

4) Das eingegangene Duell muß öffentlich vor sich gehen, und zwar nach vorgängiger Verlesung der Klage und des Erkenntnisses, und unter Attributen, welche die Duellanten in etwas abschrecken; und dieß darum, um das Duell ernstlich zu machen, und Meuchelmorde dabei, wie nicht selten vorkommen,*) zu verhüten. Heimliche Duelle werden gleich Morden bestraft.

5) Untergebene können Vorgesetzte nie herausfordern.

6) Real-Injurien, auch leichte, eignen sich, ohne Ausnahme, zur Kriminalunterſuchung, und müssen zum Theil, wegen der damit implicirten Eigenmacht, härter bestraft werden. Die Duelle werden auf diese Weise wohl selten werden.

No. VI.

Zu §. 5. Seite 110.

Ueber Einschränkung des Studierens.

„Im Julius 1801 erinnere ich mich in irgend einer Monatsschrift einen Aufsatz gelesen zu haben, dessen Verfaſser dem Staate alle Befugniß absprechen will, das Besuchen der Akademien, oder wie man im gemeinen Leben

---

*) Man erinnere sich des Todes des Referendarius M..... in Berliu!

sagt, das Studieren einzuschränken; und dieser Aufsatz gefiel mehreren gebildeten und verständigen Personen — ein Beweis, daß auch die unrichtigste Behauptung sich Anhänger verschaffen kann, wenn nur der Autor unter einem runden und blühenden Vortrage die unrichtigen Schlüsse zu verschleiern versteht, die er aus anerkannten Grundsätzen zieht, zumal wenn diese von der Art sind, daß sie dem Hange nach Freiheit und Ungebundenheit entsprechen, der allen Menschen inwohnt.“

„Dieser Aufsatz erinnert mich an den Professor Maas in Halle,*) der ein Mal um einen Lehrsatz in der Psychologie durch ein Beispiel zu erläutern, anführte: „„wenn „„Jemand auf die Frage, welche Lichte brennen länger, „„Talglichte oder Wachslichte? zur Antwort haben will, „„keine von beiden, sie brennen alle kürzer! so ist das „„sehr schlechter Witz.““ Einen eben so seichten Witz, oder richtiger zu sprechen, sehr wenig Scharfsinn, beweist der Verfasser des obigen Aufsatzes, wenn er die mehrfachen Bedeutungen des Wortes Studieren, so ganz und gar mit einander verwechselt. Denn sein ganzes Räsonnement läuft kürzlich darauf hinaus: Vervollkommnung

---

*) „Ein Mann, dessen Bescheidenheit der einzige Grund der seinen Verdiensten lange nicht angemeßnen Celebrität ist; dessen Logik, Abhandlung vom Erhabnen und Schönen, und die Antinomien der Vernunft man nur zu kennen braucht, um den tiefdenkenden Geist von mannichfaltigen Kenntnissen, von bescheidnem Skepticismus, prüfenden Eklekticismus und eigner genialischer Erfindungsgabe in ihm nicht zu verkennen. Ihm verdanke ich die Rektifikation meines Verstandes, und zolle ihm hiermit meinen Dank.“

unserer Seelenkräfte gehört zu den unveräußerlichen Gütern, welche dem Staate von seinen Bürgern im Staatsvereine nicht übertragen werden können; die Vervollkommnung unserer intellektuellen Seelenkräfte ist nur durch Unterricht, Erlernen, Studieren möglich: folglich darf der Staat das Studieren weder verbieten noch beschränken."

„Wenn der Herr Verfasser nur in der Conclusion dem Worte Studieren nicht einen so verschiedenen Begriff von dem hätte beilegen wollen, den es in dem Untersatze hat, so wollte ich ein paar andre, tiefer liegende und subtilere Irrthümer nicht einmal rügen, welche in dem obigen Syllogismus zu dem so falschen Schlusse Veranlassung geben. Denn

1) ist ein großer Unterschied zwischen den beiden Sätzen: einem Andern ein Recht übertragen, und durch einen Vertrag mit einem Andern Gelegenheit oder Veranlassung zur Wirklichwerdung eines Rechtes für diesen letztern auch gegen mich selbst geben, welche keines Weges widersprechend sind, und sehr gut neben einander bestehen. Wir dürfen nur gleich an das Recht eines jeden Paciscenten denken, seinen Mitkontrahenten zur Erfüllung des Vertrages zu zwingen, welches ihm nicht durch den Vertrag übertragen, aber natürlich erst mit demselben und durch ihn begründet wurde." *)
2) Die Vervollkommnung der intellektuellen Seelenkräfte gehört freilich zu den unveräußerlichen Gütern, aber

*) „An diesem Satze vorzüglich möchte Wielands Deduktion gegen die Lebensstrafen scheitern; ohne ihn dürfte kein Herrscher seine Unterthanen in den gerechtesten Krieg führen."

nicht zu den unbedingt unveräußerlichen; sondern nur das Recht selbst, seine Einsichten zu vermehren, ist als Bedingung der Moralität unveräußerlich, nicht aber die Befugniß, gewisse Einsichten und unter gewissen Bedingungen sich zu verschaffen. Es giebt nur Ein unbedingt unveräußerliches Gut des Menschen; das ist die Tugend oder vielmehr die Fähigkeit dazu. Mit den Kenntnissen verhält es sich, wie mit dem Leben, der Ehre oder der Freiheit. Der letztern z. B. kann ich im Allgemeinen auch nicht entsagen, und mich zum bloßen Werkzeuge der ganzen Willkühr eines Andern herabwürdigen; aber gewisse Aeußerungen meines freien Willens, und die Ausübung seiner Entschlüsse unter gewissen Bedingungen, kann ich sehr gut aufgeben, und also meine Freiheit beschränken, wie dieß bei der Schließung eines jeden Vertrages sich zuträgt. Eben so gut kann ich mich anheischig machen, diejenigen Einsichten, welche zur Kesselflickerei, zum Accouchement, zur Medizin, zur Jurisprudenz u. s. w. gehören, überhaupt nicht, oder doch wenigstens an gewissen Orten nicht erlernen zu wollen. Hierzu kann ich mich also auch gegen den Staat anheischig machen, und wenn ihm auch diese Befugniß nicht ausdrücklich übertragen worden ist, so ist dieß doch eben so wenig nöthig, als es bei irgend einem andern Rechte des Staats in den allermeisten Fällen geschehen ist."

„Die Beschränkung des Studierens aber, wovon hier die Rede ist, ist nichts andres, als eine, aus der Pflicht des Staatsoberhauptes, für die Erhaltung und das Wohl des Reiches zu wachen, entspringende Sorge, zu verhüten, daß die Akademien, welche zur Erlernung gewisser Wissenschaften, Behufs de-

ren Anwendung auf das bürgerliche Leben bestimmt sind, nicht häufiger besucht werden, als mit dem Wohle des Staats vereinbar ist. Denn dieß heißt hier Studieren und heißt es sehr häufig, z. B. der Mensch hat studiert, er widmet sich dem Studieren. Man sieht wohl ein, daß es eine bloße Verwechselung verwandter und abgeleiteter Begriffe ist, wenn in jenem Aufsatze Studieren, d. h. eifrig seine Kenntnisse, gleich viel welche, vermehren, wovon noch die ganz allgemeine Bedeutung dieses Wortes als Aktivum, d. h. mit Emsigkeit die Erlernung dieser oder jener Wissenschaft betreiben, verschieden ist, mit dem Ausdrucke studieren synonim gebraucht wird, in so fern es das Besuchen der Universitäten als Vorbereitung zu einem gewissen Stande der Staatsdiener bedeutet. Denn wenn auch einige junge Leute nicht auf Universitäten gegangen sind, um künftig Staatsdiener zu werden, so ist dieß doch die allgemeine Regel und der Zweck dieser Anstalten; und auf die wenigen Ausnahmen kann der Staat um so weniger Rücksicht nehmen, als ein Mal die Universitäten nicht der einzige Ort zur Erlernung gemeinnütziger Kenntnisse oder zur Erlangung gewisser Vergnügungen sind, und als zweitens auch die bestehenden Gesetze nicht allen Zugang versperren, sondern nur verhüten, daß junge Leute aus Ehrgeiz oder andern Antrieben eine Lebensart wählen, die sie unglücklich macht, und das Vaterland um einen nützlichen Bürger bringt."

„Daß aber der Staat befugt sey, dieß seinen Bürgern zu wehren, und nur einigen, und zwar so vielen die Vorbereitung zu Staatsämtern zu gestatten, als zur Administration des Landes erforderlich, und unter mehreren denen, welche dazu am besten qualificirt sind;

dieß wird Jedermann zugestehen, der bedenkt, daß ein Staat von lauter Theologen, oder Juristen, oder Aerzten so wenig bestehen kann, als ein Staat von lauter Schneidern.

„Jeder Bürger muß im Staate nützlich seyn, weil er Schutz und Unterhalt verlangt; und wenn gleich der Staat nicht einem Jeden diejenige Art, Kunst oder Wissenschaft, womit derselbe dem Lande vortheilen soll, wider Willen anweisen kann, noch wegen des unnöthigen Zwanges darf, so muß er doch verhüten, daß Niemand unnütz bleibe oder gar dem Reiche zur Last falle. Wenn also der Regent bemerkt, daß zu einem oder dem andern Stande sich mehr Subjekte bestimmen, als darinn nützlich beschäftiget werden können, so ist er verbunden, dieß auf die möglichst zwanglose Art zu verhindern. Wenn daher endlich mehr junge Leute sich künftigen Staatsämtern widmen, als gebraucht werden können, so muß der Staat diejenigen, welche wegen fehlender Anlagen, oder wegen ermangelnder Kenntnisse, oder endlich wegen Unmöglichkeit zur Bestreitung desjenigen Aufwandes, welchen das Studieren unumgänglich erfordert, ohnehin in dem erwählten Berufe nicht brauchbar werden können, von dieser Bestimmung zurückweisen, und zur Erwählung einer andern, ihnen selbst und dem Vaterlande ersprießlicheren Lebensart anhalten. Wie viele müßige Hände hätten seit hundert Jahren schon für den Flor des Landes arbeiten können! wie viele glücklichere Bürger könnten mehr seyn, wenn es weniger hungrige Rabulisten und Pfuscher in allen den sogenannten gelehrten Fächern gäbe!!“

No. VII.

Zu §. 6. Seite 141.

Ueber die Friedensrichter.

Man hat mir Vorwürfe gemacht, daß ich von der Französischen Einrichtung der Friedensrichter keinen Gebrauch gemacht habe. Diejenigen, welche eine Nachahmung derselben wünschen, sind zwar unter sich keines Wegs über den denselben anzuweisenden Wirkungskreis einig; indessen stimmen sie doch meistens darin überein, daß sie die erste Notiz von jeder Prozeßsache nehmen, und die Partheien, noch bevor dieselben sich gegenseitig erhitzen, durch freundschaftliche Rathgebungen zu versöhnen suchen; dabei in der Regel diejenigen Sachen, welche meisten Theils mit Chikanen verwebt sind, als Injurien- und Ehescheidungssachen, selber instruiren; alle Vormundschaften und Kuratelen einleiten, und endlich allen Geschäften auf Antrag der Partheien den gerichtlichen Glauben ertheilen sollen. Einige wollen noch ferner, daß sie zugleich in allen Bagatell- und schleunigen Sachen erkennen, oder doch wenigstens instruiren sollen. Ich halte aber dafür, daß man für eben diese Sachen keinen besonderen Gerichtshof und keine Ausnahme von der Regel bedarf, und daß ich für die Beschleunigung dieser Sachen in meinem Projekte durch den Vorschlag der Anordnung eines Deputati perpetui hinlänglich gesorgt habe.

Aber auch in Ansehung der übrigen für sie bestimmten Geschäfte, glaube ich, daß die Friedensrichter ganz

überflüssig sind, und daß diese Geschäfte mit weit mehr Ordnung und Zweckmäßigkeit von den ordentlichen Gerichtshöfen werden abgemacht werden. Der Zweck der Anordnung der Friedensrichter soll nämlich der seyn, eine Menge Processe in der Geburt zu ersticken, weil diese öffentliche Beamte, lediglich für diesen Zweck eingesetzt

a) die Klagen sorgfältig prüfen und, in Ansehung der ungegründeten, den Kläger von deren Unstatthaftigkeit überzeugen,

b) eben so beiden Theilen, nach der Vernehmung des Beklagten, sogleich die Lage der Sache vor Augen legen, und sie durch zweckmäßige Vorschläge, dieser Ansicht gemäß, zur gütlichen Beilegung bestimmen können;

c) überhaupt die öffentlich autorisirten Schiedsrichter und Friedensprediger ihres Bezirkes seyn sollen, da sie in der Regel die Partheien, ihren Charakter und ihre Verhältnisse genauer zu kennen vermögen, als der Richter.

Das erstere aber kann nach unsrer Prozeßordnung von dem Decernenten des ordentlichen Gerichts eben so füglich geschehen, wenn er nur die Klage vorschriftsmäßig prüft, und bei deren Unzulässigkeit in einer räsonnirenden Resolution die Gründe davon angiebt, wie bei den pünktlichen Gerichtshöfen wirklich geschieht und wie bei allen darauf gehalten werden sollte. Und wenn doch voraus zu setzen ist, daß die Beisitzer der Landgerichte mehr Rechtskenntnisse haben, mithin jede Klage gehaltvoller beurtheilen können, so ist um so weniger abzusehen, warum außer den Tribunalen für diesen Zweck noch besondere Beamte angesetzt werden sollten.

Eben so wenig finde ich dieß für die zweite Absicht nöthig. Bei einer jeden Sache sind die Partheien entweder

weder in jure oder in facto uneinig. Ist es nun eine streitige Rechtsfrage, worauf der Ausfall des Prozesses beruht, und über deren Bestimmung die Partheien in der Regel durch alle drei Instanzen gehen, und oft sehr verschiedene Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe erfahren; so möchte ich nicht, daß der weniger gelehrte Friedensrichter durch seichte Argumentationen irgend eine Parthei veranlasse, von ihrem Rechte etwas zu vergeben. Daß aber wirklich eine zweifelhafte Rechtsfrage obwalte, und welche Gründe etwa für deren Bestimmung zu Gunsten der einen oder andern Parthei sprechen, dieß Alles kann ihnen der Deputirte des Gerichts eben so bald und weit zuverlässiger sagen. Auch können dergleichen Fälle bei einer geläuterten und simplificirten Gesetzgebung nicht häufig vorkommen.

Ist es aber eine Thatsache, worüber die Partheien uneins sind, und worauf eine von beiden sich stützt, so ist diese entweder relevant oder irrelevant. Ist dieses, so kann wiederum der Deputirte des Gerichts davon mit gleicher Schnelligkeit und größerer Zuverlässigkeit überzeugen. Ist sie aber relevant und die Partheien sind uneins, welches bei den meisten Prozessen der Fall ist, so beruht alles auf den Angaben der Partheien und dem Ausfalle der Beweisaufnahme; und der Friedensrichter also, welcher die Prozesse nicht instruiren soll, kann gar keine auf die Lage der Sache gegründete Vergleichsvorschläge machen. Unzweckmäßige Vorschläge aber sind schlimmer als gar keine.

In dieser Hinsicht gefallen mir die Russischen Gewissensgerichte noch besser, weil das von ihnen zu fällende Laudum sich auf eine vollständige Notiz der Sache gründet. Aber dennoch sehe ich überhaupt nicht ein,

warum eben dieser Ausspruch von einem besonderen Richter gemacht, und Jemand zu einem gütlichen Vereine durch irgend etwas, sey es auch die öffentliche Meinung, genöthiget werden soll, da es der Zweck und der Vorzug des Staatsverbandes ist, mein Recht vor unpartheiischen Richtern suchen und verfolgen zu können. In so fern mithin bei den Dänischen Sühnsgerichten kein Zwang irgend einer Art Statt findet, sondern diese Behörden sich bloß durch die Sorgfalt und Mühe bei den zu machenden Vergleichsunterhandlungen auszeichnen, verdienen sie vor allen ähnlichen Instituten den Vorzug. Immer aber halte ich eine vom ordentlichen Gerichte verschiedene Vergleichsinstanz wenigstens für etwas ganz überflüssiges. Von allen Mitteln, Prozesse durch Compromisse abzukürzen, ist keins zweckmäßiger, kürzer, und mit der Gerechtigkeit verträglicher, als die Bestimmung der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1793, wornach es

„„beiden Theilen frei steht, gemeinschaft„„lich sofort auf die Entscheidung in zwei„„ter oder dritter Instanz zu provociren, „„mit Uebergehung der erstern Instan„„zen.““

Möchten doch alle Deputirte die Partheien mehr aufmerksam darauf machen, und ihnen die Vortheile davon vorhalten!!

Da nun aber außer jenen Fällen kein andrer denkbar ist, so ist gar nicht abzusehen, warum jede Sache nicht sogleich vor die Tribunale gebracht, vom Deputirten derselben sofort zweckmäßig instruiret, und von diesem mit in der Sache selbst gegründeten Vergleichsvorschlägen begleitet, sondern warum jede Sache dieserhalb erst vor einen andern Beamten gebracht, von diesem wenigstens

einige Wochen aufgehalten, und mit minder zweckmäßigen Vergleichsversuchen verfolgt werden soll.

Bisher habe ich immer noch vorausgesetzt, daß die Friedensrichter Sachverständige sind: wie viel mehr muß alles das, was gegen sie gesagt ist, gelten, wenn sie, wie in Frankreich, aus Männern gewählt werden, die von der Jurisprudenz gar nichts wissen?

Die einzigen Rücksichten, in Ansehung derer man bei den Friedensrichtern zu gewinnen glauben könnte, würden allenfalls noch die seyn, daß man

a) größere Schnelligkeit bei Betreibung der Sühnsversuche dadurch zu erzielen sich schmeichelte, indem sie, lediglich für diesen Zweck bestimmt, darauf alle Zeit und Mühe zu verwenden vermögen;

b) daß man sich größeren Eifer beim Sühnsversuche verspräche, aus eben demselben Grunde, und endlich

c) daß man größere Leichtigkeit im Fortgange der Sühnsverhandlungen erwartete, wegen der den Friedensrichtern beiwohnenden Bekanntschaft mit dem beträchtlichsten Theile der Einwohner ihres Bezirkes.

Aber abgesehen davon, daß nicht immer die Prozesse unter Bewohnern desselben Bezirkes obschweben, so fragt es sich: wie groß soll denn der Bezirk eines Friedensrichters seyn? Meine Gegner sind hierüber sehr uneins. Einige wollen in jedem Kreise nur einen bis höchstens drei, Andere in jedem Kirchspiele eins bis zwei Subjekte angesetzt wissen. Die erstern dürfen mir schon den Einwand der genaueren Bekanntschaft mit den Eingesessenen nicht machen, weil nach meinem Vorschlage die Landgerichte nicht einmal so groß seyn sollen. Ueberhaupt ist eine sehr große Bekanntschaft mit den Gerichtsgesessenen für die Partheilosigkeit gar nicht wünschenswerth. Wenn ferner

in jedem Kreise nur einer, höchstens drei Friedensrichter seyn sollten, so würden diese mit Arbeiten so überhäuft seyn, daß sie nicht mehr Lust, noch Zeit, noch Sorgfalt auf den Sühnsversuch in jeder einzelnen Sache würden wenden können, als die Deputirten der Gerichte. Die Sache würde also ganz beim Alten bleiben, und die Friedensrichter durchaus entbehrlich seyn.

Wenn freilich in jedem Kirchspiele eine, oder gar zwei Personen dazu genommen werden sollen; so würden zwar diese Einwürfe wegfallen: aber woher die große Menge Besoldungen und Rechtsverständiger nehmen?! Denn rechtsunkundige Männer von bloßem gesunden Menschenverstande zu nehmen, wie Einige wollen, scheint mir ganz unanwendbar, weil dadurch die Einleitung der Sache mehr verdreht als erleichtert, und die Zweckmäßigkeit der Vergleichsvorschläge sehr dem Ungefähr überlassen werden würde.

Man schlage indessen auch den Mittelweg ein, und sage: es sollen überall so viel Friedensrichter angesetzt werden, als nach der Summe der vorhandenen Arbeiten angemessene Beschäftigung finden; so wird doch deren Anzahl so groß seyn, daß dadurch dem Staate eine sehr merkliche Ausgabe erwachsen würde. Und ist denn zu erwarten, daß dadurch den Bürgern im Ganzen so viel Vortheil verschafft werden würde, daß es sich dieser Ausgabe verlohnte? — Unbestreitbar ist es, daß wenn alle Friedensrichter bei jedem Prozesse die gehörige Sorgfalt anwenden und bei jeder Parthei alle juridischen, moralischen, intellektuellen und egoistischen Gründe, welche ihnen die Kenntniß der Gesetze sowohl, als der individuellen Verhältnisse und Personalität jeder Parthei an die Hand geben, zur Sprache bringen, bei weitem

mehr Vergleiche zu Stande kommen werden, als wenn die noch mit andern Dingen beschäftigten Gerichtspersonen dieselben einleiten sollen, und daß durch Verhütung der Prozesse die Wohlfahrt der Bürger sehr befördert werde.

Allein daß durch die Friedensrichter dieser erwünschte Zweck wirklich erreicht werden sollte, bezweifle ich eben darum, weil mir die Bedingung dazu ganz unwahrscheinlich ist, nämlich die Anwendung der größten Mühe und Sorgfalt in jedem Falle. Schon aus der Menge der nöthigen Friedensrichter ergiebt sich, daß sie nicht sehr ansehnlich besoldet werden könnten; und doch will man ihnen Aemter von dem größten Einflusse, und voll der Gelegenheiten zu Bestechungen und Chikanen anvertrauen? Daß ist mir die vollkommenste Staatsverfassung, welche am wenigsten dem Mißbrauche ausgesetzt ist! — Wären aber die Friedensrichter auch noch so gut besoldet, so sind doch alle Aemter und alle Einrichtungen, deren Nutzbarkeit lediglich und ganz allein von dem guten Willen und der Emsigkeit der Beamten, und von dem Eifer abhangt, mit welchem jeder Beauftragte ohne Kontrole, ohne Aufsicht und ohne Zwangsmittel seine Geschäfte betreibt, sehr verwerflich, und um so hassenswerther, je leichter solche Einrichtungen bei ermangelndem Eifer und gutem Willen schädlich werden können: weil die allermeisten Menschen nicht aus moralischem Antriebe ihre Pflicht erfüllen, sondern nur in so fern sie dabei Vortheil haben oder Nachtheil vermeiden, oder in so fern sie dazu angehalten werden können, und weil die allermeisten Menschen genug gethan zu haben glauben, wenn ihnen nur formell kein Vorwurf der Nachlässigkeit gemacht werden kann, unbekümmert, ob sie noch mehr hätten leisten können

oder nicht. Daß aber der ganze Werth der Friedensrichter in dem Eifer bestehe, mit welchem sie die Verfolgung der Prozesse zu verhüten zu suchen in der Lage sind; daß sie ohne diesen Eifer und den daraus entspringenden Erfolg ganz entbehrt werden können, und daß endlich dieser Eifer sich unter keine Kontrole setzen und nicht erzwingen läßt, darin werden wir wohl einig seyn. Was ferner den Vortheil betrifft, den ihnen ihre Betriebsamkeit zu Wege bringen kann; so ist kein andrer denkbar, als eine Belohnung für jeden zu Stande gebrachten Vergleich. Diese kann aber auf das Gehalt keinen Bezug haben, weil ein Friedensrichter, ohne alle Schuld, unglücklich genug seyn kann, gar keinen Vergleich zu Stande zu bringen. Ist nun diese Belohnung klein, so kann sie von keinem Einflusse auf den Friedensrichter seyn; ist sie groß, wer soll sie geben? — der Staat? wie käme der dazu? ..... die Partheien? lieber vergleichen sie sich nicht!

Es ist daher sicher voraus zu setzen, daß der bei weitem größere Theil der Friedensrichter der Erwartung nicht entsprechen, sondern der Partheilichkeit und Bestechlichkeit Thür und Thor öffnen werde. So ist es in Frankreich! Kein Mensch klagt dort über die Tribunale, aber allgemein ist die Klage über die Friedensrichter. Die Erfahrung ist aber in Ansehung aller Etablissements der Politik ein weit besserer Probierstein, als alle Spekulation. Man erinnere sich bei den Friedensrichtern in vieler Hinsicht der Türkischen Kadis. Das Durchgreifen mag in den Händen eines klugen und rechtschaffenen Mannes in einzelnen Fällen nützlich seyn; aber es zur Maxime der Staatsorganisation machen, heißt offenbar alle innere Ordnung und Sicherheit aufhehen. Alle die Vorwürfe, welche überhaupt den kleinen, nur mit einer Gerichtsper-

son besetzten Gerichten gemacht werden, treffen auch sie, und man darf nicht vergessen, daß wenn man die Nützlichkeit dieses Institutes abwägen will, man mit den durch die Friedensrichter mehr ausgeglichenen Sachen, als ohne sie Statt haben würden, den Aufenthalt compensiren muß, welchen die größere Anzahl aller derer durch sie erleidet, die dennoch an's Tribunal gehen.

Ueberdieß ist für die Vergleiche hinlänglich gesorgt, wenn vom Deputirten des Gerichts sowohl vor, als nach der Beweisaufnahme die Sühne ernstlich versucht wird; und es ist unbedenklich besser, daß dieß vom Instruenten selbst geschehe, als von eigenen Sühnsgerichten, weil jener die Sache einmal genau kennt, und also weniger Aufenthalt verursacht. Es ist auch hinlänglich, daß den Partheien zweckmäßige Vergleichsvorschläge gemacht werden; wer sich nicht darauf vertragen will, habeat sibi!

Es ist aber nicht zu leugnen, daß bisher unsre meisten Instruenten nicht ernstlich genug dabei verfahren sind, und genug gethan zu haben glaubten, wenn sie nur am Schlusse der Instruktion niederschrieben: der Sühnsversuch war fruchtlos! Daher bin ich der Meinung, daß die Gesetze in dieser Hinsicht noch dergestalt vervollständiget werden müßten:

„„Der Deputirte muß sowohl vor als nach der Beweisaufnahme, nicht minder gleich bei der ersten Zusammenstellung der Partheien, diese gütlich zu vereinigen suchen, und es muß aus den Akten erhellen, welche Mühe er sich dieserhalb gegeben. Er muß bei jedem Sühnsversuche einen statum caussae voranschicken, in welchem er beiden Theilen ihre Erwartungen nach Lage der Sache und mit ausdrücklicher Anführung der concernenten Gesetzstellen vorhalten, und einen daraus herzulei-

tenden Vergleichsvorschlag thun muß. Dieß Alles, so wie die Erklärungen der Partheien darüber, die von ihnen angegebenen Gründe und daraus etwa zu entnehmenden Modifikationen des Vorschlages, alles muß umständlich zu Protokoll genommen werden, welches dergestalt ad naturalia processus gehört, daß die Decernenten und Referenten ohne Ausnahme darauf halten, und wo es nicht geschehen und eine Wiederholung zulässig ist, einen abermaligen Termin auf Kosten des Deputirten ansetzen müssen. Ueberdieß soll bei Justizvisitationen besonders hierauf gesehen, und müssen sowohl die fleißigen als nachlässigen Gerichtspersonen zur weitern Berücksichtigung bemerkt werden. So lange endlich die Emolumente nicht ganz abgeschafft werden, wird den Instruenten die Vergleichsprämie bewilliget, dagegen nichts zur Salarienkasse eingezogen.""

Wenn mir nun aus diesen Gründen die Ansetzung der Friedensrichter schon für diesen Hauptzweck, den Prozessen vorzubeugen, nicht entsprechend zu seyn scheint; so werden die übrigen Nebenabsichten keine weitläuftige Berücksichtigung mehr verdienen.

Für die Anzeige der Vormundschaften beim competenten Gerichte ist bereits durch die Gesetze, wenn nur darauf gehalten wird, hinlänglich gesorgt, und es bedarf dazu der Friedensrichter nicht; so wie es eine gefährliche und zu vermeidende Sache bleibt, die Führung der Vormundschaften selbst einem nur mit einer Gerichtsperson besetzten Gerichte anzuvertrauen, dahingegen von den von mir vorgeschlagenen Landgerichten bei ihrem nicht zu großen Sprengel die zweckmäßigste Leitung aller Kuratelen zu erwarten steht.

Was endlich die Besorgung der actus voluntariae

jurisdictionis betrifft, so würde ich es dabei lediglich belassen, daß alle diejenigen, welche eine Prüfung und Beurtheilung der Materialien nothwendig voraussetzen, oder an deren Zuverlässigkeit ganz besonders gelegen ist, gerichtlich aufgenommen werden müssen; indem die daraus entspringende Unbequemlichkeit, wegen der überall Statt findenden Nähe der Landgerichte, von keiner Bedeutung gegen die Gefahr ist, welche aus einer nachlässigen Aufnahme solcher Geschäfte und Kontrakte entsteht. Dahingegen bin auch ich der Meinung, daß für die bloße Beglaubigung und Certioration von Kontrakten und Instrumenten der Eingesessenen noch mehr Gelegenheit als bisher verschafft werden müsse. Denn mit jeder Recognition vor Gericht zu laufen, ist eine harte Forderung, und Notarien giebt es in der That zu wenig und an zu wenigen Orten, da bisher leider das Notariat mit dem Justizkommissariate verbunden gewesen ist. Doch darüber habe ich mich bereits erklärt. Zur Vergewisserung der Instrumente aber schlage ich vor: in jedem Kirchspiele wenigstens einen, und nach Verhältniß mehrere, Notarien anzusetzen, welche zugleich öffentliche Mäkler seyn können. Diese müssen vor ihrer Wohnung ein Schild aushängen und ein Büreau halten, in welches Jedem der Zutritt offen steht, und Jeder, auch der Arme, die Ertheilung des öffentlichen Glaubens nachsuchen kann. Man möge überhaupt zu ihnen in allen Fällen seine Zuflucht nehmen, wo es auf Certioration einer Thatsache, oder öffentliche Beglaubigung unvorhergesehner Vorfälle ankommt. Selbst die Polizei möge sich ihrer in manchen Fällen, besonders bei Tumulten, bedienen. Nur eine Vermischung polizeilicher und richterlicher Funktionen muß nicht Statt finden.

Ich wiederhole es: als Bürger eines Staates gehört es zu meinen vorzüglichsten Befugnissen, mein strenges Recht gegen Jeden meiner Mitbürger verfolgen zu können, und ein Staat, der mir diese Befugniß wider meinen Willen erschwert, begeht eine Ungerechtigkeit. Die Richter des Staats mögen sich bemühen, die Prozesse gütlich beizulegen; aber die Prozesse müssen aus dieser Ursache keinen Aufenthalt erleiden, noch irgend eine Sache der Gefahr der Entstellung ausgesetzt seyn.

No. VIII.

Zu §. 6. Seite 154.

Ueber Abschoß.

Mannichfaltig verschrieen ist das Abfahrtsgeld. Man will diese Abgabe um deßwillen verwerfen, weil

a) dadurch die persönliche Freiheit der Bürger zu sehr beschränkt werde, und

b) weil zu einer solchen Beschränkung um so weniger ein rechtlicher Grund existire, als diese Auflage nicht zum Besten des Staates, sondern nur zum Vortheile einiger physischer oder moralischer Personen eingeführt sey.

Mit der Freiheit des Menschen wird doch in der literarischen Welt eben so viel Unwesen getrieben, als in der politischen. Ein Volk stürzt alle Altäre um und ermordet seinen König, um — — frei zu seyn. Es hat

jetzt einsehen lernen, daß nicht die Form der Regierung die Bürger frei oder unfrei mache, sondern der Geist der Regierung, die Regierungsweise. Eben so berauben nicht alle Verbote einer willkührlichen Handlung die Bürger ihrer Freiheit, sondern nur der Inhalt dieses oder jenes Verbotes kann diese Folge haben.

Die moralische Freiheit des Menschen besteht in dem Vermögen, jede mögliche Handlung zu unternehmen. Unmögliche Handlungen, sie mögen physisch oder moralisch unmöglich seyn, liegen daher an sich außer der Sphäre des vernünftigen Menschen, und Verbote, welche nur sie angehen, können daher der Freiheit desselben keinen Eintrag thun. Nun darf aber kein vernünftiger Mensch eine Handlung wollen, welche dem Interesse des Staats, zu welchem er sich verbunden hat, entgegen ist; mithin beschränkt der Staat die moralische Freiheit seiner Bürger durch kein Verbot solcher Handlungen, welche ihm nachtheilig sind. Die ganze Untersuchung wird sich also darauf beschränken dürfen, ob das Hin- und Herziehen der Einwohner dem Staate so nachtheilig sey, um ihm Schranken zu setzen.

Zuvörderst bemerke ich jedoch, daß hier bloß vom Privat-Abschoß und vom Privat-Abfahrtsgelde die Rede ist, nicht von dem, dem Staate bei Auswanderungen zufallenden Emigrationsschosse. Daß der gesammte Staat einen Anspruch auf das einen Theil seiner selbst ausmachende Vermögen habe, welches exportirt werden soll, daß er daher auf den Fall, daß er die Exportation zugiebt, vollkommen das Recht habe, für diese Erlaubniß und für die Entziehung der von diesem Vermögen zum öffentlichen Besten ferner zu leistenden Beiträge, eine Abgabe zu verlangen, und daß der Staat verünftiger Weise diese durch

Verträge mit andern Mächten nur dann aufhebt, wenn er einen besonderen Vortheil dabei sieht, den Verkehr mit diesem Lande zu begünstigen; darüber erwarte ich gar keinen Widerspruch, so wie ich denn auf der andern Seite auch damit einig bin, daß das Abfahrtsgeld oder der Abschoß, welche in öffentliche Kassen bei Transportationen aus einer in die andere Provinz in der Regel, und wo nicht ganz besondre Verhältnisse eintreten, abzustellen sey, weil der Staat, dem es als solchen einerlei seyn kann, wo sich das Vermögen seiner Bürger im Lande befindet, dazu keinen hinreichenden Grund hat, und es lediglich ein Ueberbleibsel der ehemaligen politischen Verschiedenheit der Provinzen ist, welche zur Zeit aufgehört hat. Endlich ist der Abschoß bei Erbschaften schon darum keine Beschränkung der Freiheit, weil alle Erbschaften nur durch positive Gesetze des Staats eingeführt sind, und diesem also auch das Recht zustehen muß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er Jemand eine Erbschaft zuweiset.

Aber auch das Abfahrtsgeld beschränkt so wenig die bürgerliche Freiheit, als die Grundsteuer, der Zoll, der Stempel und alle übrige Auflagen. Denn dasselbe ist ebenfalls nichts anderes als eine Auflage, welche zwar nicht unmittelbar in die Kassen des Staats fließt; allein dieser Punkt gehört zur Kategorie der Anwendung der öffentlichen Gelder, nicht zum Systeme der Erhebung der Abgaben, und wird sich nachher rechtfertigen. Wenn es ausgemacht ist, daß der Staat Auflagen zu machen befugt sey; so wird jede Auflage zu billigen seyn, bei welcher die beiden wesentlichen Bedingungen angetroffen werden:

a) daß der Staat derselben zu seinen Zwecken benöthiget sey, und

b) daß diese Auflage von den Einwohnern auf eine andere Art nicht mit weniger Unbequemlichkeit erhoben werden könne, oder mit andern Worten, daß die natürliche Freiheit dadurch am wenigsten beschränkt werde. Jede Abgabe ist an und für sich selbst eine Einengung derselben; aber zu ihrer Rechtfertigung gehört auch nur, daß sie die mindeste Verkürzung mit sich führe. Dieß gehört zur Beurtheilung des Staats selbst, und wir würden also, um das Abfahrtsgeld als verwerflich darzustellen, erweisen müssen, daß auf eine andre Art die natürliche Freiheit weniger eingezwängt werden würde. Wir werden aber dieser sehr weitläuftigen Untersuchung ganz überhoben seyn, wenn wir sehen, daß die natürliche Freiheit durch das Abfahrtsgeld sehr wenig, und die moralische gar nicht beschnitten werde.

Bei dieser Untersuchung kann ich freilich nicht auf einzelne Fälle, als Ausnahmen, Rücksicht nehmen, sondern nur auf das Gewöhnliche, als worauf der Staat bei der ganzen Gesetzgebung nur sehen kann. Durch die Anordnung des Abfahrtsgeldes wird nicht gesagt: kein Mensch soll von einem Orte zum andern ziehen, sondern nur: wer ziehen will, soll an die oder die Kasse drei bis vier Prozent von seinem Vermögen entrichten. Der vernünftige Mensch, und nur dieser kann frei seyn, da der Unvernünftige immer unfrei ist, und ihm daher billig um so mehr sein Weg vorgezeichnet wird, thut nichts ohne Ursache. Der Zweck seiner Ortsveränderung bestehe nun in der Versetzung in eine vortheilhaftere Lage, in der Verbesserung seiner Umstände, oder in der Verschaffung mehreren Genusses; immer tritt das Dilemma ein: der Vortheil, den er voraussetzt, das Vergnügen, das er erwar-

tet, sind ihm mehr werth als vier Prozent oder weniger (auf das Gleichviel brauchen wir hier nicht zu reflektiren). Wer mehr gewinnen will, wird sich dadurch, daß er vier Prozent abgeben muß, sicher nicht abhalten lassen. Er zieht und bezahlt, und ist in seiner Freiheit gar nicht gestöhrt. Wer aber nur vier Prozent Vortheil oder gar weniger sich durch seine Veränderung versprechen kann, der wird freilich meisten Theils dadurch vom Ziehen abgehalten werden. Aber das ist sehr gut und gerade der Vortheil, um dessen Willen das Abfahrtsgeld anzuordnen ist. Denn wenn erwiesen werden kann, daß das Herumziehen der Bürger im Lande, ohne allen oder mit einem so kleinen Vortheil, dem Staate und den Bürgern gleich schädlich ist, so ist der Nutzen derjenigen Einrichtung, welche dasselbe verhütet, evident und zugleich nach dem Obigen klar, daß dadurch der moralischen Freiheit der Einwohner kein Eintrag geschehe.

Das Herumziehen ohne Vortheil ist aber in der That schädlich; denn es sey nahe oder fern, so nimmt es eine größere oder mindere Anzahl von Tagen ein, in welchen das Gewerbe des Ziehenden ruht. Der Staat verliert also unmittelbar so viel Tage produktiver Kraft; er ist so viele Tage um einen Bürger nebst seiner Familie ärmer. Aber auch der Bürger verliert diese Tage an seinem Einkommen. Wenn man nun annehmen muß, daß dieß in der Regel mit seinem Vermögen im Verhältnisse steht, so gehören nicht viele Tage dazu, um vier Prozent Verlust zu verursachen, und dadurch würde schon der gehoffte Gewinn compensiret, zumal wenn man den Zeitverlust und die Schwierigkeit des neuen Etablissements dazu rechnet. Wer nun gar noch weniger als so viel zu gewinnen abzusehen hat, der ist ein Thor, wenn er zieht,

und von dessen Freiheitsbeschränkung kann weiter nicht die Rede seyn. Denn jedes Ziehen hat außerdem noch eine Menge Inkonvenienzien. Ich will nur auf die eine aufmerksam machen, daß man seine Effekten entweder transportiren oder losschlagen muß; welchen Weg man erwählt, so verliert man in der Regel dabei. Aus allen diesen Ursachen leidet also auch der ziehende Bürger in der Regel Verlust, wenn er nicht wenigstens eine erhebliche Verbesserung durch seine Veränderung erwarten kann, und dadurch verliert der Staat zugleich abermals mittelbar, weil der Staat ein Kongregat seiner Bürger ist. Endlich schadet das Ziehen demselben noch auf eine dritte Weise. Denn wenn nicht zu leugnen ist, daß der Flor jedes Ortes im Allgemeinen, nächst der Wohlhabenheit, von der Menge seiner Einwohner abhange, daß gemeine Lasten, gemeine Gefahren und gemeinnützige Anstalten jeden Einzelnen in einem um so geringeren Verhältnisse treffen, je mehr Participienten dazu existiren: so ist auch nicht zu leugnen, daß jeder Ort ein großes Interesse dabei habe, keinen Einwohner zu verlieren; und wenn wiederum das Wohl des Staats nur ein Compositum aus dem Wohle aller Ortschaften ist, so hat auch der Staat dabei ein Interesse. Man kann nicht einwenden, daß der Staat an einem anderen Orte gewinne, was er hier verliert. Dieß kann der Fall seyn, aber er ist es nicht immer. Wie sehr hangt der Flor manches Ortes von dem Aufenthalte Eines reichen, oder Eines spekulativen und unternehmenden, oder Eines interessanten Menschen ab, und wie oft würde mancher blühende Ort mit einem Male veröden, wenn ihn ein einziger Einwohner verließe. Man versetze diesen an einen andern Ort; sehr häufig wird er dort nicht seyn können, was er hier war,

er wird sich unter der Menge verlieren, oder andre Ursachen werden ihm im Wege stehen. In allen diesen Fällen wird der Staat keinen Ersatz finden.

Wer also ohne einen erheblichen Vortheil oder ohne ein demselben gleich zu achtendes Vergnügen seinen Wohnort verändert, schadet nicht nur dem Staate, sondern handelt auch ohne vernünftige Ursache. Aber verhüten, daß Jemand nicht Anderen schade und thöricht handle, heißt nicht seine moralische Freiheit beschränken. Hieraus ergeben sich denn auch die Regeln für das Abfahrtsgeld:

1) Es darf nicht zu hoch seyn, weil der Staat sonst nicht nur seinem eignen Vortheile im Wege stände, indem er eine bis zu diesem Belange steigende Verbesserung des Zustandes seiner Bürger erschwert, sondern auch in der That den freien Willen eben derselben in Fesseln legen würde. Sechs zwei Drittel Prozent, wie in der Mark üblich ist, dünkt mich noch viel zu hoch. Aber es darf auch nicht zu niedrig seyn, weil es sonst ohne Wirkung wäre. Drei bis höchstens vier Prozent scheint mir das rechte Verhältniß.

2) Wer nicht aus freiem Willen, sondern aus Zwang seinen Wohnort verändert, kann dieser Abgabe gar nicht unterworfen werden, und die neuerliche Verordnung, daß alle Staatsdiener im Falle einer Versetzung davon eximirt seyn sollen, ist daher nicht mehr als gerecht.

Daß nun aber der Staat diese Abgabe nicht unmittelbar in seine Kassen zieht, sondern sie denen anweiset, welche am meisten durch die Auswanderungen leiden, kann in der Natur derselben nichts verändern. Es ist bloß ein abgekürzter Weg, anstatt daß der Staat die Abgabe selbst erhöbe, dagegen denjenigen Orten, welche durch das Um-

ziehen leiden, mit einer Unterstützung wieder aufhülfe. Diese Vergütigung aber ist um so billiger, da die Orte, aus welchen einige Bürger ausziehen, nicht nur durch verminderte Industrie und Konsumtion, sondern auch durch Verminderung der Theilnehmer bei gemeinschaftlichen Ausgaben jedes Mal leiden. Außerdem aber giebt es sehr viele Fälle, wo sie noch außerordentlich den ausgewanderten Mitbürger vermissen können. Ein Paar solcher Beispiele mögen genügen: Ein wohlhabender und zugleich baulustiger Mensch, durch welchen bisher mehr denn zwanzig Familien Arbeit bei seinen Bauten und Brot fanden, zieht aus, und diese zwanzig nun hungernde Familien müssen entweder nachfolgen oder von der Stadt erhalten werden. Oder ein Ort, der bisher durch vier reiche Familien einen ziemlichen Glanz erhalten hatte, wird von zweien verlassen; noch ehe das Ansehn, was er von ihnen erhielt, verlöscht, bricht ein Krieg aus, in welchem die dem Orte auferlegte Einquartierung und Kriegssteuer nach dem äußeren Scheine bestimmt wird. Dergleichen Fälle kann es unzählige geben, und eben deswegen, weil dieselben und den dadurch entstehenden Schaden in konkreten Fällen jedes Mal auszumitteln unmöglich fallen dürfte, ist es zweckmäßig, daß der Staat allen Orten ein für alle Mal einen Fonds anweist, aus welchem sie ihre Schadloshaltung bei jedem sich ereignenden Vorfalle sogleich entnehmen.

Darum das Privat-Abfahrtsgeld und der Abschoß! Daraus ergiebt sich aber auch, daß diese Abgabe nicht etwa von den Magistratsmitgliedern unter sich getheilt werden dürfe, wie bisher an vielen Orten üblich war; und eben so wenig kommt es dem Grundherrn einer Stadt oder eines Dorfes zu, und darf von ihm in die

Tasche gesteckt werden, sondern diese vom Staate zugebilligte Entschädigung muß gerades Wegs in die Stadt- oder Dorfkasse fließen, und daraus, ihrem Zwecke gemäß, zur Aufhülfe des Ortes mit verwendet werden.

No. IX.

Zu §. 7. Seite 163.

Ueber Domänenverwaltung.

„Als vor zwei Jahren die Natural-Fouragelieferungen ausgeschrieben wurden, trafen auf den Oberamtmann und Domänenpächter .... W zu S ..... theils für das Amt, theils für seine eigenthümlichen Vorwerke vier Wispel Hafer. Der Herr Beamte mochte nicht so viel vorräthig haben; genug er befahl dem unter seinem Amte belegenen Dorfe B..., diese Lieferung binnen 24 Stunden zu prästiren. Dieses hatte kaum 4 Scheffel Hafer, und mußte daher in der größten Eile die ganzen 4 Wispel kaufen, pro Scheffel 2 Rthlr. 4 Gr. und für die Fuhren ins Magazin 10 Rthlr. bezahlen. Nach Jahr und Tag mittelte das Dorf aus, daß es diese Lieferung zu machen nicht schuldig gewesen. Auf deßhalb beim Beamten erhobene Beschwerde erkannte dieser zwar an, daß die Lieferung für ihn geschehen sey, und er dafür Vergütigung angedeihen lassen müsse; indessen

α) wollte er nur 3 Wispel unter dem Vorwande erstatten, daß er für sein Amt und seine Vorwerke nicht mehr zu liefern verbunden gewesen, obgleich

die Kreiskasse attestirte, daß das Dorf B . . . von diesen 4 Wispeln nichts zu liefern gebraucht habe, und der Beamte nicht angeben konnte, für wen der vierte Wispel geliefert worden.

β) wollte der Beamte die in den nächsten zwei Jahren in Naturalhafer vom Dorfe zu entrichtenden Abgaben kompensiren, obgleich damals der Scheffel nur 1 Rthlr. und weniger galt.

γ) was hiernach noch übrig blieb, wollte er pro Scheffel nur mit 2 Rthlr., so wie die Fuhren mit 3 Rthlr. ersetzen."

„Und als die Bauern mit diesen Vergütigungsprinzipien nicht zufrieden seyn wollten, drohte er: wenn sie es so genau nehmen würden, so würde er es von seiner Seite bei andern Dingen wieder genau nehmen, und fürs erste die Naturaldienste statt des bisher bezahlten Dienstgeldes verlangen. Damit wußte er zu schrecken."

„Solcher Plackereien sind die Amtsbauern ohne Zahl ausgesetzt, weil sich das Interesse des Beamten, als Pächter, mit der Autorität desselben, als polizeiliche Unterbehörde der Kammern, in einer Person durchkreuzt. Es kann überhaupt für die Gerechtigkeit nichts nachtheiligeres gedacht werden, als diese Kombination verschiedener und entgegengesetzter Motive *) und die Anvertrauung eines Theiles der öffentlichen Autorität an Personen, die weder von Seiten ihrer Kenntnisse noch ihrer Rechtschaffenheit im mindesten geprüft sind. Eine große Seltenheit überdieß ist ein Beamter, der die Feder gleich gut, wie den Pflug zu führen versteht. Die Erfahrung lehrt es,

*) „Dieß trifft besonders die unsern Staat entehrende Kameraljustiz."

daß in der Regel entweder die Wirthschaft schlecht geführt, oder die Aufträge der Kammer schlecht ausgerichtet werden. Doch ist das erstere seltener als das letztere, weil der eigne Beutel mit in's Spiel kommt. Vielmehr ist es heut zu Tage Regel, daß, wer nur ein Königliches Amt in Pacht bekommen kann, den Weg gefunden hat, ein steinreicher Mann zu werden; und wer es nicht wird, ist sicher ein schlechter Wirth, oder er muß große Unglücksfälle erlitten haben. Hierin liegt der stärkste Beweis, daß die Domänen für den Staat noch lange nicht bis zu dem Ertrage gebracht sind, den sie geben könnten. Welche Summen müssen über dieß von diesem Ertrage jährlich noch für Remissionen und Bauten in Abzug gebracht werden, wovon ein Theil in die Taschen der Departementsräthe und Bauinspektoren fällt! Welche Summen endlich werden davon zu den Besoldungen der zur Revision bis jetzt erforderlichen Kriegs- und Domänenräthe und deren Subalternen verwendet!"

„Nimmt man nun noch hinzu, daß offenbar der Flor des Landes gewinnen muß, wenn mehrere Familien sich mit der Kultur des Landes beschäftigen, das jetzt zu einem einzigen Amte gehört, und wenn jeder Anbauer im unveränderten Besitze seines Antheiles bleibt, mithin zu seinem eignen Vortheile und mit Lust an erheblichen und Aufwand erfordernden Meliorationen arbeitet; so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß der schon mehrfach wiederholte Vorschlag allen Beifall verdiene, wornach die Aemter dergestalt vererbpachtet werden sollen, daß ein Viertel des Werthes zur Tilgung der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse als Antrittsgeld baar gezahlt, und statt der übrigen drei Viertel ein Kanon in Getreide gegeben werde."

„Um jedoch die Revenüen aus den Domänen in der Zukunft mit der Gegenwart zu balanciren, um eine abermalige Detaxation zu ersparen, und weil unbedenklich auf diese Weise die Licitation noch mehr einbringen würde, möchte ich noch lieber vorschlagen: daß der Kanon nach dem gegenwärtigen

Pachtgelde festgestellt werde, jedoch so, daß der Erbpächter statt baaren Geldes eine nach dem jetzigen Marktpreise festzusetzende Quantität Getreide liefern müßte, und daß außerdem das Antrittsgeld der Pluslicitation unterworfen werde, wobei auf die vorhandenen Gebäude und das Inventarium billige Rücksicht zu nehmen. Vielleicht verdient auch der Erbzinskontrakt noch den Vorzug vor der Erbpacht.“

„Der Einwurf, daß die Aemter als Vorrathskammern des Staates bei Nothfällen unentbehrlich wären, muß zuerst von einem gut situirten Domänenpächter ausgeheckt worden seyn. Denn die sicherste Ressource in Nothfällen ist die Totalmasse der Vorräthe des ganzen Landes und darauf zu fundirende Naturallieferungen, wie seit zwei Jahren zu sehen gewesen ist. Welche unglaubliche Gebote sind bei Vererbpachtung einiger Domänenämter in Neuostpreußen gethan worden! Wie viel würde der Staat durch diese Finanzoperation gegenwärtig gewinnen! zu geschweigen, daß Maßregeln, wie sie jüngst Napoleon in Ansehung der Domänen genommen hat, dadurch auf den unglücklichsten Fall vereitelt werden. Bei der Vererbpachtung nun

1) müßten kleinere Ackerstücke, und besonders diejenigen, welche in Feldmarken gelegen sind, wo keine Vorwerke stehen, an die Bauern, besonders Büdner und Kossäten ausgethan, und dadurch die Nahrung dieser

Leute gehoben werden. Ein Gleiches gilt von andern diesen ähnlichen Realitäten, z. B. Mühlen, kleineren Seen."

2) „Jedes für sich bestehende Vorwerk muß separat verpachtet werden, um so viele Familien als möglich zu beschäftigen; aber zerstückelt müssen in der Regel keine Vorwerke werden, sie wären denn gar zu groß oder zu unbequem gelegen, weil sonst die vorhandenen Gebäude, die Vortheile einer ansehnlicheren Landwirthschaft und der Gewinn der Schafzucht, die in unsern Ländern besonders in Schutz genommen werden muß, verloren gehen würden. Um endlich auch den Flachsbau und die Leinwandfabrikation auf dem Lande mehr in Aufnahme zu bringen, dürfte es gut seyn, einen beträchtlichen Theil des Kanons in Flachs und Leinsamen zu stipuliren.

No. X.

Zu §. 8. Seite 197.

Ueber Präfekturen.

„Man trägt sich mit dem Gerüchte, daß Se. Majestät der König von Preußen die Kriegs- und Domänenkammern nach ihrer bisherigen Verfassung aufheben, und dagegen eine Nachahmung der Französischen Oberpräfekturen einführen wolle. Ich kann dieser Sage keinen Glauben beimessen."

„Zwar scheint es ziemlich gleichgültig, welchen Namen eine Staatsbehörde führe, und selbst in welchem Machtverhältnisse die einzelnen Mitglieder derselben zu einander stehen. Die Form thut nichts zur Sache, sagt man. Aber dieß ist eins von den Sprichwörtern, die nur in den seltensten Fällen wahr sind. Wenn man behaupten wollte, daß es auf eins herauskommen werde, ob der Kammerpräsident nur mit Zustimmung des Kollegiums handeln darf, oder ob der Oberpräfekt auch ohne Beistimmung der Präfekturräthe oder gar gegen dieselbe verfahren könne, indem ein Kammerpräsident, welcher Haare auf den Zähnen hat, doch das Kollegium nach seinem Willen lenke, und im Gegentheile ein Oberpräfekt ohne festen Charakter und ohne hellen Verstand dem Rathe und der Leitung seiner Präfekturräthe unterwürfig seyn werde: so würde man lediglich von einzelnen Fällen, wo diese Behauptung allerdings eintreten kann, sprechen, in welchen gerade die angenommenen Extreme sich zeigten, und man würde von der allgemeinen Wirkung der in Rede stehenden Einrichtungen schon um deßwillen nur etwas halb Wahres sagen, weil diese Extreme bei weitem der seltenere Fall sind.

„Einen Oberpräfekten in jeder Provinz zu konstituiren, ihm allein die Aufträge der Regierung zu ertheilen, und von ihm lediglich deren Ausrichtung abhängig zu machen; überhaupt die ganze Administration der Provinz seinen Einsichten, Kenntnissen und Entschlüssen zu überlassen, und es bloß ihm anheim zu stellen, in wie weit er von den Seelenkräften und der Gelehrsamkeit der ihm beigeordneten Räthe Gebrauch machen wolle; daher endlich auch nur ihn allein für die Verwaltung, für das zu viel oder zu wenig Gethane verantwortlich zu machen:

dieß scheint sehr viel Gutes zu haben. Denn offenbar wird dadurch

a) die Uebereinstimmung aller administrativen Handlungen befördert, wenn überall nach denselben individuellen Ansichten, Grundsätzen und Bewegungsgründen verfahren wird; so wie

b) die Schnelligkeit der einzelnen, besonders der eiligen Operationen gewinnen muß, wenn darüber gar kein kollegialisches Verfahren Statt finden darf;

c) der Nachdruck und die Harmonie in der Ausführung der gefaßten Beschlüsse muß um so größer seyn, je einfacher die Maschine ist, durch welche die übrigen handelnden Kräfte in Bewegung gesetzt werden; endlich

d) kann man einer genaueren Erfüllung der gewordnen Aufträge und Berufspflichten da entgegen sehen, wo der Einzelne für alle und vorzüglich auch für die Unterlassungs-Handlungen einstehen muß, und bei wahrgenommenen Mängeln der Verwaltung, keine weitläuftige, eben darum oft nichts aufklärende und zu umgehende Untersuchung darüber veranstaltet werden darf, wem, wie vielen und in welchem Verhältnisse der entdeckte Fehler beizumessen sey."

„Allerdings sehr wichtige Gründe! Man muß auch gestehen, daß bei dem bisherigen Geschäftsgange unserer Kammern*) in allen diesen Rücksichten sehr viel zu wün-

---

*) „Das Beispiel von der Klystierspritze in den schon allegirten vertrauten Briefen ist im mindesten nicht übertrieben. Ich könnte ähnliche, in den Wirkungen noch betrübtere Beispiele anführen, aber sie sind weniger frappant als dieses."

schen übrig blieb. Nicht immer war ein Präsident im Stande, die verschiedenen Systeme der Räthe so zu vereinigen, daß man nicht auf Widersprüche hätte stoßen sollen; eben so selten war es, daß nicht eine Menge Geschäfte durch die Trägheit einzelner Räthe, und besonders der subalternen Büreaux verschleppt worden oder gar liegen geblieben wären; und am seltensten, daß, bei wirklichen Administrationsmängeln, der Urheber hinlänglich ausgemittelt oder besonders Unterlassungshandlungen geahndet werden konnten, weil immer zu viel Theilnehmer waren, und das Verschulden jedes Einzelnen zu unbedeutend wurde, oder doch nicht ins Licht gestellt werden konnte. Allein alles dieß sind keine wesentliche Fehler unserer Kammern, sondern eingerissene Mängel derselben, welchen sehr gut abgeholfen werden kann, ohne das Wesentliche dieses zweckmäßigen Institutes umzustoßen. Denn wenn, nach der bisherigen Verfassung und nach meinem Projekte, die Kammern nicht dazu da sind, selbst Gesetze für die Administration des Departements aufzustellen, sondern vielmehr dazu, die von oben her ihnen vorgeschriebenen Grundsätze auf gegebene Fälle und auf die Individualität ihres Departements anzuwenden; so kann, wenn diese Vorschriften nur bestimmt, konsequent und unverändert sind, wie durch meine Vorschläge bezweckt wird, in der Anwendung derselben keine so große Verschiedenheit, wenigstens in erheblichen Dingen, herrschen, immer aber werden die verschiedenen Ansichten der einzelnen Arbeiter durch die Einsicht und den Einfluß des Präsidenten modificiret und möglichst vereiniget werden. Wenn ferner auf Ordnung des Geschäftsganges in allen Büreaux vom Kammerdirektor gesehen wird, so kann der Aufschub der Geschäfte von wenigen Stunden, welche[r]

durch die Zusammenberufung des Kollegiums verursacht wird, in der Regel gar nicht in Betracht kommen. Auch sind die Kammern in der Staatsmaschine keine Hebel oder Federn, sondern gleichsam nur das Kronrad; die Maschine würde nichts dabei gewinnen, wenn die Anzahl der Zähne an demselben vermindert würde: die Vereinigung der Gesammtkraft der einzelnen Mitglieder zur Autorität des Kollegiums muß eben den Effekt haben, als wenn dieselbe Macht und Ansehn in den Händen eines Einzelnen wäre; vorausgesetzt, daß diese Gesammtautorität gehörig gehandhabt und nicht zerstückelt werde. Jenes war freilich bisher nicht immer der Fall: es war jedem einzelnen Rathe in den von ihm bearbeiteten Sachen zu sehr überlassen, für deren Exekution zu sorgen, ohne daß davon weiter Jemand in der Regel Notiz nahm, und eben so verhielt es sich mit der Bearbeitung der Sachen selbst; der Präsident, die Seele des Kollegiums, und am meisten die übrigen Räthe, nahmen selten gehörigen Theil daran. Daher würde ich folgende Verbesserungen in der Organisation der Kammern (Regierungen) vorschlagen:

a) „Der Präsident hat mit der Leitung des Geschäftsganges im Kollegium, mit der Präsentation, Distribution, Kollation und Zeichnung der Sachen, mit der Visitation der Büreaux des Kollegiums und mit der Bearbeitung der Generalien gar nichts zu thun. Das letztere kommt dem ältesten Rathe, alles übrige dem Kammerdirektor zu. Dagegen hat der Kammerpräsident, nebst der General-Einrichtung des Kollegiums und der Departementsvertheilung, bloß auf die Materialien der zum Vortrag kommenden Sachen zu sehen, und für die Ausführung der gefaßten

Beschlüsse zu sorgen, auch die Departementsräthe zur Beobachtung derjenigen Amtspflichten anzuhalten, welche ihnen nicht wörtlich vorgeschrieben seyn können, sondern ihrer Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit anheim gestellt sind. In allen diesen drei Punkten ist er mit dem sträflichen Departementsrathe in gleicher Verdammniß bei jeder Irregularität, und die übrigen Mitglieder des Kollegiums haften eventualiter."

b) „Bei den Sessionen müssen stets alle Mitglieder gegenwärtig seyn und nach den Nummern vortragen, damit sie nicht, während ein Anderer vorträgt, herumlaufen."

c) „In ganz besonderen Fällen, die eine vorzügliche Beschleunigung, Thätigkeit und Verschwiegenheit erheischen, kann dem Präsidenten oder auch allenfalls einem Rathe ein specieller Auftrag, als Kommissarius gemacht werden; nur daß daraus keine immerwährende Funktion werde."

„Auf diese Weise werden die oben gerügten Mängel der Kammern vermieden und deren Vortheile erhalten werden. Diese letzteren aber übertreffen unendlich den Nuzzen, welchen man sich von der Einführung der Präfekturen versprechen könnte, und bestehen vorzüglich darin:

1) „Die Anwendung festgestellter Grundsätze auf vorkommende Fälle ist unendlich mannichfaltiger und vielseitiger, als die Ausmittelung der Grundsätze selbst. Sie erfordert besonders eine genaue Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen und jedesmaligen individuellen Beschaffenheiten, welche sich ein Mann in einer ganzen Provinz ungleich schwerer muß verschaffen können, als mehrere, von denen jeder einen Theil derselben respi-

cirt, und schon in dieser Hinsicht sind unsere Kammern den Präfekturen vorzuziehen."

2) „Wenn auch von den Präfekturen sich erwarten ließe, daß diejenigen Geschäfte, welche von besonderer Wichtigkeit sind, und bei denen sich eine genaue Nachfrage, Tadel oder Lob von oben her erwarten läßt, mit mehrerer Pünktlichkeit bearbeitet würden; so bleiben dafür auch gewiß alle übrigen, besonders die bloß Privatpersonen angehenden Sachen um so mehr liegen, als dem Einzelnen die Auswahl zu sehr frei steht, und ein Mal aufgeschobene Sachen gewöhnlich unter die Reste kommen. Bei der in den Kammern getroffnen Einrichtung müssen alle Sachen vorkommen, und es ist viel werth, daß in den Zeiten des Friedens und der Ruhe Nichts vergessen werde, Niemand vergeblich warte."

3) „Bei den Präfekturen hangt Alles von den Geistes-kräften, der Emsigkeit und Redlichkeit eines einzigen Mannes ab; es ist aber ganz unmöglich, diesen in der steten Gleichförmigkeit zu erhalten, welche der Geschäftsführung so wohlthätig ist. Nie ist gänzlicher Stillestand oder Unterbrechung der Geschäfte aus Mangel an gutem Willen, oder Ehehaften, oder wegen Veränderung der Grundsätze und Handlungsweise bei Vertauschung der Personen in der Masse bei den Kammern zu befürchten, wie bei den Präfekturen."

4) „Insbesondre aber wird der Willkühr dadurch vorgebeugt und Irregularitäten werden verhütet, wenn alle zur Administration der Provinzen gehörige Sachen nach dem Beschlusse eines Kollegiums und nicht nach dem Entschlusse eines Einzigen abge-

macht werden. Nicht Jedem kann ins Herz gesehen werden! Gelegenheit macht Diebe! und welchen Spielraum zu Begünstigungen und Bedrückungen, oder zu eigennützigen Anmaßungen hat ein Oberpräfekt, ohne daß er befürchten darf, auf die Finger geklopft zu werden. Der Staat aber ist es sich und seinen Unterthanen schuldig, vor allen andern Dingen möglichst der Eigenmacht seiner Beamten und deren willkührliches Verfahren zu verhüten. — Frankreich hatte die Präfekten nach der Revolution sehr nöthig! Bei einer Regierung, welche sich erst befestigen will, welche eben darum argwöhnisch seyn muß und manches Mal zu Maßregeln gezwungen seyn kann, welche hart sind, bei der es endlich hinlänglich genügt, wenn nur einstweilen das Gesammtwohl befördert wird, und die darauf abzweckenden Geschäfte ausgerichtet werden, wenn auch minder erhebliche Arbeiten, die nur das Wohl einzelner Privatpersonen betreffen, für ruhigere Zeiten liegen bleiben: bei einer solchen Regierung ist es durchaus nothwendig, die Vollziehung ihrer Aufträge so wenigen Männern anzuvertrauen als möglich, weil sie hier leichter nach ihren Zwecken wählen, durch Furcht oder Hoffnung auf diese besser nach ihren Absichten wirken und sie an ihr Interesse knüpfen, endlich diesen eher Aufträge machen kann, welche sie sich einem Kollegium zu machen scheuen würde. Denn in einem Kollegium wird bei jeder unmoralischen oder zweideutigen Handlung sich Einer vor dem Andern schämen, und Keiner derjenige seyn wollen, der sich am thätigsten dabei zeigt, und am Ende vielleicht sich doch dadurch der meisten Gefahr aussetzt. Aber wo eine gesetzmäßige Regierung in Ruhe und Frieden herrscht,

da darf auch keines einzigen Privatmenschen Wohl der Gefahr, der Willkühr, dem Mangel der Bereitwilligkeit oder der ungebundenen Gewalt irgend einer Behörde ausgesetzt, auch nicht die unbedeutendste Sache bei Seite gelegt werden. Endlich

5) selbst, wenn immer die rechtschaffensten und verständigsten Männer zu Oberpräfekten ausgesucht werden könnten, würden von ihnen die Geschäfte nicht mit der Konsequenz und Unpartheilichkeit bearbeitet werden, als bei den Kammern. Einer irrt leichter, als Mehrere! Kein Mensch ist ohne Eigenthümlichkeiten und Leidenschaften. Wer jene für sich zu gewinnen und diese seinem Zwecke gemäß zu erregen versteht, der wird durch sie, und wenn die Moralität gegen sie Nichts zu erinnern hätte, der Klarheit des Verstandes und der Unbefangenheit des Urtheiles mehr oder weniger entziehen, und seine Absichten oft durchsetzen. Familienverbindungen, Nebenrücksichten und Empfehlungen werden je mehr und mehr die Oberhand gewinnen, und oft wird die List erreichen, was die Gewalt nicht ertrotzen konnte. Bedarf es noch einer Ausführung, daß Kälte des Blutes, Unbefangenheit des Urtheiles, Unpartheilichkeit bei allen Geschäften herrschen sollen, und daß diese Eigenschaften bei einem Kollegium eher und sicherer als bei einem einzelnen Manne unwandelbar und beständig bleiben müssen; daß daher nach allem diesen in Preußen die Kammern (Regierungen) den Präfekturen weit vorzuziehen sind?" —

No. XI.

Zu §. 11. Seite 217.

Ueber Freimaurerei im Staate.

„Daß ein status in statu verwerflich sey, ist eine Regel, deren Werth man nicht verkennen kann. Indessen sind alle dergleichen Sätze, welche die Erfahrung abstrahirt hat, auch nur als Regeln, die ihre Ausnahmen leiden, nicht als allgemein gültige Gesetze wahr. So verhält es sich auch mit dem obigen Satze. Nach ihm alle Verhältnisse beurtheilen wollen, und ihn nicht cum grano salis anwenden, würde gewaltig irre führen. Besonders giebt es zwei Gesellschaften im Staate, welche sich über dessen Gränzen hinaus erstrecken, und bei denen man sich doch sehr versündigen würde, sie wegen der obigen Regel ausrotten zu wollen. Dieß ist

1) die Hierarchie der katholischen Kirche. Eine Religion, welche gar keine Hierarchie begründet, ist freilich unendlich vorzuziehen; wenn aber dieses Verhältniß einmal genau mit den Glaubenslehren einer Religion zusammen hangt, und also mit der Duldung der Bekenner dieses Glaubens gleichfalls geduldet werden muß, dann ist es unbedenklich ungleich vortheilhafter, daß das geistliche Oberhaupt ein auswärtiger Fürst sey, als daß ein Pope oder Mufti mit dem Landesherrn um das höchste Ansehn in der Nation buhle, und ihm jeden Schritt der Aufklärung, welche ihrer Herrschaft ein Ende machen würde, erschwere. Das in der Lan-

deshoheit liegende Recht der Oberaufsicht über die äußere Religionsübung muß weit leichter gegen einen auswärtigen Hierarchen in Ausübung gebracht, und sein Ansehen mit weniger Erbitterung in Schranken gehalten werden können. Es ist daher ein großer Beweis von Napoleons Weisheit, daß er den Kirchenstaat keiner weltlichen Herrschaft unterwarf."

2) „Die Freimaurerei ist unleugbar auch ein status in statu, aber darum noch nicht verwerflich. Man hat von jeher und in neuern Zeiten diesem Orden wieder große Beschuldigungen angedichtet. Man behauptet, daß nur mit seiner Beihülfe die letzten politischen Veränderungen in Frankreich ausgeführt worden. Und wenn dieß wahr wäre, könnte dieß an sich ein Vorwurf seyn? Hat Frankreich durch diese Veränderungen gewonnen oder verloren? Es kann also nur in so fern eine Anschuldigung in dieser Behauptung liegen, als man sagen will, daß dieser Orden sich in politische Angelegenheiten mische, und daß mithin, da man nicht wissen könne, ob seine Zwecke mit den Absichten der konstituirten Staatsgewalt übereinstimmen, und da dieß namentlich bei der politischen Umwälzung in Frankreich nicht der Fall gewesen, diese geheime Verbindung jedem Staate gefährlich werden könne, und folglich nicht zu dulden sey. Das ist freilich rasch genug geurtheilet. Aber wenn nun jene politische Veränderung mit dem Zwecke der Freimaurerei gar nichts zu thun gehabt hätte, wenn die Freunde und Beförderer Napoleons nicht als Freimaurer, sondern nur aus persönlicher Zuneigung zu diesem großen Manne, aus patriotischer Ueberzeugung, daß nur Er dem ganz verfallnen Vaterlande aufhelfen könne, aus kosmopoliti-

schen

schem Sinne für die Wohlfahrt einer ganzen Nation zu seinen Zwecken mitarbeiteten und sie beförderten, und davon ganz abstrahirten, ob Er Maurer sey oder nicht: kann man dann jenen Schluß noch für bündig halten? Dennoch, höre ich sagen, war die Maurerei wenigstens Gelegenheit zu diesen Bekanntschaften und intimeren Verbindungen, sie war Vehikel für die egoistischen Pläne eines ihrer Obern. Aber wäre die Maurerei auf das entfernteste mit politischen Rücksichten verflochten, könnte irgend Einer sich ihrer zur Beförderung seiner selbstsüchtigen Absichten bedienen: gewiß würden sie zu diesem Zwecke vorzüglich in den früheren Zeiten der Revolution gebraucht worden seyn. Daß damals die Meister der Freimanrer ihre ausgebreiteten Verbindungen nicht dazu anwendeten, daß die politischen Vereinigungen sich nicht in das Dunkel der Logen flüchteten, daß außer ihnen eine Menge Klöster die Konvente der verschiedenen Faktionen verbargen, bis sie an's Tageslicht traten, daß diese gegen einander wütheten, und nicht zur Einheit und Uebereinstimmung verbunden wurden: dieß, dächte ich, müßte zum Verstande eins Jeden laut sprechen, und die Freimaurerei von allem Verdachte befreien.

Empörender noch ist die Anschuldigung, daß in dem neuesten, für Preußen so verderblichen Kriege die Maurerei häufig zum Verderben dieses Staates benutzt worden wäre! — Aber noch hat mir Niemand einen Beleg zu dieser Behauptung geben mögen, und unbedenklich trägt sie das Gepräge böser Verleumdung an der Stirne. Von den Mutterlogen in Berlin haben zwei sofort bei der Ankunft der feindlichen Truppen geschlossen, und

wenn die dritte dieß nicht auch that, so hatte sie ohne Zweifel ihren zureichenden Grund hiezu."

„Bis daher jemand Thatsachen angeben und beweisen wird, daß die Maurerei zum Verderben des Preußischen Staates gebraucht worden, so lange muß jeder billige und gerechte Mensch nach den Gesetzen des Naturrechtes: (quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium, zu deutsch, man darf Niemand einen Dieb schelten, er habe denn gestohlen,) diese Beschuldigung für eine boßhafte Erfindung und Verleumdung halten, bei der sich weiter aufzuhalten nicht der Mühe verlohnte."

„Gesetzt aber, es könnten einige Thatsachen angegeben werden, daß Menschen, welche Freimaurer sind, nicht ihre Schuldigkeit gethan haben; so ist billig zu fragen, ob diese Menschen dasselbe nicht auch gethan haben würden, ohne Maurer zu seyn, und ob gerade diese Qualität zur Veranlassung genommen worden, sie dazu zu bewegen. Gewiß ist es, daß die Maureret nicht den Menschen von Grund aus umschafft, und wer ein geheimer Bösewicht war, wird es auch als Maurer bleiben. Auch ist es leider wahr, daß seit einiger Zeit viele Logen bei der Prüfung und Aufnahme neuer Brüder nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen, daß mitunter Menschen in diese Verbrüderung getreten sind, die kein günstiges Licht auf den Orden werfen, und daß man wünschen muß, die Direktionen möchten hierüber künftig mit mehr Sorgfalt wachen, damit auch kein böser Schein der guten Sache schade. Gegenwärtig ist aber nicht davon die Rede, wie die Moralität mancher Menschen beschaffen sey, welche Freimaurer sind, sondern davon, ob sie um der Maurerei willen unmoralisch und sträflich handelten. Erst dann,

wenn bewiesen worden, daß jemand aus Rücksicht gegen den Orden etwas Böses gethan habe, dann erst könnte man sagen, der Orden sey mißbraucht worden; mehr aber könnte man auch dann noch nicht behaupten."

„Noch ein Mal, es giebt nichts auf der Welt, was noch nicht mißbraucht worden wäre. Auch kann es nicht anders seyn. Sollten die Menschen nicht Maschinen, sondern freie Wesen seyn, so mußte es ihrer Willkühr überlassen bleiben, jegliche Sache zu mißbrauchen oder nicht. Die falsche und sträfliche Anwendung einer guten Sache kann diese daher nie verwerflich machen. Damit ist also so viel erwiesen, daß wenn auch wirklich die Freimaurerei ein oder das andre Mal zu unedlen Zwecken benutzt worden wäre, wie doch noch keines Weges erwiesen ist; darum dieselbe noch nicht tadelnswerth sey, wenn sonst nur gute Eigenschaften von ihr bekannt sind."

„Es ist viel und mancherlei über den Zweck und das Wesen dieser geheimen Verbrüderung geschrieben worden. Was darüber neuerlich ein dramatischer Dichter nur dem Denkenden und Unterrichteten verständlich gesungen hat, verdient den Dank der Brüder, weil es ihr Herz erheben muß. Aber was darüber hin und wieder in einem Tone publiciret worden ist, als wollte man den Profanen die Augen öffnen, ist unbedenklich eine Geldschneiderei. Denn schrieb es ein Wissender, so mußte es ein sehr verworfner Mensch seyn, der nur den Vorsatz hegen konnte, den von ihm angelobten Gesetzen des Ordens zuwider und dem Zwecke desselben entgegen etwas zu profaniren, was die Gesellschaft geheim gehalten wissen will; und wie läßt sich Wahrheitsliebe, die Absicht zu belehren, oder irgend eine andre Zutrauen erregende Veranlassung mit einer solchen Verworfenheit vereinigen? Ueber dieß ist es bekannt

genug, mit welcher Sorgfalt und Vorsicht die Freimaurer diejenigen prüfen, welchen sie gestatten, tiefer in das Wesen der Verbindung einzudringen; es ist ganz unmöglich, daß ein Verräther so weit komme. Ist es aber ein Profaner, der davon sprechen wollen, was kann er Anderes gegeben haben, als Muthmaßungen, zu denen er nicht ein Mal glaubhafte Veranlassungen hatte, und Lügen, die er neugierigen und leichtgläubigen Thoren wahrscheinlich zu machen, keiner großen Mühe bedurfte. Von diesem Kaliber sind auch in der That alle Bücher dieser Art. Einige ausgeplauderte wahre Formalitäten und Sinnbilder, deren Deutung man nach Belieben einrichtet, sind mit einer Handvoll Lügen und Vermuthungen, auch vielen Schmähungen und aus alle dem gezogenen Folgerungen dergestalt vermischt, daß niemand auch nur über das Rituale der Logen einige Belehrung erhalten kann. Ueber den Zweck aber und über das Wesen der Freimaurerei findet man darin gar nichts, oder doch so wenig Vernünftiges, daß selbst der unterscheidende Profane demselben keinen Glauben beimessen kann."

„Gewiß aber ist es, daß der Endzweck dieser Gesellschaft mit der dermaligen Verfassung der Staaten, so wie mit der Macht und den Rechten der Oberhäupter derselben gar nichts zu schaffen hat, daß jedes Maurers heiligste Pflicht, Gehorsam gegen die Landesgesetze und Ehrfurcht und Liebe zu seinem Regenten ist, daß er dazu durch die Gesetze des Ordens selbst angehalten wird, und daß sogar die Gebräuche der Logen darauf führen."

„Wer die Maurer mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet hat, wer überlegt, wie viele erhabene, mit dem Orden innigst vertraute Regenten diese Gesellschaft beför-

dert haben, mit wie vieler Anhänglichkeit die rechtschaffensten und unbescholtensten Männer, die verdientesten Staatsdiener in hohen Aemtern ihm lebenslang zugethan gewesen sind, und endlich, wie ausgebreitet dieser Orden durch alle Reiche Europens ist; der wird keinen Augenblick an dieser Versicherung zweifeln, sondern ganz von selbst darauf kommen, daß derselbe ein ganz andres Ziel seiner Verbindung und seiner Arbeiten habe, und daß dieses ein ehrendes und löbliches seyn müsse."

„Welches es aber sey, darüber etwas zu schreiben ist, wie gesagt, eben so vernunftwidrig, als irgend etwas davon gesagtes zu glauben. Wenn aber auch nur brüderliche Verbindung aller Stände, Beförderung der durch Etikette und Rangverschiedenheiten gestörten gegenseitigen Anhänglichkeit der Menschen, allmähliches Verbreiten einer wahren, die Menschen nicht aus ihrem Gleise rükkenden Aufklärung, Vermehrung der Humanität und einer zweckmäßigen Wohlthätigkeit, Entwöhnung von Völlerei und thierischem Genusse und Verallgemeinerung eines urbaneren und menschlicheren Gebrauches der Lebensfreuden die Wirkungen dieser Verbindung und der dadurch veranlaßten Zusammenkünfte wären, welche allgemein bekannt sind; (selbst angenommen, daß alles Uebrige nur Mittel wäre, um mehr sinnliche und weniger edle Männer durch den Reiz des Geheimnisses nach und nach an diese Menschen würdigere Lebensart zu gewöhnen) verdiente nicht schon darum der Orden die Achtung der Guten und den Schutz des Staates?"

„Ich meine, daß eine Sache, die keine böse Absicht und so löbliche Wirkungen habe, werth sey, nicht mehr von Witzlingen bespöttelt, von Unwissenden getadelt, und von boshaften Menschen verleumdet zu werden.

No. XII.

Zu §. 12. Seite 224.

Ueber Organisation eroberter Länder.

Wenn ein Staat neue Provinzen acquiriret, so ist es unumgänglich nothwendig, sie den alten durch eine gemäße Verfahrung zu nähern. Es wird aber darauf ankommen, ob die neuen oder alten Provinzen in der Kultur, und besonders auch in der Staatswirthschaft voraus sind; denn eine vollkommnere Organisation auf schlechtere Einrichtungen, aus Anhänglichkeit an die Stammländer zurückführen wollen, würde eben so wenig weise als gerecht seyn. Um den äußersten Fall zu sezzen, wornach sich alle übrigen leicht modeln lassen, wollen wir annehmen, daß das im Vorstehenden entworfne Ideal ein Bild der in den alten Provinzen bestehenden Ordnung der Dinge sey, und daß die neuen Provinzen zwar ziemlich bevölkert, aber noch so wenig kultivirt sind, daß sie nicht ein Mal die zu einer zweckmäßigeren Organisation benöthigten Geschäftsleute aus der Mitte ihrer Eingebornen liefern können.

Es ist zwar nicht durchaus nothwendig, daß die vollkommnere Verfassung mit einem Male in aller Fülle und Schönheit in den neuen Provinzen ausgeführt werde; allein soll nicht das neue Gebäude noch baufälliger werden, als das alte, so muß wenigstens das Fundament gut seyn, d. h., wenigstens die obersten Staatsgewalten müssen mit

vorzüglichen Subjekten besetzt und die übrigen so organisirt werden, daß nach und nach von selbst die bessere Verfassung sich einfindet. In so fern also das Land aus eignen Mitteln qualificirte Subjekte nicht aufbringen kann, muß man seine Zuflucht zum Auslande nehmen, und von dort berühmte, geschickte und aufgeklärte Männer ins Land ziehen. Hierbei wird aber die Verschiedenheit der Sprache zu berücksichtigen seyn.

Die Sprache ist der größte Vorzug der Menschheit vor den Thieren, und nichts wird den Menschen unerträglicher, als mit Andern zu leben, mit denen eine Kommunikation der Gedanken unmöglich fällt. Es ist daher in der That grausam, einer Nation auf ein Mal ihre Sprache zu rauben, d. h., sie zu zwingen, sich in allen ihren Geschäften einer Sprache zu bedienen, die sie nicht versteht. Daher sind auch die Polen, welche unter dem Preußischen Scepter gestanden haben, so sehr sie sonst von den Vorzügen der Preußischen Landesverfassung überzeugt sind, um deßwillen mit dieser Regierung unzufrieden gewesen, weil man ihnen, wie sie selbst sagen, die Sprache genommen hat. Gleichwohl ist es ganz unerlaßlich, daß in neu acquirirten Provinzen die Sprache aussterben müsse, die ihre Einwohner zu sehr von den alten Staatsbürgern unterscheidet. So lange sie noch eine besondre Sprache beibehalten, werden sie ihre abweichenden Sitten, ihre eigenthümliche Denkungsart und ihren Nationalkarakter nicht ablegen; sie werden ein status in statu bleiben, der sein eigenes Interesse, von dem des übrigen Landes abgesondert, vor Augen hat; sie werden den Groll, den jeder Ueberwundne gegen den Ueberwinder und Neuerer hegt, nicht verlieren, und eine Verbrüderung ist zwischen Völkern, die sich nicht verstehen, ganz undenkbar. Darum

muß die fremdartige Rede aussterben, aber man wird dabei mit der größten Gelindigkeit zu Werke gehen müssen. Man wird unvermerkt zu diesem Ziele gelangen, wenn man

1) so viele Gutsbesitzer, Kolonisten, Handwerker und Kaufleute aus den alten Provinzen oder benachbarten gleich redenden Staaten in den neuen Ländern ansiedelt;
2) wenn in den Schulen sogleich nebst der Landessprache auch die Sprache des Mutterlandes gelehrt wird, und wenn die Jünglinge auf auswärtigen Universitäten studieren müssen;
3) wenn der Gottesdienst, sobald die Prediger der fremden Sprache mächtig sind, in beiden Sprachen gehalten wird;
4) wenn zwar die höheren Kollegia mit Ausländern besetzt, und ihre Geschäfte in fremder Sprache verhandelt, dagegen alle Bedienungen, welche unmittelbar mit den Einwohnern zu thun haben, vor der Hand mit Personen besetzt werden, die der Landessprache mächtig sind. Die Kommunikation der Verhandlungen der unteren und oberen Behörden kann dadurch geschehen, daß diejenigen der ersteren entweder übersetzt werden, oder daß man bemüht ist, bei den letztern wenigstens zum Theile solche Subjekte anzustellen, welche beide Sprachen verstehen.

Nach dieser Voraussetzung würde die Umschaffung der Landesverfassung in der Art geschehen können. Das erste sey die Einführung der allgemeinen Verbindlichkeit zum Kriegsdienste und die Befreiung des Bauernstandes von der Sklaverei. Hiernächst müssen die Finanzen regulirt werden. Wenn gleich die Finanzkammern zum Theil mit Ausländern besetzt werden müssen, so ist dieser Zweig von Geschäften doch nicht von der Art, daß nicht auch

viele Eingeborene von einigen Kenntnissen dazu gebraucht, und alle Unterbedienungen nur mit Landeskindern besetzt werden könnten. Zunächst dem aber wende man sein vorzügliches Augenmerk auf die Schulen. Diese müssen ohne Anstand von Grund aus verbessert und so gut als möglich besetzt werden. Die Gymnasien und Seminarien gehen allen anderen vor. Dagegen bediene man sich anfangs lediglich auswärtiger Universitäten. Man mache aber gleich bei der Besitznahme und ersten Umschaffung des Landes ausdrücklich bekannt, daß künftighin nur geschickte und geprüfte Männer in Staatsämter kommen, daß hierbei die Landeskinder vor allen andern den Vorzug haben, daß aber, wenn nicht eine hinlängliche Menge von Einwohnern sich die nothwendigen Kenntnisse erwerben würde, sofort Ausländer angestellt werden sollten.

Alsbald sorge man auch für die Polizei, zu deren Handhabung schon kenntnißreichere Leute gehören. Wenn man aber alle Subjekte, welche bisher theils auf Universitäten, theils im Auslande oder bei Landesdikasterien ihren Geist ausgebildet haben, zusammen nimmt und sie in etwas routinirt, so wird man auch in diesem Fache der Staatsverwaltung alle Unterposten mit Personen besetzen können, welche die Landessprache reden.

Die Justiz sey das letzte, was man abändert. Sie hat auf die Gewohnheiten, Gebräuche und Privatangelegenheiten einen zu unmittelbaren Einfluß, als daß die Einwohner nicht an ihren alten, ihnen bekannten Gesezzen und Richtern hangen sollten. Man lasse sie also einige Jahre ganz in ihrem Bestande, mache aber von Anfang einen Zeitraum bekannt, binnen dessen sich die Landesrichter die neu einzuführende Gerichtsordnung und die übrigen Gesetze zu eigen machen müssen. Nach diesem

Zeitraume werde zwar auch dieses Departement vollständig organisirt und die verbesserten Gesetze eingeführt; aber alle bisherige Richter, welche sich nur irgend brauchbar gemacht haben, müssen, allenfalls, mit Ausnahme der Justizräthe und Direktoren, bei den neuen Gerichten wieder angestellt werden, und nur in die Landeskollegia mögen Ausländer kommen.

Mit der Geistlichkeit des Landes gehe man, wegen ihres Einflusses auf die Gemüther, so schonend als möglich um; aber man sorge dafür, daß bei den neuen Besetzungen der Stellen die zweckmäßigsten Prüfungen vorangehen. Alle Officianten des Landes, welche bei der neuen Organisation nicht gebraucht werden können, müssen angemessene Pensionen bekommen. Sie waren es vorzüglich, die in Pohlen den Geist des Unmuthes und Neuerungshasses unterhielten. Vielleicht hätte man nicht übel gethan, sie zu nöthigen, ihre Pensionen in den alten Provinzen des Staats zu verzehren.

So zu Werke gegangen, wird die Nation nicht gegen eine Verbesserung ihres Zustandes eingenommen werden, bei welcher sie sich sehr bald wohl befinden wird.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bemerkte Druckfehler.

Seite 5 Zeile 21 v. oben, lies: Civiladministration,
st. Civiladmistration.
— 33 — 32 v. o. l. kann st. können
— 40 — 11 — l. eine Menge von Dingen
— 46 — 8 — l. dem Kabinetsrathe
— 129 — 15 bleibt nnd und Z. 16 bleibt könnten weg.
— 175 — 24 v. o. l. direkte st. indirekte
— 243 — 8 v. u. l. würde sie gleich
— 261 — 9 v. u. muß: giebt es wegfallen.
— 280 — 14 v. u. l. die in Absicht
— 297 — 12 v. o. l. den st. der

10. Feb. 1998

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165